

Langfristige Finanzperspektiven 2023

Bericht der Regierung vom 12. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziele und Inhalt des Berichts	4
1.3 Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz	5
2 Rückblick – Langfristige Finanzperspektiven 2019	6
2.1 Langfristprojektion 2023–2029	6
2.2 Immobilienportfolio Kanton: Abbau aufgestauter Unterhalt	7
2.3 Umsetzungsstand Handlungsempfehlungen aus LFP 2019	7
2.3.1 Staatsbeiträge	7
2.3.2 Beteiligungen	9
2.3.3 Finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden	11
2.3.4 Investitionsplanung	12
2.3.5 Personalbereich	14
2.3.6 Ertragsseite	14
3 Allgemeine Haushaltsentwicklung bis 2027	16
3.1 Überblick	16
3.2 Planwerte im Budget 2024 und AFP 2025–2027	17
3.3 Aufwandentwicklung nach Sachgruppen	18
3.3.1 Staatsbeiträge	18
3.3.2 Personalaufwand	19
3.3.3 Sachaufwand	19
3.3.4 Abschreibungen	20
3.4 Ertragsentwicklung nach Sachgruppen	20
3.4.1 Steuererträge	21
3.4.2 Tarif- und Steuerfussanpassungen	23
3.4.3 Steuermonitoring 2022	26
3.4.4 Steuerausschöpfung	28
3.4.5 Gebührenfinanzierung	29
3.4.6 Weitere Ertragspositionen	30
3.5 Finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden	32

3.6	Finanzkennzahlen	33
3.7	Bilanz	33
3.7.1	Entwicklung Bilanz	33
3.7.2	Eigenkapitalentwicklung	35
4	Langfristige Investitionsplanung	36
4.1	Hochbauten	36
4.1.1	Immobilienportfolio Hochbauten	36
4.1.2	Plafond Hochbauten	39
4.1.3	Hochbautenprogramm 2024-2033	39
4.1.4	Geplante Mittelverwendung nach Nutzer- und Erhaltungsbedarf	41
4.1.5	Zustandsbeurteilung als Grundlage für Erhaltungsbedarf	42
4.1.6	Aufgestauter Unterhalt	43
4.2	Investitionsbeiträge, technische Einrichtungen und weitere Vorhaben der Investitionsrechnung	44
5	Entwicklungsperspektiven	44
5.1	Langfristprojektion 2027–2033	44
5.1.1	Allgemeines	44
5.1.2	Vorgehen	45
5.1.3	Modell	45
5.1.4	Annahmen Basisszenario	46
5.1.5	Ergebnis Basisszenario	47
5.1.6	Unsicherheiten und Sensitivitäten	48
5.2	Chancen und Risiken	50
5.2.1	Finanzielle Chancen und Risiken generell	50
5.2.2	Chancen und Risiken der Erfolgsrechnung	53
5.2.3	Risiken in der Bilanz	57
5.2.4	Weitere finanzielle Chancen und Risiken nach Sachgruppen	60
5.3	Zielsetzungen des Finanzleitbildes 2021–2030	62
5.4	Schlussfolgerungen	63
6	Steuerung und Begrenzung des Aufwandwachstums	64
6.1	Staatsbeiträge	64
6.2	Personal- und Sachaufwand	65
6.3	Abschreibungen	66
6.4	Finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden	66
6.5	Beteiligungen	67
7	Steuerung der Ertragsentwicklung	68

8	Steuerung der Investitionsplanung	68
8.1	Hochbauten	68
8.1.1	Plafond Hochbauten	69
8.2	Investitionsbeiträge, technische Einrichtungen und weitere Vorhaben der Investitionsrechnung	70
9	Handlungsempfehlungen	70
9.1	Finanzpolitische Steuerung	70
9.2	Finanzleitbild 2021–2030	71
9.3	Aufgaben- und Finanzplan als Steuerungsinstrument	71
9.4	Personal- und Sachaufwand	71
9.5	Staatsbeiträge	72
9.6	Beteiligungen	72
9.7	Investitionsplanung	72
10	Berichterstattung	73
11	Antrag	73
	Anhang: Factsheets Staatsbeiträge	74

Zusammenfassung

Die Regierung hat im Jahr 2015 erstmals einen Bericht zu Langfristigen Finanzperspektiven erstellt (33.16.04A). Darin hat sie die Entwicklungsperspektiven des kantonalen Haushalts beschrieben und aufgezeigt, wie mittelfristig die Aufwandentwicklung begrenzt und die Ertragsentwicklung gesichert werden kann, damit der Kantonshaushalt dauerhaft im Gleichgewicht bleibt. Mit dem vorliegenden Bericht zu den Langfristigen Finanzperspektiven 2023 (LFP 2023) kommt die Regierung der Zielsetzung nach, einmal je Amtsdauer einen entsprechenden Bericht zu erstellen. Die letzte Berichterstattung erfolgte mit dem Bericht LFP 2019 (33.20.04A) vor vier Jahren.

Der Bericht zu den LFP 2023 zeigt nach einem Rückblick auf die Arbeiten aus den LFP 2019 die allgemeine Haushaltsentwicklung des Kantons St. Gallen in den Jahren 2000 bis 2027 auf, wobei die Jahre 2024 bis 2027 auf den aktuellen Planwerten gemäss Budget 2024 und AFP 2025–2027 basieren. Der Hauptfokus des diesjährigen Berichts liegt wie im Bericht aus dem Jahr 2019 auf der Frage, wie sich die relevanten Aufwand- und Ertragspositionen entwickeln bzw. steuern lassen, um eine nachhaltige Finanzpolitik sicherstellen zu können. Mittels einer Langfristprojektion 2027–2033 werden Überlegungen zu Einflussfaktoren und Unsicherheiten der langfristigen Entwicklung des Kantonshaushalts aufgezeigt. Die aktuellen Planwerte des AFP 2025–2027 zeigen, dass sich der Kantonshaushalt nach einer Phase hoher Plandefizite der letzten Jahre bis 2027 hin zu einem Ausgleich von Aufwand und Ertrag entwickelt. Diese Entwicklung wird durch die Langfristprojektion 2027–2033 bestätigt, weist diese doch ab 2028 auf ausgeglichene Ergebnisse hin. Die Entwicklung auf der Aufwandseite ist vor allem bedingt durch das hohe Wachstum im Bereich der Staatsbeiträge. Auf der Ertragsseite bestehen – nebst generellen Unsicherheiten bei den Steuererträgen aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds – hohe Unsicherheiten bei der Ent-

wicklung des Bundesfinanzausgleichs. Werden zusätzlich die Chancen und Risiken der Erfolgsrechnung und die Bilanzrisiken mitberücksichtigt, so ist tendenziell von einer Verschlechterung der Haushaltssituation auszugehen.

Im Kontext der Langfristprojektion 2027–2033 werden nebst dem Blick auf die Entwicklung der Erfolgsrechnung wie bereits im letzten Bericht aus dem Jahr 2019 auch Chancen und Risiken diskutiert, welche die finanzielle Entwicklung des Kantonshaushaltes wesentlich beeinflussen können. Bei den Bilanzrisiken wird ein Schwerpunkt auf die kantonalen Beteiligungen gelegt (Spitäler, SGKB).

Im Bericht zu den LFP 2015 wurde die Problematik des aufgestauten Unterhalts im Immobilienportfolio des Kantons St.Gallen eingehend dargestellt. Der vorliegende Bericht zu den LFP 2023 zeigt auf, dass der aufgestaute Unterhalt seit 2015 zwar abgebaut werden konnte, dass sich dieser seit 2019 aber hauptsächlich aufgrund personeller Engpässe wieder erhöht hat. Weiter wird auf Herausforderungen im Immobilienbereich eingegangen, die in den kommenden Jahren anstehen.

Abschliessend werden acht Handlungsempfehlungen formuliert, wobei die Entwicklung der Staatsbeiträge, die kantonalen Beteiligungen sowie allgemeine Aspekte der Haushaltssteuerung im Zentrum stehen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht zu den Langfristigen Finanzperspektiven 2023.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die erste Berichterstattung der Regierung zu Langfristigen Finanzperspektiven erfolgte am 22. Dezember 2015 mit dem Bericht Langfristigen Finanzperspektiven 2015 (LFP 2015, 33.16.04A). Mit Beschluss vom 1. März 2016 nahm der Kantonsrat den Bericht der Regierung zu zur Kenntnis. Die Regierung hatte in diesem Bericht auf Grundlage einer Analyse der finanziellen Entwicklungen aufgezeigt, wie mittelfristig die Aufwandentwicklung begrenzt und die Ertragsentwicklung gesichert werden kann, damit der Kantonshaushalt im Gleichgewicht bleibt.

Wie im Bericht aus dem Jahr 2015 ausgeführt sieht die Regierung vor, einmal je Amtsdauer einen entsprechenden Bericht zu erstellen. Nach dem zweiten Bericht im Jahr 2019 kommt die Regierung mit dem vorliegenden Bericht zu den Langfristigen Finanzperspektiven 2023 (LFP 2023) dieser Zielsetzung an.

1.2 Ziele und Inhalt des Berichts

Der vorliegende Bericht zu den LFP 2023 zeigt nach einem kurzen Rückblick auf die Arbeiten, die durch die LFP 2019 ausgelöst wurden, die allgemeine Haushaltsentwicklung des Kantons St.Gallen in den Jahren 2000 bis 2027 auf, wobei die Jahre 2024 bis 2027 auf den aktuellen Planwerten gemäss Budget 2024 und AFP 2025–2027 basieren. Der Bericht legt den Schwerpunkt nicht auf eine detaillierte Beschreibung der kantonalen Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre. Diese wurde im Grundlagenbericht 2022 der Regierung vom 5. April 2022 zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen detailliert beschrieben.

Der Hauptfokus des Berichts liegt wie in den Berichten aus den Jahren 2015 und 2019 auf der Frage, wie sich die relevanten Aufwand- und Ertragspositionen entwickeln und wie sich diese begrenzen bzw. steuern lassen, um eine nachhaltige Finanzpolitik sicherstellen zu können. Mittels einer Langfristprojektion 2027–2033 werden Überlegungen zu Einflussfaktoren und Unsicherheiten der langfristigen Entwicklung des Kantonshaushalts aufgezeigt. Die mutmassliche Entwicklung wird auch den Zielen des Finanzleitbildes 2021–2030 gegenübergestellt. Im Kontext der Langfristprojektion 2027–2033 wird nebst dem Blick auf die Entwicklung der Erfolgsrechnung ein weiterer Schwerpunkt auf die kantonalen Beteiligungen gelegt. Von diesen gehen Chancen wie auch Risiken für den Kantonshaushalt aus, die die finanzielle Entwicklung des Kantonshaushaltes wesentlich beeinflussen können.

Im Bericht zu den LFP 2015 wurde die Problematik des aufgestauten Unterhalts im Immobilienportfolio des Kantons St.Gallen eingehend dargestellt. Zudem wurde ein Ausgabenplafonds Hochbauten beschlossen. Im vorliegenden Bericht wird aufgezeigt, wie sich der Abbau des aufgestauten Unterhalts zwischenzeitlich entwickelt hat und welche Herausforderungen im Immobilienbereich aus heutiger Perspektive in den kommenden Jahren anstehen.

Abschliessend werden acht Handlungsempfehlungen formuliert, wobei die Steuerungsmöglichkeiten bei den Staatsbeiträgen, die kantonalen Beteiligungen (Spitäler, SGKB) sowie allgemeine Aspekte der Haushaltssteuerung im Zentrum stehen.

Für die grössten Staatsbeiträge sind im Anhang zum Bericht einzelne Factsheets aufgeführt. Darin werden die Steuerbarkeit sowie auch möglich Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums diskutiert.

1.3 Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) publiziert seit 2008 den Bericht «Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz». Das EFD stellt in diesem Bericht alle vier Jahre Überlegungen zur langfristigen Entwicklung der öffentlichen Haushalte der Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden sowie der Sozialversicherungen an. Letztmals wurde der Bericht Langfristperspektiven 2021 am 23. November 2021 veröffentlicht. Ein nächster Bericht zu den Langfristperspektiven 2024 wird im April 2024 publiziert.

Der Bericht aus dem Jahr 2021 berücksichtigt die finanziellen Auswirkungen der Coronakrise und zeigt den längerfristigen wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf für die Sicherung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auf. Zugleich adressiert er zum ersten Mal qualitativ die möglichen Auswirkungen des Klimawandels für die öffentlichen Haushalte. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die öffentlichen Haushalte mehrheitlich negativ sein werden. So können zum einen geringere Steuereinnahmen, Mehrausgaben und höhere Finanzierungskosten der Staatsschulden den finanzpolitischen Spielraum einschränken. Zum anderen ist zu erwarten, dass Haftungsrisiken für die öffentlichen Haushalte, welche sich aus Extremsituationen ergeben, relevanter werden. Gemäss Bericht nimmt die Staatsquote aufgrund des demografischen Wandels zwischen 2019 und 2050 von 32 auf 35 Prozent des BIP zu. Dies ist fast ausschliesslich auf die demografieabhängigen Ausgaben Alterssicherung, Invalidität, Gesundheit, Langzeitpflege und Bildung zurückzuführen. Die von der Demografie abhängigen Ausgaben der Kantone werden vom Gesundheits-, Pflege- und Bildungsbereich bestimmt. Bis 2035 geht der demografische Druck hauptsächlich von den Gesundheits- und Bildungsausgaben aus (+0,7 Prozent des BIP). Nach dem Jahr 2035 sind die Bereiche Gesundheit und die Langzeitpflege bestimmend für das Ausgabenwachstum (+0,4 Prozent des BIP). Von den Bildungsausgaben geht aufgrund des zurückgehenden Wachstums der Schüler- und Studierendenzahlen ab 2035 kein Druck mehr auf die Kantons- und Gemeindefinanzen aus. Als nachhaltig wird eine Finanzpolitik bezeichnet, wenn sie die Schuldenquote auf dem heutigen Niveau stabilisiert. Der Anstieg der

demografieabhängigen Ausgaben hat zur Folge, dass heutige Leistungsansprüche zukünftig gesenkt und/oder durch höhere Steuern und/ oder Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden müssen. Im Positivszenario steigt die Staatsverschuldung gemessen am BIP zwischen 2019 und 2050 von 25 Prozent auf 45 Prozent an.

Ergänzend zum erwähnten Bericht hat der Bundesrat zu den zukünftigen Herausforderungen und zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen jüngst zwei weitere Berichte veröffentlicht:

- Bericht «Demografischer Wandel und Zusammenhalt der Schweiz» vom 17. Mai 2023 (Postulat Würth 20.4257). Der Bericht kommt zum Schluss, dass die mittelfristige demografische Entwicklung in den Bereichen der Bildungskosten und den Ausgaben für die soziale Sicherheit eine Herausforderung für die Kantone darstellen wird, dass aber keine übermässigen Verwerfungen zwischen den Kantonen zu erwarten sind. Insbesondere der Finanzausgleich wird auf diese ungleiche Entwicklung einen dämpfenden Einfluss haben, indem er allen Kantonen eine Mindestausstattung an Ressourcen garantiert.
- Bericht «Demografische Entwicklungen und Generationenbeziehungen» vom 16. Juni 2023. Der Bericht zeigt auf, dass die Alterung der Bevölkerung in den nächsten dreissig Jahren zu spürbaren finanziellen Zusatzlasten der öffentlichen Haushalte führen wird und dass Reformen in verschiedenen Politikbereichen unumgänglich sind (primär in Bereichen der Alterssicherung AHV, Gesundheitswesen und Langzeitpflege). Aufgrund der in Rente gehenden Baby-Boomer sind die finanziellen Auswirkungen der Alterung bis 2035 besonders stark spürbar.

2 Rückblick – Langfristige Finanzperspektiven 2019

Rückblickend lassen sich die Hauptkenntnisse und zwischenzeitlichen Folgearbeiten aus dem Bericht zu den LFP 2019 folgendermassen grob zusammenfassen.

2.1 Langfristprojektion 2023–2029

- Mit der Langfristprojektion 2023–2029 konnten der Kantonsrat, die Regierung und die Verwaltung erneut verstärkt für langfristige finanzielle Auswirkungen von politischen Entscheiden sensibilisiert werden.
- Im AFP 2021–2023 wie auch im Projektionszeitraum 2023–2029 wurden Finanzierungslücken in der Grössenordnung von jährlich rund 130 bis 200 Mio. Franken skizziert. Diese wurden in den nachfolgenden Planungszyklen von AFP 2022–2024, AFP 2023–2025 und AFP 2024–2026 grundsätzlich bestätigt. Die operativen Planungsdefizite haben sich durchgehend in den erwähnten Grössenordnungen bewegt. Die tatsächlichen Rechnungsabschlüsse 2021 und 2022 sind dann primär aufgrund wesentlich höherer Steuererträge und Mehrerträgen im Zusammenhang mit den SNB-Gewinnausschüttungen deutlich besser ausgefallen.
- Eine Kurzanalyse der wesentlichen Einflussfaktoren (Staatsbeiträge, Steuern, Vermögenserträge [inkl. Gewinnausschüttungen SNB] und Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung [inkl. Bundesfinanzausgleich] zur Plausibilisierung der letztmals durchgeführten Projektion 2023–2029 zeigt folgendes Bild:

Einflussfaktoren	Angenommene jährliche Entwicklung B 2020–Projektion 2027	Entwicklung aus heutiger Sicht (R 2020–AFP 2027)	Bemerkungen
Staatsbeiträge (36)	2,43% P 2027: 2'699 Mio. Fr.	2,57% AFP 2027: 2'710 Mio. Fr.	Leichte Unterschätzung der Aufwandentwicklung (11 Mio. Franken)
Steuern (40)	0,73% P 2027: 2'394 Mio. Fr.	1,84% AFP 2027: 2'644 Mio. Fr.	Starke Unterschätzung der Steuererträge (250 Mio. Franken)

Einflussfaktoren	Angenommene jährliche Entwicklung B 2020–Projektion 2027	Entwicklung aus heutiger Sicht (R 2020–AFP 2027)	Bemerkungen
Vermögenserträge (42, inkl. Gewinnausschüttung SNB)	-0,61% P 2027: 147 Mio. Fr.	-2,15% AFP 2027: 222 Mio. Fr.	Unterschätzung der Vermögenserträge (75 Mio. Franken)
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (44, inkl. Bundesfinanzausgleich)	-0,44% P 2027: 668 Mio. Fr.	1,73% AFP 2027: 759 Mio. Fr.	Unterschätzung der Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (91 Mio. Franken)

Die Kurzanalyse zeigt, dass die Projektion für die Jahre 2027ff. mit Aufwandüberschüssen in den Grössenordnungen von 165 Mio. bis 200 Mio. Franken zu pessimistisch war. Insbesondere haben sich die Steuererträge wesentlich dynamischer entwickelt als in der Projektion angenommen. Die Projektion der Staatsbeiträge erfolgte hingegen relativ präzise. Diese Erkenntnisse sind in die aktuellen Planwerte des AFP 2025–2027 eingeflossen (abnehmender Aufwandüberschuss bis AFP 2027: 48,5 Mio. Franken, vgl. Absatz 3.2).

2.2 Immobilienportfolio Kanton: Abbau aufgestauter Unterhalt

- Der Abbau des aufgestauten Unterhalts im kantonalen Immobilienportfolio war ein Schwerpunkt in den LFP 2015. Damals wurde ein Volumen an aufgestautem Unterhalt von 690 Mio. Franken ausgewiesen. Zwischenzeitlich konnten Anstrengungen unternommen werden und weitere Planungsarbeiten laufen. Per 2023 konnte das Volumen des aufgestauten Unterhalts deutlich reduziert werden und beträgt aktuell rund 350 Mio. Franken.
- Die LFP 2019 haben sehr viele in Planung stehende Vorhaben abgebildet. Aufgrund personeller Engpässe konnten zahlreiche Vorhaben nicht weiterbearbeitet oder umgesetzt werden. Aus diesem Grund hat der aufgestaute Unterhalt im Gegensatz zum Stand 2019 (230 Mio. Franken) per 2023 wieder auf rund 350 Mio. Franken zugenommen.

2.3 Umsetzungsstand Handlungsempfehlungen aus LFP 2019

Im Bericht zu den LFP 2019 hat die Regierung 23 Handlungsempfehlungen in den Themenfeldern Staatsbeiträge, Beteiligungen, finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden, Investitionsplanung, Personalbereich und Ertragsseite formuliert. Nachfolgend wir kurz über den Umsetzungsstand orientiert.

2.3.1 Staatsbeiträge

Empfehlung 1	Der laufenden Überwachung und Steuerung der Staatsbeiträge ist im Rahmen der Budget- und AFP-Prozesse sowie bei der Festlegung der Leistungsvereinbarungen eine grosse Beachtung zu schenken.
---------------------	---

- Umsetzungsstand:
- Im Rahmen der jährlichen Arbeiten zum Budget und AFP wird auf die Entwicklung der Staatsbeiträge ein spezieller Fokus gelegt.
 - Die Thematik des Umgangs mit den Staatsbeiträgen wurde in der Finanzkommission bereits mehrfach vertieft diskutiert.
 - Die Frage der Steuerbarkeit stellt bei der Planung der Staatsbeiträge ein wichtiges Kriterium dar. Im Auftrag der Finanzkommission wurden zu den grössten Staatsbeiträgen Factsheets erarbeitet, die Aussagen zum Grad der Steuerbarkeit sowie zu möglichen Handlungsfeldern machen (vgl. Anhang zu diesem Bericht).
 - Mit dem Vorhaben «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» (33.21.09) konnten bei gewissen Staatsbeiträgen die Wachstumsraten gedämpft werden (BIF, EL, Universität, PHSG, OST, Innerkantonale Hospitalisationen).

Empfehlung 2

Dort, wo die Steuerungsinformationen noch ungenügend bzw. die Informationsgrundlagen zur Steuerung noch ungenügend sind, sind die entsprechenden Anstrengungen mit Hochdruck voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Ergänzungsleistungen (Projekt EL-Controlling).

- Umsetzungsstand:
- Das Projekt «Controlling kantonale Ausgaben zu AHV und IV» (Cosai) wurde im September 2019 unter der Federführung des Generalsekretariats des Departementes des Innern und mit intensiver Mitwirkung der Fachstelle für Statistik (VD) sowie weiterer Akteurinnen und Akteure gestartet, im September 2021 termingerecht abgeschlossen und in den Regelbetrieb überführt.
 - Seit dem Budgetprozess für das Jahr 2022 wird die laufende Kostenprognose und die Analyse der Rechnung im Bereich EL erfolgreich mittels Cosai durchgeführt. Im Weiteren wurden verschiedene weitere punktuelle Analysen zu einzelnen Sachfragen durchgeführt, u.a. mit Blick auf das Projekt Haushaltsgleichgewicht2022plus und die möglichen Kostenverschiebungen bei einer vermehrten Förderung ambulanter Angebote. Cosai wurde ebenfalls bereits genutzt für Kalkulationen zum Platzangebot für erwachsene Menschen mit Behinderung (Aktualisierung des Planungsberichts des Amtes für Soziales) sowie für Kalkulationen zum Planungsbericht stationärer Pflegeheimplätze des Amtes für Soziales.
 - In den nächsten Jahren ist eine Ergänzung um weitere Leistungen bzw. Funktionalitäten vorgesehen (u.a. umfassendes Modell für die Analyse und Prognose der Pflegerestkosten (inkl. Spitex) und Erarbeitung von Daten- und Prognosegrundlagen zu dem mit der Revision des Behindertengesetzes (sGS 381.4) geplanten neuen subjektorientierten Finanzierungssystems von Tages- und Wohnstrukturen für Menschen mit Behinderung).

Empfehlung 3

In verschiedenen Bereichen ist auf Bundesebene insbesondere über die Direktorenkonferenzen und die Bundesparlamentarier Einfluss zu nehmen, damit Kostenverlagerungen auf die Kantone vermieden bzw. der Handlungsspielraum für die Kantone erhöht werden können.

- Umsetzungsstand:
- Die Regierung bringt ihre Position im Rahmen von Bundesvernehmlassungen wie auch über die Direktorenkonferenzen und die Bundesparlamentarier situativ ein (jüngst erfolgt bspw. zu den Geschäften Prämienverbilligungsinitiative, KITA-Finanzierung etc.).
 - Das Vorhaben «Aufgabenteilung II» von Bund und Kantonen wurde vom Bundesrat sistiert. Die Regierung des Kantons St.Gallen setzt sich in der Konferenz der Kantonsregierungen wie auch in der Finanzdirektorenkonferenz dafür ein, dass das Vorhaben wieder aufgenommen wird mit dem Ziel, Aufgaben zu entflechten und den Handlungsspielraum der Kantone grundsätzlich zu erhöhen.

Empfehlung 4

Das Projekt Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat durch die Optimierung der Zuständigkeiten das Potential, den Handlungsspielraum und die Effizienz der Leistungserbringung auf Stufe Kanton zu erhöhen. Die Projektarbeiten sind über die verschiedenen Kanäle zu unterstützen.

- Umsetzungsstand: Vgl. Bemerkungen zu Empfehlung 3

Empfehlung 5	Der Leistungsabbau im Bereich der Staatsbeiträge ist in engen Grenzen zu halten.
---------------------	--

- Umsetzungsstand:
- Im Rahmen jüngster Budget- und AFP-Bereinigungen sowie auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» (33.21.09) wurden bei gewissen Staatsbeiträgen die Wachstumsraten gedämpft (Bahninfrastrukturfonds, Ergänzungsleistungen, neue Kostenträger für AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen und zur Finanzierung von Familienzulagen von Nichterwerbstätigen, Ausbau Finanzierung nach Krankenversicherungsgesetz und langfristige Einführung der Subjektfinanzierung im Behindertenbereich, Universität, PHSG, OST, Innerkantonale Hospitalisationen).
 - Ein realer Abbau der Staatsbeiträge hat nicht stattgefunden, weshalb in den entsprechenden Aufgabengebieten auch kein Leistungsabbau erfolgt ist.

Empfehlung 6	Die Beitragsleistungen sind im Sinn einer Daueraufgabe laufend kritisch zu analysieren, dies vor allem auch bezüglich der Effizienz der Leistungserbringung durch die selbständigen (in der Regel öffentlich-rechtlichen) Institutionen. Über diese Aktivitäten ist regelmässig in den Botschaften zum Budget bzw. zum Aufgaben- und Finanzplan zu berichten.
---------------------	---

- Umsetzungsstand:
- Mit den jährlichen Budgetbotschaften werden die massgebenden Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Detailberatung erfolgt dabei jeweils in der Finanzkommission.
 - Die Unterlagen und Dokumentationen zu den Staatsbeiträgen werden zuhänden der Finanzkommission detailliert aufgezeigt (Daueraufgabe). Auch wurden die Factsheets zu den Staatsbeiträgen der Finanzkommission zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang zu diesem Bericht).

2.3.2 Beteiligungen

Empfehlung 7	Die Vorgaben des Eigentümers im Rahmen der Eigentümerstrategien sind laufend zu überwachen und bei Bedarf anzupassen.
---------------------	---

- Umsetzungsstand:
- Im Rahmen der Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategien wird die Rechenschaftspflicht des obersten Leitungsorgans der Organisation mit kantonaler Beteiligung gegenüber der Regierung sowie ein regelmässiger Austausch mit der Regierung institutionalisiert.
 - Die Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategien werden einmal je Amtsdauer (alle vier Jahre) überprüft und bei Bedarf angepasst.
 - Jüngst erlassen wurde die Eigentümerstrategie für die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (Juni 2023), im Vorjahr wurden Eigentümerstrategien für die Schweizerische Südostbahn AG (Februar 2022) sowie die Pädagogische Hochschule St.Gallen (April 2022) erstellt. In fortgeschrittener Erarbeitung finden sich die Eigentümerstrategie für die Olma Messen St.Gallen AG sowie die Mitgliedschaftsstrategie für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen.

Empfehlung 8	Das Risikomanagement der Beteiligungen ist auf Ebene der Regierung weiter zu stärken (jährliche Strategieberichterstattung zuhanden der Regierung).
---------------------	---

Umsetzungsstand: Zum Strategiebericht findet jährlich ein Workshop mit der Regierung statt. In diesem werden die Risikobeurteilungen der Organisation, des sachzuständigen Departementes sowie des Finanzdepartementes ausführlich diskutiert. Dabei werden jeweils die finanziellen und wirtschaftlichen Risiken, die Reputationsrisiken und die operationellen Risiken thematisiert.

Empfehlung 9	Für die Kantonsvertretungen in den strategischen Leistungsgremien sind Mandatsverträge zu erarbeiten bzw. die entsprechenden Bestimmungen insbesondere zur Berichterstattung zu überprüfen.
---------------------	---

Umsetzungsstand:

- Eine Vorlage für die Erstellung von Mandatsverträgen mit Bestimmungen zu Leistungen und Pflichten der Mandatarin bzw. des Mandatars wurde seitens Finanzdepartement erarbeitet und den Departementen zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der Ersatzwahlen legt die Regierung fest, ob für das entsprechende Mandat ein Mandatsvertrag abzuschliessen ist.
- Die Arbeiten in diesem Thema wurde generell intensiviert. Für die neue Amtsdauer ist eine weitere Ausweitung geplant.

Empfehlung 10	Die strategischen Projekte sind mit Hochdruck voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für das Vorhaben zur Leistungs- und Strukturüberprüfung der Spitäler. Eine grosse Bedeutung hat auch die Gesetzgebung im Bereich der Universität (Revision Universitätsgesetz). Die Reform der Fachhochschule Ost ist rasch und zielgerichtet umzusetzen. Im Bereich der Psychiatrie sind Fragen zur künftigen Arealstrategie zu klären.
----------------------	---

Umsetzungsstand:

- Die in der Empfehlung 10 erwähnten strategischen Projekte (Strukturreform Spitäler, Revision Universitätsgesetz und Reform Fachhochschule OST) wurden realisiert bzw. sind in Umsetzung.
- Mit Beschluss vom 13. Februar 2023 wurden die Arealstrategien zur baulichen Entwicklung des Psychiatrieverbundes an den Standorten Eggfeld in Wil und St.Pirminsberg in Pfäfers (40.22.06) vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Die Konkretisierung der aus der Strategie abgeleiteten Bauvorhaben ist in Bearbeitung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons.

Empfehlung 11	Die verschiedenen Rollen des Kantons und die Governance bei den Beteiligungen (Eigner, Regulator, Finanzierer von Leistungen, Darlehensgewährer) sind konsequent(er) auseinander zu halten.
----------------------	---

Umsetzungsstand:

- Die verschiedenen Rollen des Kantons sind laufend zu hinterfragen. In Konsequenz wurden die Bemühungen zum Verkauf der bestehenden Anteile an Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs vorangetrieben.
- Hinsichtlich Governance wird bei Wahlen in die obersten Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung seitens der Regierung jeweils geprüft, ob es einer Einsitznahme eines Regierungsmitgliedes bzw. einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der Staatsverwaltung bedarf oder ob das Mandat durch eine Drittperson ausgeübt werden kann.

2.3.3 Finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden

Empfehlung 12	Die Umsetzung des Massnahmenpakets aus dem Strukturierten Dialog ist wichtig und dämpft die Auswirkungen des Systemwechsels NFA im kantonalen Haushalt bedeutend. Durch die vorgeschlagenen strukturellen Anpassungen in der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton sollen Effizienzsteigerungen und Synergiegewinne in der Aufgabenerfüllung ermöglicht werden. Die verfassungsmässigen Prinzipien der Aufgabenzuteilung sollen stärker Berücksichtigung finden.
----------------------	--

- Umsetzungsstand:
- Das Projekt «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven» konnte mit den Arbeiten zum Budget 2020 und zur Sammelvorlage «Gesetzgebung im Bereich der Finanz- und Familienpolitik (22.19.12 bis 22.19.17)» realisiert und abgeschlossen werden.
 - Wesentliche strukturelle Anpassungen in der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden konnten in den Bereichen Gemeindepauschale Sonderschulinternat, der Mitfinanzierung der Lehrmittel durch die Gemeinden und der Übertragung der Verlustscheinforderungen auf die Gemeinden im Kontext der uneinbringlichen Prämien realisiert werden. Den verfassungsmässigen Prinzipien der Aufgabenzuteilung kann mit diesen Anpassungen stärker Beachtung geschenkt werden.

Empfehlung 13	Es ist zwecks Sicherung des Haushaltsgleichgewichts zu vermeiden, dass sich der Netto-Mitteltransfer zwischen dem Kanton und den Gemeinden inskünftig erhöht. An der Schnittstelle Kanton / Gemeinden ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Aufgaben an den Kanton verlagert werden, ohne dass dazu eine separate Finanzierungsregelung oder Kompensation durch die Gemeinden erfolgt. Umgekehrt ist es grundsätzlich auch nicht die Zielsetzung des Kantons, zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts Aufgaben oder Finanzierungslasten an die Gemeinden zu verschieben. Massgebend sind die Grundsätze der Aufgabenzuweisung gemäss Art. 25 und 26 der Kantonsverfassung.
----------------------	---

- Umsetzungsstand:
- Basierend auf den aktuellen Planwerten des AFP 2025–207 ist gegenüber dem Budget 2023 und Planjahr 2027 eine Zunahme des Nettotransfers vom Kanton an die Gemeinden um gut 120 Mio. Franken auf neu 835 Mio. Franken zu erwarten. Der Grund sind höhere Gemeindeanteile an den kantonalen Steuern und höhere Entschädigungen im Asylbereich, die vom Bund gegenfinanziert sind. In den übrigen Bereichen ergeben sich keine wesentlichen Verlagerungen oder Verschiebungen.
 - Mit dem Vorhaben «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» (33.21.09) wurden in überschaubarem Rahmen Aufgaben an die Gemeinden übertragen. Die bedeutendste Massnahme stellte dabei die Massnahme A12 «Lehrmittelfinanzierung zu 100 Prozent zulasten Schulträger» mit einem jährlichen Entlastungsvolumen im Kantonshaushalt von 4,6 Mio. Franken dar.
 - Die am 19. November 2023 von der St.Galler Stimmbevölkerung angenommene Vorlage zur Förderung der externen Kinderbetreuung hat Mehrkosten im Kantonshaushalt von jährlich 5 Mio. Franken zur Folge (zusätzlich zur bereits seit 2021 bestehenden Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Umfang von 5 Mio. Franken). Hierbei wird eine Gemeindeaufgabe durch den Kanton mitfinanziert (ohne Kompensation), was nicht der Intension der Empfehlung 13 entspricht.

Empfehlung 14

Mit Blick auf die Zukunft ist die weitere finanzielle Entwicklung des Kantons- haushaltes und der Gemeindehaushalte regelmässig zu beobachten (Rech- nungsabschlüsse, Entwicklung der Verschuldung). So bietet beispielsweise die regelmässige Berichterstattung zur Wirksamkeit des innerkantonalen Finanzausgleichs die Möglichkeit, diese übergeordneten Themenbereiche darzustellen und allfälligen Handlungsoptionen abzuleiten.

- Umsetzungsstand:
- Am 20. November 2023 wurde der Wirksamkeitsbericht 2024 zum Fi- nanzausgleich in die Vernehmlassung gegeben (Frist bis 31. Januar 2024). Dieser fokussiert hauptsächlich auf die Funktionsweise des inner- kantonalen Finanzausgleichsystems. Eine umfassende Analyse zum Zu- stand der Gemeindehaushalte ist nicht Gegenstand des Wirksamkeitsbe- richts.
 - Der Bericht kommt aber zum Schluss, dass mit dem Weiterzug des Aus- gleichsfaktors in der Höhe von 96,0 Prozent den ressourcenschwachen Gemeinden genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Aufgabener- füllung sicherzustellen und sich finanziell weiterentwickeln zu können.
 - Das Departement des Inneren veröffentlicht in diesem Kontext regelmä- sig die Gemeindefinanzstatistik. Die jüngste Gemeindefinanzstatistik 2022 wurde am 4. Dezember 2023 publiziert.

2.3.4 Investitionsplanung

Empfehlung 15

Das strategische Ziel «Anteil für Werterhaltung am Plafond Hochbauten be- trägt zwei Drittel» (rund 84 Mio. Franken) wird gemäss aktuellem Planungs- stand erst mittelfristig erreicht. Deshalb soll der Anteil an Vorhaben mit Er- haltungsbedarf erhöht und gegenüber dem Nutzerbedarf bevorzugt behan- delt werden.

- Umsetzungsstand:
- Aktuell kann der angestrebte Anteil für Werterhalt von zwei Drittel nicht er- reicht werden. Bis 2033 sinkt der Erhaltungsbedarf aufgrund eines verstärk- ten Nutzerbedarfs gar auf 40 Prozent (vgl. Abbildung 25).

Empfehlung 16

Der zunehmende Immobilienbestand und die steigende Wertentwicklung führen bei gleichbleibendem Plafond Hochbauten wiederum zu mehr aufge- stautem Unterhalt. Deshalb ist entsprechend der Wertentwicklung auch der absolute Mitteleinsatz für den Werterhalt anzugleichen. Auf Basis der heute angestrebten Erneuerungsquote am Neuwert von etwa 4 Prozent (= strate- gisches Ziel Anteil Werterhalt / Neuwert Immobilienportfolio) müsste der An- teil für den Werterhalt innerhalb des Plafond Hochbauten auf mindestens 100 Mio. Franken erhöht werden.

- Umsetzungsstand:
- Auf der Basis der im Absatz 4.1.1 beschriebenen Wertentwicklung müsste der Plafond für den Werterhalt um gut ein Drittel erhöht werden.
 - Im Rahmen des Projekts «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie zu den kantonalen Bauten» wurde festgelegt, dass der Plafond Hochbauten als Investitionssteuerungsinstrument generell auf seine Zweckmässigkeit überprüft werden soll. Die entsprechenden Arbeiten laufen.

Empfehlung 17

Der Plafond Hochbauten ist wie vorgesehen periodisch zu prüfen und auf den Erhaltungs- und Nutzerbedarf abzustimmen. Um weiterhin strategisch bedeutsame Nutzervorhaben realisieren zu können, muss der Plafond Hochbauten über den Erhaltungsbedarf hinaus einen ausreichenden Anteil dafür vorsehen. Eine Anpassung des Plafonds Hochbauten ist in der laufenden Legislatur 2016/2020 nicht notwendig. Die Regierung wird im Rahmen der Beratung des Hochbautenprogramms 2021 im zweiten Quartal 2021 die Notwendigkeit einer Anpassung des Plafonds Hochbauten prüfen.

- Umsetzungsstand:
- Vgl. Umsetzungsstand zu Empfehlung 16.
 - Aktuell ist nicht die Plafondhöhe der limitierende Faktor in der Realisierung von Bauvorhaben, sondern die begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen im Hochbauamt. Entsprechende Massnahmen, um diesem Umstand entgegenzuwirken, sind von Seiten BUD/HBA derzeit in Planung.

Empfehlung 18

Für die Umsetzung des Nutzerbedarfs und Bereitstellung der Immobilien werden die strategischen Grundlagen erarbeitet (vgl. Postulate «43.19.03 Strategische Investitionsplanung für Sekundarstufe II» und 43.19.06 «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie»).

- Umsetzungsstand:
- Die «Immobilienstrategie Hochbauten 2023, Kanton St.Gallen», Anhang zum Bericht 40.23.02 «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie zu den Kantonalen Bauten» liegt vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgte in der Wintersession 2023. Gleichzeitig wurde die Regierung eingeladen, im Rahmen des AFP 2026–2028 über die Teilportfoliostrategien je Departement Bericht zu erstatten.
 - Die Regierung hat dem Kantonsrat die Strategische Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II mit Bericht und Botschaft vom 3. Mai 2022 zugeleitet (40.22.04). Der Kantonsrat ist mit Beschluss vom 19. September 2023 nicht auf das Geschäft eingetreten und hat dies an die Regierung zurückgewiesen.

Empfehlung 19

Das Immobilienportfolio ist ein Kostenfaktor für die Staatsverwaltung. Mit der Einführung der internen Raumkostenverrechnung ab Budget 2020 werden erstmals Raumkosten flächendeckend eingestellt. Es ist erforderlich, dass die Systematik grundsätzlich weiterentwickelt wird. Deshalb wird die Regierung im Jahr 2020 einen Projektauftrag erteilen. Im Fokus steht dabei die Frage, ob und wie ein Anreizsystems geschaffen werden kann, um nebst Transparenz und Kostenbewusstsein auch die Steuerung des Flächenverbrauchs zu optimieren.

- Umsetzungsstand:
- Die Regierung hat sich bei der Einführung der internen Raumkostenverrechnung für ein zweistufiges Verfahren entschieden. Im Rahmen der ersten Phase wurden die (kalkulatorischen) Nutzungskosten erstmals flächendeckend im Budget 2020 erfasst. Seither wurden diese internen Verrechnungen sowohl in der Finanzplanung als auch in der Jahresrechnung laufend nachgeführt. Auf die Ausarbeitung eines Anreizsystems im Rahmen einer zweiten Umsetzungsphase wurde u.a. aufgrund einer fehlenden Datenbasis verzichtet.

- Die veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere als Folge der Corona-Massnahmen – führten in den Ämtern und Abteilungen zur vermehrten Arbeit im Homeoffice. Auf dieser Basis ist in den Büroräumlichkeiten vor Ort ein flexibleres Arbeiten möglich. Die reduzierte Arbeitszeit am Arbeitsplatz lässt neue Arbeitsformen und Bürokonzepte zu. Dadurch können im Rahmen des Projekts New Work neue Raumaufteilungen, Büromöblierungen, Arbeitsabläufe und Zusammenarbeitsmodelle erprobt werden. Im Auftrag der Regierung wurde dazu ein Kompetenznetzwerk New Work mit Vertretern der Bereiche Personal- und Organisationsentwicklung, Dienst für Informatikplanung und dem Hochbauamt gebildet. Innerhalb dieses Netzwerks werden Anfragen aus verschiedenen Departementen und Ämtern analysiert. Erste Vorhaben dazu können im Jahr 2024 umgesetzt werden.

2.3.5 Personalbereich

Empfehlung 20	Wichtig ist es, bei individuellen und allgemeinen Lohnmassnahmen zu berücksichtigen, dass sich diese in der Regel auch auf die kantonalen Anstalten und damit teilweise auf die Staatsbeiträge auswirken. Es ist zu prüfen, inwieweit die Staatsbeiträge so konzipiert werden können, dass solche Anpassungen im Lohnbereich durch die Institutionen aufgefangen werden können.
----------------------	---

Umsetzungsstand: Je nach gesetzlicher Grundlage werden die Beiträge an die Institutionen im Umfang der für die Zentralverwaltung beschlossenen allgemeinen Lohnmassnahmen und teilweise auch im Umfang der individuellen Lohnmassnahmen erhöht. Eine grundlegende Neukonzipierung der bestehenden Staatsbeiträge der kantonalen Anstalten ist nicht angedacht. Die Staatsbeiträge an die Spital- und Psychiatrieverbünde sind bereits so konzipiert, dass Lohnanpassungen der Zentralverwaltung keine Anpassung der Beiträge zur Folge haben (Berechnung Beiträge basiert ausschliesslich auf Leistungen).

2.3.6 Ertragsseite

Empfehlung 21	Im Bereich der Steuerpolitik ist vorerst die Umsetzung der STAF abzuwarten. Erst nach einer Konsolidierung der Auswirkungen der STAF sind weitere steuerpolitische Massnahmen zu diskutieren und allenfalls auszulösen.
----------------------	---

Umsetzungsstand:

- Im Bericht der Regierung zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen (Grundlagenbericht 2022) vom 5. April 2022 wurden in Absatz 9.5 umfassend über die finanziellen Auswirkungen der STAF orientiert. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der STAF in der Rechnung 2021 des Kantons Kostenfolgen von knapp 96 Mio. Franken generiert hat.
- Mit den Kantonratsbeschlüssen zu den Budgets 2022 und 2023 wurde der Staatssteuereffuss um je 5 Prozentpunkte auf neu 105 Prozentpunkte reduziert, was zu Steuerausfällen von total 123,5 Mio. Franken geführt hat.
- Mit der Botschaft zum XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs, 22.23.07) vom 24. Oktober 2023 hat die Regierung eine steuerliche Entlastung im Bereich des Pendlerabzugs unterbreitet.

- Die Regierung wird die Entwicklung des steuerpolitischen Umfelds und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen laufend beobachten und dem Kantonsrat bei Bedarf – auch unter Berücksichtigung des Steuermonitorings 2024 (Veröffentlichung im dritten Quartal 2024) – entsprechende weitere Massnahmen vorschlagen.

Empfehlung 22

Überlegungen zu zukünftigen Steuerstrategien sind im Rahmen der Arbeiten zum Finanzleitbild anzustellen. In diesem Zusammenhang ist der kommunizierte Fahrplan in Beantwortung der Postulate «Zurück auf die Überholspur: Masterplan für nachhaltige Finanzen» (43.18.05) und «Vision SG 2030: vom Nehmer- zum Geberkanton» der FDP-Fraktion (43.19.17) massgebend (bis Frühling 2021).

- Umsetzungsstand:
- Im Finanzleitbild 2021–2030, das vom Kantonsrat am 15. Februar 2022 zur Kenntnis genommen wurde, wurden die Ziele der Einnahmenpolitik definiert. Demnach soll der Kanton im interkantonalen und internationalen Vergleich bei den natürlichen und juristischen Personen eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung ausweisen (Ziel 1), die Steuerquote langfristig senken (Ziel 2) und die aktuelle Steuerbasis sichern sowie das Ressourcenpotential mit gezielten Massnahmen langfristig stärken (Ziel 3).
 - Wie in der Botschaft zur Rechnung 2022 in Absatz 9 angekündigt erfolgt ein umfassendes Controlling zur Zielerreichung erstmals mit dem Grundlagenbericht 2026 im Frühling 2026. Mit der Rechnung 2023 wird erstmals in aggregierter Form auf die erfolgte Zielerreichung Bezug genommen.

Empfehlung 23

Die mutmassliche Einführung einer Digitalsteuer gemäss Ansatz der OECD dürfte für den Kanton St.Gallen je nach Ausgestaltung der Modalitäten zu einem beträchtlichen Wegfall von Steuersubstrat führen. Die entsprechenden Arbeiten auf Bundesebene sind eng zu begleiten mit dem Ziel, eine finanziell tragbare Lösung zu erreichen.

- Umsetzungsstand:
- Die Verfassungsänderung zur Globalen Mindeststeuer (Säule 2 des OECD/G20 Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 18.6.2023 genehmigt.
 - Über das Inkrafttreten wird der Bundesrat im Laufe des Dezembers 2023 entscheiden.
 - Es ist eher von (wenn auch geringen) Mehreinnahmen aufgrund der globalen Mindeststeuer auszugehen.

3 Allgemeine Haushaltsentwicklung bis 2027

3.1 Überblick

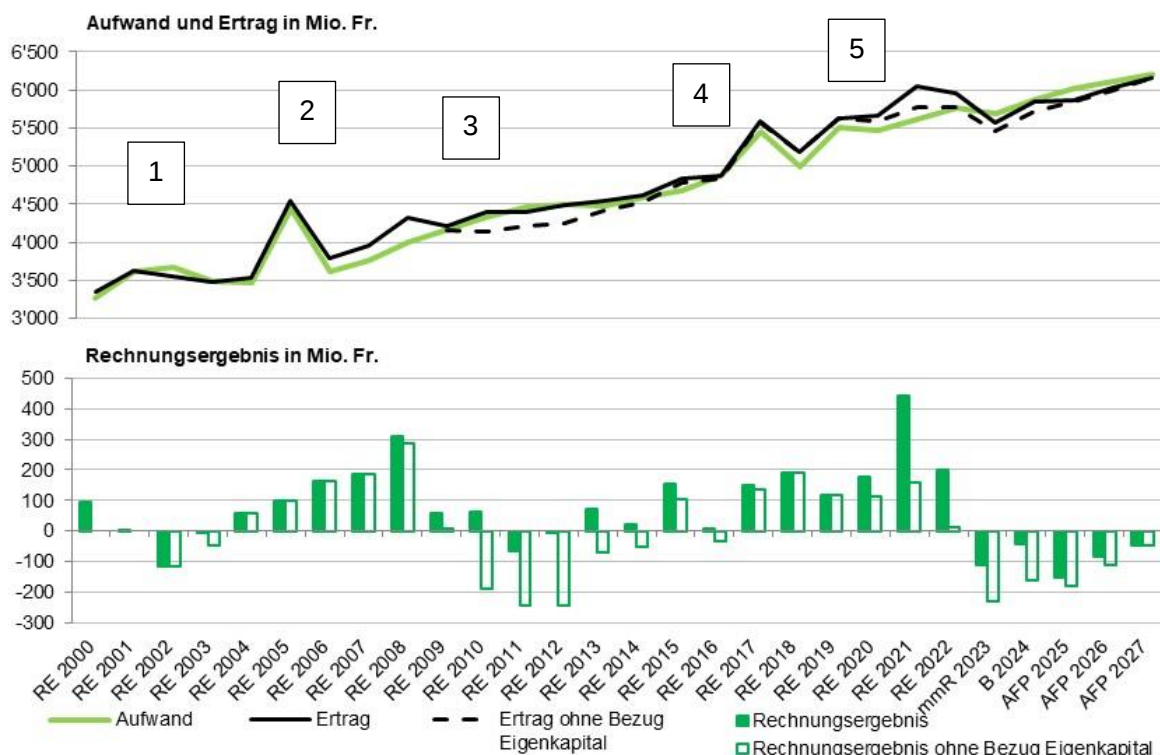


Abbildung 1: Entwicklung von Aufwand, Ertrag und Ergebnis der Erfolgsrechnung, R 2000–2022, mmR 2023, Budget 2024 und AFP 2025–2027

- 1 Der Aufwandanstieg im Jahr 2002 wird durch die Übernahme der Berufsschulen durch den Kanton erklärt.
- 2 Der Ausschlag von Aufwand und Ertrag im Jahr 2005 geht auf die Auszahlung des Erlösanteils aus dem Verkauf der Goldreserven der Nationalbank und die damit einhergehenden ausserordentlichen Abschreibungen zurück.
- 3 Der Ertragsanstieg im Jahr 2008 ist auf die Einführung der NFA einschliesslich der einmaligen Nachzahlung für das Jahr 2008 (als Korrektur für die anfänglich falsche Berechnung des Ressourcenausgleichs) zurückzuführen.
- 4 Ertragsüberschuss aufgrund des einmaligen und ausserordentlichen Aufwertungsgewinns von rund 305 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Übertragung der Spitalimmobilien an die Spitalverbunde per Anfang 2017.
- 5 Die Hauptgründe für den positiven Rechnungsabschluss 2021 und 2022 sind deutlich höhere Erträge aus der Gewinnausschüttung der SNB und höhere Steuererträge. Diese Effekte wurden 2022 (und auch 2017) durch zusätzliche Aufwendungen für Wertberichtigungen bei den Spitalverbunden wieder teilweise rückgängig gemacht.

Zwischen den Rechnungsjahren 2000 und 2022 ist der Gesamtaufwand des Kantons St.Gallen von gegen 3,3 Mrd. Franken um knapp 77 Prozent auf 5,8 Mrd. Franken gewachsen. Dies entspricht einer jährlichen Wachstumsrate von durchschnittlich 2,6 Prozent. Das Aufwandsniveau der aktuellen Planwerte des AFP 2025–2027 vom 19. Dezember 2023 liegt mit durchschnittlich 6,1 Mrd. Franken deutlich über demjenigen der Rechnung 2022. Zwischen dem Budget 2024 und dem AFP 2027 wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1,8 Prozent gerechnet, was aber wesentlich tiefer ist als dasjenige zwischen 2000 und 2022.

Auf der Ertragsseite lag das durchschnittliche jährliche Wachstum im Zeitraum 2000 bis 2022 bei 2,6 Prozent und entspricht demjenigen der Aufwandseite. In der Zeitspanne zwischen Budget 2024 und AFP 2027 wird auch mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1,8 Prozent gerechnet. Dies entspricht praktisch der Aufwandentwicklung.

Wie nachfolgende Tabelle zeigt, kann das bereinigte Aufwandwachstum in den Planjahren 2024 bis 2027 im Vergleich zur Beobachtungsperiode 2000 bis 2022 wesentlich reduziert werden. Für den AFP 2025–2027 wird mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate des bereinigten Aufwands

von 1,7 Prozent gerechnet. Angesichts des vom SECO am 13. Dezember 2023 prognostizierten nominalen BIP-Wachstums (für 2024: 2,7 Prozent und für 2025: 2,7 Prozent) kann mittelfristig von einer leicht rückläufigen Staatsquote ausgegangen werden.

in Mio. Fr.	RE 2000	RE 2010	RE 2022	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Ø-Wachstum je Jahr 2000–2022	2024–2027
Aufwand	3'262	4'331	5'763	5'884	6'023	6'105	6'205	2,6 %	1,8 %
Ertrag	3'357	4'395	5'564	5'839	5'872	6'023	6'157	2,6 %	1,8 %
davon Bezug freies und bes. Eigenkapital	25	256	189	116	31	31	0		
Aufwandüberschuss (Nettoaufwand)	–94	–65	–201	–45	–151	–82	–48		
Aufwand bereinigt	2'448	3'224	4'205	4'385	4'487	4'544	4'618	2,5 %	1,7 %

3.2 Planwerte im Budget 2024 und AFP 2025–2027

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse des Budgets 2024 und der Finanzplanung 2024–2027 des kantonalen Haushalts. Die aufgeführten Planwerte entsprechen den Werten des AFP 2024–2027, der von der Regierung am 19. Dezember 2023 verabschiedet wurde (33.24.04). In der entsprechenden Botschaft werden die wesentlichen finanziellen Eckwerte des AFP 2024–2027 detailliert erläutert.

in Mio. Fr.	Budget 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Erfolgsrechnung				
Aufwand	5'883,4	6'023,1	6'104,6	6'205,4
Ertrag	5'838,6	5'871,9	6'022,9	6'157,1
Rechnungsergebnis	–44,8	–151,2	–81,7	–48,3
Bezug freies Eigenkapital	–94,0	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	–138,8	–151,2	–81,7	–48,3
Bezug besonderes Eigenkapital	–30,6	–30,6	–31,0	–
Rechnungsergebnis vor Bezug beson- deres und freies Eigenkapital	–169,4	–181,8	–112,7	–48,3
a.o. Aufwände	–	–	–	–
a.o. Erträge	–	–	–	–
operatives Rechnungsergebnis	–169,4	–181,8	–112,7	–48,3
Eigenkapital (Stand Ende Jahr)				
Freies Eigenkapital	1'060,3	909,1	827,4	779,1
Besonderes Eigenkapital	61,6	31,0	0,0	0,0
Verwendbares Eigenkapital	1'121,8	940,0	827,4	779,1
Weiteres Eigenkapital ¹	244,4	232,1	216,6	199,8
Gesamtes Eigenkapital	1'366,2	1'172,1	1'044,0	978,9

¹ Beim Weiteren Eigenkapital handelt es sich gemäss der ursprünglichen HRM1-Gliederung u.a. um Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen sowie gegenüber Globalkreditinstitutionen mit entsprechender Zweckbindung. Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 in 2014 werden diese im Eigenkapital gegliedert und ausgewiesen.

3.3 Aufwandentwicklung nach Sachgruppen

Die Gliederung des Aufwands nach Sach- oder Kontengruppen zeigt die dominierende Rolle der Staatsbeiträge (Abbildung 2). Mit einem Aufwand von 2'375 Mio. Franken und einem Anteil von 41,2 Prozent am Gesamtaufwand in der Rechnung 2022 sind sie die mit Abstand grösste Sachgruppe, und mit einem Wachstum von jährlich durchschnittlich 4,0 Prozent in den Jahren 2000 bis 2027 auch die am stärksten wachsende. Im Planjahr 2027 beträgt der Anteil der Staatsbeiträge mit einem Aufwand von 2'741 Mio. Franken bereits 44,2 Prozent am Gesamtaufwand.

Die Entwicklung der Staatsbeiträge widerspiegelt die steigende Bedeutung des Transferhaushalts, in dem öffentlich finanzierte Leistungen immer weniger von der Staatsverwaltung selbst, sondern von ausgelagerten Stellen erbracht werden, oder indem die Staatsverwaltung finanzielle Transferleistungen an Private erbringt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Steuerbarkeit der Staatsausgaben: Während die direkt von der Staatsverwaltung erbrachten Leistungen jeweils im Detail im Budget ausgewiesen und beschlossen werden, ist bei den Staatsbeiträgen die genaue Mittelverwendung zwar via entsprechende Geschäftsberichte einsehbar, aber im Detail nur bedingt und kurzfristig nur schwer steuerbar (bspw. inner- und ausserkantonale Hospitalisationen). Aus Sicht der Steuerung kommt erschwerend dazu, dass gewisse Staatsbeiträge zudem bundesrechtlich definiert sind.

Richtet man den Blick auf die anderen Sachgruppen, zeigt sich bei diesen über den gesamten Zeitraum von gut 20 Jahren eine relativ stabile Entwicklung. Die Kantonalisierung der Berufsfachschulen (2002), die Verselbstständigungen der Spitäler (2003), der psychiatrischen Dienste (2012) sowie der Heimstätten Wil (2015) hatten in der Sachgruppe Personalaufwand strukturelle Anpassungen zur Folge.

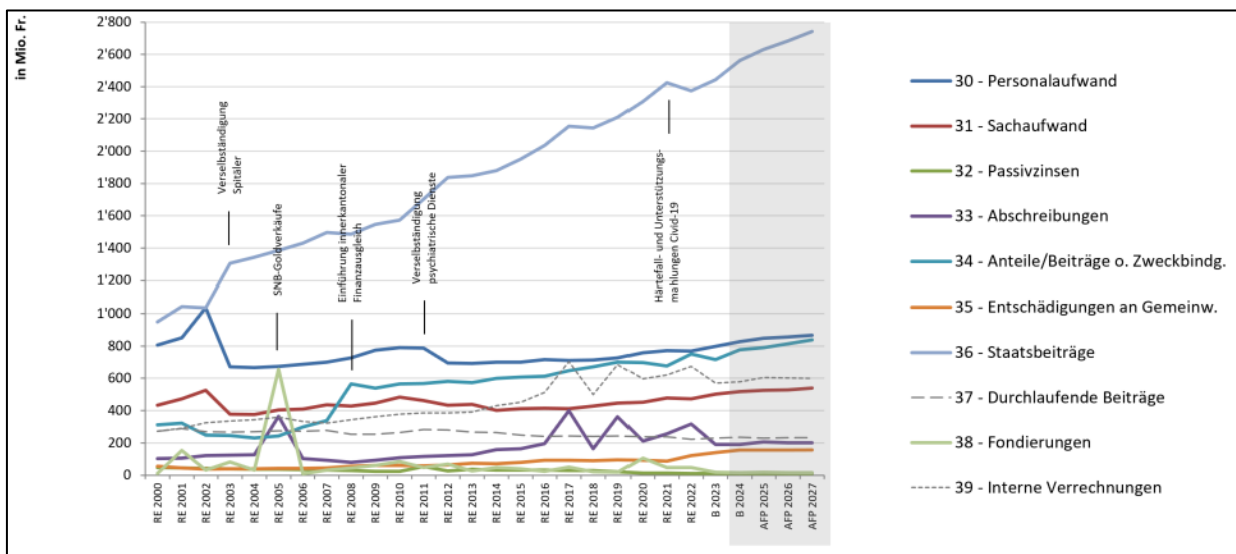


Abbildung 2: Aufwand nach Sachgruppen, RE 2000–AFP 2027

3.3.1 Staatsbeiträge

Mit einem Anteil von gut 44 Prozent am Gesamtaufwand (Planjahr 2027) stellen die Staatsbeiträge die mit Abstand bedeutendste Aufwandposition dar. Auch bezüglich des jährlichen Wachstums weisen die Staatsbeiträge einen hohen Wert aus. Ohne spezielle Bereinigung gewisser Strukturbrüche wie der Neugestaltung des Bundesfinanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008, der Neuregelung der Spitalfinanzierung (Neue Spitalfinanzierung) per 2012 oder der Einführung der Pflegefinanzierung per 2011 weisen die Staatsbeiträge (brutto) in den Jahren 2000 bis 2027 ein

durchschnittliches jährliches Wachstum von 4,0 Prozent aus. Im Vergleich zum Wachstum des Gesamtaufwandes des Kantonshaushalts von jährlich durchschnittlich 2,4 Prozent in analoger Zeitspanne wachsen die Staatsbeiträge deutlich schneller.

Die Entwicklung der Staatsbeiträge widerspiegelt die steigende Bedeutung des Transferhaushalts, in dem öffentlich finanzierte Leistungen immer weniger von der Staatsverwaltung selbst, sondern von ausgelagerten Stellen erbracht werden. Zudem werden Leistungen auch vermehrt direkt an einzelne (bedürftige) Personengruppen ausgerichtet. Dies hat Auswirkungen auf die Steuerbarkeit der Staatsausgaben: Während die direkt von der Staatsverwaltung erbrachten Leistungen im Detail im Budget ausgewiesen und beschlossen werden, erfolgt die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gestützt auf gesetzliche Vorgaben (teilweise auf Bundesebene verankert). Da es sich dabei um die Abgeltung von gesetzlich definierten Leistungen handelt, ist die genaue Mittelverwendung zwar via entsprechender Geschäftsberichte einsehbar, aber im Detail nur bedingt und kurzfristig nur schwer steuerbar (bspw. inner- und ausserkantonale Hospitalisierungen, Ergänzungsleistungen). Auch die Transferleistungen an einzelne Personengruppen sind zudem mehrheitlich auf Gesetzesstufe normiert, teilweise auf Bundesebene. Die Frage der Steuerbarkeit der Staatsbeiträge ist ein wichtiges Thema. Im Auftrag der Finanzkommission wurden zu den grössten Staatsbeiträgen Factsheets erarbeitet, die Aussagen zum Grad der Steuerbarkeit sowie zu möglichen Handlungsfeldern machen (vgl. auch Abschnitt 6.1 und Factsheets im Anhang zu diesem Bericht).

3.3.2 Personalaufwand

Gemäss Abbildung 2 verläuft die Entwicklung des Personalaufwands seit der Verselbstständigung der Psychiatrischen Dienste in den Jahren 2012 bis 2027 mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1,5 Prozent relativ stetig. Im Planjahr 2027 beträgt der Personalaufwand 867 Mio. Franken. Das Aufwandwachstum ist grundsätzlich von den Faktoren Stellen- und Lohnentwicklung abhängig. Diese beiden Faktoren wurden jüngst auch im Grundlagenbericht 2022 der Regierung vom 5. April 2022 zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen (Abschnitt 2.3.1) detailliert beschrieben.

Zur Entwicklung der Stellen- und Lohnentwicklung ist festzuhalten, dass diese von der Höhe der Pauschale für jährliche individuelle Lohnmassnahmen und für strukturellen Stellenbedarf abhängig ist. Daneben ist die Entwicklung des Personalaufwands auch von der Gewährung eines allfälligen Teuerungsausgleichs, einer generellen Realloohnerhöhung sowie der Ausgestaltung des Lohnsystems (NeLo) generell abhängig. In diesem Zusammenhang wird auf die generelle Lohnerhöhung von 0,8 Prozent verwiesen, die den Mitarbeitenden der Zentralverwaltung mit dem Budget 2020 gewährt wurde. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde ein Teuerungsausgleich von 1,5 respektive 1,6 Prozent beschlossen. Die zusätzlichen Mittel für individuelle Lohnmassnahmen wurden gemäss den gewonnenen Erkenntnissen aus dem Bericht «Review Lohnsystem» (Kenntnisnahme KRB zum Budget 2024, 33.23.03) im Budget 2024 (bzw. bereits erstmals mit dem Budget 2023) auf 0,6 Prozent angehoben. Weiter sollen die nachhaltigen Mutationseffekte für individuelle Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Um das Lohnsystem nachhaltig und stabil zu betreiben und konkurrenzfähig zu bleiben, ist für die jährlichen Lohnrunden insgesamt eine Mittelbereitstellung von 0,9 Prozent bis 1,0 Prozent notwendig.

3.3.3 Sachaufwand

Die Entwicklung des Sachaufwands nimmt gemäss Abbildung 2 seit 2014 stetig zu. Bis und mit dem Planjahr 2027 ist seit 2014 ein jährliches Wachstum von durchschnittlich 2,3 Prozent zu verzeichnen. Nebst den Dienstleistungen und Honoraren (Konto 318) mit Aufwendungen von 189 Mio. Franken im Planjahr 2027 stellen die Dienstleistungen Dritter für baulichen und anderen Unterhalt (Konten 314/315) mit Aufwendungen von knapp gut 116 Mio. Franken den zweitgrössten Aufwandsposten innerhalb des Sachaufwands dar. Danach folgt der Informatikaufwand (Konto 312) mit Aufwendungen von rund 90 Mio. Franken im Planjahr 2027.

Weiterführenden Informationen zur Aufwandentwicklung nach Sachgruppen finden sich im Bericht der Regierung vom 5. April 2022 zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen: Grundlagenbericht 2022 (Abschnitt 2).

3.3.4 Abschreibungen

Mit Aufwendungen von 200 Mio. Franken und einem Anteil von 3,2 Prozent am Gesamtaufwand im AFP-Planjahr 2027 kommt den Abschreibungen aus finanzieller Sicht eine untergeordnete Bedeutung innerhalb des kantonalen Haushalts zu. Die Abschreibungen sind stark an das Investitionsvolumen in den Bereichen Hochbauten, technische Einrichtungen und Investitionsbeiträge gekoppelt (vgl. hierzu auch Abschnitt 4). Mit der Übertragung der Spitalbauimmobilien an die Spitalverbunde (22.15.18/23.15.02) sind im kantonalen Haushalt Abschreibungstranchen der Spitalbauten ab dem Jahr 2017 weggefallen. Das ist der Grund des Rückgangs der Abschreibungen ab diesem Zeitpunkt. Auch Bestandteil des aufgeführten Abschreibungsaufwands sind die Mehrbelastungen aus der Revision der Versicherungskassen, da der für die Ausfinanzierung der St.Galler Pensionsklasse (sgpk) bereitgestellte Betrag von 215 Mio. Franken innerhalb von 40 Jahren abgeschrieben wird (2014 bis 2053). Auch sind die Abschreibungstranchen der Einmalanlage in die sgpk von 128 Mio. Franken (2019 bis 2053) Teil des Abschreibungsaufwands. Der Anstieg in der Rechnung 2022 auf knapp 320 Mio. Franken ist auf Wertberichtigungen von Darlehen an die Spitalverbunde zurückzuführen.

Mit dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) wurde mit Massnahme A43 beschlossen, dass ab 2022 der Abschreibungsbeginn von Investitionsvorhaben neu auf den Nutzungsbeginn ausgerichtet wird. In der Übergangsphase wird dies den Abschreibungsaufwand der Erfolgsrechnung des Kantons entlasten.

3.4 Ertragsentwicklung nach Sachgruppen

Die Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten. Die wichtigste Einnahmequelle sind die Steuern. Ihr Anteil am Gesamtertrag bewegt sich in den letzten Jahren 2022 bis 2027 in der Grössenordnung von 43 bis knapp 46 Prozent. In der Rechnung 2022 belaufen sich die Steuererträge des Kantons St.Gallen auf 2'557 Mio. Franken, im AFP-Planjahr 2027 wird mit Steuererträge von insgesamt 2'821 Mio. Franken gerechnet.

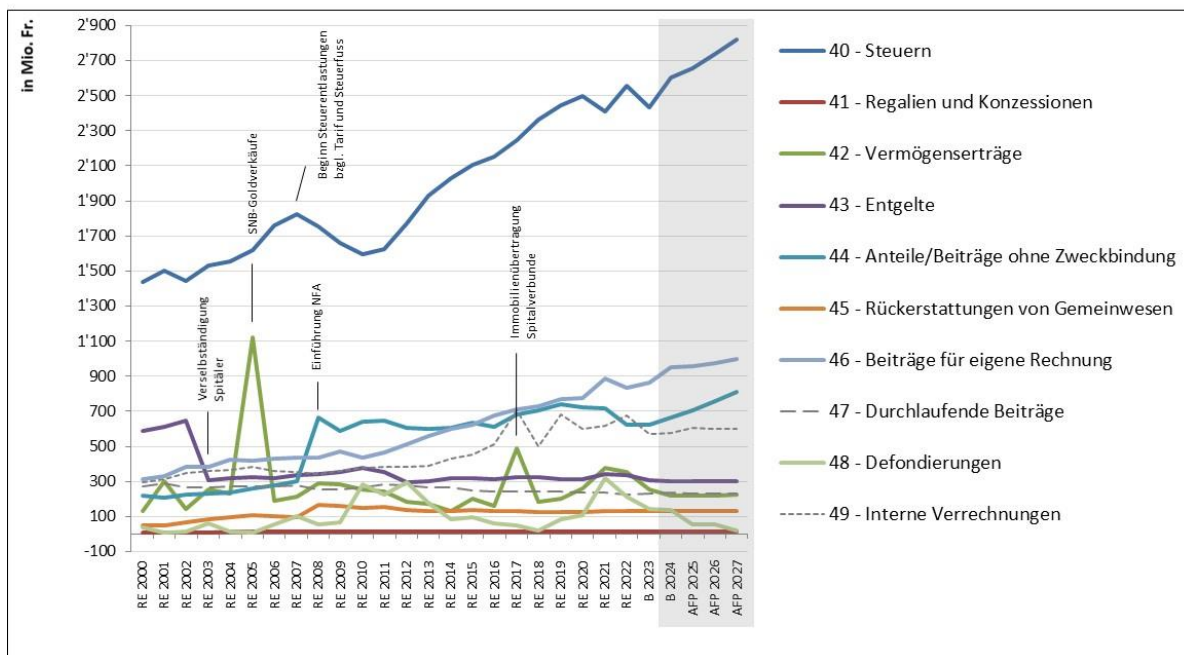


Abbildung 3: Ertrag nach Sachgruppen, RE 2000–AFP 2027

Mit der Einführung der NFA im Jahr 2008 wurden die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (Konto 44) zwischenzeitlich zur zweitwichtigsten Einnahmenkategorie des Kantons. Die Ertragsposition, die neben den Einnahmen aus dem Bundesfinanzausgleich auch noch die Anteile an der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer, der Landeslotterie sowie der LSVA umfasst, bewegt sich in der Rechnung 2022 bzw. im Planwert 2027 auf einem Niveau von rund 626 Mio. bzw. 814 Mio. Franken. Der Anstieg in den AFP-Planjahren 2025–2027 ist auf höhere Erträge aus dem Ressourcenausgleich des Bundes durch die mutmassliche Reduktion des Ressourcenindex zurückzuführen.

Im Jahr 2014 werden die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (Konto 44) von den Beiträgen für eigene Rechnung (Konto 46) überholt. Diese Beiträge sind vielfach an vom Kanton ausgerichtete Staatsbeiträge gekoppelt und weisen im Zeitverlauf ein kontinuierliches Wachstum aus. In der Rechnung 2022 resultierten Erträge von rund 836 Mio. Franken. Damit reihen sie sich als zweitwichtigste Ertragsart hinter den Steuern ein.

Bei den Vermögenserträgen (Konto 42) sind in der Rechnung 2022 Erträge im Umfang von 355 Mio. Franken angefallen. Diese Mehrerträge in den Jahren 2021 und 2022 sind im Vergleich zu den Vorjahren hauptsächlich auf höhere Gewinnausschüttung der SNB zurückzuführen. Im Jahr 2017 resultierte in diesem Konto ein einmaliger Aufwertungsgewinn von rund 305 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Übertragung der Spitalbauimmobilien.

3.4.1 Steuererträge

Abbildung 4 zeigt die zentrale Rolle der Einkommens- und Vermögenssteuern. Diese Steuerart trägt im Budget 2024 mit Erträgen von gut 1,3 Mrd. Franken 70 Prozent zum kantonalen Netto-steueraufkommen von knapp 1,9 Mrd. Franken bei.² Die Gewinn- und Kapitalsteuern vereinen im Budget 2024 rund 12 Prozent des Steuerertrags auf sich. Die Spezialsteuern (Quellen-, Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern) decken insgesamt die rest-

² Soweit nicht anders vermerkt, wird in diesem Abschnitt immer der Nettosteuerertrag ausgewiesen. Vom Bruttosteuerertrag werden also die Anteile Dritter, insbesondere jene der Gemeinden, abgezogen, so dass der dem Kanton verbleibende Mittelzufluss ersichtlich wird.

lichen 18 Prozent des Nettosteuerertrags ab. Der Vergleich mit dem Jahr 2000 zeigt, dass der kantonale Steuerertrag heute infolge der tieferen Gewinnsteuersätze (Reduktion STAF von 17,4 auf 14,5 Prozent) in geringerem Mass auf der Unternehmensbesteuerung beruht, sondern vermehrt auf den Einkommens- und Vermögenssteuern und den Grundstückgewinnsteuern. Der Anteil der Grundstückgewinnsteuern am Nettosteuerertrag hat von 4 Prozent (2000) auf 10 Prozent im Budget 2024 stark zugenommen.

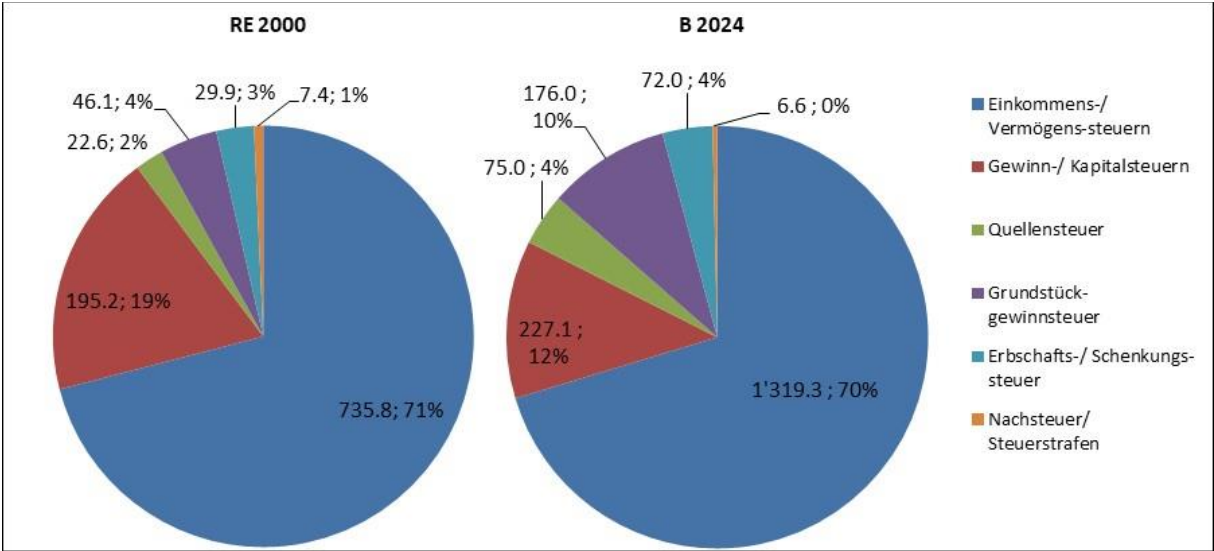


Abbildung 4: Zusammensetzung des kantonalen Nettosteuerertrags, RE 2000 und B 2024

Die Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuern seit 2000. Die blauen Balken zeigen die jährlichen Ertragsüberschüsse, die bei den geltenden Steuerfüssen effektiv erzielt worden sind. Die schwarz gepunktete Linie zeigt schliesslich, wie sich das Steuerertrag ausgehend vom Ergebnis im Jahr 2000 entwickelt hätte, wenn es parallel zur allgemeinen Wirtschaftsentwicklung – gemessen am gesamtschweizerischen nominalen BIP – verlaufen wäre.

Die effektiv erzielten Zahlen zeigen, dass der Steuerertrag nach einer Phase starken Wachstums in den Jahren 2003 bis 2008 stagnierte, bevor er dann infolge der Tarif- und Steuerfussenkun-gen bis 2010 um insgesamt 12 Prozent abnahm. 2011 wurde die rückläufige Tendenz gestoppt, bevor dann mit der Steuerfusserhöhung von 2012 und 2013 wieder mit deutlich höheren Steu-ererträgen gerechnet werden konnte. Für die Planjahre 2025 bis 2027 wird bei einem Steuerfuss von 105 Prozent mit einem Wachstum der Einkommens- und Vermögenssteuern von jährlich 3,0 Prozent gerechnet. Dieses Wachstum liegt leicht über den angenommenen jährlichen Wachs-tumsraten des nominalen BIP von 2,5 bis 2,9 Prozent.

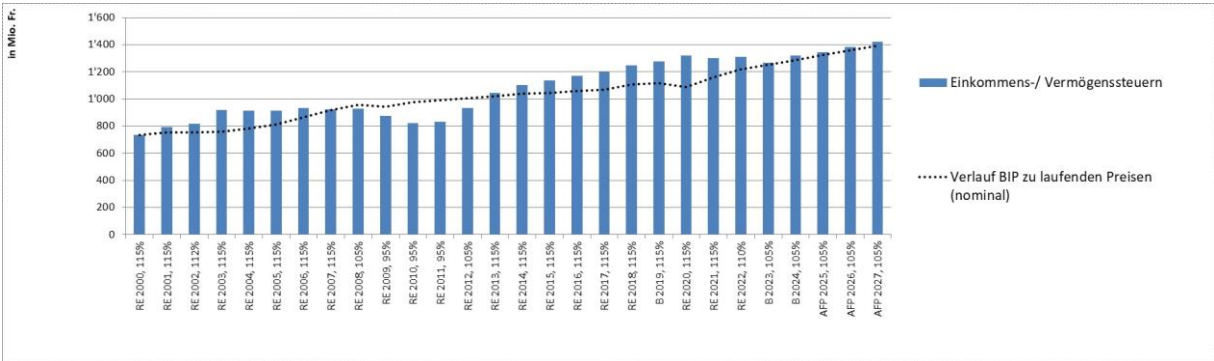


Abbildung 5: Einkommens- und Vermögenssteuern, Nettoertrag Kanton, R 2000–2022 und Planwerte Budget 2024 und AFP 2025–2027

In Abbildung 6 ist die Ertragsentwicklung der Gewinn- und Kapitalsteuern aufgeführt. Die schwarz gepunkteten Linien bezeichnen auch hier den zum nominalen BIP-Wachstum parallel verlaufenden hypothetischen Steuerertrag. Die Tarif- und Steuerfussenkungen ab 2007 können wiederum an den rückläufigen Erträgen abgelesen werden. Zwischen 2006 und 2011 wurde dort der Ertragsüberschuss zuhanden des Kantons beinahe halbiert, wobei nicht nur das rückläufige allgemeine (Brutto-) Steueraufkommen Ursache war, sondern insbesondere auch der kleiner gewordene Kantonsanteil: 2006 flossen 70 Prozent der gesamten Gewinn- und Kapitalsteuern an den Kanton, 2011 waren es noch 52 Prozent. Ab Steuerperiode 2012 haben sich die Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern bis 2019 wieder stetig erhöht. Der ab 2021 deutlich tiefere Wert bei den Gewinn- und Kapitalsteuern resultiert aus den Anpassungen aufgrund der STAF und der damit verbundenen Gewinnsteuerreduktion. Der Kantonsanteil hat sich dadurch auf 48 Prozent reduziert. Für die Planjahre Budget 2024 bis 2027 wird bei einem Steuerfuss von 105 Prozent mit einem Wachstum der Gewinn- und Kapitalsteuern von jährlich rund 6 Prozent gerechnet. Dieses Wachstum liegt wesentlich über den angenommenen jährlichen Wachstumsraten des nominalen BIP von 2,5 bis 2,9 Prozent.

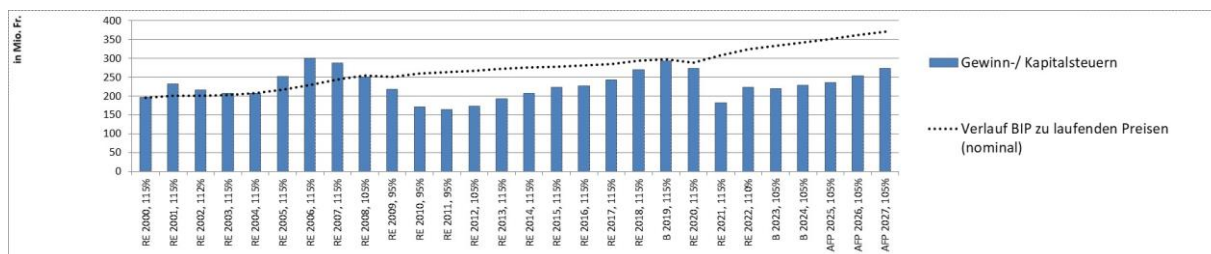


Abbildung 6: Gewinn- und Kapitalsteuern, Nettoertrag Kanton, R 2000–2022 und Planwerte Budget 2024 und AFP 2025–2027

Weiterführende Informationen zur Ertragsentwicklung nach Sachgruppen finden sich im Bericht der Regierung vom 5. April 2022 zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen: Grundlagenbericht 2022 (Abschnitt 3).

3.4.2 Tarif- und Steuerfussanpassungen

In den letzten Jahren wurden im Kanton St.Gallen verschiedene Steuerfussanpassungen und Änderungen der Steuergesetzgebung vorgenommen. Sie sollten dazu beitragen, die Position des Kantons im interkantonalen Steuerwettbewerb zu verbessern.

Nachfolgende Tabelle zeigt die jüngst beschlossen und umgesetzten steuerlichen Entlastungsmassnahmen zugunsten der *natürlichen Personen* (inkl. resultierender Steuerausfälle).

Änderungen			Steuerausfall	
Erlass	konkrete Massnahme	Vollzugsbeginn	Kanton	politische Gemeinden*
XIII. Nachtrag zum Steuergesetz	Erhöhung Versicherungsprämienabzug für Kinder um CHF 400	1. Januar 2019	CHF 2.75 Mio.	CHF 2.75 Mio.
XIV. Nachtrag zum Steuergesetz	Erhöhung des Maximalabzugs für Kosten der Kinderdrittbetreuung auf CHF 25'000 pro Jahr und Kind	1. Januar 2019	~CHF 150'000	~CHF 150'000
XV. Nachtrag zum Steuergesetz	Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs um CHF 600 (Park + Ride)	1. Januar 2020	CHF 3.5 Mio.	CH 3.5 Mio.
	Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien um CHF 800		CHF 20.8 Mio.	CHF 20.8 Mio.
XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz	Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer	1. Januar 2022	~CHF 200'000	~CHF 200'000
Kantonsratsbeschluss über das Budget 2022	Reduktion Kantonssteuerfuss um 5% auf 110%	1. Januar 2022	CHF 60 Mio. (Budget 2022)	0
Kantonsratsbeschluss über das Budget 2023	Reduktion Kantonssteuerfuss um 5% auf 105%	1. Januar 2023	CHF 63.5 Mio. (Budget 2023)	0
XIX. Nachtrag zum Steuergesetz	Anpassung bei der Leibrentenbesteuerung	1. Januar 2025	CHF 1 Mio.	CHF 1 Mio.
	Ausgleich der Folgen der kalten Progression	1. Januar 2024	CHF 31,5 Mio. (aber zugleich Mehreinnahmen aufgrund Teuerungsausgleich)	CHF 31,5 Mio. (aber zugleich Mehreinnahmen aufgrund Teuerungsausgleich)
XX. Nachtrag zum Steuergesetz	Reduktion Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner	1. Januar 2024	CHF 1,5 Mio.	0
XXI. Nachtrag zum Steuergesetz	Streichung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG (Vorzugsmiete)	1. Januar 2024	CHF 2,5 Mio.	CHF 2,5 Mio.
Total			CHF 187,4 Mio.	CHF 62,4 Mio.

*Die Ausfälle der politischen Gemeinden, wenn sich solche ergeben bzw. ergaben, sind jeweils gleich hoch angegeben wie diejenigen für den Kanton. Das gewogene Mittel der Gemeindesteuerfüsse entspricht bzw. entsprach in etwa der Höhe des Kantonssteuerfusses.

Die erwähnten Massnahmen entlasten den Mittelstand. Namentlich die zwei hintereinander erfolgten Senkungen des Kantonssteuerfusses um je 5 Prozent mit den Budgets 2022 und 2023 auf aktuell 105 Prozent führten zu erheblichen Steuerausfällen von total 123,5 Mio. Franken. Der Mittelstand profitiert auch von der Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien. Und der auf den 1. Januar 2024 vorgenommene Ausgleich der Folgen der kalten Progression stellt ebenfalls eine entlastende tarifarische Massnahme bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen dar. Die Tarifstufen beim Einkommenssteuertarif wurden um je 4,3 Prozent gestreckt, was zu ei-

nem Steuerausfall von rund 24 Mio. Franken führen wird. Die restlichen 7,5 Mio. Franken an Ausfällen beim Ausgleich der Folgen der kalten Progression sind auf die Erhöhung der Steuerabzüge zurückzuführen. Insgesamt wurde und wird somit der Mittelstand bei der Einkommenssteuer in jüngster Zeit massgeblich entlastet. In Anbetracht dessen und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Abkühlung sowie der unsicheren finanzpolitischen Aussichten erachtet die Regierung aktuell eine weitere steuerliche Entlastung als nicht angebracht. Unsicherheiten und Herausforderungen ergeben sich für den Kantonshaushalt insbesondere bezüglich der weiteren Entwicklung der Steuererträge aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds, bei den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank, bei der Entwicklung der Staatsbeiträge sowie aufgrund von absehbaren Mehrkosten im Bereich der Prämienverbilligungen. Risiken bestehen zudem weiterhin im Bereich der staatlichen Beteiligungen (Spitalverbünde). Jedoch ist aufgrund der überwiesenen Motion die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei unselbständiger Erwerbstätigkeit massvoll zu erhöhen. Die Regierung wird die Entwicklung des steuerpolitischen Umfelds und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen laufend beobachten und dem Kantonsrat bei Bedarf – auch unter Berücksichtigung des Steuermonitorings 2024 (Veröffentlichung im dritten Quartal 2024) – entsprechende weitere Massnahmen vorschlagen.

Im Bereich der *Gewinn- und Kapitalsteuern* wurden jüngst folgende Gesetzesänderungen beschlossen:

- XIV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 14. August 2018 (auf 2019):
 - Freiwillige Zuwendungen an Betriebsstätten von wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen bilden keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand mehr
 - Anpassung der Besteuerung von Vereinen und Stiftungen sowie von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (linearer Tarif, Aufgabe der Anbindung an den Einkommenssteuertarif)
 - Einführung einer Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellem Zweck
- XV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. April 2019 (auf 2020):
 - Umsetzung STAF
 - Einführung Patentbox
 - Einführung erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Inputförderung)
 - Abschaffung der kantonalen Steuerstati (Holding- und Domizilgesellschaft, gemischte Gesellschaft)
 - Einführung Sondersatz (Besteuerung von stillen Reserven und selbst geschaffenem Mehrwert während fünf Jahren)
 - Aufhebung des reduzierten Kapitalsteuersatzes, im Gegenzug direkte Freistellung von Beteiligungen, für die Patentbox qualifizierenden Immaterialgüterrechten und konzerninternen Darlehen von der Kapitalsteuer
 - Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht
 - Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht
 - Einführung Entlastungsbegrenzung
 - Senkung der kantonalen Gewinnsteuer (Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung: per 1. Januar 2020 von 17,4 Prozent auf 14,5 Prozent)
 - Senkung der einfachen Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von Fr. 250.– auf Fr. 100.–

Im Bericht der Regierung zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen (Grundlagenbericht 2022) vom 5. April 2022 wurden in Absatz 9.5 umfassend über die finanziellen Auswirkungen der STAF orientiert. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der STAF in der Rechnung 2021 des Kantons Kostenfolgen von knapp 96 Mio. Franken generiert hat. Gegenüber den Annahmen in der Botschaft von Gesamtkosten von knapp 68 Mio. Franken entspricht dies

Mehrkosten von rund 28 Mio. Franken. In diesem Kontext ist aber wichtig festzuhalten, dass die Steuererträge gegenüber der ursprünglichen Planung insgesamt auch zugenommen haben.

3.4.3 Steuermonitoring 2022

Wie im vorhergehenden Absatz ausgeführt wurden im Kanton St.Gallen jüngst verschiedene Steuerfussanpassungen und Änderungen an der Steuergesetzgebung vorgenommen die dazu beitragen sollen, die Position des Kantons im interkantonalen Steuerwettbewerb zu verbessern.

Hinsichtlich der steuerlichen Standortattraktivität des Kantons St.Gallen bei der Einkommenssteuer lässt sich gemäss jüngstem Steuermonitoring 20223 (Steuerperiode 2021) wie bereits in den Vorjahren ein klares Muster erkennen: Der Kanton St.Gallen schneidet im schweizweiten Vergleich bei den tiefen und sehr hohen Einkommen vergleichsweise gut ab, während er bei den mittleren Einkommen relativ schlecht positioniert ist. Bedingt durch die Erhöhung der Kinderabzüge per Januar 2010 ist der Kanton St.Gallen weiterhin bei den Verheirateten mit zwei Kindern am besten klassiert, während er für ledige Steuerpflichtige vergleichsweise unattraktiv ist. Gegenüber dem Jahr 2020 haben sich nur minimale Veränderung in der relativen steuerlichen Attraktivität des Kantons St.Gallen ergeben. Die Gegenüberstellung mit den Nachbarkantonen zeigt, dass der Kanton St.Gallen einzig bei den niedrigen Einkommen steuerlich attraktiv ist. Bei den mittleren und hohen Einkommen belegt der Kanton St.Gallen meistens den letzten Rang. Bei der Vermögensteuer ist der Kanton St.Gallen im schweizweiten Vergleich weiterhin relativ unattraktiv. Die Vermögensteuerbelastung liegt mehrheitlich über dem Schweizer Durchschnitt und im Vergleich mit den Nachbarkantonen belegt der Kanton St.Gallen grösstenteils den letzten Rang. Gegenüber der Steuerperiode des Vorjahres ergeben sich keine Veränderungen.

Nachfolgende Abbildungen 7 und 8 zeigen die Positionierung des Kantons St.Gallen für ledige Steuerpflichtige und für Verheiratete mit zwei Kindern. In der Rangierung im interkantonalen Vergleich haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum wesentliche Veränderungen ergeben.

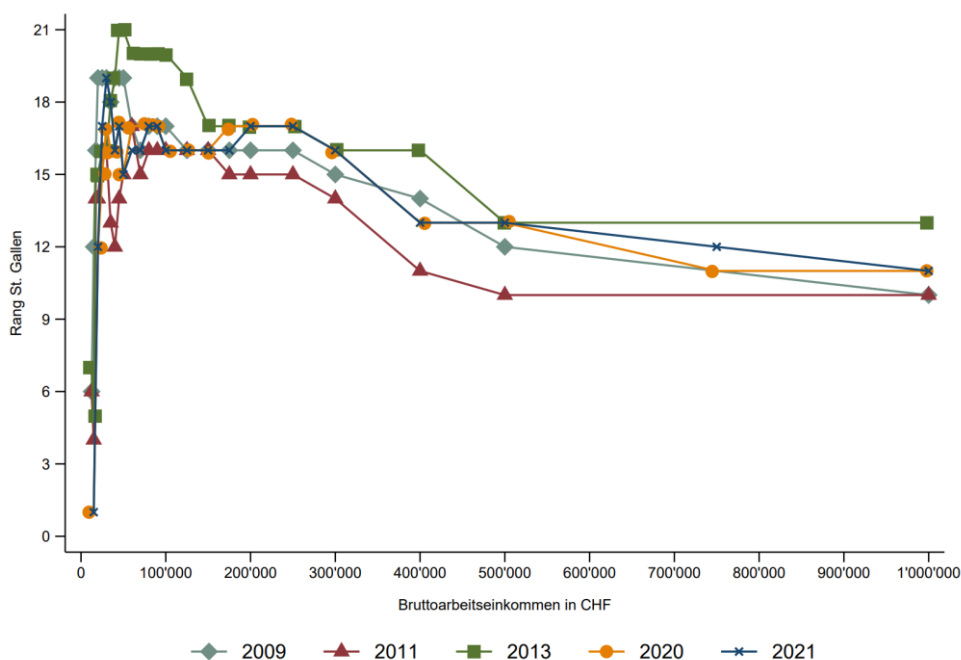


Abbildung 7: Einkommensbelastung Ledige – Vergleich Schweiz 2009–2021⁴

³ www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/finanzpublikationen.html / weitere Finanzpublikationen / Steuermonitoring

⁴ Auszug aus dem Steuermonitoring 2022 Kanton St.Gallen (IFF Universität St.Gallen) vom 31. August 2022

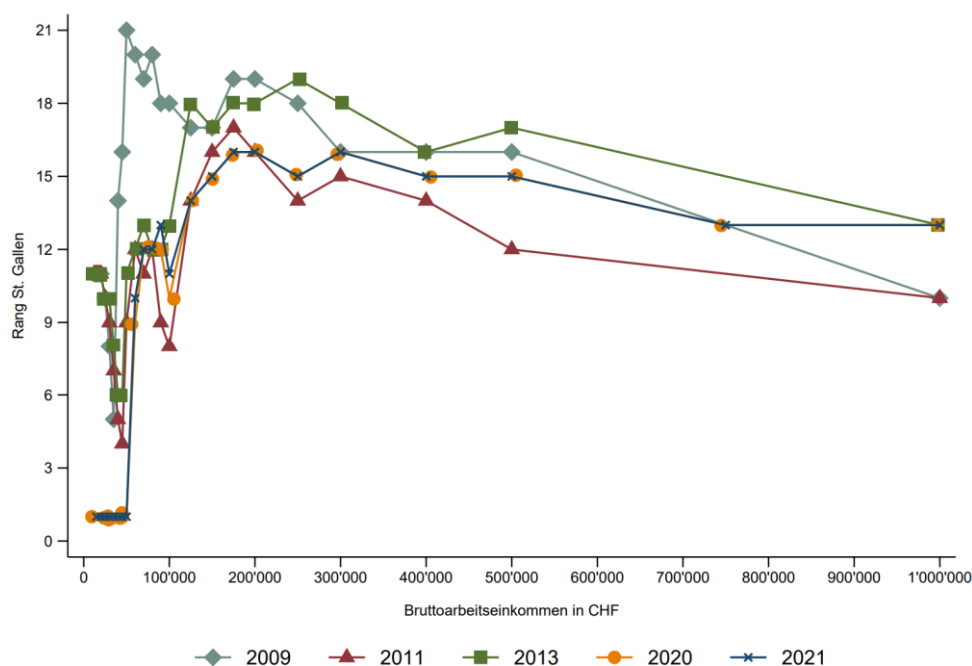


Abbildung 8: Einkommensbelastung Verheiratet zwei Kinder – Vergleich Schweiz 2009–2021

Im Bereich der Unternehmenssteuerbelastung war die Umsetzung der STAF per 1. Januar 2020 in den letzten Jahren sowohl im Kanton St. Gallen wie auch in der Gesamtschweiz mit einer Reduktion der Steuerbelastung verbunden. In der Steuerperiode 2021 kam es demgegenüber zu keinen grösseren Veränderungen. International ist der Kanton St. Gallen als Unternehmensstandort weiterhin attraktiv, wobei gilt, dass die Schweizer Kantone im internationalen Steuerwettbewerb insgesamt gut abschneiden.

Im Kontext der Unternehmenssteuerbelastung ist auf die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz hinzuweisen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Damit sollen die Regeln zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft angepasst werden. Die Schweiz hat sich mit rund 140 weiteren Staaten dazu bekannt, dass grosse international tätige Unternehmensgruppen in jedem Land mindestens 15 Prozent Steuern bezahlen sollen. Das Stimmbevölkerung der Schweiz haben die entsprechenden Verfassungsänderung am 18. Juni 2023 angenommen.

Bezahlt eine Unternehmensgruppe in einem Land weniger Steuern, so kann sie künftig von anderen Ländern besteuert werden, bis die 15 Prozent erreicht sind. Betroffen sind grosse international tätige Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Das dürften schätzungsweise wenige Tausend sein, wobei die Daten für eine genauere Schätzung fehlen. Alle anderen Unternehmen sind nicht betroffen.

Bundesrat und Parlament wollen die Mindestbesteuerung per 2024 einführen können und so stabile Rahmenbedingungen schaffen sowie Steuereinnahmen und Arbeitsplätze in der Schweiz sichern. Für die Umsetzung der Mindestbesteuerung in der Schweiz soll eine Ergänzungssteuer eingeführt werden. Diese gleicht die Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz im Kanton und den 15 Prozent aus. Der Ertrag der Ergänzungssteuer soll zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zukommen. Über den Nationalen Finanzausgleich erfolgt danach eine Umverteilung zwischen allen Kantonen. So erhalten auch finanzschwache Kantone einen Anteil der Einnahmen. Im ersten Jahr werden die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf 1 bis 2,5 Mrd.

Franken geschätzt. Sowohl die kurz- als auch langfristigen finanziellen Auswirkungen der Ergänzungssteuer sind allerdings schwierig zu schätzen.

Das nächste Steuermonitoring wird im dritten Quartal 2024 veröffentlicht.

3.4.4 Steuerausschöpfung

Der Steuerausschöpfungsindex untersucht, zu welchem Anteil die Wirtschaftskraft eines Kantons durch Fiskalabgaben belastet wird. Bei seiner Berechnung werden die Steuereinnahmen der Kantone und ihrer Gemeinden gemäss Finanzstatistik der EFV ins Verhältnis zum Ressourcenpotenzial gemäss nationalem Finanzausgleich gesetzt. Bei den Steuereinnahmen werden sowohl die direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen als auch z.B. Vermögens-, Erbschafts- und Motorfahrzeugsteuern berücksichtigt. Das Ressourcenpotenzial widerspiegelt das wirtschaftliche Potenzial der Steuerpflichtigen und damit die Wirtschaftskraft der Kantone. Der Steuerausschöpfungsindex ist somit ähnlich zu interpretieren wie die Fiskalquote, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene ermittelt wird.⁵

Abbildung 9 zeigt den Steuerausschöpfungsindex 2023. Dieser basiert auf den Steuereinnahmen der Jahre 2017–2019 und stellt die Werte der steuerlichen Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials in den einzelnen Kantonen in absteigender Reihenfolge dar. Im Schweizer Durchschnitt werden 24,3 Prozent des Ressourcenpotenzials durch Fiskalabgaben der Kantone und Gemeinden belastet. Mit einer Ausschöpfung von 23,9 Prozent des Ressourcenpotenzials liegt der Kanton St.Gallen knapp unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Der Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt, dass diese bis auf Graubünden ihr Ressourcenpotenzial unterdurchschnittlich ausschöpfen; dabei weisen namentlich Schwyz und Appenzell Innerrhoden deutlich tiefere Werte auf (12,5 bzw. 16,8 Prozent). Gegenüber der letzten Berichterstattung im Jahr 2019 hat sich die steuerliche Ausschöpfung 2023 in der Schweiz leicht rückläufig entwickelt (durchschnittliche Steuerausschöpfungsindex 2020: 24,9 Prozent). Der Kantons St.Gallen hat sich in dieser Zeitspanne von einer leicht überdurchschnittlichen zu einer geringfügig unterdurchschnittlichen steuerlichen Ausschöpfung bewegt. Dieser im Grossen und Ganzen durchschnittliche Ausschöpfungswert ist das Ergebnis eines im Quervergleich überdurchschnittlichen Leistungsangebots (unter anderem im Bereich gewisser Zentrumsleistungen wie Bildung und Kultur) einerseits und einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik anderseits.

⁵ Der Steuerausschöpfungsindex stellt ein umfassendes Mass der Fiskalbelastung dar und lässt keine Rückschlüsse auf Steuertarif und Steuersätze zu. Von daher hängt die individuelle Belastung eines Steuerzahlers auch von der Ausgestaltung des Steuersystems ab, d.h. je nach Einkommen und Familienstand kann auch die Rangfolge für natürliche Personen unterschiedlich sein. Manche Kantone sind v.a. für Familien, andere für Gutverdienende, und wieder andere eher für schlechter Verdienende am attraktivsten. Diese Unterschiede können aus dem Steuerausschöpfungsindex nicht herausgelesen werden.

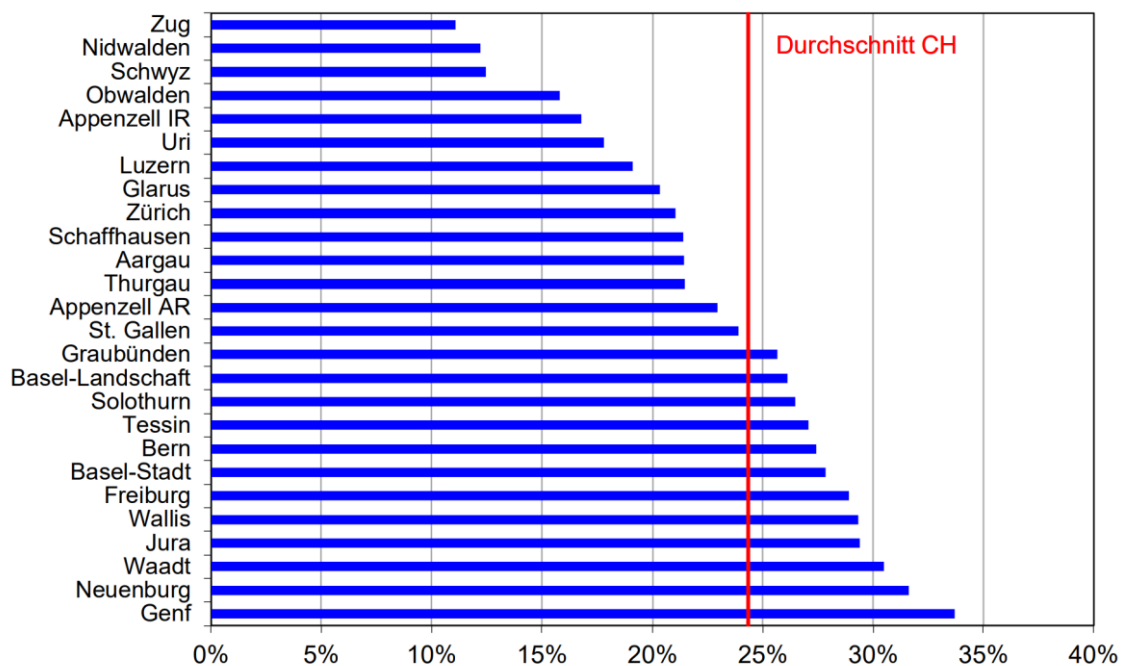


Abbildung 9: Steuerauswöpfungsinde 2023 (Quelle: EFV)

3.4.5 Gebührenfinanzierung

Durchschnittlich 72 Prozent der Aufwendungen in ausgewählten Aufgabengebieten wurden 2021 im Kanton St.Gallen durch Gebühren finanziert. Damit ist die Kennzahl gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig (letztmalig Berichterstattung 2017: 78 Prozent). Dieses Ergebnis zeigt der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) berechnete Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden. Diese Kennzahl stellt die Gebühreneinnahmen der öffentlichen Hand, die in bestimmten Aufgabengebieten anfallen, den entsprechenden Kosten gegenüber. Der Indikator untersucht die Gebührenfinanzierung in denjenigen Aufgabengebieten, welche die höchsten Gebühreneinnahmen aufweisen. Dabei handelt es sich um Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, allgemeines Rechtswesen, Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft. Der Kanton St.Gallen bewegt sich 2021 mit einer Ausschöpfung von rund 72 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt von 77,5 Prozent, wie nachfolgende Abbildung 10 zeigt:

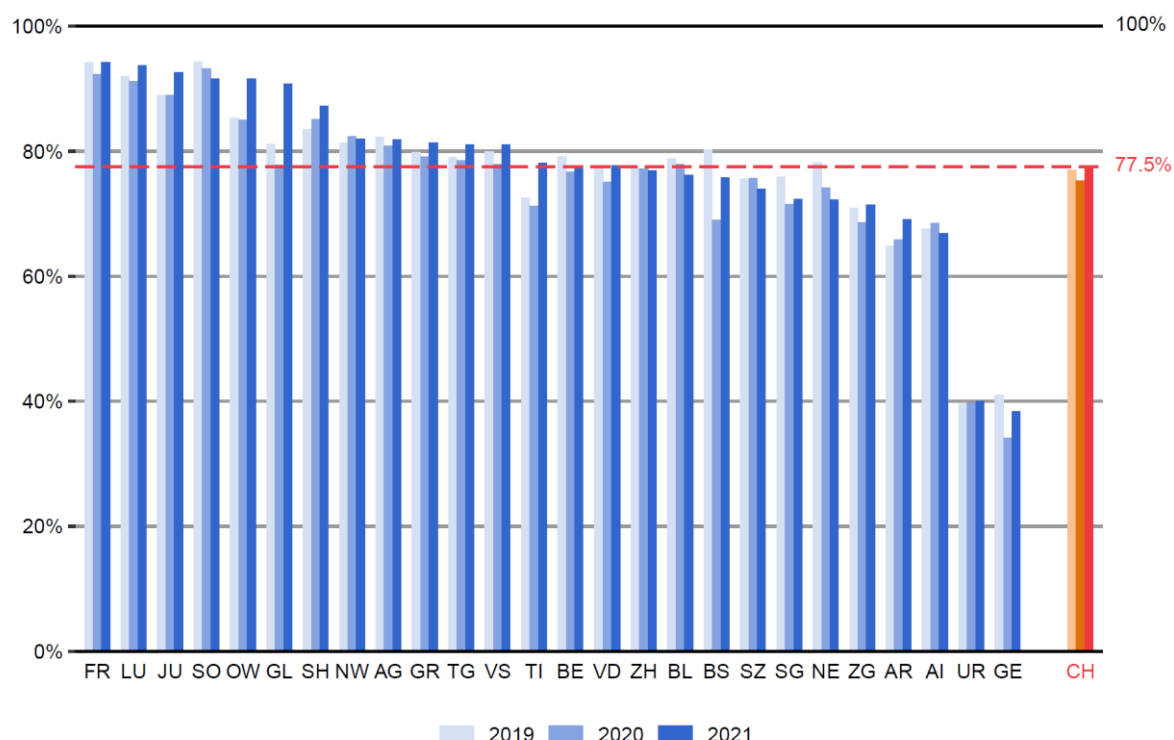


Abbildung 10: Übersicht Gebührenfinanzierung 2019 bis 2021

Die detaillierten Ergebnisse je Aufgabengebiet für den Kanton St.Gallen gemäss Gebührenfinanzierung 2021 sind nachfolgend aufgeführt:

Aufgabengebiet	Finanzierung der Aufwendungen durch Gebühren – Kanton St.Gallen	Finanzierung der Aufwendungen durch Gebühren – Schweiz
Strassenverkehrs- und Schifffahrtamt	121 %	119 %
Allgemeines Rechtswesen	72 %	67 %
Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung	67 %	80 %
Abfallwirtschaft	67 %	73 %
total	72 %	77,5 %

Eine im August 2018 veröffentlichte Studie des Preisüberwachers, in der die Gebühren aller Strassenverkehrsämter der Schweiz untersucht und verglichen wurden, weist für den Kanton St.Gallen eine Kostendeckung von 140 Prozent im Referenzjahr 2015 auf. Nach Veröffentlichung dieser Studie gingen drei Interpellationen der FDP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der CVP-GLP-Fraktion des Kantonsrates zum Thema ein, die neben der Beantwortung verschiedener Fragen in Bezug auf die Gebührenhöhe im Kanton St.Gallen insbesondere eine konkrete Gebührensenkung forderten (51.18.68, 51.18.72 und 51.18.85). Mit dem III. Nachtrag zum Verkehrsgebührentarif (sGS 718.1; abgekürzt VGT) hat die Regierung entsprechende Senkungen vorgenommen. Wie in obiger Tabelle ersichtlich ist die Kostendeckung durch die Gebührensenkung per 2021 auf 121 Prozent zurückgegangen und bewegt sich damit leicht über dem schweizerischen Durchschnitt von 119 Prozent.

3.4.6 Weitere Ertragspositionen

3.4.6.a Bundesfinanzausgleich

Die Netto-Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (Ressourcenausgleich, geographisch-topografischer Lastenausgleich, Härteausgleich, inkl. temporäre Abfederungsmassnahmen)

zugunsten des Kantons St.Gallen betragen im Budget 2024 insgesamt 339,0 Mio. Franken (Vorjahr 306,6 Mio. Franken). Die leicht überdurchschnittlichen Entwicklungen bei den Einkommen der natürlichen Personen, den quellenbesteuerten Einkommen und den Vermögen der natürlichen Personen wird durch den Rückgang bei den Gewinnen der juristischen Personen (inkl. STAF-Effekten) überkompensiert. Deshalb geht der Ressourcenindex des Kantons St. Gallen im Jahr 2024 – erstmals seit dem Jahr 2019 – um 0,9 Indexpunkte auf 82,7 Punkte zurück. Diese relative Verschlechterung hat systembedingt höhere Ausgleichsmittel zur Folge. Je Einwohnerin und Einwohner erhält der Kanton St.Gallen im Jahr 2024 netto 662 Franken (Vorjahr: 602 Franken).

Die Abbildung 11 zeigt die Entwicklung des Ressourcenausgleichs seit Einführung der NFA im Jahr 2008. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 2008 bis 2022 sind dem Kanton St.Gallen Mittel aus dem Ressourcenausgleich von jährlich knapp 410 Mio. Franken zugeflossen.

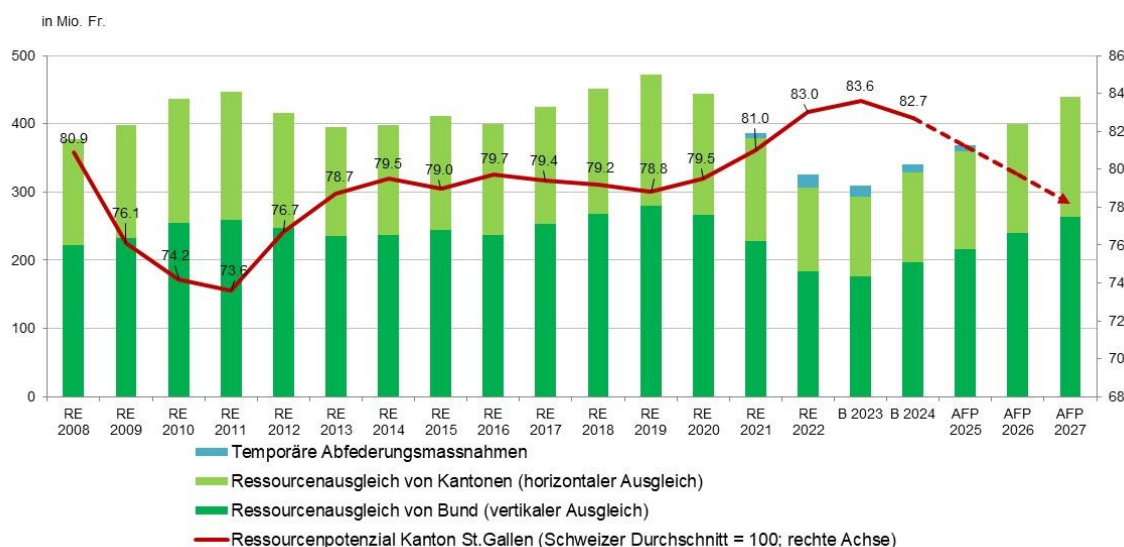


Abbildung 11: Erträge aus dem Ressourcenausgleich und Ressourcenindex, RE 2008–AFP 2027

Der per 2020 erfolgte Systemwechsel im Bundesfinanzausgleich (18.075) hatte für den Kanton St.Gallen unter Berücksichtigung der bis 2025 befristeten Ausgleichsmassnahmen Mindererträge im Ressourcenausgleich zur Folge haben. Die AFP-Planwerte 2025–2027 zum Ressourcenausgleich (und zum Ressourcenindex) sind mit grossen Unsicherheiten behaftet, da einerseits die Effekte des Systemwechsels wirksam sind und andererseits die Entwicklung der Nettoerträge massgebend von der Entwicklung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen in den anderen Kantonen abhängen.

Die im Auftrag der Eidg. Finanzverwaltung und der Kantone jährlich erstellte Prognose der BAK Economics AG zur Entwicklung des Ressourcenausgleichs weist mittel- bis langfristig auf eine weitere Reduktion des Ressourcenpotentials im Kanton St.Gallen hin. Der Hauptgrund des Rückgangs im Ressourcenpotential ist auf ein unterdurchschnittliches Wachstum der Gewinne der juristischen Personen zurückzuführen. Im Budget 2024 deckt dieses Element rund 23 Prozent des Ressourcenpotentials ab. Die Einkommen der natürlichen Personen sind mit einem Anteil von 61 Prozent im Budget 2024 die wichtigste Komponente des Ressourcenpotentials. In den Referenzjahren 2021 und 2022 entwickelt sich diese Komponente unterdurchschnittlich, ab 2023 liegen die Wachstumsraten über dem schweizerischen Durchschnitt. Vor diesem Hintergrund wird in den AFP-Planjahren 2025–2027 mit ansteigenden Erträgen aus dem Ressourcenausgleich von jährlich insgesamt 360 Mio., 400 Mio. und 440 Mio. Franken gerechnet.

Die insgesamt leicht überdurchschnittlichen Entwicklungen bei den Einkommen der natürlichen Personen werden durch den Rückgang bei den Gewinnen der juristischen Personen überkompensiert. Deshalb geht der Ressourcenindex des Kantons St.Gallen von 82,7 Punkten im Jahr 2024 gemäss BAK Prognose bis 2029 auf 77,1 zurück (Durchschnitt aller Kantone: 100,0). Diese starke relative Verschlechterung hat systembedingt höhere Ausgleichsmittel zur Folge. Gemäss BAK Prognose würden dem Kanton St.Gallen bei dieser Entwicklung im Jahr 2029 rund 623 Mio. Franken über den Ressourcenausgleich ausgerichtet.

3.4.6.b Vermögenserträge

Das Total der Vermögenserträge (Konto 42) fällt im APF-Planwert 2027 mutmasslich um knapp 133 Mio. Franken tiefer aus als im Rechnungsjahr 2022. Der Rückgang ist auf die Planung der Gewinnausschüttung der SNB zurückzuführen. Lag die Zahlung an den Kanton St.Gallen in der Rechnung 2022 bei knapp 240 Mio. Franken, wird im Budget 2024 bzw. in den AFP-Jahren 2025–2027 mit Gewinnausschüttungen von jährlich rund 112 bis 117 Mio. Franken gerechnet (Planannahmen gemäss «Schattenrechnung»).

in Mio. Franken	RE 2000	RE 2022	B 2024	AFP 2027	Ø-Wachstum je Jahr 2000–2022	2024–2027
421 - Vermögenserträge aus Guthaben	12,4	7,1	10,4	7,8	-2,5 %	-9,1 %
422 - Vermögenserträge aus Anlagen des FV	5,6	0,7	0,7	0,5	-9,0 %	-10,6 %
423 - Liegenschaftserträge des FV	-	5,5	5,6	5,7	-	0,6 %
426 - Vermögenserträge aus Beteiligungen des VV	100,8	311,7	174,7	179,4	5,3 %	0,9 %
4260 - Beteiligung Kantonalbank	35,8	52,0	52,0	52,0	1,7 %	0,0 %
4261 - Beteiligung Schweizerische Nationalbank	61,8	237,4	112,1	116,7	6,3 %	1,3 %
4262 - andere Beteiligungen	3,2	22,3	10,6	10,7	9,2 %	0,3 %
427 - Liegenschaftserträge des VV	6,5	21,2	22,5	22,3	5,6 %	-0,3 %
davon:						
4270 - Miet-/Pachtzinsen	5,5	3,4	3,1	3,5	-2,2 %	4,1 %
4272 - Nutzungsentschädigungen	-	16,6	18,0	18,0	-	0,0 %
Übrige (darunter Buchgewinne/-verluste aus Anlagen des FV)	9,0	8,5	3,5	6,5	-0,3 %	22,9 %
Total Vermögenserträge (42)	134,3	354,7	217,4	222,2	4,5 %	0,7 %

3.5 Finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden

Die Abbildung 12 zeigt die Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden seit der Totalrevision des innerkantonalen Finanzausgleichs im Jahr 2008. Der Anstieg des Nettotransfers vom Kanton an die Gemeinden, der seit dem Rechnungsjahr 2022 bis und mit AFP-Planjahr 2027 zu beobachten ist, ist hauptsächlich auf die zunehmenden Ertragsanteile der Gemeinden an den kantonalen Steuern sowie auf höhere Entschädigungen im Asylbereich (mit Gegenfinanzierung Bund) zurückzuführen. Ohne diese beiden Effekte bleibt der Netto-Transfer relativ konstant.

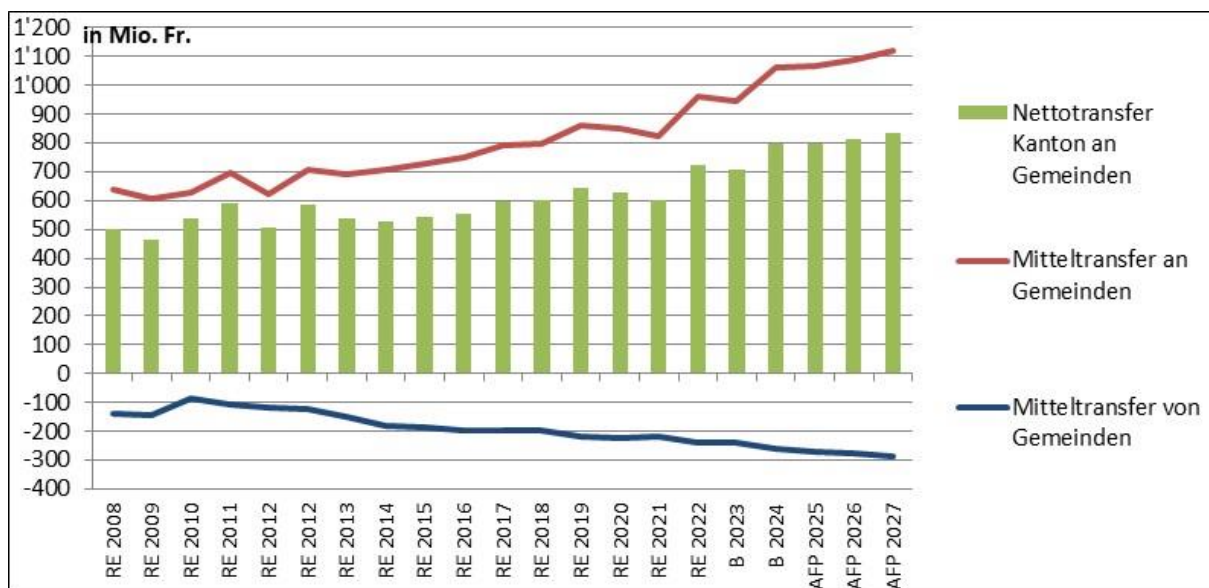


Abbildung 12: Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden, RE 2008–AFP 2027

Nebst den Ertragsanteilen der Gemeinden an den kantonalen Steuern im Umfang von knapp 520 Mio. Franken (AFP 2027) stellen die Aufwendungen für den innerkantonalen Finanzausgleich die bedeutendste Aufwandposition dar. Über den innerkantonalen Finanzausgleich werden den Gemeinden – bei einem Ausgleichsfaktor von 96,0 Prozent – jährlich Mittel in der Grössenordnung von rund 230 Mio. Franken ausgerichtet. Die Bruttoaufwendungen bzw. –erträge enthalten auch ansteigende Werte für die Pflegefinanzierung. Die Abwicklung der Pflegefinanzierung mit Kosten von rund 125 Mio. Franken erfolgt über den Kantonshaushalt, wobei die Kosten aber vollständig durch die Gemeinden getragen werden. Die Höhe des Nettotransfers ist von der Dynamik der Pflegefinanzierung nicht betroffen.

Weiterführenden Informationen zum finanziellen Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden (inkl. zu erfolgten Aufgabenverschiebungen) finden sich im Bericht der Regierung vom 5. April 2022 zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen: Grundlagenbericht 2022 (Abschnitt 7).

3.6 Finanzkennzahlen

Im Rahmen der Umsetzung von HRM2 wurde mit der Berichterstattung zur Rechnung 2014 erstmals ein umfassendes Kennzahlenset ausgewiesen (HRM2-Kennzahlen und weitere Kennzahlen). In der Botschaft zum AFP 2025–2027 vom 19. Dezember 2023 (33.24.04) werden die entsprechenden Finanzkennzahlen für die Planjahre 2024 bis 2027 ausgewiesen.

3.7 Bilanz

3.7.1 Entwicklung Bilanz

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Bilanzrisiken wird in diesem Abschnitt ein Blick auf die Entwicklung der Bilanz seit Einführung von HRM2 im Jahr 2014 geworfen.

In der Bilanz werden Vermögen (Aktiven) und Fremdkapital (Passiven) des Kantons einander gegenübergestellt, wobei das Eigenkapital die Differenz von Vermögen und Fremdkapital darstellt. Als Vermögen werden die Ressourcen bezeichnet, die der Kanton aufgrund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Das Vermögen wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen aufgeteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgaben-

erfüllung dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, die auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Reglement usw.) definiert sind. Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden als Finanzvermögen bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen ist finanzrechtlich wichtig, da sie sich ausser in der Rechnungslegung auch in der Kompetenzordnung niederschlägt. Das Fremdkapital besteht aus Verpflichtungen des Kantons, die auf Grund vergangener Ereignisse entstanden sind und in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Nachfolgend wird die Bilanzentwicklung zwischen den Jahren 2014 (Umsetzung HRM2) und 2022 aufgezeigt:

Aktiven			Passiven		
	R 2014	R 2022		R 2014	R 2022
Finanzvermögen (FV)	2'019	2'758	Fremdkapital (FK)	2'208	2'108
Flüssige Mittel	511	378	Laufende Verpflichtungen	392	579
Forderungen	748	839	Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
Kurzfristige Finanzanlagen	100	350	Abgrenzungen	282	426
Abgrenzungen	191	210	Kurzfristige Rückstellungen	156	127
Vorräte	14	13	Langfristige Verbindlichkeiten	1'181	802
Finanzanlagen	250	743	Langfristige Rückstellungen	172	143
Sachanlagen	205	225	Verbindlichkeiten Spezialfinanz.	23	31
Verwaltungsvermögen (VV)	1'074	1'105	Eigenkapital (EK)	885	1'555
Sachanlagen	263	-46	Spezialfinanzierungen im EK	229	183
Immaterielle Anlagen	-	10	Fonds im EK	23	10
Darlehen	531	510	Rücklagen Globalbudget	1	2
Beteiligungen	228	332	Reserven	-	44
Investitionsbeiträge	52	19	Übriges Eigenkapital (= beso. EK)	341	124
Übriges VV	-	280	Bilanzüberschuss (= freies EK)	290	1192
Total Aktiven	3'093	3'863	Total Passiven	3'093	3'863

Abbildung 13: Entwicklung Bilanz, Rechnung 2014 und Rechnung 2022, in Mio. Franken

Wie Abbildung 13 zeigt, hat sich die Bilanz in den Jahren 2014 bis 2022 wesentlich verlängert. Die Aktiven bzw. die Vermögen haben um jährlich durchschnittlich 2,8 Prozent auf 3,9 Mrd. Franken per Ende 2022 zugenommen. Eine Zunahme hat sich schwergewichtig beim Finanzvermögen im Bereich der Finanzanlagen eingestellt. Durch die durchwegs positiven Jahresergebnisse in den Jahren 2014 bis 2022 hat sich der Bilanzüberschuss bzw. das freie Eigenkapital stark ausgedehnt, wodurch das Eigenkapital generell gestärkt werden konnte.

Im Hinblick auf die in Abschnitt 5.2.3 erwähnten Bilanzrisiken sind folgende Bilanzpositionen im Kontext der Spitalverbunde besonders erwähnenswert:

- *Aktivierter Beteiligung an Spitalverbunden*: Durch die erfolgte Übertragung der Immobilien an die Spitalverbunden per Anfang 2017 haben sich die Sachanlagen in der Kantonsbilanz reduziert, gleichzeitig wurde das Dotationskapital an den Spitalverbunden erhöht (Aktiventausch). Im Zuge der Werthaltigkeitsprüfungen in den nachfolgenden Rechnungsabschlüssen wurden die Beteiligungen der Spitalverbunde 2 bis 4 vollständig wertberichtigt. Per Ende 2022 wurde der aktivierte Beteiligungswert des Spitalverbundes 1 von 55,2 Mio. Franken nach wie vor als werthaltig eingestuft. Zur Ermittlung der Beteiligungswerte per Ende 2022 wurde analog der Vorjahre auf die sogenannte «modifizierte Praktikermethode» abgestützt. Dabei werden sowohl der Ertrag- als auch der Substanzwert der beurteilten Beteiligungen angemessen berücksichtigt. Die Bewertungsmethode wurde insofern modifiziert, dass nicht nur vergangenheits-, sondern insbesondere auch zukunftsbezogene Ergebnisse berücksichtigt werden. Bestehen

zudem Anzeichen für Wertverminderungen (z.B. Verluste aus Planrechnungen, andere Anzeichen) sind diese ebenfalls in die Beurteilung der Werthaltigkeit miteinzubeziehen. Per Ende 2022 sind die Beteiligungen an den Spitalverbunden somit mit einen Wert von 55,2 Mio. Franken aktiviert.

- *Aktivierte Darlehen und Kontokorrente an Spitalverbunde*: Der Bestand an offenen Darlehen (411,4 Mio. Franken) und Kontokorrenten (67,7 Mio. Franken) beläuft sich per Ende 2022 auf insgesamt 479,1 Mio. Franken. In früheren Rechnungsabschlüssen wurden aufgrund der hohen Verlusten in den Mittelfristplanungen und der sich abzeichnenden negativen Eigenkapitalbestände bei den Spitalverbunden 2 bis 4 Wertberichtigungen von insgesamt 42,1 Mio. Franken gebildet. Mit der Rechnung 2022 wurde weitere Wertberichtigungen im Umfang von gesamthaft 120,8 Mio. Franken vorgenommen. Per Ende 2022 sind somit Darlehen und Kontokorrenten an die Spitalverbunde mit einen Wert von insgesamt 316,2 Mio. Franken aktiviert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach erfolgter Werthaltigkeitsprüfung per Ende 2022 das aktuelle Bilanzrisiko des Kantons aus Beteiligungen und Darlehen/Kontokorrenten der Spitalverbunde insgesamt rund 371,4 Mio. Franken beträgt. Je nach finanzieller Entwicklung der Spitalverbunde besteht das Risiko, dass gewisse Bilanzpositionen (Beteiligungen, Darlehen) erfolgswirksam wertberichtigt werden müssen.

Eine Übersicht zu den aktuellen Darlehen wie auch Beteiligungen in den Büchern des Kantons St.Gallen findet sich im Anhang zur Rechnung 2022 (33.23.01, S. 200 ff.).

3.7.2 Eigenkapitalentwicklung

Der Eigenkapitalbestand betrug im Jahr 2000 gemäss Abbildung 14 knapp 200 Mio. Franken und sank bis 2003 auf gut 20 Mio. Franken. Im Jahr 2004 begann sich dieser zu erholen, bevor dann mit der Schaffung des besonderen Eigenkapitals aus den Erlösanteilen der Nationalbank-Goldverkäufe im Jahr 2005 der Eigenkapitalbestand einen Sprung nach oben machte. Das besondere Eigenkapital wurde mit 612 Mio. Franken geäufnet und der Verzehr auf mindestens 20 Jahre festgelegt, was einen jährlichen Bezug von 30,6 Mio. Franken ermöglicht. Mit dem II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital hat der Kantonsrat einerseits beschlossen, die ausserordentliche Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 2020 von 79,3 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zuzuweisen. Andererseits wurde der Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet, indem nebst steuerlichen Entlastungen und Gemeindevereinigungen zusätzlich auch Massnahmen aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden können, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen (sGS 831.51). Zulasten der Rechnungen 2020 bis 2022 wurden aus dem besonderen Eigenkapital Corona-Massnahmen im Umfang von netto 63,9 Mio., 78,4 Mio. und 4,2 Mio. Franken finanziert (total 146,5 Mio. Franken).



Abbildung 14: Entwicklung des freien, besonderen und weiteren Eigenkapitals, RE 2000–AFP 2027

Wie aus Abbildung 14 hervorgeht, stieg in den Jahren 2008 und 2009 der Eigenkapitalbestand auf über 1,4 Mrd. Franken an. Nach hohen Eigenkapitalbezügen in den Jahren 2010 bis 2012 konnte mit dem Rechnungsabschluss 2014 der Rückgang der freien Reserven gestoppt werden. Im Rahmen der Umsetzung von HRM2 per 2014 wurde mit dem weiteren Eigenkapital eine zusätzliche Kategorie von Eigenkapital geschaffen. Das weitere Eigenkapital deckt Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen sowie gegenüber Globalkreditinstitutionen mit entsprechender Zweckbindung ab. Aufgrund des ausserordentlichen Aufwertungsgewinns aus der Übertragung der Spitalbauimmobilien erfolgte mit der Rechnung 2017 eine Erhöhung des freien Eigenkapitals. Mit den positiven Rechnungsabschlüssen in den Folgejahren konnte das freie Eigenkapital weiter gestärkt werden und umfasst per Ende 2022 einen Bestand von 1'392 Mio. Franken. Im Budget 2023 und 2024 sind Bezüge aus von freiem Eigenkapital von 80 Mio. und 94 Mio. Franken geplant. Der Bestand an freiem Eigenkapital wird bis im AFP-Planjahr 2027 aufgrund der notwendigen Finanzierung der negativen Ergebnisse abnehmen und mutmasslich noch 779,1 Mio. Franken betragen.

Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital sind im Budget 2023 und 2024 im Umfang von 36,8 Mio. bzw. 30,6 Mio. Franken vorgesehen. Im AFP-Planjahr 2025 ist ein Bezug von 30,6 Mio. Franken und im Planjahr 2026 der Restbezug von 31,0 Mio. Franken berücksichtigt. Gemäss aktueller Planung wird das besondere Eigenkapital per Ende 2026 vollständig aufgebraucht sein.

4 Langfristige Investitionsplanung

4.1 Hochbauten

4.1.1 Immobilienportfolio Hochbauten

Das Immobilienportfolio Hochbauten (Art. 2 ImmoV) enthält per 1.1.2023 rund 475 Gebäude im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons. Der versicherte Neuwert aller Gebäude beträgt rund 2,307 Mrd. Franken. Periodisch werden die Neu- und Zeitwerte durch die Gebäudeversicherung überprüft und aktualisiert. Als Referenz zum Ende 2015 erstmalig festgelegten Plafond Hochbauten von 124 Mio. Franken betrug per 1.1.2016 der versicherte Neuwert des Immobilienportfolios Hochbauten rund 1,97 Mrd. Franken. Die Abbildung 15 zeigt die Veränderungen im Bestand und die erwartete Entwicklung des Immobilienportfolio-Neuwertes. Berücksichtigt sind dabei die Neuregelung bei den Fachhochschulen und der beschlossene Eigentumsübertrag des Zentrums für Labormedizin in St.Gallen (23.19.01). Ebenfalls enthalten sind die neu erworbenen Liegenschaft des Metzgermeisterverbandes in St.Gallen und die Liegenschaft in Uznach zur Erstellung von kantonalen Verwaltungsstellen. Die Neuschätzung eines grossen Teils der Liegen-

schaften der Universität St.Gallen führen zu einer Werterhöhung des Portfolios um fast 25 Mio. Franken. Für die beiden Neubauten, «geschlossene Betreuungsabteilung» des Bitzi Mosnang und «Unterhaltszentrum» der Strafanstalt Saxerriet liegen aktuell noch keine Schätzwerte vor.

Stand und Veränderungen	GVA-Neuwert in Mio. Franken	Relative Entwicklung in Prozentpunkten
Stand 1.1.2016 – Festlegung Plafond Hochbauten mit 124 Mio. Franken	1'970	100
Stand 1.1.2019 – inkl. Übernahme Liegenschaften HSR Rapperswil seit 1.1.2017 – inkl. Übernahme Liegenschaft FH St.Gallen per 1.1.2019	2'145 131,7 88,5	109 (gerundet)
Stand 1.1.2020 – inkl. Übergabe Liegenschaften ZLM St.Gallen per 1.1.2020	etwa 2'200 – 9,5	112 (gerundet)
Stand 1.1.2021 – inkl. Übernahme Liegenschaften OST Buchs per 1.1.2021	etwa 2'300 57,3	117 (gerundet)
Stand 1.1.2022 – inkl. Übernahme Liegenschaft Metzgermeister per 23.03.2021 (Kaufpreis)	2'276 12	116 (gerundet)
Stand 1.1.2023 – inkl. Übernahme Liegenschaft kantonale Verwaltungsstellen Uznach per 05.07.2022 (Kaufpreis)	2'307 13	117 (gerundet)

Abbildung 15: Veränderung Immobilienportfolio durch Übernahmen und Übergabe von Bauten

Im Rahmen der Erarbeitung der Immobilienstrategie Hochbauten 2023 ist die Aufteilung des Portfolios neu nach den Nutzerorganisationen (Departement und Ämter) oder nach den funktionalen Nutzungsarten in einzelne Portfolios bzw. Teilportfolios gegliedert (40.23.02⁶).

Der Immobilienportfolio-Neuwert verteilt sich auf die einzelnen Portfolios sehr unterschiedlich. Durch die oben beschriebenen Mutationen im Bestand beinhaltet das Portfolio des Bildungsdepartements knapp 50 Prozent des gesamten Immobilienwertes.

Portfolio	%	Neuwert (gerundet in Franken)	Neuwert (in Mio. Franken)
A01 Staatskanzlei (SK)	0.0	0	0
A02 Volkswirtschaftsdepartement (VD)	2.7	62'774'000	63
A03 Departement des Innern (DI)	6.3	149'554'000	150
A04 Bildungsdepartement (BLD)	49.3	1'162'703'000	1'163
A05 Finanzdepartement (FD)	0.0	0	0
A06 Bau- und Umweltdepartement (BUD)	8.1	190'077'000	190
A07 Sicherheits- und Justizdepartement (SJD)	11.1	262'859'000	263
A08 Gesundheitsdepartement (GD)	11.0	259'992'000	260
A09 Gerichte (Ger)	0.7	17'226'000	17
A10 Baureserve	4.3	101'014'000	101
A11 Dispositionsbestand	6.5	154'175'000	154
	100	2'360'374'000	2'360

Abbildung 16: Neuwerte pro Portfolio (Stand Oktober 2023)

⁶ Vgl. «Immobilienstrategie Hochbauten 2023, Kanton St.Gallen», Anhang zum Bericht 40.23.02 «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie zu den Kantonalen Bauten». Die voraussichtliche Verabschiedung der Immobilienstrategie erfolgt voraussichtlich in der Wintersession 2023.

Das Immobilienportfolio Hochbauten ist in ständiger Veränderung. Grösse und Wert werden durch Erwerb und Verkauf von Grundstücken (vgl. Aussagen Abbildung 15 zu Übernahme und Übergabe von Bauten), die jährlichen Massnahmen für den Erhaltungs- und Nutzerbedarf wie auch durch die periodischen Index-Anpassungen der Versicherungswerte durch die GVA beeinflusst. Weil Instandsetzungen und Erneuerungen primär der fortschreitenden Entwertung der Bauten entgegenwirken, führen diese nur geringfügig durch Anpassungen an neue technische oder energetische Anforderungen auch zu einem höheren Neuwert. Anders verhält es sich mit dem Nutzerbedarf. Der Flächenzuwachs wie auch die Anpassungen an neue Nutzeranforderungen tragen zu einem grösseren Immobilienbestand mit einem höheren Neuwert bei.

Mit Abbildung 17 wird eine Prognose der Entwicklung des GVA-Neuwertes Immobilienportfolio Hochbauten auf Grund des prognostizierten jährlichen Wertzuwachses dargestellt. Die Prognose berücksichtigt anhand von Annahmen die genehmigten Vorhaben und die Projekte im Genehmigungsprozess und deren Auswirkungen auf den Neuwert wie auch die Zu- und Abgänge des Immobilienportfolios. Nicht berücksichtigt sind periodische Index-Anpassungen der Gebäudeversicherung. Im Betrachtungszeitraum wird von einem Neuwertanstieg um gut eine Mrd. auf 3,4 Mrd. Franken ausgegangen. Dies entspricht einem Anstieg um knapp 50 Prozent. Dabei sind die voraussichtlich noch in den Jahren 2035 bis 2038 zu planenden Vorhaben nicht mitberechnet, da die personellen Ressourcen dazu aktuell fehlen.

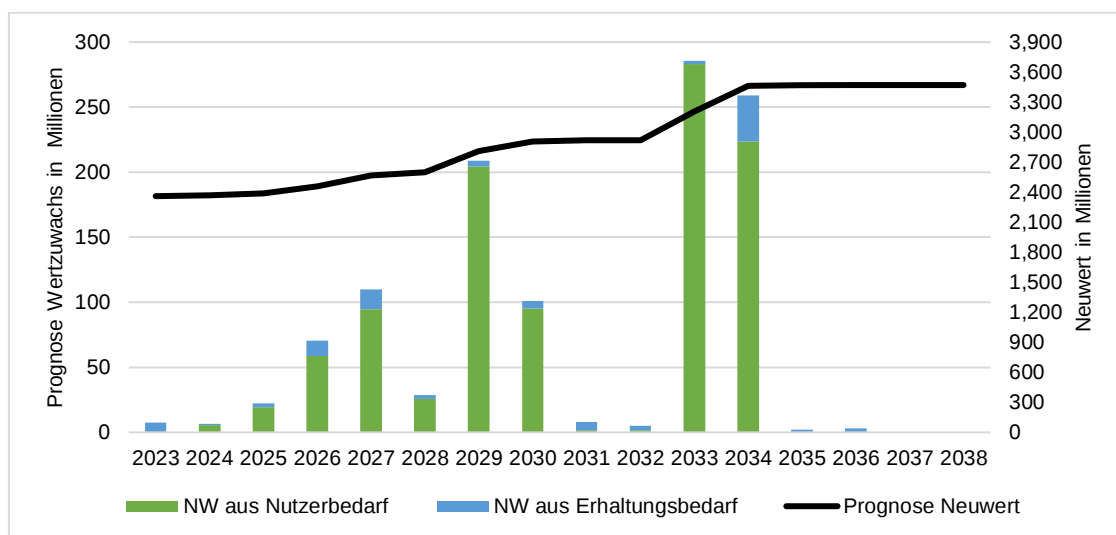


Abbildung 17: Prognose Entwicklung GVA-Neuwert Immobilienportfolio Hochbau

Die voraussichtliche Entwicklung des GVA-Neuwerts des Immobilienportfolios Hochbauten ist vergleichbar mit der Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz und im Kanton St.Gallen⁷. In der nachfolgenden Abbildung 18 zeigt sich ein Anstieg sowohl in der demographischen Entwicklung der Schweiz, als auch in derjenigen des Kantons St.Gallen. Im abgebildeten Referenzszenario nimmt die Bevölkerung im Kanton St.Gallen zwischen 2023 und 2038 um fast 70'000 Einwohner oder 12,5 Prozent zu.

⁷ Bundesamt für Statistik; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung.assetdetail.12107013.html>, 25.09.2023.

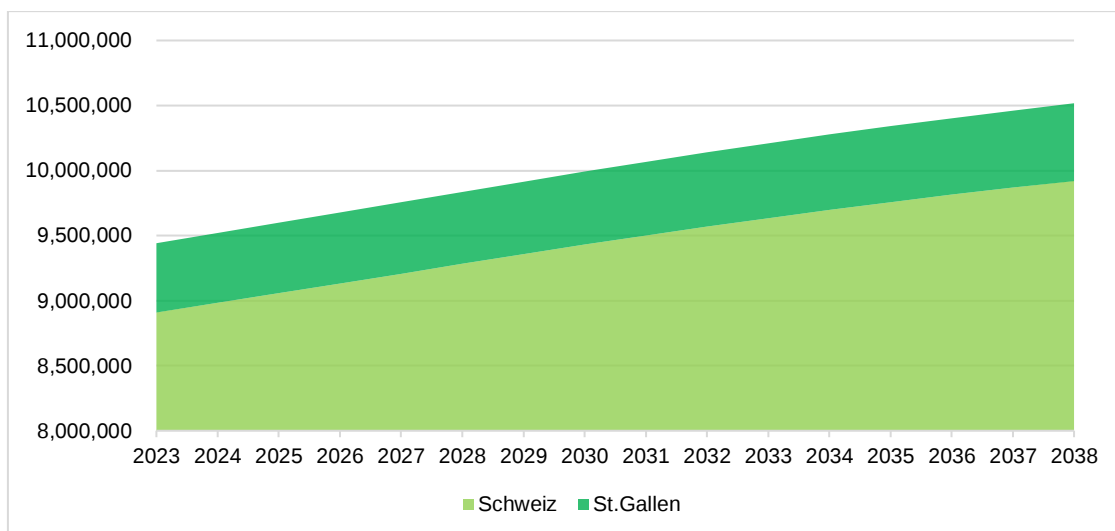


Abbildung 18: Entwicklung der Wohnbevölkerung zwischen 2023 und 2038, Referenzszenario

Das stärkere Wachstum des Immobilienportfolios im Vergleich mit dem Bevölkerungswachstum hat verschiedene Faktoren. Einerseits müssen die Immobilien zur Gewährleistung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, Sicherheit und Gesundheit entsprechend der Bevölkerungsentwicklung aufgebaut werden. Hierbei gab es in der Vergangenheit Engpässe bei der Projektierung und Umsetzung neuer Immobilien. Dies führte andererseits zur Überbrückung mit diversen Anmietobjekten. Mit dem prognostizierten Neuwert aus der Abbildung 15 sollen weitere Aufgaben des Kantons in kantonseigenen Liegenschaften bewältigt und die Anforderungen der gestiegenen Bevölkerung erfüllt werden.

4.1.2 Plafond Hochbauten

Mit der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 (33.17.04) vom 20. Dezember 2016 wurde erstmalig der Neuberechnete Plafond Hochbauten mit 124 Mio. Franken bzw. 136 Mio. Franken inkl. «overbooking» festgelegt. Der Plafond ist prospektiv und retrospektiv im 5-Jahresmittel des Aufwandes für Gross- und Kleinvorhaben in der Erfolgsrechnung, bestehend aus der Summe der Abschreibungstranchen für Sonderkredite und des Kredites für Bauten und Renovationen, einzuhalten.

Der Plafond Hochbauten ist langfristig ausgerichtet, wobei eine periodische Überprüfung mit der Legislaturplanung angebracht erscheint. Bei Strukturveränderungen (z.B. Immobilienübertragungen, Immobilienabgänge) soll der Plafond überprüft und angepasst werden. Zudem soll der Plafond alle vier Jahre der allgemeinen Bauteuerung⁸ angepasst werden, wobei diese die Zuwachsrates des Steuerertrags nicht übersteigen darf. Seit der Festlegung des Plafonds im Jahr 2016 wurde dieser nicht mehr angepasst. In der Zwischenzeit hat sich einerseits der Neuwert des Immobilienportfolios Hochbauten um 17 Prozentpunkte erhöht und andererseits ist der Baupreisindex stark angestiegen. Der Differenzwert zwischen dem Baupreisindex 2015 und 2022 beträgt 12,4 Punkte. Aufgrund dieser beiden Veränderungen ist eine Erhöhung des Plafonds zu prüfen.

4.1.3 Hochbautenprogramm 2024-2033

Das Hochbautenprogramm enthält die priorisierten Vorhaben über einen Zeitraum von 10 Jahren (1 Budgetjahr, 3 Finanzplanjahre, 6 weitere Jahre) und die nicht priorisierten Vorhaben darüber hinaus. Die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten priorisierten und nicht priorisierten Vorhaben entsprechen denjenigen des Hochbautenprogramms 2024-2033.

⁸ Bundesamt für Statistik; Teilindex Hochbau Schweiz, (Basis Oktober 2015 = 100): <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/baupreise.html>

Die finanziellen Auswirkungen der erfolgten und geplanten Kreditbeschlüsse sind in der Erfolgsrechnung der Staatsverwaltung als Abschreibungsaufwand enthalten und langfristig kalkulierbar. In der Abbildung 19 wird der jährliche Abschreibungsaufwand nach Genehmigungsstand – entsprechend den Teilschritten im Genehmigungsprozess (Art. 12 ImmoV, sGS 733.1) – abgebildet. Alle Vorhaben sind, soweit möglich, mit dem erwarteten Kreditbedarf hinterlegt.

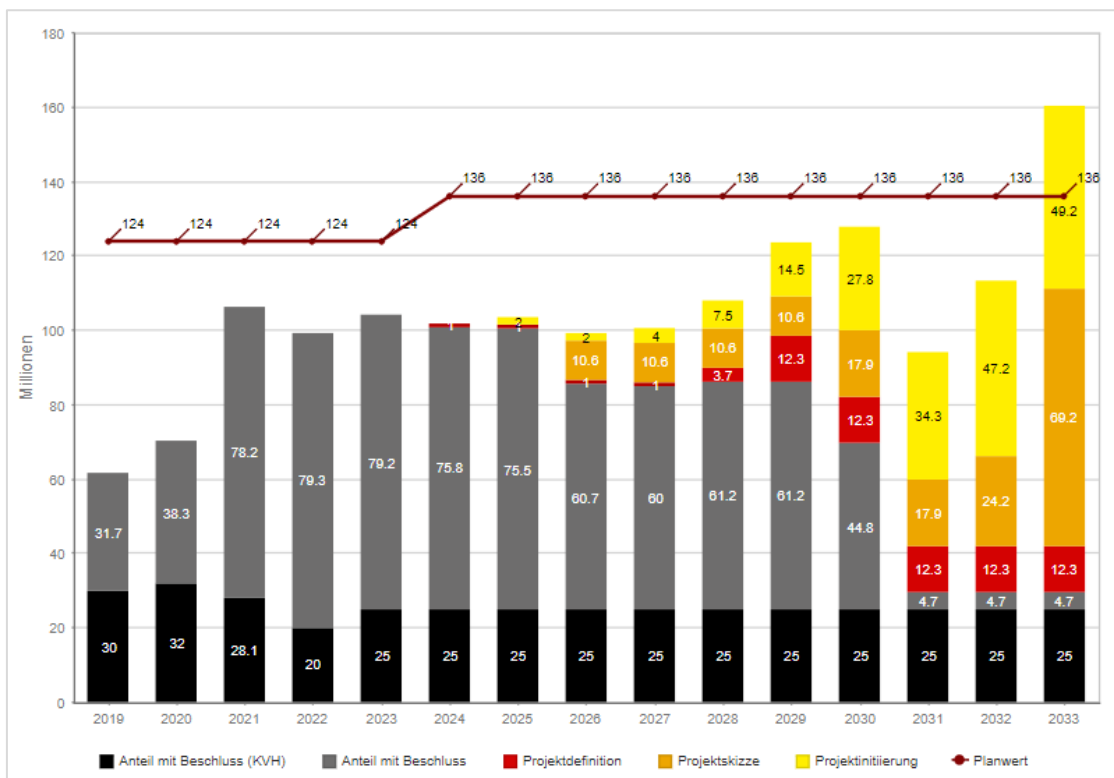


Abbildung 19: Erfolgsrechnung – Jährlicher Abschreibungsaufwand Hochbauten nach Genehmigungsstand

In der Grafik sind drei sprunghafte Anstiege des jährlichen Aufwandes in den Jahren 2021, 2029 und 2033 erkennbar. Erster im Jahr 2021 ist begründet durch die sehr hohen Kreditbeschlüsse im Jahr 2019 für die Bildungsbauten in St.Gallen und Wattwil wie auch das Klanghaus in Toggenburg. Zweiter im Jahr 2029 durch die neue Kantons- und Stadtbibliothek in St.Gallen und letzter im Jahr 2033 ist noch abhängig vom Projektfortschritt im Genehmigungsprozess des geplanten Beschlusses für das Verwaltungszentrum West. Der Rückgang im Jahr 2031 ergibt sich durch die neue Praxis, Grossvorhaben nicht mehr zwei Jahre nach Beschluss, sondern erst mit dem Bezug des Objekts abzuschreiben. Im Detail sind in den einzelnen Genehmigungsschritten die nachfolgenden Vorhaben enthalten:

Vorhaben mit Kreditbeschluss oder noch ausstehender Bauabrechnung

- Klanghaus Toggenburg, Neubau
- Bau des neuen Staatsarchivs am Standort Waldau (Ersatz)
- Theater St.Gallen, Erneuerung und Umbau
- Kantonsschule Sargans, Teilabbruch und Erweiterung
- Kantonsschule Wattwil, Ersatzneubau
- Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg, Erneuerung und Erweiterung
- Universität St.Gallen, Neubau Platztor
- Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen, Gesamterneuerung Standort Demutstrasse St.Gallen
- BZB Buchs, Instandsetzung Gebäudehülle, Gebäudeautomation und Allwetterplatz
- Universität St.Gallen, Instandsetzung Bibliothek Rosenberg
- Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten

- Regionalgefängnis Altstätten, Umbau und Erweiterung
- Strafanstalt Saxerriet, Neubau Unterhalts- und Handwerkszentrum
- Strafanstalt Saxerriet, Arealinterner Wärmeverbund und Instandsetzung Gebäude G1 mit Wärmeübergabestation
- Sicherheitspolizei, Um- und Ergänzungsbau Mingerstrasse 2 St.Gallen, Ersatzstandort Kapo Sicherheitspolizei
- Psychiatrische Klinik St.Pirminsberg Pfäfers, Sanierung Klostergebäude
- Psychiatrische Klinik Pfäfers, Funktions- und Betriebssicherung Haus A1
- Psychiatrische Klinik Wil, Erneuerung Werkleitung und Unterstationen Klinik-Areal
- Psychiatrie St.Gallen, Provisorium Spezialwohnheim Eggfeld A02 / A03
- Psychiatrische Klinik Wil, Forensik-Station, Neubau
- Kreisgericht St.Gallen, Schützengasse 1, Instandsetzung und Umnutzung
- Umrüstung kantonaler Hochbauten auf LED-Leuchten

Vorhaben mit genehmigter Projektdefinition

- Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen, Neubau (Ersatz)

Vorhaben mit genehmigter Projektskizze

- BWZ Rapperswil-Jona, Neubau Schulanlage Rietstrasse/Gaswerkstrasse
- Neubau Sicherheits- und Verwaltungszentrum (SVZ), Neubau (Ersatz)
- Psychiatrische Klinik Pfäfers, Umsetzung Arealstrategie
- Psychiatrische Klinik Wil, Umsetzung Arealstrategie
- Regierungsgebäude St.Gallen, Gesamterneuerung
- Kantonale Verwaltungsstellen Gemeinde Uznach, Standortüberprüfung

Fazit

Die Vorgaben zur Einhaltung des Plafond Hochbauten werden retrospektiv, durchschnittlich 124 Mio. Franken im Zeitraum 2019-2023, wie auch prospektiv, durchschnittlich 136 Mio. Franken im Zeitraum 2024–2028, eingehalten.

4.1.4 Geplante Mittelverwendung nach Nutzer- und Erhaltungsbedarf

Die Immobilienstrategie enthält die Leitsätze und strategischen Ziele der Entwicklung des Immobilienportfolios Hochbauten und wird periodisch durch die Regierung genehmigt. Die Regierung strebt insbesondere einen Anteil von zwei Dritteln am Plafond Hochbauten für die Werterhaltung an. Die quantitative Vergrösserung des Immobilienportfolios durch zusätzlichen Nutzerbedarf führt in der Folge zu einem höheren Immobilienwert und steigendem Erhaltungsbedarf.

Wie Abbildung 20 in absoluten Werten aufzeigt, soll der Betrag für den Erhaltungsbedarf von knapp 49 Mio. Franken im Jahr 2024 bis ins Jahr 2033 auf etwa 64 Mio. Franken erhöht werden. Die kontinuierliche Erhöhung des Abschreibungsaufwandes bestätigt die strategiekonforme Mehrjahresplanung für den Werterhalt des Immobilienportfolios. Weil jedoch parallel auch der Nutzerbedarf kontinuierlich ansteigt, kann das strategische Bestreben von zwei Drittel Erhaltungsbedarf und einem Drittel Nutzerbedarf auf absehbare Zeit mutmasslich nicht erreicht werden. Das Hochbauamt wird die Entwicklung kontinuierlich verfolgen und frühzeitig entsprechende Massnahmen initiieren.

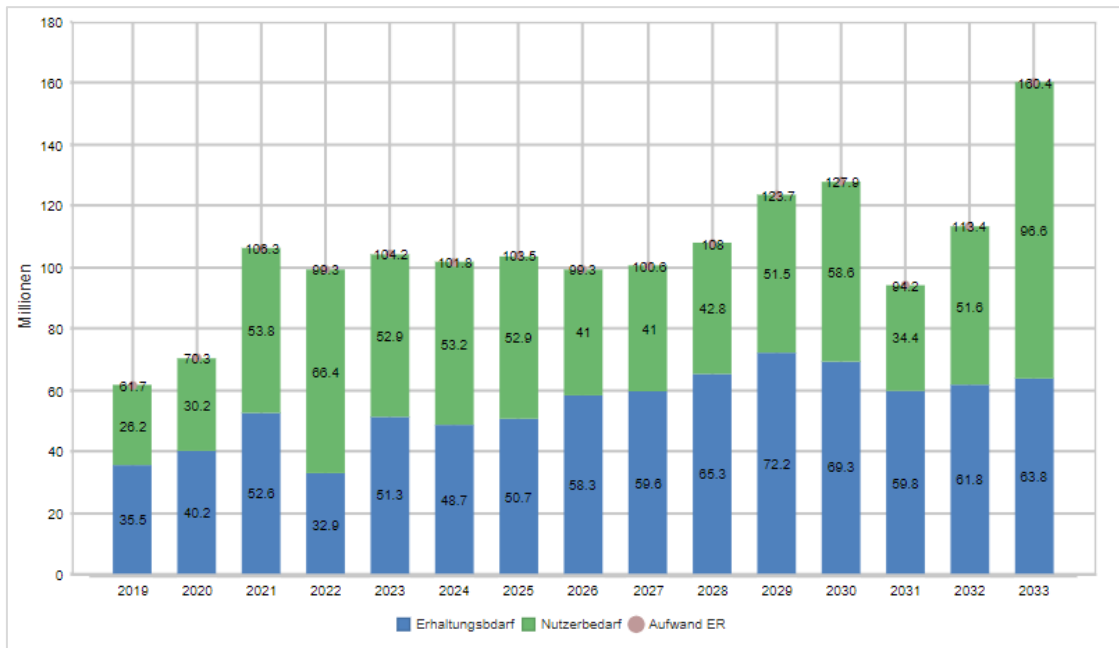


Abbildung 20: Erfolgsrechnung – Jährlicher Abschreibungsaufwand Hochbauten nach Mittelverwendung

4.1.5 Zustandsbeurteilung als Grundlage für Erhaltungsbedarf

Das Hochbauamt beurteilt periodisch den Zustand der eigenen Gebäude im Immobilienportfolio. Im Gegensatz zum Jahr 2019, als nur bei Gebäuden mit einem Neuwert von grösser als 0,5 Mio. Franken eine Beurteilung vorgenommen wurde, werden die Objekte neu systematische alle vier Jahre beurteilt.

Bis ins Jahr 2021 wurde die Beurteilung mit dem IT-Tool STRATUS⁹ durchgeführt, danach wurde dieses Tool durch VITRUV¹⁰ abgelöst. Der Programm-Wechsel führt auch bei der Zustandsbeurteilung zu einem Paradigmenwechsel. Bis anhin wurde der Zustand anhand des Z/N-Wertes (Zustand- zu Neuwert) beurteilt. Neu wird dieser via das Verhältnis von Restnutzungsdauer zu Gesamtnutzungsdauer (R/G-Wert) gebildet. Dabei werden die Bauteile mit dem Neuwert gewichtet. Im Unterschied zu STRATUS erfolgt die Entwertung der Bauteile im VITRUV linear.

Die Gebäudezustände der fünf grössten Portfolios lassen sich in nachfolgender Abbildung 21 darstellen. Durch die neuen Portfoliozuteilungen (vgl. Abschnitt 4.1.1) und die Instandsetzung und Neuschätzung des Theaters St.Gallen gehört das Portfolio «A03 Departement des Innern» neu zu den fünf grössten Portfolios. Das mit rund 50 Prozent Anteil grösste Portfolio «A04 Bildungsdepartement» weist einen verhältnismässig kleinen Anteil an schadhafte und stark schadhafte Beurteilungen aus. Mit den geplanten Instandsetzungen und Erneuerungen im Rahmen der Projekte Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen, Campus Wattwil und Kantonsschule Sargans wird ein wichtiger Beitrag zur Werterhaltung der Bauten und dem Abbau des aufgestauten Unterhalts im Portfolio des Bildungsdepartements geleistet. Dasselbe gilt für die Projekte Funktions- und Betriebssicherung Haus A1 in Pfäfers und für die Vorhaben im Zusammenhang mit den Arealstrategien Wil und Pfäfers im Portfolio «A08 Gesundheitsdepartement».

⁹ STRATUS ist ein informatikunterstütztes Bewertungsinstrument für den Gebäudezustand und zur strategischen Planung.

¹⁰ VITRUV ist eine Software für die Immobilienbewertung, das Portfoliomanagement und die Kostenplanung.



Abbildung 21: Zustand fünf grösste Portfolios, Vergleich anhand Neuwert (absoluter Zustandsanteil Stand Oktober 2023)

4.1.6 Aufgestauter Unterhalt

Die Regierung hat sich in ihren Beratungen über die langfristige Finanz- und Investitionsplanung wiederholt für die Werterhaltung bei Immobilien ausgesprochen. In der Langfristplanung werden deshalb Erhaltungsbedürfnisse gegenüber Nutzerbedürfnisse höher gewichtet und mit folgenden Erkenntnissen begründet:

- Die Instandsetzung und Erneuerung von Gebäuden kann nicht «weggespart» und nur begrenzt «aufgestaut» werden.
- Das Risiko von Personen- und Sachschäden steigt mit zunehmendem Rückstand, weil die Bauteile die Anforderungen nicht mehr erfüllen bzw. Brandschutz, Erdbebensicherheit usw. nicht mehr gewährleistet wird.
- Nicht zeitgerecht erfolgte Instandsetzungen von Bauteilen und Erneuerungen von Gebäuden sind langfristig unwirtschaftlich, weil sie die laufenden Instandhaltungskosten erhöhen, zu Folgeschäden führen und Risiken für die Nutzung darstellen.

Der aufgestaute Unterhalt (oder in anderen Worten die Differenz zwischen den für den langfristigen Werterhalt der Objekte nötigen Instandsetzungen und den bereits geplanten Instandsetzungen) hat seit der letzten Betrachtung wieder zugenommen. Einerseits zeigt sich in der Abbildung 22, dass die nötigen Instandsetzungen zum heutigen Zeitpunkt im Vergleich zum 2015 angestiegen sind. Der aktualisierte Wert der Instandsetzungen SOLL (Instandsetzungskosten, Anpassungen an Normen und Gesetze, Provisorien) berücksichtigt das vergrösserte Immobilienportfolio und die Erhöhung der Instandsetzungskosten durch die Vergrösserung des Portfolios aufgrund von Nutzerbedürfnissen. Andererseits berücksichtigt die aktuelle Mehrjahresplanung mehr Vorhaben zum Abbau des aufgestauten Unterhalts. So wurde innerhalb des Kredites Kleinvorhaben der Anteil für Erneuerungen erhöht oder im Rahmen der Budgetberatung die Genehmigung für kleinere Grossvorhaben mit überwiegendem Erneuerungsbedarf bewilligt. Der Vergleich des Stands 2019 mit dem Stand 2023 weist neu rund 358 Millionen Franken aufgestauter – somit noch nicht eingeplanter – Unterhalt aus. Das heisst, der aufgestaute Unterhalt ist mit dem vergrösserten Portfolio zwar wieder gestiegen, liegt aber trotzdem noch unter dem Wert von 2015.

In der untenstehenden Abbildung 22 wird beim Stand 2023 eine Momentaufnahme des aktuellen Portfolios dargestellt. Sie bildet die Auswirkungen der geplanten Vorhaben bis zum Jahr 2038 auf den Staatshaushalt ab. Wie bereits in den Empfehlungen der letzten langfristigen Finanzperspektiven beschrieben, wird eine Erneuerungsquote am Neuwert von etwa 4 Prozenten (Anteil Werterhalt / Neuwert Immobilienportfolio) angestrebt. Dies führt beispielsweise für das geplante Vorhaben des Sicherheits- und Verwaltungszentrums, bei einem voraussichtlichen Neuwert von 300

Millionen, einerseits zu durchschnittlichen jährlichen Instandsetzungskosten von 4 Prozent bzw. 12 Millionen Franken und andererseits zu entsprechend personellem Mehrbedarf für Planung, Realisierung und Betrieb.

Der letzte Bericht zu den langfristigen Finanzperspektiven hat sehr viele in Planung stehende Vorhaben abgebildet. Leider konnten diverse davon durch personelle Engpässe nicht weitergetrieben oder umgesetzt werden. Aus diesem Grund hat sich der aufgestaute Unterhalt im Gegensatz zum Stand 2019, zum Zeitpunkt 2023 wieder erhöht.

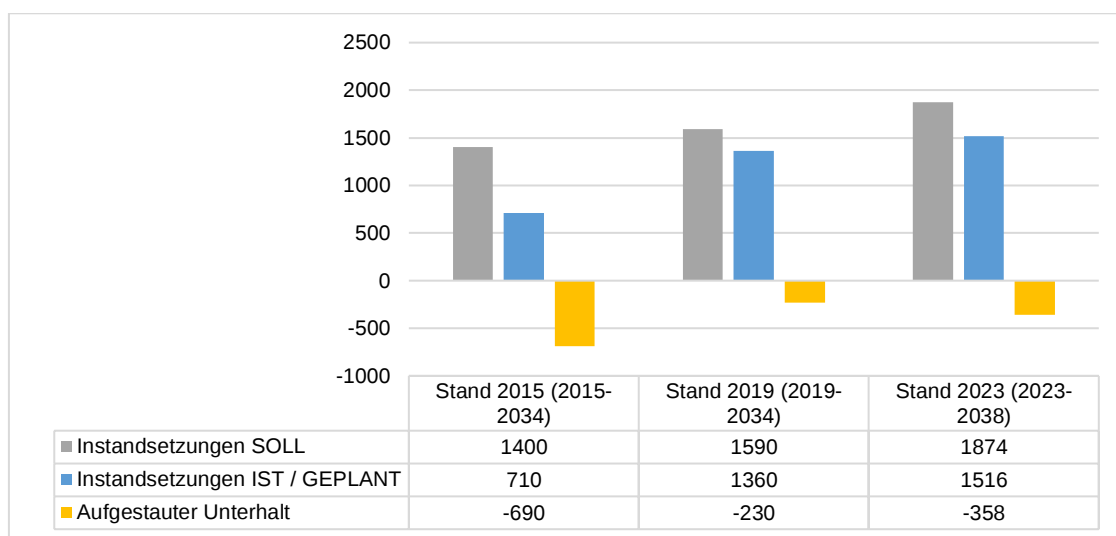


Abbildung 22: Mehrjahresauswertung der Ausgaben für Gross- und Kleinvorhaben 2015, 2019 & 2023-2038

4.2 Investitionsbeiträge, technische Einrichtungen und weitere Vorhaben der Investitionsrechnung

Nebst dem jährlichen Hochbautenprogramm umfasst das Investitionsprogramm auch Investitionsbeiträge an Dritte sowie Investitionen für technische Einrichtungen der Zentralverwaltung (Zeithorizont 10 Jahre). In das Investitionsprogramm werden Vorhaben aufgenommen, die einen kantonalen Finanzierungsanteil ausweisen, der grösser ist als 3 Mio. Franken. Diese Vorhaben werden alle über die Investitionsrechnung abgewickelt. Je Vorhaben ist jeweils auch der Abschreibungsbeginn ausgewiesen. Dadurch wird ein Querbezug zur Erfolgsrechnung hergestellt.

Mit dem AFP 2025–2027 vom 19. Dezember 2023 (33.24.04) wird dem Kantonsrat in Beilage A das Investitionsprogramm 2024–2033 (einschliesslich Hochbautenprogramm 2023) zugestellt.

5 Entwicklungsperspektiven

5.1 Langfristprojektion 2027–2033

5.1.1 Allgemeines

Zur Beurteilung der über den dreijährigen AFP-Zeitraum 2025 bis 2027 hinausgehenden finanziellen Entwicklungsperspektiven des Kantons St.Gallen wurde eine Langfristprojektion für die Jahre 2027 bis 2033 erarbeitet. Die Erarbeitung der Projektion erfolgte in Analogie zur Projektion 2023–2029, die Bestandteil der Langfristigen Finanzperspektiven 2019 war. Der Beobachtungszeitrahmen beträgt dabei insgesamt zehn Jahre (2024 bis 2033).

Mit Hilfe dieser Langfristprojektion sollen die zukünftigen Herausforderungen im kantonalen Haushalt aufgezeigt und bewertet werden. Das Ziel der Langfristprojektion ist nicht die Ermittlung

einer präzisen Prognose des Rechnungsergebnisses im Jahr 2033. Diese Zielsetzung wäre aufgrund des Zeithorizonts und der vielen Unsicherheiten auf der Aufwand- wie auch der Ertragsseite vermessen. Vielmehr sollen die mutmasslich zu erwartenden Entwicklungen sowie die Sensitivitäten der Planwerte aufgezeigt werden.

5.1.2 Vorgehen

Grundlage der Langfristprojektion ist ein einfaches volkswirtschaftliches Modell, das auf den Zahlen des Budgets 2024 und des AFP 2025–2027 des allgemeinen Haushalts¹¹ basiert. Mit Hilfe des nachfolgend beschriebenen Modells werden gestützt auf zentral definierte Parameter wie Bevölkerungswachstum (gesamt und Anteil 65plus), Preis- und Zinsentwicklung sowie Wirtschaftswachstum durch entsprechende Gewichtung der Parameter die jährlichen Wachstumsraten je zweistelliger Kontengruppe (Sachgruppe) hergeleitet. Diese einzelnen Wachstumsraten werden anschliessend je Sachgruppe auf einen Zeithorizont bis 2033 projiziert. Stehen im Projektionszeitraum 2027–2033 wesentliche strukturelle Veränderungen in der Aufgabenerfüllung oder anderweitige absehbare finanzielle Entwicklungen an, so macht eine lineare Projektion nicht in jedem Fall Sinn. So werden bei gewissen Haupttreibern (Steuern, Bundesfinanzausgleich, Staatsbeiträge etc.) im Haushalt manuelle Anpassungen vorgenommen, was zu Abweichungen gegenüber den reinen Modellannahmen führt. Gestützt auf diese Annahmen wird ein Basisszenario gerechnet (vgl. Absatz 5.1.4). Auf die Unsicherheiten und Sensitivitäten wird nach der Darstellung des Ergebnisses eingegangen.

5.1.3 Modell

Das untenstehend aufgeführte Modell, das in identischer Form bereits für die Projektion 2023–2029 verwendet wurde, stellt die Basis zur Herleitung der Wachstumsraten je Sachgruppe dar:

Modellannahmen

Aufwandkomponenten

$$30_ \text{Personalaufwand} = \frac{3}{4}POP + \frac{1}{3}BIP + P$$

$$31_ \text{Sachaufwand} = BIP + P$$

$$32_ \text{Passivzinsen} = I + P, \text{ manuelle Anpassungen}^{12}$$

$$33_ \text{Abschreibungen} = POP + P$$

$$34_ \text{Anteile und Beiträge ohne Zweckbindungen} = \frac{1}{2}POP + \frac{1}{2}BIP + P, \text{ manuelle Anpassungen}^{13}$$

$$35_ \text{Entschädigungen an Gemeinwesen} = POP + P$$

$$36_ \text{Staatsbeiträge} = POP + \frac{1}{2}POP_{65plus} + \frac{1}{2}BIP + P, \text{ manuelle Anpassungen}^{14}$$

$$37_ \text{Durchlaufende Beiträge} = BIP + P$$

$$38_ \text{Fondierungen} = \text{stabil, sprich Wachstum von 0,00 \%}$$

$$39_ \text{Interne Verrechnungen} = \frac{1}{2}POP + \frac{1}{2}BIP + P$$

Ertragskomponenten

¹¹ Keine Berücksichtigung des sogenannten besonderen Haushalts bzw. von Spezialfinanzierungen. Dieser ist in sich geschlossen und belastet den allgemeinen Haushalt nicht (Grössenordnung von jährlich rund 540 Mio. Franken)

¹² Stabiler Weiterzug, da keine Hinweise vorliegen, die einen Erhöhung des Fremdkapitals notwendig machen.

¹³ Das Wachstum der Ertragsanteile entspricht dem Wachstum der Steuererträge (Sachgruppe 40). Abbaupfad Härteausgleich NFA und stabiler Weiterzug innerkantonaler Finanzausgleich.

¹⁴ 50 Prozent Gewichtung Wachstum bedeutendste Staatsbeiträge (Einschätzungen der Departemente) und 50 Prozent Wachstum gemäss Modell.

40_ Steuern = $POP + BIP + P$, manuelle Anpassungen ¹⁵
41_ Regalien und Konzessionen = $BIP + P$
42_ Vermögenserträge = $BIP + P$
43_ Entgelte = $\frac{1}{2}POP + \frac{1}{2}BIP + P$
44_ Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung = $POP + BIP + P$, manuelle Anpassungen ¹⁶
45_ Rückerstattungen von Gemeinwesen = $POP + P$
46_ Beiträge für eigene Rechnung = $POP + \frac{1}{2}POP_{65plus} + \frac{1}{2}BIP + P$, manuelle Anpassungen ¹⁷
47_ Durchlaufende Beiträge = $BIP + P$
48_ Defondierungen, manuelle Anpassungen ¹⁸
49_ Interne Verrechnungen = $\frac{1}{2}POP + \frac{1}{2}BIP + P$

Im Vergleich zur letztmaligen Projektion 2023–2029 wurden für die Projektion 2027–2033 aufgrund veränderter makroökonomischer Rahmenbedingungen die Parameter folgendermassen aktualisiert:

Parameter	Annahmen Projektion 2023–2029	Annahmen Projektion 2027–2033	Bemerkungen
Bevölkerungswachstum (POP)	+0,59 %	+0,78 %	Aktualisierung der Wachstumsprognose für Bevölkerungswachstum für Beobachtungszeitraum 2027–2033, gemäss Referenzszenario Bundesamt für Statistik.
Bevölkerungswachstum 65plus (POP65plus)	+3,40 %	+2,57 %	Aktualisierung der Wachstumsprognose für Personengruppe 65plus für Beobachtungszeitraum 2027–2033, gemäss Referenzszenario Bundesamt für Statistik.
Preisentwicklung (P)	+0,40 %	+1,00 %	Berücksichtigung der Teuerungs-, Wirtschafts- und Zinsentwicklung in Anlehnung an volkswirtschaftliche Eckwerte der EFV vom 20. September 2023.
Wirtschaftswachstum real (BIP)	+1,00 %	+1,50 %	
Realzins (I)	+0,00 %	+1,50 %	

5.1.4 Annahmen Basisszenario

Wie im Absatz 5.1.2 beschrieben bestehen bei gewissen Positionen im Haushalt wesentliche Unsicherheiten in der Entwicklung. Für das Basisszenario wurden dazu folgende Annahmen getroffen, die in die jeweiligen Sachgruppen eingeflossen sind:

Position	AFP 2027	Projektion 2033	Bemerkungen
Einkommens- und Vermögenssteuern	1'429 Mio. Fr.	1'706 Mio. Fr.	Wachstumsrate von jährlich 3,0 Prozent (analog AFP 2025–2027)
Gewinn- und Kapitalsteuern	583 Mio. Fr.	781 Mio. Fr.	Wachstumsrate von jährlich 5,0 Prozent (AFP 2025–2027: jährlich 7,5 Prozent)
Ressourcenausgleich Bund (Bundesfinanzausgleich)	440 Mio. Fr.	520 Mio. Fr.	Die BAK-Prognose zum Ressourcenausgleich (Update 2023) geht von einer mittelfristigen Reduktion des Ressourcenausgleichs für den Kanton St.Gallen aus (2029: 77,1 Punkte). Das wird systembedingt Mehrerträge im Ressourcenausgleich zur Folge haben. Die BAK prognostiziert dafür im Jahr 2029 für den Kanton St.Gallen einen Betrag von 623 Mio. Franken. Dieser Wert entspricht mehr als einer Verdoppelung gegenüber 2023 (293,3 Mio. Franken), was kaum plausibel erscheint. In Sinn einer Annäherung an die BAK-Prognose wird in der Projektion ein Wert von 520 Mio. Franken angenommen.

¹⁵ 50 Prozent Gewichtung Wachstum Steuererträge (Einschätzung Finanzdepartement in Orientierung an AFP 2025–2027) und 50 Prozent Wachstum gemäss Modell.

¹⁶ Anteile an Bundeseinnahmen gemäss Steuerentwicklung (400/401). Bundesfinanzausgleich in Anlehnung an BAK-Studie (mittelfristige Reduktion des Ressourcenpotentials, dann stabiler Weiterzug auf Niveau 520 Mio. Franken aufgrund grosser Unsicherheit).

¹⁷ Identisches Wachstum wie Staatsbeiträge (Sachgruppe 36).

¹⁸ Berücksichtigung auslaufender Bezug besonderes Eigenkapital per 2026 (letzter Anteil in der Höhe von 31,0 Mio. Franken). Ab 2027 sind keine Bezüge mehr aus dem besonderen Eigenkapital mehr möglich.

Position	AFP 2027	Projektion 2033	Bemerkungen
Gewinnausschüttungen SNB	117 Mio. Fr.	136 Mio. Fr.	Basiswert aus «Schattenrechnung» wächst mit 2,5 Prozent jährlich (Annahme Sachkonto 42 Vermögenserträge)
Individuelle Prämienverbilligung (IPV), Bestandteil der Staatsbeiträge	331 Mio. Fr.	492 Mio. Fr.	Bei der IPV beträgt der hinterlegte Wachstumspfad grundsätzlich 3,5 Prozent bis 2033. Mit einem Niveaueffekt ab 2028 (+85 Mio. Franken in allen Jahren) werden die mutmasslichen Auswirkungen des Gegenvorschlages der Prämienentlastungsinitiative berücksichtigt.

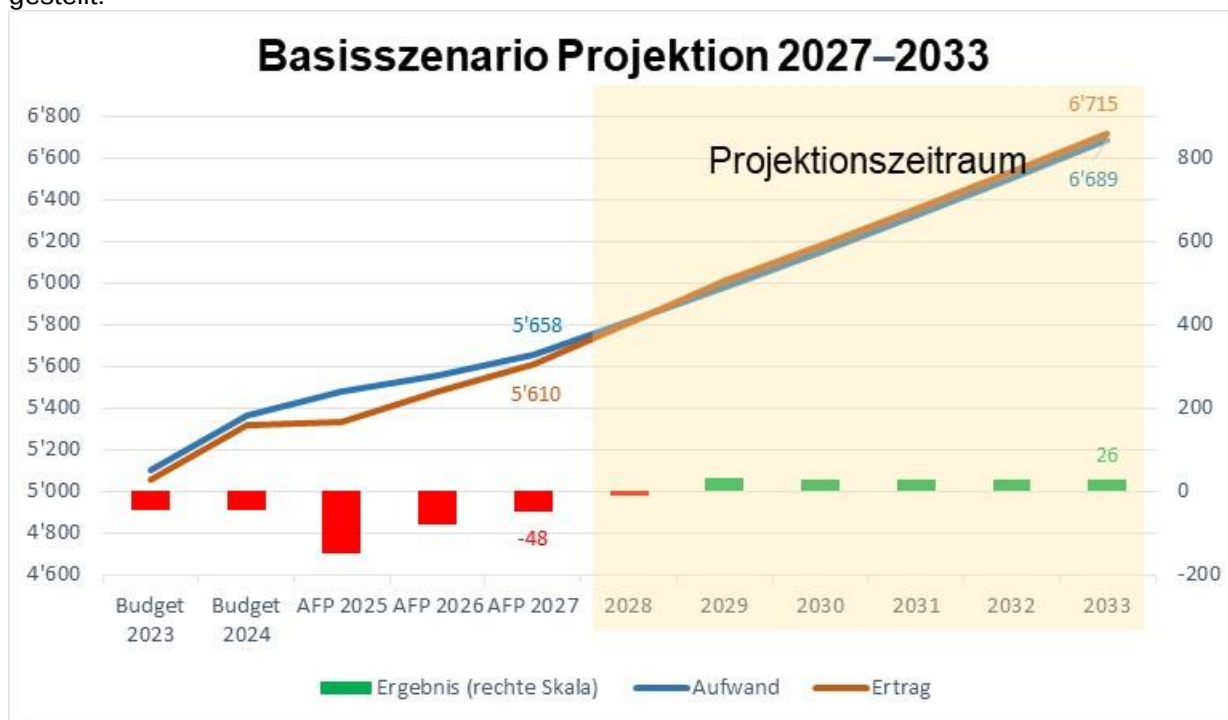
5.1.5 Ergebnis Basisszenario

Ausgehend von den aufgeführten Parametern und den manuellen Anpassungen wurden je Sachgruppe unterschiedliche jährliche Wachstumsraten unterlegt und auf das Jahr 2033 projiziert. Für das angenommene Basisszenario resultiert in der Langfristprojektion 2027–2033 ein durchschnittliches jährliches Aufwandwachstum von 2,83 Prozent sowie ein Ertragswachstum von 3,04 Prozent. Ausgehend vom Aufwandüberschuss im AFP 2027 von 48,3 Mio. Franken resultiert im Projektionsjahr 2033 des Basisszenarios ein leichter Ertragsüberschuss in der Grössenordnung von 26 Mio. Franken.

Nr.	Bezeichnung	AFP 2027	Wachstum p.a.	Projektion 2033
30	Personalaufwand	806	+2,08 %	912
31	Sachaufwand	443	+2,50 %	514
32	Passivzinsen	11	0,00 %	11
33	Abschreibungen	200	+1,78 %	222
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	839	+2,32 %	963
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	153	+1,78 %	170
36	Staatsbeiträge	2'710	+3,48 %	3'328
37	Durchlaufende Beiträge	231	+2,50 %	268
38	Fondierungen	3	0,00 %	3
39	Interne Verrechnungen	261	+2,14 %	297
Total Aufwand		5'658	+2,83 %	6'689
40	Steuern	2'644	+3,16 %	3'186
41	Regalien und Konzessionen	13	+2,50 %	15
42	Vermögenserträge	222	+2,50 %	257
43	Entgelte	276	+2,14 %	314
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	759	+3,32 %	923
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	57	+1,78 %	64
46	Beiträge für eigene Rechnung	977	+3,48 %	1'200
47	Durchlaufende Beiträge	231	+2,50 %	268
48	Defondierungen	5	0,00 %	5
49	Interne Verrechnungen	426	+2,14 %	484
Total Ertrag		5'610	+3,04 %	6'715
Saldo Basisszenario (Ertragsüberschuss)		–48		+26

(in Mio. Franken, allgemeiner Haushalt)

In untenstehender Abbildung 23 ist das Basisszenario der Projektion 2027–2033 grafisch dargestellt:



(in Mio. Franken)

Abbildung 23: Basisszenario Langfristprojektion 2027–2033 auf der Basis der Planwerte B 2023, B 2024 und AFP 2025–2027

5.1.6 Unsicherheiten und Sensitivitäten

Der Festlegung der Wachstumsraten der Staatsbeiträge und der Steuererträge kommt eine zentrale Bedeutung in der Langfristprojektion 2027–2033 zu, da diese Positionen im AFP 2027 Anteile von knapp 48 Prozent am Gesamtaufwand bzw. gut 47 Prozent am Gesamtertrag des allgemeinen Haushalts aufweisen. Angesichts dieser hohen Bedeutung wird nachfolgend ein Blick auf die jeweiligen Sensitivitäten geworfen. Gegenüber dem Basisszenario können sich je nach Modellannahmen wesentliche Veränderungen in der Projektion ergeben.

5.1.6.a Unsicherheiten im Basisszenario

Die Wachstumsannahmen des Personalaufwands (30), die Gewinnausschüttung der SNB (Sachgruppe 42) und die Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich (Ressourcenausgleich, Sachgruppe 44) haben angesichts des Volumens einen wesentlichen Einfluss auf den Saldo der Projektion 2033.

- Mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von gut 2 Prozent generiert die Modellrechnung für den Personalaufwand einen plausiblen Wert, wobei dieser je nach Teuerungsentwicklung, Entwicklung der Lohnmassnahmen und des strukturellen Bedarfs eher an der unteren Grenze liegen dürfte.
- Die Unsicherheiten im Bundesfinanzausgleich (Ressourcenausgleich) sind aufgrund der Entwicklung der eigenen Ressourcenstärke und der Ressourcenstärke der anderen Kantone hoch. In Anlehnung an die jüngste BAK-Studie wird mittelfristig bis zum AFP 2027 von einer Reduktion des Ressourcenpotentials und einem systembedingten Anstieg der Ausgleichszahlungen gerechnet (440 Mio. Franken). Danach wird in Annäherung an die BAK-Studie im Basisszenario ein weiterer Anstieg der Ausgleichszahlungen auf ein Niveau von 520 Mio. Franken unterlegt (vgl. hierzu auch Ausführungen im Absatz 3.4.6a).
- Gemäss aktueller Ausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD erhält der Kanton St.Gallen bei einer maximalen Gewinnausschüttung von 6 Mrd. Franken heute rund

240 Mio. Franken. Die Unsicherheit bei dieser Ertragsposition ist hoch. In den Rechnungsjahren 2021 und 2022 konnte der maximale Ertrag aus Gewinnausschüttung von jeweils knapp 240 Mio. Franken realisiert werden. Aufgrund des hohen Verlustes der SNB im Geschäftsjahr 2022 erfolgte im Rechnungsjahr 2023 allerdings keine Ausschüttung. Die hohe Unsicherheit ist der Grund, weshalb der Kanton St.Gallen in der Planung diese Ertragsposition mit einer «Schattenrechnung» bewusst glättet. Im Basisszenario der Projektion wird langfristig mit einer dreifachen Ausschüttung gerechnet (Grössenordnung 120 Mio. Franken). Eine weitere Unsicherheit bei der Gewinnausschüttung SNB besteht darin, dass die Ausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD per Ende 2025 ausläuft. Von einer Nachfolgevereinbarung ist auszugehen, die materielle Ausgestaltung ist aber gegenwärtig offen.

5.1.6.b Sensitivitäten Staatsbeiträge

Die untenstehende Übersicht zeigt Sensitivitäten bei den bedeutendsten Staatsbeiträgen im kantonalen Haushalt auf. Würde von den unterlegten Wachstumspfaden um +/- 0,5 Prozentpunkte nach unten oder oben abgewichen, hätte dies wesentliche Effekte auf die Ergebnisse der Projektion 2033.

	Entwicklungspfad Langfristprojektion 2033	+0,5 Prozentpunkte	-0,5 Prozentpunkte
Staatsbeiträge (36), davon	+3,48 % (3'328 Mio. Fr.)	+3,98 % (+97 Mio. Fr.)	+2,98 % (-95 Mio. Fr.)
Ergänzungsleistungen AHV	+2,37 % (257 Mio. Fr.)	+2,87 % (+8 Mio. Fr.)	+1,87 % (-7 Mio. Fr.)
Ergänzungsleistungen IV	+2,49 % (182 Mio. Fr.)	+2,99 % (+5 Mio. Fr.)	+1,99 % (-5 Mio. Fr.)
Invalidität	+2,04 % (210 Mio. Fr.)	+2,54 % (+6 Mio. Fr.)	+1,54 % (-6 Mio. Fr.)
Bildung	+3,25 % (661 Mio. Fr.)	+3,75 % (+19 Mio. Fr.)	+2,75 % (-19 Mio. Fr.)
IPV	+6,82 % (492 Mio. Fr.)	+7,32 % (+14 Mio. Fr.)	+6,32 % (-14 Mio. Fr.)
Innerkantonale Hospitalisationen	+1,50 % (521 Mio. Fr.)	+2,00 % (+16 Mio. Fr.)	+1,00 % (-15 Mio. Fr.)
Ausserkantonale Hospitalisationen	+3,50 % (218 Mio. Fr.)	+4,00 % (+6 Mio. Fr.)	+3,00 % (-6 Mio. Fr.)

– Erläuterungen zum unterlegten Entwicklungspfad bei den Ergänzungsleistungen

Für eine adäquate Betrachtung der Kostenentwicklung im Bereich der Ergänzungsleistungen ist zwischen der unmittelbaren und der längerfristigen Kostenentwicklung zu unterscheiden. Die kurzfristige Kostensteigerung resultiert vor allem aus der allgemeinen Teuerung, insbesondere den steigenden Bruttomietzinsen (höhere Nebenkosten sowie steigender Referenzzinssatz) und den Ende 2022 eingeführten höheren Mietzinsmaxima. Ausgehend von diesem neuen Kostenniveau, hängt die langfristige Kostenentwicklung massgeblich mit der demographischen Entwicklung zusammen. Bis 2030 wird die Bevölkerungsgruppe ab 60 Jahren überdurchschnittlich wachsen, was zu insgesamt steigenden EL-Fallzahlen führen wird, verbunden mit generellen Anstiegen der Gesundheitskosten pro Fall. Einige Massnahmen der EL-Reform, wie Rückzahlungen nach dem Tod, Freibetragsreduktionen und die tagesgenaue Abrechnung, werden auch zukünftig kostendämpfend wirken. Der allgemeine Trend, zu Hause zu bleiben, anstatt in Pflegeeinrichtungen einzutreten, wirkt sich ebenfalls kostendämpfend aus. Es ist jedoch zu beachten, dass trotz dieses Trends der Anteil der AHV-Beziehenden in Pflegeheimen gemäss der aktuellen Cosai-Prognose als konstant angenommen wird, da der Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung steigt.

– Erläuterungen zum unterlegten Entwicklungspfad bei den Beiträgen im Bereich Invalidität

Wie in den Vorjahren wird die Entwicklung durch die wesentlichen Faktoren des demographischen Wandels und der Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt beeinflusst. Die vorgesehene Revision des Behindertengesetzes führt zu einem grundlegenden Systemwechsel.

Die entsprechende Einführung der Subjektfinanzierung wird sich auf den demographischen Effekt kostendämpfend auswirken; der entsprechende Effekt wird aber wohl erst nach 2030 erkennbar sein.

– **Erläuterungen zum unterlegten Entwicklungspfad bei den Staatsbeiträgen im Bildungsbereich**

Alle Einschätzungen zu den Wachstumsraten im Bildungsbereich basieren auf den aktuellen Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BfS) zu den Wachstumsraten der Zahl der Schülerinnen und Schülern, der Lernenden sowie der Studierenden. Diese liegen für die relevante Periode zwischen 0,5 und 2,5 Prozent je Jahr. Bei allen Staatsbeiträgen wurde zudem eine einheitliche Annahme zur Teuerung verwendet, die auf einem langjährigen Durchschnitt basiert (1,3 Prozent). Der Angebotsausbau wurde bei den eigenen Hochschulen mit 0,5 Prozent und bei den Sonderschulen mit 0,7 Prozent berücksichtigt.

– **Erläuterungen zum unterlegten Entwicklungspfad in den Bereichen IPV und Gesundheitskosten**

Bei der IPV beträgt der unterlegte Wachstumspfad grundsätzlich 3,5 Prozent. Mit einem Niveaueffekt ab 2028 (+85 Mio. Franken in allen Jahren) werden die mutmasslichen Auswirkungen des Gegenvorschlages der Prämienentlastungsinitiative berücksichtigt. Die Wachstumspfade bei den inner- und ausserkantonalen Hospitalisationen orientieren sich an den Entwicklungen zwischen dem Budget 2023 und den AFP-Planwerten 2027. Auch hier ist wichtig festzuhalten, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens «Einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS)» nicht berücksichtigt sind (vgl. Absatz 5.2.2 zu Risiken aus den erwähnten Vorhaben).

5.1.6.c Sensitivitäten Steuern

In Analogie zu den Überlegungen bei den Staatsbeiträgen zeigen sich auch bei den Steuererträgen potentiell starke Abweichungen, falls der Entwicklungspfad nach unten bzw. oben angepasst wird. Im aktuell unterlegten Entwicklungspfad wird in der Sachgruppe Steuern mit einer Zunahme von insgesamt 3,16 Prozent gerechnet.

	Entwicklungspfad Langfristprojektion 2033	+0,5 Prozentpunkte	–0,5 Prozentpunkte
Steuern (40)	+3,16 % (3'186 Mio. Fr.)	+3,66 % (+94 Mio. Fr.)	+2,66 % (–91 Mio. Fr.)

5.2 Chancen und Risiken

Die Arbeiten zur Langfristprojektion 2027–2033 zeigen, dass die Ergebnisse einerseits massgeblich von der Festsetzung zentraler Annahmen wie der Höhe der Wachstumsraten der Staatsbeiträge, der Steuererträge wie auch der Höhe des Bundesfinanzausgleichs abhängig sind. Daneben kommen aufgrund allgemeiner politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen bedeutende Risiken – wie auch in geringerem Umfang Chancen – auf den Kantonshaushalt zu, die gegenwärtig im Zahlenwerk des Budget 2024 und des AFP 2025–2027 wie auch der Langfristprojektion 2027–2033 noch nicht erfasst sind bzw. aufgrund der hohen Unsicherheit noch nicht erfasst werden können. In diesem Abschnitt wird auf die entsprechenden Risiken und Chancen in der Erfolgsrechnung (Aufwände und Erträge) und der Bilanz (Beteiligungen) eingegangen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Risiken insgesamt deutlich überwiegen und von den potentiellen Chancen kaum aufgefangen werden können.

5.2.1 Finanzielle Chancen und Risiken generell

5.2.1.a Wirtschaftsentwicklung

Die Expertengruppe des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erwartet in ihrer Prognose vom 13. Dezember 2023 (Winterprognose) für 2024 ein deutlich unterdurchschnittliches Wachstum

des Sportevent-bereinigten realen Bruttoinlandprodukts (BIP) der Schweiz von 1,1 Prozent (nominal: 2,7 Prozent). Im Zuge einer allmählichen Erholung der Weltwirtschaft sollte sich das reale Wachstum im Jahr 2025 bei 1,7 Prozent (nominal: 2,7 Prozent) normalisieren.

Gestützt vom Dienstleistungssektor wuchs die Schweizer Wirtschaft im dritten Quartal 2023 moderat. In den konjunktursensitiveren Bereichen der Industrie ging die Wertschöpfung erneut zurück. Die globale Konjunktur war bis zuletzt von einer grossen Heterogenität geprägt. Insgesamt dürfte die Weltnachfrage im Prognosezeitraum schwächer wachsen als im historischen Mittel. Es ist von dämpfenden Effekten der internationalen Geldpolitik auszugehen. Eine globale Rezession zeichnet sich derzeit aber nicht ab. Die Arbeitsmärkte haben sich bis zuletzt solide entwickelt und die Inflation ist international rückläufig. Die Expertengruppe prognostiziert vor diesem Hintergrund für das Jahr 2024 ein reales Wirtschaftswachstum in der Schweiz von 1,1 Prozent, nach 1,3 Prozent im Jahr 2023. Damit würde die Schweizer Wirtschaft zwei Jahre in Folge deutlich unterdurchschnittlich wachsen. Insbesondere dürfte die verhaltene Dynamik im Euroraum im Jahr 2024 die exponierten Bereiche der Schweizer Exportwirtschaft bremsen. Gewisse stützende Effekte sind weiterhin vom privaten Konsum zu erwarten, da die Beschäftigung weiterwachsen dürfte, wenn auch etwas schwächer als bislang prognostiziert. Im Zuge der konjunkturellen Abschwächung ist von einem Anstieg der Arbeitslosenquote des Jahres 2024 auf 2,3 Prozent auszugehen. Wie in anderen Ländern geht auch die Inflation in der Schweiz zurück. Nach 2,1 Prozent im Jahr 2023 schätzt die Expertengruppe die Inflation für das Gesamtjahr 2024 auf 1,9 Prozent ein. Ein nachlassender Preisdruck ist in Anbetracht tieferer Einkaufspreise und voller Lager sowie der Abschaffung der Industriezölle zu erwarten. Inflationstreibend wirken sich hingegen steigende Stromtarife, die Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie Mietzinssteigerungen aus. Erst im Jahr 2025 ist mit einer deutlich tieferen Inflationsrate von 1,1 Prozent zu rechnen. Die Expertengruppe erwartet, dass sich 2025 die Weltwirtschaft und insbesondere Europa allmählich von der Schwächephase der vorangegangenen zwei Jahre erholen. Insgesamt prognostiziert sie für 2025 ein Wachstum des Sportevent-bereinigten realen BIP von 1,7 Prozent bei einer Arbeitslosigkeit von 2,5 Prozent.

Die Konjunkturrisiken sind gemäss Expertengruppe ausgeprägt. Die geopolitischen Risiken haben sich mit dem bewaffneten Konflikt im Nahen Osten verstärkt. Weiter bleibt angesichts hoher Kerninflationen das Risiko bestehen, dass international eine restriktivere Geldpolitik nötig wird als angenommen, was die globale Nachfrage weiter bremsen würde. Ausserdem könnten sich bestehende Risiken im Zusammenhang mit der globalen Verschuldung, Risiken von Korrekturen an den Immobilien- und Finanzmärkten sowie Bilanzrisiken bei Finanzinstitutionen verschärfen. Vor dem Hintergrund der simultanen Zinserhöhungen in vielen Ländern könnte die Übertragung der geldpolitischen Straffung auf die Realwirtschaft zudem stärker ausfallen als aktuell angenommen. Risiken für die internationale Konjunktur und damit für den Schweizer Aussenhandel gehen ausserdem von der Entwicklung in Deutschland und in China aus. Schliesslich bleiben die Risiken im Energiebereich trotz der bisherigen Entspannung bestehen.

5.2.1.b Bevölkerungswachstum und Demografie

Der Bericht «Szenarien der Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050» des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2020 skizziert Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone. Das Referenzszenario kommt zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Anzahl Personen mit ständigem Aufenthalt in der Schweiz steigt von 8,7 Mio. (2020) bis 2030 auf 9,4 Mio. und liegt im Jahr 2040 erstmals über 10 Millionen. 2050 erreicht sie 10,4 Millionen.
- Die Bevölkerungsgruppe der 65-Jährigen und Älteren erhöht sich von 1,6 Millionen im Jahr 2020 auf 2,1 Millionen im Jahr 2030 und auf 2,7 Millionen im Jahr 2050. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt von 18,9 Prozent im Jahr 2020 auf 25,6 Prozent im Jahr 2050.

- Personen mit Tertiärabschluss (Hochschulen und höhere Berufsausbildungen), die im Jahr 2010 ein Drittel der Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren ausmachten (2019: 44 Prozent), sind ab 2030 in der Mehrzahl.
- Die Erwerbsbevölkerung wächst von 5,066 Millionen Personen im Jahr 2020 auf 5,604 Millionen im Jahr 2050.
- Die Bevölkerung der Kantone Zürich, Aargau, Zug, Schaffhausen und St. Gallen sowie Genf und Waadt nimmt zwischen 2020 und 2050 um mehr als 25 Prozent zu, während das Bevölkerungswachstum schweizweit im gleichen Zeitraum 20 Prozent beträgt.

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons St. Gallen wächst im Referenzszenario zwischen 2020 und 2050 um 25 Prozent von 517'000 auf 647'000 Personen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–19 Jahre) erhöht sich im Referenzszenario von 105'000 auf 126'000 (+ 20 Prozent). Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (20–64 Jahre) nimmt von 314'000 auf 355'000 zu (+ 13 Prozent). Mit einem Anteil von 54,8 Prozent liegt diese Altersklasse im Jahr 2050 leicht unter dem Durchschnitt der Schweiz von 55,1 Prozent. Die Zahl der Personen im Pensionsalter (ab 65 Jahren) steigt um 71 Prozent von 97'000 auf 167'000. 2050 beträgt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 26 Prozent, gegenüber 19 Prozent im Jahr 2020. Der Altersquotient erhöht sich dabei von 31 auf 47 Personen ab 65 Jahren pro 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren. Der Altersquotient 2050 im Kanton St. Gallen liegt mit einem Wert von 47,0 leicht über dem schweizerischen Durchschnitt von 46,5.

5.2.1.c Ökologie / Klimawandel

Die Regierung hat sich bereits mit dem Bericht 40.21.03 «Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St. Gallen» vom 24. August 2021 zu den Unsicherheiten im Kontext des Klimawandels geäußert. Im Kapitel 10.2 des erwähnten Berichts wurde dazu eine umfassende Risiko- und Chancenanalyse erstellt. Im Bericht wird zudem ausgeführt, dass die Kostenschätzung sowohl von Massnahmen zum Klimaschutz wie zur Anpassung an den Klimawandel mit beträchtlichen Unsicherheiten verbunden sind. Vermiedene Schäden zu beziffern sei äusserst schwierig und aufwändig, weil sie z.B. auf unterschiedliche Weisen vermieden werden können. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Kosten für den Klimaschutz eher überschätzt und die Kosten für die Anpassung eher unterschätzt werden.

Als Ziele für die Anpassung an den Klimawandel im Kanton St. Gallen wurden die Minimierung der Risiken, die Nutzung der Chancen und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit bestimmt. Dazu kommen sieben Leitsätze für das Handeln von Regierung und Fachstellen. Eine Bestandsaufnahme zeigt, dass der Kanton bereits mit verschiedenen Tätigkeiten zu diesen Zielen beiträgt. Angesichts der umfassenden Herausforderungen – z.B. Zunahme von Hitzebelastung, Trockenheit und Hochwasser, Anstieg der Schneefallgrenze, Veränderung der Lebensräume und Artenzusammensetzung oder Ausbreitung von Schadorganismen und Krankheiten – wurden jedoch auch grosse Lücken festgestellt.

Der Bund geht in seinem im Jahr 2020 erschienenen Aktionsplan 2020–2025 zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz¹⁹ davon aus, dass die Kosten für die Anpassung mit dem fortschreitenden Klimawandel stark zunehmen werden. Eine darin zitierte Studie aus dem Jahr 2019 schätzt den Wohlfahrtsverlust in der Schweiz durch den Klimawandel im Jahr 2060 auf 0,4 bis 1,4 Prozent des BIP.

In den Langfristspektiven für die öffentlichen Finanzen der Schweiz 2021 wird ausgeführt, dass es mit dem heutigen Kenntnisstand nicht möglich sei, die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die öffentlichen Finanzen der Schweiz zu beziffern. Aufgrund von lückenhaften

¹⁹ Schweizerische Eidgenossenschaft 2020: Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Aktionsplan 2020–2025. Bern. S. 77.

Daten beschränken sich die Langfristperspektiven 2021 des Bundes wie schon im Jahr 2016 auf eine qualitative Analyse. Der Klimawandel wird sich auf die öffentlichen Finanzen aller drei Staatsebenen auswirken. Die entsprechenden Risiken lasse sich derzeit monetär kaum abschätzen. Der Bericht zu den Langfristperspektiven 2021 adressiert u.a. qualitativ die möglichen Auswirkungen des Klimawandels für die öffentlichen Haushalte. Demnach ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die öffentlichen Haushalte mehrheitlich negativ sein werden. So können zum einen geringere Steuereinnahmen, Mehrausgaben und höhere Finanzierungskosten der Staatsschulden den finanzpolitischen Spielraum einschränken. Zum anderen ist zu erwarten, dass Haftungsrisiken für die öffentlichen Haushalte, welche sich aus Extremsituationen ergeben, relevanter werden.

5.2.2 Chancen und Risiken der Erfolgsrechnung

Nachfolgende Übersicht führt die wesentlichsten finanziellen Chancen und Risiken für den Kanton gemäss aktueller Einschätzung der Fachdepartemente auf (Sicht Erfolgsrechnung). Die Chancen und Risiken sind aufgrund der Bedeutung für den Kantonshaushalt in absteigender Reihenfolge aufgeführt und entsprechend farblich unterlegt.

Chancen	Kurzbeschreibung	Eintretenswahrscheinlichkeit gering / mittel / hoch	Auswirkungen gering / mittel / hoch	Beeinflussbarkeit / Steuerungsmöglichkeit durch Kanton
NFA II – Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	Bund und Kantone sprechen sich für ein gemeinsames Projekt zur Überprüfung der Aufgabenteilung aus. Klare Zuständigkeiten erhöhen den Handlungsspielraum und die Effizienz der Leistungserbringung.	hoch Im Bericht «Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» vom 28. September 2018 haben Bundesrat und Kantone das Potenzial weiterer Entflechtungen ermittelt. Das Vorhaben wurde vom Bundesrat sistiert. Im Frühling 2024 soll entschieden werden, ob das Vorhaben wieder aufgenommen wird mit dem Ziel, Aufgaben zu entflechten und den Handlungsspielraum der staatlichen Ebenen grundsätzlich zu erhöhen.	gering Gemäss aktuellem Ansatz EFD/KdK soll ein breiter Ansatz gefahren werden, bei dem zum Vorherein keine Aufgabenbereiche ausgeschlossen werden sollen. Insgesamt wird ein haushaltsneutraler Ansatz angestrebt (Globalbilanz).	Einflussnahme über KdK, FDK und Fachkonferenzen
Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)	Angesichts der Veränderungen durch digitale Technologien zeichnet sich für die Verwaltung ein umfassender Modernisierungsschritt in Richtung einer digitalen Verwaltung ab. Die Zusammenarbeit aller Staatsebenen soll effizienter erfolgen (Gemeinsame Projekte Bund/Kantone/Gemeinden)	hoch Am 11. Jan 2023 wurde der entsprechende Beschluss durch das E-Gov Kooperationsgremium bezüglich der Vereinbarung betreffend Finanzierung DVS gefällt.	gering Es wird mit Effizienzsteigerung im Vollzug gerechnet, zudem sollen durch die verstärkte Zusammenarbeit die Herausforderungen der Digitalisierung optimaler gemeistert werden können. In welchem Umfang <i>zusätzliche Mittel ausserhalb der DVS für die Digitalisierung im Kanton St.Gallen</i> einzusetzen sind, die auch dauerhaft zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs führen, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen.	Einflussnahme über Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und <i>Delegiertenversammlung (DV) der DVS</i>
Anerkennung des betreuten Wohnens in	Der Bundesrat hat im Oktober 2023 eine Vorlage zur Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes	mittel Der Druck ist hoch, da die Gesundheitskosten	unbestimmt Die vom Bund vorgeschlagene Lösung hat, je nach Ausgestaltung,	Auf Bundesebene nur indirekt über Fachkonferenz

Chancen	Kurzbeschreibung	Eintretenswahrscheinlichkeit gering / mittel / hoch	Auswirkungen gering / mittel / hoch	Beeinflussbarkeit / Steuerungsmöglichkeit durch Kanton
den EL zur AHV	(Betreutes Wohnen) in die Vernehmlassung geschickt. Diese Gesetzesanpassung soll die Berücksichtigung von betreutem Wohnen durch die Ergänzungsleistungen (EL) zur (AHV) ermöglichen. Als betreutes Wohnen im weiteren Sinne gelten das Wohnen im eigenen Zuhause mit Betreuungsleistungen und das betreute Wohnen in einer Institution. Die neu anerkannten Leistungen sollen das selbstständige Wohnen fördern und sind nicht an eine spezifische Wohnform gebunden.	neben der demographischen Entwicklung der grösste Kosten-treiber für die EL-Ausgaben sind. Die vom Bund vorgelegte Lösung wurde von der Regierung des Kantons St.Gallen und von der SODK aber sehr kritisch beurteilt. Es ist anzunehmen, dass die Vorlage grundsätzlich eher auf Ablehnung stösst, da eine volle Kostentragung durch die Kantone vorgesehen ist und der IV Bereich nicht berücksichtigt wird.	für die Kantone moderate Minder- oder erhebliche Mehrausgaben zur Folge.	Anpassung der kantonalen Lösung «betreutes Wohnen» nötig, wenn eine Lösung auf Bundesebene eingeführt wird
Digitalisierung der Justiz (Justitia 4.0, Nachfolge Juris etc.)	Bundesrat, Bundesgericht, die Konferenz Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Konferenz der kantonalen Obergerichte streben an, die Justizverfahren durchgängig digital und medienbruchfrei zu gestalten. Für professionelle Rechtsanwenderinnen und -anwender (Gerichte, Behörden, Anwaltschaft) soll die elektronische Kommunikation verbindlich werden. Mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), das derzeit in der parlamentarischen Beratung steht, werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist knapp, haben doch die Kantone die technischen und rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr zu schaffen. Im Kanton St.Gallen ist hierfür überdies die erforderliche Software für die Geschäftsverwaltung (Ablösung der heutigen Fachapplikation JURIS) bereitzustellen.	hoch Das BEKJ wird voraussichtlich im Jahr 2024 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Sofern die Übergangsfrist nicht verlängert wird, müssen die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr in den Kantonen bis 1. Januar 2027 bereit stehen.	unbestimmt Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen auf den Kantons-haushalt ist derzeit noch nicht möglich; die Gesamtkosten zur Umsetzung werden sich auf mehrere Millionen Franken belaufen. Im Übrigen wird auf die Botschaft der Regierung zum AFP 2025–2027 verwiesen.	Die Einflussmöglichkeiten des Kantons St.Gallen sind gering; das Projekt wird seitens des Bundes, der KKJPD und der Gerichte vorangetrieben. Im Kanton St.Gallen sind die Vorbereitungsarbeiten angelaufen. Im AFP 2025–2027 wird die «Digitalisierung der Justiz» als Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite angezeigt. Umgesetzt werden soll dieses Grossvorhaben unter dem «Dach» eines extern geführten Programm-Managements mit einzelnen, koordinierten Projekten zur Bereitstellung der erforderlichen Schritte (Informatik-Anbindung, Gesetzgebung, Beschaffung Fachapplikation, bauliche Anpassungen usw.).

Risiken	Kurzbeschreibung	Eintretenswahrscheinlichkeit (gering / mittel / hoch)	Auswirkungen (gering / mittel / hoch), allenfalls quantifizieren in CHF	Beeinflussbarkeit / Steuerungsmöglichkeit durch Kanton
Gewinnausschüttung SNB – Nachfolgevereinbarung ab 2026	Die Ausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem EFD läuft per Ende 2025 aus (maximale Gewinnausschüttung von 6 Mrd. Franken, davon 240 Mio. Franken für Kanton St.Gallen). Die Ausgestaltung der Nachfolgevereinbarung ist gegenwärtig offen. Der Kanton plant mit der «Schattenrechnung» in der Gröszenordnung von jährlich 120 Mio. Franken.	tief Es ist sehr unwahrscheinlich, dass keine Gewinnausschüttungen an den Bund und die Kantone mehr erfolgen (würde Gesetzesanpassung notwendig machen). Von einer Nachfolgevereinbarung ist auszugehen.	hoch Die Ausgestaltung der Nachfolgevereinbarung hat einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftigen Vermögenserträge des Kantons.	Einflussnahme über Finanzdirektorenkonferenz (FDK)
Übergeordnetes Thema Alter	Die demographische Entwicklung, mit der kontinuierlichen Zunahme der Lebenserwartung verbunden mit einer tiefen Geburtenrate, wird zu einer deutlichen Zunahme der älteren Menschen und zu einer Verschiebung der Altersgruppen führen. Gemäss den demographischen Szenarien wird sich dieser Trend in den nächsten Jahrzehnten fortsetzen. Ältere Menschen möchten vermehrt so lange wie möglich zu Hause wohnen, was durch eine verbesserte gesundheitliche Situation im Alter erleichtert wird.	hoch Die Eintretenswahrscheinlichkeit der demographischen Szenarien ist hoch. Mit Unsicherheiten behaftet ist die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Altersvorsorge auf Bundesebene sowie u.a. Aspekte der technischen Möglichkeiten bezüglich der Unterstützung von Pflege und Betreuung zuhause.	hoch Die demografische Entwicklung manifestiert sich für den Kanton v.a. im Anstieg der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV sowie z.T. bei den Behinderungskosten, nachdem die Pflegegerestfinanzierung durch die Gemeinden getragen wird. Bis 2027 ist etwa bei den EL zu AHV von einer Kostenzunahme um 2,37 Prozent je Jahr auszugehen.	Die Kosten können insbesondere durch eine Verlagerung von teuren Heimaufenthalten hin zur Betreuung zuhause gedämpft werden. Integrierte Versorgungs- und Finanzierungslösungen, welche die Gelder möglichst effizient einsetzen, sind wichtig. Mit der im Kanton verfolgten Strategie der mittleren Heimentlastung sollen ältere Menschen zukünftig erst mit einem Pflegebedarf ab 60 Minuten je Tag in ein Pflegeheim wechseln. Es braucht auch weitere wirksame Unterstützungsangebote vor Ort (sozialraumorientierte Alterspolitik) wie die Förderung von Angehörigenarbeit und die Koordination von Freiwilligenarbeit.
Hospitalisationen: beschleunigte Zunahme der Gesundheitskosten	Die Konjunkturforschungsstelle der ETH rechnet mit einer Beschleunigung des Wachstums der Gesundheitsausgaben. Die KOF begründet das beschleunigte Wachstum insbesondere mit der Alterung der Gesellschaft und dem medizinischen Fortschritt (neue Medikamente, Gentherapien usw.)	mittel bis hoch Schwer zu beurteilen. Aber die Forschung läuft klar in Richtung personalisierte Medizin und damit auch in Richtung Gentherapien	hoch Neue und teure Gentherapien dürften die Gesundheitskosten stark ansteigen lassen. In diesem Fall fallen höhere Kosten für Gesundheitsleistungen und auch höhere Prämien (mit Auswirkungen auf die Prämienverbilligung) an	Die Demographie und der medizinische Fortschritt lassen sich nicht aufhalten. Die Kostenübernahme für Gentherapien können über die KLV eingegrenzt werden.
RHESI (Hochwasserschutzprojekt, einschliesslich Bodenverbesserungsmassnahmen)	Es handelt sich dabei um ein Projekt der Internationalen Rheinregulierung und bezweckt die Verbesserung des Hochwasserschutzes, die Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraumes der Region Rheintal sowie eine	hoch Nebst dem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich ist auch das Bundesgesetz (Kostenteiler zwischen Bund und Kanton St.Gallen) sowie das	mittel Der im Bundesgesetz definierte Kostenteiler für RHESI zwischen Bund und dem Kanton St.Gallen führt zu einer noch nicht abschliessend bekannten aber erheblichen Kostenfolge	Die Einflussnahme des Kantons St.Gallen ist derzeit in Abklärung.

Risiken	Kurzbeschreibung	Eintretenswahrscheinlichkeit (gering / mittel / hoch)	Auswirkungen (gering / mittel / hoch), allenfalls quantifizieren in CHF	Beeinflussbarkeit / Steuerungsmöglichkeit durch Kanton
	qualitative Aufwertung der Flächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung.	RHESI-Verfahrensgesetz in Erarbeitung. Ein in Krafttreten dieser Gesetzesgrundlagen ist im 2025 vorgesehen, was wiederum Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist. Im Rahmen von RHESI wird sich der Kanton verpflichten, Massnahmen im Einzugsgebiet des Projekts umzusetzen.	für den Kanton St.Gallen. Ab 2030 dürften Kosten für Bodenverbesserungsmassnahmen vom Kanton zu tragen sein.	
Folgen des Klimawandels	Der zusehends rasant voranschreitende globale Klimawandel führt auch im Kanton St.Gallen insgesamt zu einer höheren Durchschnittstemperatur und temporär zu verstärkt ausgeprägten Wetterextremen.	hoch Die Weltgemeinschaft hat sich auf Basis des Pariser Abkommens verständigt, das Ausmass des Temperaturanstiegs zu begrenzen und sich zu entsprechende Massnahmen verpflichtet.	mittel Die Folgen des globalen Klimawandels sind in fast allen Lebensbereichen absehbar und haben mitunter katastrophale Auswirkungen. Im Kanton St.Gallen spitzen sich namentlich die Naturgefahren wie der Hochwasserschutz zu.	Mit dem Bericht vom 24. August 2021 hat die Regierung den Kantonsrat über die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen informiert. Dabei sollen die Risiken des Klimawandels erkannt und minimiert, die Chancen des Klimawandels genutzt und die Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gesteigert werden. Diese Ziele sollen durch definierte Massnahmen erreicht werden.
Fachkräftemangel	Vom generellen Fachkräftemangel ist der Kanton auf zwei Ebenen betroffen: – Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gefährdet durch fehlendes Fachpersonal – Mehrkosten, um Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen (Einstiegsgehälter, Lohnniveau generell in gewissen Branchen)	hoch Der Fachkräftemangel stellt bereits heute eine Herausforderung für den Kanton dar (primär IT-Branche). Die Herausforderungen dürften sich weiter akzentuieren.	mittel Nebst einem aktiven Arbeitgeber-Marketing sind Anpassungen in den kantonalen Lohnstrukturen notwendig, um auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben. Das wird mit Mehrkosten verbunden sein.	Einflussmöglichkeiten betreffend Arbeitgeberattraktivität liegen beim Kanton Genereller Mangel an Fachkräften durch Kanton nicht direkt beeinflussbar.
Kantonspolizei: erhöhter personeller Ressourcenbedarf und Anpassung an technologische Entwicklung	Neue Vorgehensweisen von Täterschaften, v.a. Cyberdelikte im weiteren Sinne, bedingen eine andere (qualifizierte) Strafverfolgung und eine massive personelle Verstärkung der Prävention. Die Einführung komplexer Techniken bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zwingen zu erhöhter Spezialisierung, was wiederum den Ressourcenbedarf erhöht. Delikte werden vermehrt und intensiviert mit Hilfe	hoch Seit einigen Jahren zeichnet sich bei den Vermögensdelikten eine Verschiebung zu Delikten im Internet ab. Die Strafverfolgung dieser Delikte ist aufwändig und bedarf besonders qualifizierter Mitarbeitender. Um Delikte im Cyberraum einzudämmen, bedarf es neuer präventiver Strategien, die nur über eine präventive Verhaltensänderung der Bevölkerung erreicht werden können.	mittel Die Kantonspolizei St.Gallen weist mit 1 Polizist / Polizistin auf rund 700 Einwohner noch immer eine weit unterdurchschnittliche Polizeidichte auf, die heute im schweizweiten Durchschnitt bei ca. 450 liegt. Der zusätzliche Ressourcenbedarf wird in einem separaten Bericht – in Weiterführung des Postulats 43.19.15 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen: Herausforderungen und Strategie» – ermittelt	Bei einem Verzicht auf personelle Verstärkungen wird die Kantonspolizei eine Prioritätenverschiebung vornehmen und die polizeiliche Grundversorgung zu Gunsten der Bevölkerung reduzieren müssen. Dies wird eine Verschlechterung der subjektiven und letztlich auch der objektiven Sicherheit zur Folge haben. Einflussmöglichkeiten bestehen höchstens

Risiken	Kurzbeschreibung	Eintretenswahrscheinlichkeit (gering / mittel / hoch)	Auswirkungen (gering / mittel / hoch), allenfalls quantifizieren in CHF	Beeinflussbarkeit / Steuerungsmöglichkeit durch Kanton
	modernster Informatik und Technologie begangen. Damit die Strafverfolgung durchgeführt werden kann, ist eine ständige Anpassung an die technologische Entwicklung bei den Strafverfolgungsbehörden erforderlich.	Nur mit einer konsequenten Spezialisierung können die künftigen Aufgaben in einer professionellen Art und Weise erledigt werden. Bereits seit einigen Jahren hat eine rasante Entwicklung eingesetzt. Es ist von einer weiteren Beschleunigung im technologischen Bereich auszugehen.	und dem Kantonsrat vorgelegt. Die heute in der Strafverfolgung eingesetzten Technologien haben einen rascheren Ablösungsbedarf. Dabei nehmen die Komplexität und der zur Ablösung erforderliche Finanzbedarf ständig zu.	über einen Verzicht oder eine Staffellung von Projekten. Solche Massnahmen hätten jedoch zur Folge, dass die Strafverfolgung darunter leidet.
EFAS - Einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen	Mit EFAS sollen sich die Kantone neu auch an den Kosten für ambulante Behandlungen beteiligen. Im Gegenzug sinkt deren Beteiligung an stationären Behandlungen. Der ambulante Bereich weist eine höhere Dynamik auf als der stationäre Bereich	hoch Die grösste Differenz liegt derzeit bei der Frage des Einbezugs der Pflegekosten in EFAS. Die GDK bietet grundsätzlich Hand zu EFAS, verlangt aber den Einbezug der Pflegekosten in die einheitliche Finanzierung (evtl. zu einem späteren Zeitpunkt).	mittel Grundsätzlich soll EFAS kostenneutral eingeführt werden, aufgrund der höheren Dynamik im ambulanten Bereich ist mit Mehrbelastungen zu rechnen. (Anmerkung: die Einführung von EFAS ist in der LFP nicht abgebildet)	Falls die Pflegefinanzierung nicht einbezogen wird, stellt sich für die Kantone die Frage eines Referendums. EFAS dürfte schwierig zu verhindern sein.
Schiefelage des Bundeshaushalts	Der Bundesrat erwartet gemäss aktueller Planungsstrukturelle Defizite im Bundeshaushalt von jährlich 2 bis 3 Mrd. Franken. Von den Sparpaketen auf Bundesebene können die Kantone je nach Ausgestaltung betroffen sein.	hoch Der Bundesrat hat bereits angekündigt, dass der Bereinigung der strukturellen Defizite in der neuen Legislatur hohes Gewicht beigemessen wird. Bereits mit dem Budget 2024 werden erste Massnahmen umgesetzt.	unbestimmt Je nach Ausgestaltung allfälliger Sparpakete sind die Kantone finanziell betroffen (Belastung bei Aufgabenverschiebung, Entlastung bei Aufgabenreduktion oder –verzicht bei Verbundaufgaben)	Einflussnahme über Finanzdirektorenkonferenz (FDK)
Pandemie	Einschränkung in Wirtschaft und Gesellschaft in Analogie zur Covid-19-Pandemie	tief Wahrscheinlichkeit eines umfassenden Lockdowns in vergleichbarer Situation wird als eher unwahrscheinlich beurteilt.	unbestimmt Ausgestaltung von allfälligen Unterstützungsmassnahmen offen. Grossteil der Kosten im Kontext der Covid-19-Pandemie wurden vom Bund getragen.	Keine direkte Einflussmöglichkeit.

5.2.3 Risiken in der Bilanz

5.2.3.a Übersicht Beteiligungen

Nebst Chancen und Risiken der Erfolgsrechnung liegen für den Kanton auch beträchtliche Bilanzrisiken vor, die in diesem Abschnitt näher beschrieben werden.

Die Beteiligungen des Kantons St.Gallen können in zwei Kategorien eingeteilt. Die Kategorie 1 umfasst diejenigen Beteiligungen, die finanziell und politisch bedeutsamen sind; der Kategorie 2 sind diejenigen Beteiligungen zugeteilt, die bezüglich politischer und finanzieller Bedeutung «zweitrangig» sind. Nachfolgende Übersicht zeigt die «Kategorie 1 – Beteiligungen» des Kantons St.Gallen, gegliedert nach departementaler Zuständigkeit. Je Beteiligung sind zudem das Dotationskapital, allfällige erfolgte Wertberichtigungen sowie der aktuelle Bilanzwert per Ende 2022 aufgeführt.

Kategorie 1 – Beteiligungen	Departement	Dotationskapital, Sicht Kanton (in Mio. Fr.)	Erfolgte Wertberichtigungen (in Mio. Fr.)	Bilanzwerte per Ende 2022 (in Mio. Fr.)
Genossenschaft OLMA Messen St.Gallen	VD	2,4	-2,4	0
Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG)	VD	1,0	–	1,0
Schweizerische Südostbahn AG (SOB)	VD	1,1	–	1,1
Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG)	DI	0	–	0
Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA)	DI	0	–	0
Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST)	BLD	0	–	0
Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG)	BLD	0	–	0
Universität St.Gallen (HSG)	BLD	0	–	0
Abraxas Informatik AG	FD	8,4	–	8,4
St.Galler Kantonalbank AG (SGKB)	FD	244,5	–	244,5
St.Galler Pensionskasse (sgpk)	FD	0	–	0
St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)	BUD	20,8	–	20,8
Gebäudeversicherung Kanton St.Gallen (GVA)	SJD	0	–	0
Psychiatrie St.Gallen (PSG)	GD	9,3	-9,3	0
Spitalverbunde	GD	455,0	-399,8	55,2
Zentrum für Labormedizin (ZLM)	GD	5,1	-3,6	1,5

Weitere Informationen zu kantonalen Beteiligungen (einschliesslich Informationen zu Rechtsform, Gesellschaftskapital, kantonalem Anteil etc.) finden sich im Beteiligungsspiegel, der im Anhang zu Rechnung 2022 aufgeführt ist (33.23.01, S. 191 ff.).

In einer konsolidierten Betrachtung des Staatshaushalts nehmen die kantonalen Beteiligungen wie erwähnt eine gewichtige Rolle ein. Dies kommt auch regelmässig in den Besprechungen mit der Ratingagentur Standard&Poor's sowie in den entsprechenden Berichten zum Ausdruck. Damit sich ausgehend von Beteiligungen bzw. der Konkretisierung von Bilanzrisiken keine negativen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung ergeben, wurde die Regierung beauftragt, ein Beteiligungscontrolling einzuführen. Das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) des Kantons St.Gallen sieht in Art. 94h vor, dass die Regierung im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements im Umfeld der Public Corporate Governance (PCG) für ein Beteiligungscontrolling sorgt. In diesem Zusammenhang wird seit 2018 durch das Finanzdepartement ein sogenannter Strategiebericht erstellt, der die wichtigsten Beteiligungen analysiert und die massgebenden Risiken, denen die entsprechenden Unternehmen ausgesetzt sind, bewertet. Der Strategiebericht ist vertraulich und wird der Regierung einmal jährlich zur Kenntnis gebracht.

5.2.3.b Risikotypologie

Nachfolgend wird auf die wichtigsten finanziellen Risikotypen eingegangen, denen Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, ausgesetzt sein können. Diese Risiken werden im Rahmen des jährlichen Beteiligungsmanagements systematisch überwacht.

Risikotypen	Konkretisierung
Finanzielle und wirtschaftliche Risiken (inkl. regulatorische Risiken und Marktrisiken)	– Geändertes Marktumfeld / Konkurrenz – Veränderung in der Finanzierungsstruktur – Anpassungen in Vorsorgeeinrichtungen – Bedeutung des öffentlichen Beschaffungsrechts

Risikotypen	Konkretisierung
	– Regulatorische Vorgaben – Tarifentwicklungen
Reputationsrisiken	– Hohe Fluktuationen – Lieferschwierigkeiten – Fehlverhalten von Mitarbeitenden – Führungsmängel – Negativmeldung Social Media – Einschränkung der Versorgungssicherheit
Operationelle Risiken (inkl. organisatorische und personelle Risiken)	– Strukturelle Veränderungen – IT-Risiken / Datensicherheit / Systemausfälle – Arbeitssicherheit (Deckeneinsturz, Feuer usw.) – Bedrohung (Amok, Geiselnahme, Terror) – Betrug / Misswirtschaft / Veruntreuung – Abwanderung wesentlicher Reputations- und Kompetenzträger – Ausfall von Schlüsselpersonen – Abwicklung von herausfordernden Projekten – Technologische Entwicklungen generell – Kapazitätsengpässe – Bereitstellung von Liegenschaften – Naturkatastrophen

5.2.3.c Risikoposition Spitalverbunde

Wie in Abschnitt 3.7.1 erwähnt, werden bedeutende finanzielle Risiken in der Beteiligung an den Spitalverbunden und der Darlehensgewährung geortet. Die Spitalverbunde sind als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert, die im vollständigen Eigentum des Kantons sind. Der Kanton weist in seiner Bilanz per Ende 2022 aktivierte Beteiligungs- und Darlehenspositionen an den Spitalverbunden im Umfang von 371,4 Mio. Franken aus. Die Werthaltigkeit dieser Positionen ist u.a. vom Geschäftsverlauf der Spitalverbunde abhängig. Die Spitalverbunde werden das Jahr 2023 voraussichtlich deutlich schlechter abschliessen als budgetiert (Defizit gemäss Budget 2023: 48,5 Mio. Franken). Für das Jahr 2024 rechnen die Spitalverbunde wiederum mit einem Defizit, das jedoch deutlich tiefer liegen wird als noch im Budgetjahr 2023. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat für alle Spitalverbunde ein Effizienzsteigerungsprogramm initiiert. Dieses soll die Grundlage bilden für positive Ergebnisse der Spitalverbunde ab 2026.

Nebst den erwähnten Bilanzrisiken des Kantons von insgesamt 371,4 Mio. Franken wird in diesem Kontext auch auf das Bilanzrisiko des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) hingewiesen. Das KSSG hat im Jahr 2021 zwei Anleihen über insgesamt 275 Mio. Franken mit 20- und 25-jährigen Laufzeiten und im Jahr 2023 zwei weitere Anleihen von je 175 Mio. Franken mit 10- und 15-jährigen Laufzeiten emittiert (total 625 Mio. Franken). Da die Spitalverbunde als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert sind, die sich im vollständigen Eigentum des Kantons befinden, können solche indirekten Bilanzrisiken für den Kanton auch ein erhebliches Risiko darstellen.

5.2.3.d Risikoposition St.Galler Kantonalbank (SGKB)

Der Kanton St.Gallen hält gemäss Art. 3 des Kantonalbankengesetzes (KBG) 51 Prozent am Aktienkapital der SGKB und haftet gestützt auf Art. 6 KBG für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mitten nicht ausreichen (Staatsgarantie). Diese Beteiligung ist per Ende 2022 im Verwaltungsvermögen zum Nominalwert bilanziert (245 Mio. Franken, 80 Franken je Aktie). Die Beteiligung an der SGKB stellt für den Kanton St.Gallen – trotz bedeutenden Mittelzuflüssen aus den Dividendenerträgen und der Abgeltung der Staatsgarantie – aufgrund der Staatsgarantie ein wesentliches Risiko in den Büchern dar. Das wird so auch im jährlichen Rating des Kantons

St.Gallen durch Standard&Poor's bestätigt. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis durch die Aufnahme nachrangiger Darlehen (November 2017) sowie die Erhöhung des Aktienkapitals per 29. Mai 2019 wird aus Risikooptik des Kantons als Mehrheitsaktionär positiv beurteilt.

Gemäss aktueller Risikoeinschätzung weist die SGKB bei den finanziellen und wirtschaftlichen Risiken, bei den Reputationsrisiken wie auch bei den operationellen Risiken geringe Risiken aus.

5.2.4 Weitere finanzielle Chancen und Risiken nach Sachgruppen

5.2.4.a Personalaufwand

Im Bereich des Personalaufwands bestehen wesentliche finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Stellen durch die Zuweisung neuer bzw. den Ausbau bestehender Kantonsaufgaben. Ein Unsicherheitsfaktor stellt aktuell bspw. die Umsetzung der Massnahmen des Bundes gegen den missbräuchlichen Konkurs dar. Demnach müssen öffentlich-rechtliche Forderungen künftig nach den allgemeinen Regeln auf Konkurs betrieben werden, was im Konkursamt auf Anfang 2025 einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten wird – die entsprechenden Auswirkungen werden nun vertieft analysiert.

Die jährlich ansteigende Lohnsumme zur Finanzierung individueller Lohnmassnahmen und des strukturellen Personalbedarfs gemäss neuer Personalaufwandsteuerung kann nicht als eigentliches Risiko bezeichnet werden. Diese Mehraufwendungen sind Teil der rollenden Finanzplanung, haben aber eine stetig zunehmende Lohnsumme und ein entsprechendes Wachstum des Personalaufwands zur Folge. Die letzte allgemeine Realloohnerhöhung von 0,8 Prozent erfolgte mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. November 2019 im Rahmen des Budgets 2020. Im Kontext des allgemeinen Fachkräftemangels werden weitere reale Lohnentwicklungen mittelfristig ein Thema bleiben, um die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber auch langfristig sicherzustellen. Kann der Kanton seine Lohnstrukturen nicht wettbewerbsfähig ausgestalten besteht das Risiko, dass bei fehlenden personellen Ressourcen in spezifischen Aufgabengebieten auf Dienstleistungsaufträge an Dritte ausgewichen werden muss.

In den Finanzperspektiven 2019 war die Ausrichtung von Sanierungs- oder Finanzierungsbeiträgen an die St.Galler Pensionskasse (sgpk) aufgrund des damals tieferen Deckungsgrads als Risiko aufgeführt. Der Deckungsgrad per Ende Oktober 2023 betrug 101,9 Prozent. Je nach gesamtwirtschaftlicher Entwicklung und Performance der sgpk können zukünftige Sanierungsbeiträge nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter dem Vorbehalt der Entwicklungen an den Finanzmärkten kann die Wahrscheinlichkeit von arbeitgeberseitigen Sanierungsmassnahmen aktuell als gering bezeichnet werden. Der Entscheid über einen allfälligen Bedarf und die entsprechenden Modalitäten liegt beim Stiftungsrat der sgpk.

5.2.4.b Sachaufwand

Innerhalb der Kontengruppe Sachaufwand sind die Risiken relativ überschaubar und aus finanzieller Sicht nicht übermässig hoch. Die Bereiche Informatik, Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt, Mieten (Pachten) und Dienstleistungen und Honorare dürften in absehbarer Zukunft kaum zu grossen Verwerfungen führen. Deren Steuerung erfolgt über die jährlichen Budgets und den Aufgaben- und Finanzplan.

5.2.4.c Passivzinsen

Die Passivzinsen sind von zwei zentralen Einflussgrössen abhängig. Nebst der Höhe der Fremdfinanzierung beeinflusst das allgemeine Zinsumfeld diese Aufwandposition massgeblich. Nebst den beiden erwähnten Einflussgrössen haben allfällige Aufwandüberschüsse im jährlichen Rechnungsabschluss des Kantons St.Gallen Mittelabflüsse zur Folge, was die Fremdkapitalkosten entsprechend ansteigen liesse.

5.2.4.d Abschreibungen

Der Abschreibungsaufwand steht in direktem Zusammenhang mit den Investitionstätigkeiten des Kantons. Wie bereits ausgeführt stehen nebst gewichtigen Investitionsprojekten auch bedeutende Investitionsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Abbau des aufgestauten Unterhalts an. Diese werden zu einem höheren Abschreibungsaufwand führen. Werden die durchschnittlichen jährlichen Neuinvestitionen auf einem Niveau stabilisiert, so pendeln sich die jährlichen Abschreibungstranchen langfristig auch auf diesem Niveau ein. Mittels konsequenter Einhaltung des Investitionsplafonds von jährlich 124 Mio. Franken und konsequenter Umsetzung der Grundsätze aus dem Immobilienmanagement, wonach Erhaltungsmassnahmen vor Neubaumassnahmen kommen, sollten die Risiken im Bereich der Abschreibungen überschaubar bleiben.

5.2.4.e Anteile und Beiträge ohne Zweckbindungen

Nebst den Steueranteilen der Gemeinden stellt der innerkantonale Finanzausgleich mit jährlichen Aufwendungen von 226 Mio. Franken im Budget 2024 (bzw. 228 Mio. Franken in den AFP-Planjahren 2025–2027) die wesentlichste Aufwandposition im Sachkonto 34 dar. Die kantonalen Aufwendungen im innerkantonalen Finanzausgleich sind von der Entwicklung der Disparitäten der Gemeindefinanzen abhängig und lassen sich grundsätzlich über die Festsetzung des Ausgleichsfaktors steuern (aktuell: 96,0 Prozent). Vor diesem Hintergrund sind die Risiken beim innerkantonalen Finanzausgleich überschaubar und durch den Kanton mittelfristig steuerbar.

Die zweckfreien Mittel aus dem Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcen- und Lastenausgleich) sind Bestandteil des Sachkontos 44 und generieren dem Kanton St.Gallen im Budget 2024 Nettoerträge von 339 Mio. Franken (5,8 Prozent der Gesamterträge, vgl. auch Absatz 3.4.6.a). Je nach Disparitätenentwicklung zwischen den Kantonen sind Mehr- oder Mindererträge gegenüber den Planwerten möglich, wobei aktuell gestützt auf die jüngste BAK-Prognose mittelfristig mit einer Reduktion des Ressourcenindex und entsprechenden Mehrerträgen im Ressourcenausgleich gerechnet wird (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Ressourcenausgleich in den Abschnitten 3.4.6.a und 5.1.4). Eine direkte Einflussnahme durch den Kanton ist nicht möglich, weshalb dieser Bereich aus finanzieller Sicht generell als Risiko- wie auch als Chancenposition zu betrachten ist.

5.2.4.f Steuererträge

Wie erwähnt machen die Steuererträge im Budget 2024 gut 47 Prozent an den Gesamterträgen des Kantons aus. Deren Entwicklung ist deshalb zentral für die Finanzierung der Staatstätigkeiten. Die Höhe der Steuererträge wird von diversen Einflussfaktoren beeinflusst. Nebst exogenen Faktoren wie dem Bevölkerungswachstum, der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung oder der Konkurrenzsituation als Steuerstandort haben endogen bestimmte Grössen wie die Umsetzung der eigenen Steuerstrategie, tarifarische Anpassungen oder Steuerfussanpassungen einen zentralen Einfluss auf die Steuererträge. Vor diesem Hintergrund sind die Steuererträge generell als Risikoposition zu betrachten, wobei die Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen einfacher prognostizierbar ist als diejenige der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

5.2.4.g Vermögenserträge

Bei den Vermögenserträgen bestehen in drei Bereichen Unsicherheiten:

- Die Ausschüttungsvereinbarung 2020–2025 zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement vom 29. Januar 2021 regelt die Gewinnausschüttungen der SNB für die Geschäftsjahre 2000–2025. Je nach Höhe des Bilanzgewinns der SNB erfolgen Gewinnausschüttung an Bund und Kantone von jährlich maximal 6 Mrd. Franken. Bei einer maximalen Ausschüttung resultieren für den Kanton St.Gallen Erträge von rund 240 Mio. Franken. Die aktuelle Ausschüttungsvereinbarung läuft per Ende des Geschäftsjahres 2025 aus. Inwiefern die in der gegenwärtigen Finanzplanung des AFP 2025–2027 gemäss «Schattenrechnung» berücksichti-

gen Gewinnausschüttung der SNB von jährlich 112 bis knapp 117 Mio. Franken langfristig gesichert sind, ist gegenwärtig offen. Es liegen allerdings keine Anzeichen vor, die eine substantielle Veränderung der Gewinnausschüttung erwarten lassen.

- Die jährliche Dividendenausschüttung der St.Galler Kantonalbank AG zugunsten des Kantons St.Gallen als Mehrheitsaktionär (Anteil 51,0 Prozent per Ende 2022) bewegte sich in den letzten Jahren in der Grössenordnung von gut 52 Mio. Franken. Die generellen Unsicherheiten des Finanz- und Immobilienmarktes und die zunehmenden Regulierungen (u.a. strengere Kapitalunterlegungsvorschriften) können Auswirkungen auf den Unternehmensgewinn und die Dividenden haben.
- Aufgrund des veränderten Umfeldes im Energiemarkt (Energienangelage, Krieg in der Ukraine) ist die Dividendenentwicklung der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) unsicher. Die Dividendenhöhe der SAK hängt auch mit der Entwicklung der von der SAK gehaltenen Beteiligung an der Axpo zusammen.

5.2.4.h Beiträge für eigene Rechnung

Die Beiträge für eigene Rechnung setzen sich hauptsächlich aus Bundesbeiträgen in den Aufgabengebieten Soziales (Ergänzungsleistungen), Bildung, öffentlicher Verkehr, Asyl, Umwelt und Gesundheit (Individuelle Prämienvverbilligung) zusammen. Durch Entwicklungen auf Bundesebene – sei dies im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Zuständigkeiten für die Kantone bzw. Änderungen in den bestehenden Zuständigkeiten (bspw. durch Lancierung des Projektes NFA II), Anpassungen der Gesetzgebung in bestehenden Aufgabenbereich, Anpassungen in der jährlichen wie auch der mehrjährigen Dotierung der Aufgabengebiete oder periodisch anfallende Sparpakete – bestehen innerhalb dieser Ertragsposition grosse Unsicherheiten. Gerade aufgrund der aktuellen finanziellen Schieflage des Bundes ist diesen Unsicherheiten spezielle Beachtung zu schenken (vgl. auch 5.2.2).

5.3 Zielsetzungen des Finanzleitbildes 2021–2030

Das Finanzleitbild 2021–2030 der Regierung, das vom Kantonsrat am 15. Februar 2022 zur Kenntnis genommen wurde, definiert Zielsetzungen in sieben Bereichen. Wie in der Botschaft zur Rechnung 2022 angekündigt erfolgt ein umfassendes Controlling zur Zielerreichung mit dem Grundlagenbericht 2026 im Frühling 2026. Mit der Rechnung 2023 soll erstmals in aggregierter Form auf die erfolgte Zielerreichung eingegangen werden.

Im Sinne eines prospektiven Ausblicks werden nachfolgend die Erkenntnisse der Projektion wie auch der Chancen- und Risikoanalyse einzelnen ausgewählten Zielsetzungen des Finanzleitbildes gegenübergestellt und bezüglich Zielerreichung farblich unterlegt.

Zielsetzung	Zielerreichung
Der Gesamtaufwand wird so gesteuert, dass die Staatsquote nicht weiter ansteigt	Gestützt auf die jüngste Konjunkturprognose des seco vom 13. Dezember 2023 und den aktuellen AFP-Planwerten 2025–2027 zum bereinigten Aufwand (1,7 Prozent) ist mittelfristig mit einer leicht rückläufigen Staatsquote zu rechnen. Aus der Projektion 2027–2033 resultiert ein durchschnittliches Aufwandswachstum von jährlich 2,83 Prozent. Dieses liegt höher als das in der Projektion angenommene nominale BIP-Wachstum von 2,5 Prozent. Erfahrungsgemäss liegt das bereinigte Aufwandswachstum aber tiefer als das Wachstum des Gesamtaufwands von 2,83 Prozent und dürfte auch tiefer als das nominale BIP-Wachstum gemäss Konjunkturprognose des seco vom 13. Dezember 2023 zu liegen kommen (2,7 Prozent für 2024 und 2025). Folge dessen wird sich die Staatsquote mittel- bis langfristig wie bereits im AFP 2025–2027 angekündigt leicht rückläufig entwickeln, was der Zielsetzung des Finanzleitbildes entspricht.
Der Kanton weist im interkantonalen und internationalen Vergleich bei den natürlichen und juristischen Personen eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung aus.	Mit der Botschaft zum XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs, 22.23.07) vom 24. Oktober 2023 hat die Regierung eine steuerliche Entlastung im Bereich des Pendlerabzugs unterbreitet.

Zielsetzung	Zielerreichung
	Die Regierung wird die Entwicklung des steuerpolitischen Umfelds und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen laufend beobachten und dem Kantonsrat bei Bedarf – auch unter Berücksichtigung des Steuermonitorings 2024 (Veröffentlichung im dritten Quartal 2024) – entsprechende weitere Massnahmen vorschlagen (vgl. auch Absatz 3.4.2).
Die Steuerquote des Kantons ist langfristig zu senken.	Das Wachstum der Steuererträge von 3,16 Prozent gemäss Projektion liegt sowohl höher als das angenommene nominale BIP-Wachstum von 2,5 Prozent wie auch das nominale BIP-Wachstum gemäss Konjunkturprognose des SECO vom 13. Dezember 2023 (2,7 Prozent für 2024 und 2025). Folge dessen wird die Steuerquote mittelfristig zunehmen, was nicht der Zielsetzung des Finanzleitbildes entspricht.
Die Abhängigkeit vom Bundesfinanzausgleich soll verringert werden. Langfristig wird ein Ressourcenindex von 90,0 Punkten angestrebt.	Die BAK-Prognose (Update 2023) sieht für den Kanton St.Gallen eine wesentliche Reduktion des Ressourcenindex vor. Diese Entwicklung entspricht nicht der mit dem Finanzleitbild formulierten Zielsetzung einer langfristigen Erhöhung des Ressourcenindex auf 90,0 Punkte.
Die Handlungsfähigkeit des Kantons ist sichergestellt. Dazu wird das freie Eigenkapital konjunkturgerecht gesteuert und weist dauerhaft einen Mindestbestand von 20 Prozent des Ertrags der einfachen Steuer aus	Der Bestand des freien Eigenkapitals liegt per Ende 2022 bei 1'392 Mio. Franken. Der Mindestbestand von 318 Mio. Franken gemäss Budget 2024 (entspricht 20 Prozent der einfachen Steuer) wird dadurch klar übertroffen. Die Handlungsfähigkeit des Kantons ist sichergestellt.

5.4 Schlussfolgerungen

Die aktuellen Planwerte des AFP 2025–2027 zeigen, dass sich der Kantonshaushalt nach einer Phase hoher Plandefizite der letzten Jahre bis 2027 hin zu einem Ausgleich von Aufwand und Ertrag entwickelt. Diese Entwicklung wird durch die Langfristprojektion 2027–2033 bestätigt, weist diese doch ab 2028 auf ausgeglichene Ergebnisse hin. Werden zusätzlich zu den Erkenntnissen aus der Projektion die in den Abschnitten 5.1 und 5.2 aufgezeigten Unsicherheit, Sensitivitäten wie auch Chancen und Risiken der Erfolgsrechnung und der Bilanz mitberücksichtigt, so ist tendenziell eher von einer Verschlechterung der Haushaltssituation auszugehen.

Sollten sich die finanzpolitischen Aussichten verschlechtern, so bestehen grundsätzlich folgende Anknüpfungspunkte für Massnahmen zur Stabilisierung des Kantonshaushalts:

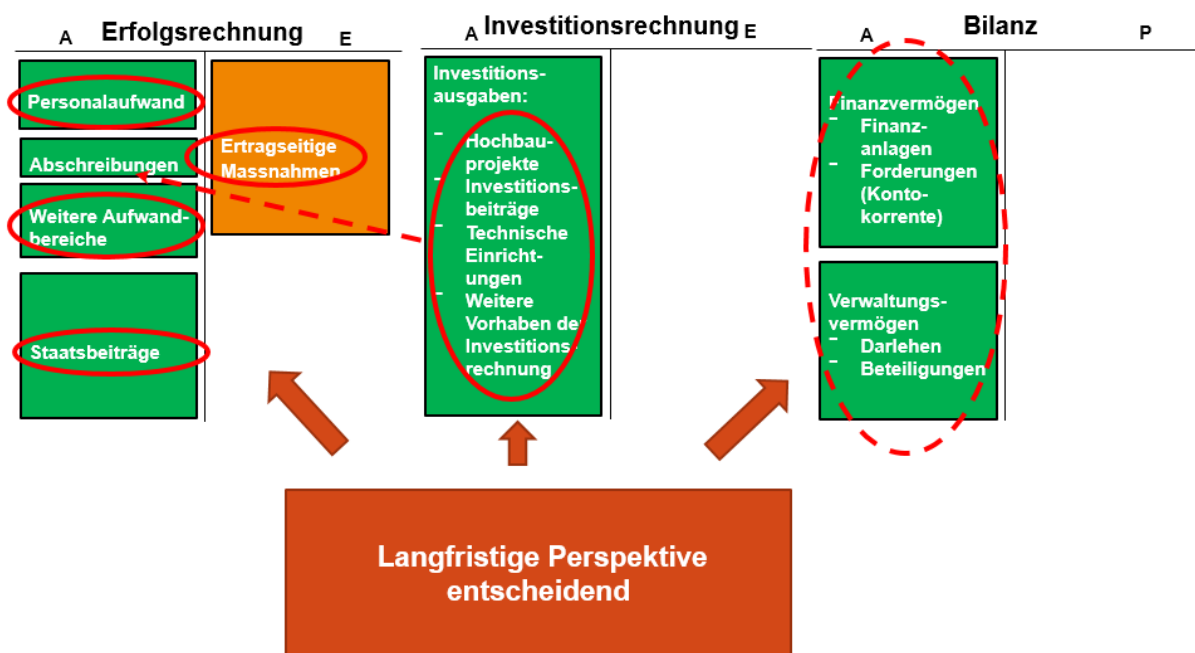


Abbildung 24: Grundsätzliche Anknüpfungspunkte zur Stabilisierung des kantonalen Haushalts

Wie Abbildung 24 zeigt, bestehen Anknüpfungspunkte in der Erfolgsrechnung, in der Investitionsrechnung und indirekt auch in der Bilanz. Innerhalb der Erfolgsrechnung stehen hauptsächlich die verschiedenen Aufwandpositionen zur Diskussion, wobei die Staatsbeiträge den mit Abstand wichtigsten und am stärksten wachsenden Kostenblock ausmachen. Allerdings ist festzuhalten, dass der grösste Teil der Staatsbeiträge in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales anfällt und die Steuerbarkeit nur bedingt gegeben ist (vgl. Factsheets zu Staatsbeiträgen im Anhang). Daneben sind im Grundsatz auch ertragsseitige Massnahmen möglich. Innerhalb der Investitionsrechnung beeinflussen die ordentlichen Investitionsprojekte die Gesamtausgaben. Über die Verbindung zu den Abschreibungen besteht ein direkter Einfluss auf die Erfolgsrechnung, wenn auch geglättet aufgrund der mehrjährigen Abschreibungsfristen.

Im Bereich der Bilanz liegt der Hauptaugenmerk der Beschränkung der Risiken im Bereich der Beteiligungen und Darlehen. Die grösste Herausforderung liegt derzeit im Bereich der St.Galler Spitalverbunde.

6 Steuerung und Begrenzung des Aufwandwachstums

Das kantonale Aufwandwachstum lässt sich grundsätzlich durch Massnahmen bei den Staatsbeiträgen, im Eigenbereich (Personal- und Sachaufwand), bei den Investitionsausgaben (mit direkter Auswirkung auf die Abschreibungen), beim Nettotransfer zugunsten der Gemeinden und der massgebenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden steuern. Durch strukturelle Optimierungen im Bereich von Beteiligungen lassen sich Risiken bezüglich negativer Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung minimieren. Dieser Abschnitt beschreibt die jeweiligen Handlungsspielräume je Bereich.

6.1 Staatsbeiträge

Wichtig bezüglich Steuerung der Staatsbeiträge ist, dass Staatsbeiträge nicht isoliert betrachtet werden können. Für die Festsetzung und Steuerung der Höhe der Staatsbeiträge sind oft Rahmenbedingungen auf Bundesebene oder exogene Faktoren wie die Demographie massgebend, die nicht oder nur bedingt in direktem Einflussbereich des Kantons liegen (Ergänzungsleistungen, Spitalfinanzierung). Vor diesem Hintergrund ist die Langfristigkeit bei der Steuerung von Staatsbeiträgen zu beachten. Auch zentral in diesem Zusammenhang ist eine zielführende Governance im Bereich der kantonalen Beteiligungen. Optimale Strukturen ermöglichen eine kosteneffiziente staatliche Leistungserfüllung, was sich langfristig in tieferen Staatsbeiträgen niederschlägt. Mittels Eigentümerstrategien kann die Regierung steuernd Einfluss nehmen.

Die Frage der Steuerbarkeit stellt bei der Planung der Staatsbeiträge ein wichtiges Kriterium dar. Im Auftrag der Finanzkommission wurden zu den grössten Staatsbeiträgen Factsheets erarbeitet, die Aussagen zum Grad der Steuerbarkeit sowie zu möglichen Handlungsfeldern machen (vgl. Anhang zu diesem Bericht). Die Erkenntnisse daraus lassen sich folgendermassen zusammenfassen.

- Der Kanton beteiligt sich mit Staatsbeiträgen an der Finanzierung von diversen Kantonsaufgaben. Bei gewissen Aufgaben verfügt er kurz- bis mittelfristig über einen relativ hohen Handlungsspielraum in der finanziellen Steuerung. Über explizite Steuerungsmöglichkeiten verfügt der Kanton insbesondere in den Aufgabengebieten Bildung (Universität, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule), öffentlicher Verkehr und Kultur (Konzert und Theater St.Gallen), da er hier faktisch als Besteller auftritt und da weder engmaschige Bundesvorgaben noch klar definierte interkantonale Konkordate den kantonalen Handlungsbereich wesentlich einschränken. Aus rechtlicher Sicht bestehen auch bei der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und den Ergänzungsleistungen AHV/IV gewisse Einflussmöglichkeiten für den Kanton.
- Auch in den erwähnten Bereichen mit wesentlichem Handlungsspielraum sind indessen gewisse selbstaufgelegte Schranken vorhanden, die den Spielraum limitieren. Sei dies durch die

explizite Gesetzgebung selbst (Konzert und Theater St.Gallen), durch mehrjährige Leistungsvereinbarungen (Universität, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule) oder durch eine Gesamtverkehrsplanung (öV), in der der Bund und die politischen Gemeinden über eine Verbundfinanzierung eng miteinbezogen sind. Eine Reduktion der Finanzmittel im Bereich der Staatsbeiträge wäre mit einem wesentlichen Leistungsabbau verbunden (Verzicht auf Dreispartentheater, Abbau Lehrgänge / Bildungsangebot, Reduktion Verkehrsangebot, Bezückerkriterien IPV). Das darf hierzu nicht ausgeblendet werden.

- Kurz- bis mittelfristig verfügt der Kanton hingegen in zahlreichen bedeutenden Aufgabengebieten nur über einen eingeschränkten Handlungsspielraum. In langfristiger Perspektive besteht ein grösserer Handlungsspielraum. In den Aufgabengebieten Spitalfinanzierung und teilweise Bildung sowie im Behindertenbereich verfügt der Kanton kurzfristig nur über sehr eingeschränkte Einflussmöglichkeiten in der finanziellen Steuerung des Staatsbeitrages. Einerseits sind die Bundesvorgaben relativ rigide definiert (Spitalfinanzierung), andererseits stecken interkantonale Vereinbarungen den Rahmen für das entsprechende Leistungsangebot relativ eng ab (Bildung, Behindertenwesen). Längerfristige Einflussmöglichkeiten auf die Kostenentwicklung bestehen insbesondere in der Gesetzgebung sowie im Kontext von Eigentümerstrategien. Dieser eher indirekten Einflussnahme und der Verabschiedung von entsprechenden Zielwerten und Vorgaben kommt eine grosse Bedeutung zu.

Bei Staatsbeiträgen, in denen der Kanton über einen Handlungsspielraum verfügt, können die Staatsbeiträge grundsätzlich über ein jährliches Mengenwachstum (bspw. Ausbauschnitte öV, Kultur), über die Festsetzung von Fallkosten (bspw. Behindertenbereich) oder über das generelle Wachstum des Staatsbeitrages (bspw. IPV, Bildungseinrichtungen) gesteuert werden.

Mittels neuer finanzpolitischer Steuerungsinstrumenten wie bspw. mehrjähriger Zahlungsrahmen oder Verpflichtungskrediten liessen sich die Staatsbeiträge verstärkt strategisch steuern. Nebst der bestehenden Schuldenbremse wäre die Schaffung weiterer Fiskalregeln denkbar.

6.2 Personal- und Sachaufwand

Die Aufwandsteuerung im sogenannten Eigenbereich kann schwergewichtig über die Einflussnahme im Personal- und Sachaufwand erfolgen.

Im Personalaufwand stehen folgende Kostenfaktoren im Vordergrund:

- Festlegung der Pauschalen für individuelle Lohnmassnahmen und für strukturellen Stellenbedarf;
- Gewährung eines Teuerungsausgleichs;
- Gewährung von Realloohnerhöhungen;
- Ausgestaltung des Lohnsystems.

Diese Faktoren lassen sich mit Ausnahme der Ausgestaltung des Lohnsystems im Rahmen der jährlichen Steuerung beeinflussen. Sie sind allerdings auch abhängig von exogenen Faktoren, zum Beispiel der Teuerungsentwicklung oder der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung.

Die wesentlichsten Kostentreiber im Sachaufwand sind die Aufwandpositionen Dienstleistungen und Honorare (einschliesslich Aufträge an Dritte) sowie der Informatikaufwand. Auf diese Aufwandpositionen kann grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung und Aufgaben- und Finanzplanung Einfluss genommen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Informatikaufwendungen in den kommenden Jahren aufgrund verschiedener technischer Weiterentwicklungen, aber auch steigender gesellschaftlicher und geschäftlicher Erwartungen weiter zunehmen werden (Digitalisierung).

Im Zusammenhang mit der Steuerung des Personal- und Sachaufwand wird auf die im Jahr 2023 erstellten Effizienzanalysen hingewiesen. Die in sechs ausgewählten Ämtern mit Massengeschäften durchgeführten Effizienzanalysen durch die BDO attestierten den betroffenen Ämtern eine gute bis sehr gute Aufgabenerfüllung sowie einen mehrheitlich hohen Digitalisierungsstand. Bis Mitte 2024 werden bei weiteren vier Ämtern Effizienzanalysen durchgeführt. Weiter wurden die Querschnittsaufgaben Personal, Finanzen, Informatik und Immobilien durch das Finanz- und Bau- und Umweltdepartement bezüglich Effizienz in der Aufgabenerfüllung untersucht. Diese Ergebnisse zeigten, dass der aktuelle Reifegrad nicht in allen vier Querschnittsaufgaben gleich hoch ist. Die Querschnittsaufgabe Informatik weist über alles betrachtet den höchsten Reifegrad aus und ist am effizientesten aufgestellt. Im Personal- und Finanzbereich laufen gegenwärtig Projektarbeiten zu den beiden strategischen Vorhaben «HR-Geschäftsmodell» und «Weiterentwicklung Rechnungswesen und Finanzmanagement». In diesen Vorhaben steht der Grundsatz im Zentrum, wonach durch die Zentralisierung von Leistungen Doppelspurigkeiten reduziert und zugleich Effizienz- und Qualitätsverbesserungen erzielt werden sollen. Die neue Immobilienstrategie 2023 wurde jüngst aktualisiert und überarbeitet, wodurch für die Querschnittsaufgabe Immobilien eine neue strategische Grundlage vorliegt, womit Qualitätsverbesserungen und Effizienzsteigerungen ermöglicht werden sollen. Weitergehende Informationen zu den Effizienzanalysen finden sich in Absatz 3.1.6 der Budgetbotschaft 2024 (33.23.03).

6.3 Abschreibungen

Abschreibungen lassen sich grundsätzlich über die Höhe und den Umfang von Investitionsprojekten steuern. Die Steuerung ist indessen langfristig und dauerhaft auszurichten, da es wenig zielführend ist, die Investitionsvorhaben bzw. die entsprechenden Vorgaben in der kurzen Frist (Budget, Aufgaben- und Finanzplan) laufend zu verändern. Das würde die effiziente und am Lebenszyklus orientierte Bewirtschaftung des Immobilienportfolios verunmöglichen.

Der Kanton St.Gallen kennt ein relativ striktes Abschreibungsregime mit kurzen, finanzpolitisch motivierten Abschreibungsfristen und einer im interkantonalen Vergleich hohen Aktivierungsgrenze. Demnach werden Investitionsprojekte mit Kostenfolgen bis 9 Mio. Franken innert fünf Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben. Bei Investitionsprojekten mit Kosten von über 9 Mio. Franken beträgt die Abschreibungsfrist 10 Jahre. Mit dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) wurde mit Massnahme A43 beschlossen, ab 2022 den Abschreibungsbeginn von Investitionsvorhaben neu auf den Nutzungsbeginn auszurichten. Die hohe Aktivierungsgrenze von 3 Mio. Franken hat zur Folge, dass Investitionsprojekte mit Kosten bis zu 3 Mio. Franken direkt im Umsetzungsjahr über die Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Eine gestaffelte Belastung der Erfolgsrechnung über einzelne Abschreibungstranchen ist dabei nicht möglich.

Anpassungen am Abschreibungsregime sind grundsätzlich machbar und wurden in begrenztem Umfang im Rahmen des Sparpakets II (33.12.09, S1: Verlängerung Abschreibungsfristen für Spitalbauten auf 25 Jahre, S2: Verschiebung Abschreibungsbeginn um ein Jahr) sowie dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09, A43: Verschiebung Abschreibungsbeginn auf Nutzungsbeginn) umgesetzt. Auf weitergehende Anpassungen am Abschreibungsregime wurde indessen bewusst verzichtet. Auch haben sich Regierung und Kantonsrat im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 gegen weitere Anpassungen wie bspw. die Verlängerung der Abschreibungsfristen nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer ausgesprochen. Falls Anpassungen geprüft werden sollen, wären diese in einem gesamtheitlichen Rahmen anzugehen (einschliesslich Überprüfung der Schuldenbremse).

6.4 Finanzielle Schnittstellen Kanton / Gemeinden

Im Abschnitt 3.5 wird auf die Mitteltransfers zwischen dem Kanton und den Gemeinden eingegangen. Eine wichtige Erkenntnis in diesem Kontext ist, dass sich der Nettoaufwand (Funktionen

0-8, ohne Finanzierung) dieser beiden Staatsebenen in den Jahren 2008 bis 2022 unterschiedlich entwickelt hat. Die Gemeinden wiesen ein jährliches Wachstum des Nettoaufwands von 1,9 Prozent aus (Nettoaufwand Gemeinden 2022: 2'073 Mio. Franken). Das Nettoaufwandwachstum des Kantons lag in den Beobachtungsjahren 2008 bis 2022 leicht tiefer bei jährlich durchschnittlich 1,6 Prozent (Nettoaufwand Kanton 2022: 2'458 Mio. Franken).

Die Steuerfussentwicklung auf Gemeinde- bzw. Kantonsebene ist in den Jahren 2008 bis 2022 unterschiedlich verlaufen. Während die Gemeinden ihre Steuerfüsse im gewogenen Mittel um jährlich durchschnittlich 1,4 Prozent von 137 Prozentpunkten (2008) auf 112 Prozentpunkte im Jahr 2022 senken konnten, hat beim Kanton eine gegenteilige Entwicklung stattgefunden. Die im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie erfolgten Steuersatzsenkungen auf 95 Steuerfussprozente im Jahr 2009 wurden ab 2012 in zwei Phasen zurückgenommen. Per 2013 wurde der kantonale Steuerfuss vom Kantonsrat mit dem Budget 2013 wieder auf 115 Prozentpunkte festgesetzt. An diesem Steuerfuss wurde bis und mit dem Rechnungsjahr 2021 festgehalten. Mit den Kantonratsbeschlüssen zu den Budgets 2022 und 2023 wurde der Staatssteuerfuss um je 5 Prozentpunkte wieder auf neu 105 Prozentpunkte reduziert.

In den letzten Jahren haben sich auf Gemeinde- wie auch auf Kantonsebene bedeutende strukturelle Veränderungen in den jeweiligen Aufgabenportfolios ergeben. Eine Übersicht dazu findet sich im Bericht der Regierung vom 5. April 2022 zur finanziellen Entwicklung des Kantons St.Gallen: Grundlagenbericht 2022 (Absatz 7.2).

Das kantonale Aufwandwachstum bzw. die Belastung des Kantons kann im Kontext der Schnittstellen zu den Gemeinden grundsätzlich mittels folgender Massnahmen gesteuert bzw. begrenzt werden:

- Anpassung der heutigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- Anpassung der aktuellen Finanzierungsanteile in Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden;
- Anpassung der Modalitäten im innerkantonalen Finanzausgleich (vgl. hierzu die Vernehmlassungsvorlage vom 14. November 2023 zum Wirksamkeitsbericht 2024 und zum V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz);
- Anpassung von Ertragsanteilen der Gemeinden (zum Bsp. bei den Steuererträgen der juristischen Personen);
- Verzicht auf Kompensationen oder nur teilweise Kompensationen bei Gesetzesvorhaben zur Aufgabenteilung oder bei der Umsetzung von Bundesvorhaben

6.5 Beteiligungen

Damit sich ausgehend von Beteiligungen bzw. der Konkretisierung von Bilanzrisiken keine negativen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung ergeben, wurde die Regierung beauftragt, ein Beteiligungscontrolling einzuführen. Das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) des Kantons St.Gallen sieht in Art. 94h vor, dass die Regierung im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements im Umfeld der Public Corporate Governance (PCG) für ein Beteiligungscontrolling sorgt. In diesem Zusammenhang wurde durch das Finanzdepartement im Jahr 2018 erstmals ein sogenannter «Strategiebericht» erarbeitet, der die wichtigsten Beteiligungen analysiert und die entsprechenden Risiken bewertet. Dieser Bericht ist vertraulich und wird der Regierung einmal jährlich zur Kenntnis gebracht.

Die Regierung hat in den vergangenen Jahren zur Steuerung verschiedener bedeutender Beteiligungen Eigentümerstrategien verabschiedet. Das ist ein Instrument der Regierung als Eigentümervertreterin, um den strategischen und operativen Gremien des jeweiligen Unternehmens Leitplanken und generelle strategische Vorgaben zu setzen. Die Eigentümerstrategien und deren Umsetzung sind aktiv zu bewirtschaften, um ein optimales Risikomanagement sicherzustellen.

7 Steuerung der Ertragsentwicklung

Auch auf der Ertragsseite bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten für Massnahmen, die zu einer Sicherung des Haushaltsgleichgewichts beitragen können. Konkret sind folgende Handlungsoptionen denkbar:

- allgemeine steuerpolitische Massnahmen (Anpassung Steuerfuss, tarifarische Anpassungen);
- Gebührenanpassungen;
- höhere Eigenkapitalbezüge (freies Eigenkapital).

Verschiedene weitere Ertragspositionen sind aus Sicht des Kantons nicht steuerbar. Zur erwähnen sind insbesondere die Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich sowie diverse allgemeine Finanz- oder Zinserträge.

Eigenkapitalbezüge sind für die Abdeckung von vorübergehenden Schwankungen der Erträge, aber nicht für den Ausgleich dauerhafter struktureller Ungleichgewichte einzusetzen. Ebenso sind Gebührenanpassungen nur in einem relativ engen Rahmen möglich, da andernfalls in einzelnen Bereichen finanzielle Überdeckungen und eine Verletzung des Äquivalenzprinzips resultieren würden. Die Gebühren sind zudem mit Bezug zu den gesamten Erträgen von untergeordneter Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4.5).

Steuerpolitische Massnahmen lassen sich relativ schnell realisieren, entweder durch gesetzliche Anpassungen oder durch eine Anpassung des Staatssteuerfusses mit dem jährlichen Budget. Dabei ist aber dem steuerpolitischen Umfeld Rechnung zu tragen.

8 Steuerung der Investitionsplanung

8.1 Hochbauten

Die Bedarfsentwicklung beruht für den Erhaltungsbedarf auf dem Immobilienportfolio und für den Nutzerbedarf auf den Nutzerstrategien, Leistungsaufträgen oder sonstigen Planungsgrundlagen.

Auf der strategischen Ebene erfolgt die Steuerung des Immobilienportfolios mit der Immobilienstrategie Hochbauten 2023²⁰ anhand von Leitsätzen, Handlungsfeldern und Massnahmen. Sie bilden zusammen mit den Vorgaben und Standards den übergeordneten strategischen Handlungsrahmen.

Leitsatz	Handlungsfeld
Nutzung im Vordergrund	– Bedarfs- und nutzungsgerechte Erstellung, Erhaltung und Betrieb der Bauten – Gleichbehandlung und Fairness – Modernisierung der Arbeitsumgebung
Ökologie	– Berücksichtigung ökologischer Konzepte – Nutzung erneuerbarer Energiequellen – Steigerung der Energieeffizienz
Wirtschaftlichkeit	– Berücksichtigung sämtlicher Kosten – Wirtschaftliche Beurteilung der Lösungsvarianten – Effiziente Nutzung der Flächen
Baukultur	– Bewahrung und Nutzung historischer Objekte – Vorbildkultur am Bau
Eigentumsform	– Periodische Überprüfung der Mietverträge
Umgang mit Liegenschaften	– Sicherung Standortentwicklung und nachhaltige Standortpolitik – Optimierung des Immobilienportfolios

²⁰ Vgl. Abs. 3.3.1.

Finanziell gesteuert werden all diese Leitsätze mit den folgenden drei Steuerungsinstrumenten:

- Hochbautenprogramm des Hochbauamtes;
- Aufgaben- und Finanzplan der Regierung;
- Plafond Hochbauten des Kantonsrates.

Wie im Absatz 4.1.1 aufgezeigt, wird das Immobilienportfolio bereits kurzfristig grösser. Der Mittelbedarf wird deshalb langfristig hoch bleiben. Weil der Immobilienbestand – unabhängig ob im Eigentum und in Miete – durch die Staatsaufgaben nachgefragt wird, ist eine bedeutende Verkleinerung des Immobilienbestandes kaum möglich.

Der Nutzerbedarf ist weiter noch stärker mit Nutzerstrategien zu hinterlegen. Dadurch kann primär über die Strategie frühzeitig auf den Immobilienbedarf Einfluss genommen werden.

Abbildung 25 zeigt den relativen Anteil von Erhaltungs- und Nutzerbedarf am gesamten jährlichen Abschreibungsaufwand. Der vergangene Zeitraum 2019-2023 geht zurück auf die Beschlüsse ab den Jahren 2006ff. ohne die Spitalvorhaben und weist einen tiefen Anteil für den Erhaltungsbedarf von durchschnittlich etwa 49 Prozent aus. Trotz den strategischen Entscheiden zum stärkeren Werterhalt und dem Abbau des aufgestauten Unterhalts im Jahr 2015 resultiert für den nachfolgenden Zeitraum 2024–2028 nur ein höherer Anteil von durchschnittlich etwa 55 Prozent Erhaltungsbedarf. Im 10-Jahres-Ausblick 2024–2033 kann zudem kein weiterer Anstieg erwartet werden. Der Erhaltungsbedarf sinkt sogar auf 40 Prozent.

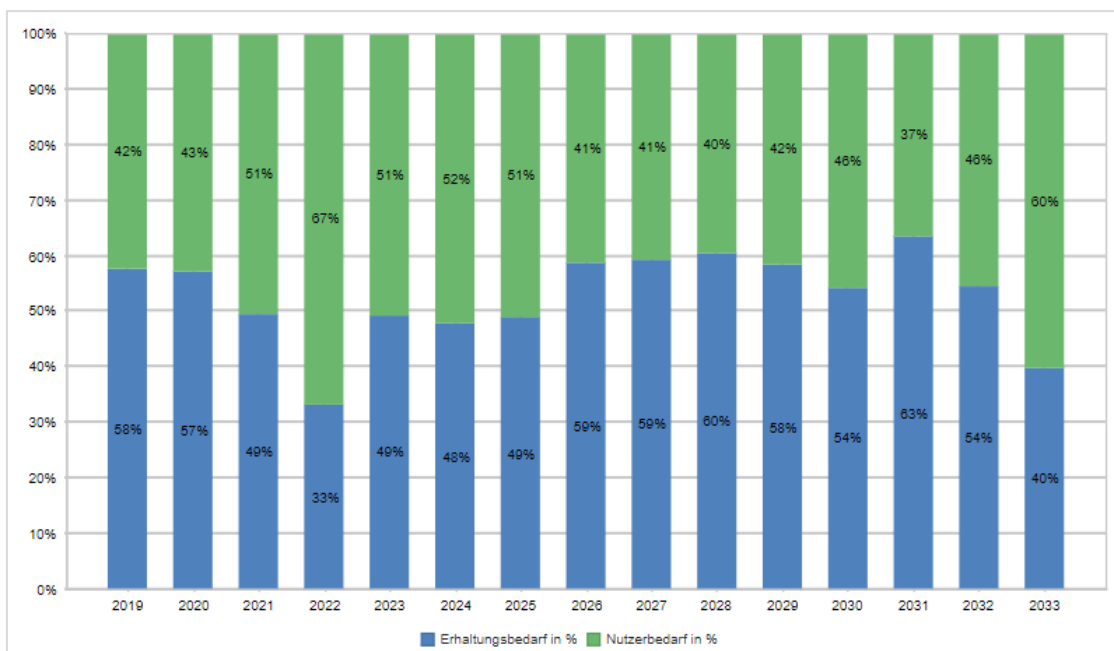


Abbildung 25: Erfolgsrechnung - Relativer Anteil Mittelverwendung am jährlichen Abschreibungsaufwand

8.1.1 Plafond Hochbauten

Seit der Festlegung des Plafonds Hochbauten im Jahr 2016 wurde dieser nicht mehr angepasst. In der Zwischenzeit hat sich einerseits das Immobilienportfolio Hochbauten vergrössert und andererseits ist auch der Baupreisindex angestiegen. Aufgrund dieser beiden Veränderungen ist eine Erhöhung des Plafonds gegenwärtig in Überprüfung. Im Rahmen des Projekts «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie zu den kantonalen Bauten» hat sich die Regierung an ihrem Workshop vom 7. Juni 2022 zudem dafür ausgesprochen, den Plafond Hochbauten als Investitionssteuerungsinstrument generell auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen (einschliesslich allfälliger Alternativen).

Die Projektliste der nicht priorisierten Vorhaben zeigt auf, dass in den kommenden Jahren der Kreditbedarf anhaltend hoch bleibt und der Aufwand in der Erfolgsrechnung den heutigen Vorgabewert mittelfristig erreicht bzw. langfristig überschreiten könnte. Werden die Projektinitiativen mitberücksichtigt, zeichnet sich ab dem Jahr 2029 eine Überschreitung des Plafonds ab. Die Auswertung der geplanten Mittelverwendung weist darauf hin, dass insbesondere der hohe Anteil an Nutzerbedarf zum steigenden Aufwand beiträgt. Insgesamt besteht weiterhin das Risiko, dass Erhaltungsvorhaben zum Abbau des aufgestauten Unterhalts verschoben werden, um den Nutzerbedarf umzusetzen. Gegenwärtig stellt nicht die Plafondhöhe, sondern die begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen im Hochbauamt der limitierende Faktor in der Realisierung von Bauvorhaben dar. Entsprechende Massnahmen um diesem Umstand entgegenzuwirken sind von Seiten HBA derzeit in Planung.

8.2 Investitionsbeiträge, technische Einrichtungen und weitere Vorhaben der Investitionsrechnung

Wie in Abschnitt 4.2 ausgeführt, wird dem Kantonsrat mit dem AFP 2025–2027 vom 19. Dezember 2023 (33.24.04) in Beilage A das Investitionsprogramm 2024–2033 (einschliesslich Hochbautenprogramm 2023) zugestellt. Das Investitionsprogramm 2024–2033 enthält priorisierte Hochbauvorhaben im Umfang von 381 Mio. Franken, Investitionsbeiträge von 40 Mio. Franken und technische Einrichtungen von 172 Mio. Franken (jeweils Kantonsanteile). Alle im Investitionsprogramm 2024–2033 aufgeführten Vorhaben weisen einen Abschreibungsbeginn im Jahr 2024 oder später auf. Vorhaben, deren Abschreibungsbeginn vor dem Jahr 2024 erfolgte, sind nicht mehr aufgeführt.

9 Handlungsempfehlungen

Die Regierung strebt grundsätzlich einen langfristigen Ausgleich zwischen der Aufwand- und Ertragsentwicklung an. Auch sind die Zielsetzungen des Finanzleitbildes 2021–2030 grundsätzlich zu berücksichtigen. Gestützt auf die in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen finanziellen Herausforderungen wie auch Möglichkeiten zur Einflussnahme formuliert die Regierung Handlungsempfehlungen zu den nachfolgend aufgeführten Themenfeldern.

Mit der Botschaft zum XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs, 22.23.07) vom 24. Oktober 2023 hat die Regierung eine steuerliche Entlastung im Bereich des Pendlerabzugs unterbreitet. Die Regierung wird die Entwicklung des steuerpolitischen Umfelds und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen laufend beobachten und dem Kantonsrat bei Bedarf – auch unter Berücksichtigung des Steuermonitorings 2024 (Veröffentlichung im dritten Quartal 2024) – entsprechende weitere Massnahmen vorschlagen.

9.1 Finanzpolitische Steuerung

Empfehlung 1

In der Vergangenheit hat sich ein situatives und schrittweises Vorgehen zur Steuerung des Kantonshaushaltes bewährt. Finanzielle Engpässe konnten in den letzten Jahren jeweils mit konkreten Vorhaben rasch und zielgerichtet beseitigt werden. Die Regierung und der Kantonsrat haben damit ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt. An dieser Praxis soll auch zukünftig festgehalten werden.

9.2 Finanzleitbild 2021–2030

Empfehlung 2	Die Zielsetzungen des jüngst von der Regierung verabschiedeten und vom Kantonrat am 15. Februar 2022 zur Kenntnis genommenen Finanzleitbilds 2021–2030 stellen wichtige Eckwerte der kantonalen Finanzpolitik dar. Die Regierung und der Kantonsrat sollen sich im Tagesgeschäft wie auch bei strategischen Fragestellungen an den Zielsetzungen des Finanzleitbildes ausrichten.
---------------------	---

9.3 Aufgaben- und Finanzplan als Steuerungsinstrument

Empfehlung 3	Der Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich nachgelagert zum Budget von der Regierung erstellt und dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Aufgaben und Finanzen des Kantons. Aufgrund der mittelfristigen Optik eignet sich dieses Instrument – im Gegensatz zum Budget – für die strategische Steuerung der Staatstätigkeit. Dieses Instrument ist verstärkt für die strategische Mitbestimmung zu nutzen.
---------------------	---

9.4 Personal- und Sachaufwand

Empfehlung 4	Dem strukturellen Personalbedarf kommt eine wichtige Bedeutung zu. Die erfolgten Effizienzanalysen zeigen, dass der Kanton St.Gallen in einzelnen Aufgabenbereichen eher knapp mit personellen Ressourcen ausgestattet ist. Innerhalb des strukturellen Personalbedarfs sind Stellenbegehren im der Bereich der Informatik (Digitalisierung, IT-Security) hoch zu priorisieren, da in diesen Bereichen ausgewiesener Nachholbedarf besteht. Ohne zusätzliche und gezielte strukturelle Mittel besteht die Gefahr, dass auf den Einkauf externer Ressourcen zurückgegriffen wird, was zu Mehrkosten und teilweisen Ineffizienzen führen wird. Zudem sind die Aufgaben im Bereich der IT und Digitalisierung sicherzustellen (unter anderem auch Cyberschutz). Dafür sind zusätzliche Ressourcen erforderlich.
---------------------	--

Empfehlung 5	Die strukturellen Grossvorhaben im Eigenbereich wie das HR-Geschäftsmodell und die Weiterentwicklung des Rechnungswesens und Finanzmanagements sollen konsequent weiterverfolgt und realisiert werden. Auch sollen die aus der neuen Immobilienstrategie abgeleiteten Handlungsfelder und Umsetzungsmassnahmen konkretisiert und umgesetzt werden. Die Herausforderungen der Informatik liegen bei der IT-Security, bei der konsequenten Digitalisierung der Geschäftsprozesse, bei der Zusammenarbeit innerhalb des Kantons (Schnittstellen) sowie generell bei der Rekrutierung von Fachkräften. Auch diese sind mit hoher Priorität anzugehen.
---------------------	---

9.5 Staatsbeiträge

Empfehlung 6	Der laufenden Überwachung und Steuerung der Staatsbeiträge ist im Rahmen der jährlichen Budget- und AFP-Prozesse grosse Beachtung zu schenken. Auf Staatsbeiträge, die über mehrjährige Leistungsaufträge gesteuert werden, ist ein spezieller Fokus zu legen. Dabei ist das Kriterium der Wesentlichkeit zu beachten. Vgl. hierzu auch die Factsheets in Anhang zum Bericht.
---------------------	---

9.6 Beteiligungen

Empfehlung 7	Die bedeutendsten kantonalen Bilanzrisiken sind proaktiv zu steuern. – Zur Sicherung der Werthaltigkeit der Beteiligungs- und Darlehenspositionen an den Spitalverbunden ist die finanzielle Gesundung der Spitalverbunde prioritär. Die operative Verantwortung zur Verbesserung der Ergebnisse der Spitalverbunden liegt grundsätzlich bei Geschäftsleitung und Verwaltungsrat der Spitalverbunde. Die Regierung steuert die finanziellen Zielsetzungen über die Eigentümerstrategie. Auch ist ein Fokus auf das Bilanzrisiko des Kantonsspitals zu richten, das in den Jahren 2021 und 2023 Anleihen im Umfang von insgesamt 625 Mio. Franken emittiert hat. – Bei der SGKB ist das Projekt «ELA-Bankensektor» der SNB umzusetzen. Damit Kantonalbanken in Krisensituationen von der SNB kurzfristig Liquiditätshilfen (ELA - «Emergency Liquidity Assistance») gegen hypothekarische Sicherheiten erhalten können, müssen interne Vorbereitungen getroffen werden. Diese sind in hoher Priorität umzusetzen. Eine Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Programm dürfte ein eingeführter elektronischer Geschäftsverkehr Terravis sein. Für eine korrekte Einführung fehlen hierzu die bundesrechtlichen Grundlagen. Bis diese in Kraft sind, müssen die Kantone mit Behelfslösungen überbrücken. Eine entsprechender Entwurf wurde unter der Leitung der E-Gov-Geschäftsstelle mit Beteiligung der verschiedenen Partner (u.a. VSGP und Kanton) erarbeitet. Die E-Gov-Geschäftsstelle ist aktuell daran, die Lösung aufgrund von eingegangenen kritischen Rückmeldungen dazu weiterzuentwickeln.
---------------------	--

9.7 Investitionsplanung

Empfehlung 8	Im Bereich des Immobilienmanagements sind folgende Massnahmen prioritär zu bearbeiten: – Die Organisation des Hochbauamtes hat sich nach Vollzugsbeginn der neuen Immobilienverordnung nicht grundlegend verändert. Es soll deshalb mit einer Organisationsentwicklung die Effizienz des Hochbauamtes verbessert werden. Zusätzlich sollen die Prozesse effizienter ausgestaltet werden. – Die Grenzen zwischen Eigen- und Fremdleistungen in Bezug auf die Bauherrenleistungen sollen weiter optimiert werden. Die Flexibilität zum Bezug von Fremdleistungen soll innerhalb der Möglichkeiten des öffentlichen Beschaffungsrechts erhöht werden, bspw. durch das Instrument von Rahmenverträgen, die es ermöglichen, schneller auf externe Ressourcen zurückzugreifen zu können. – Entsprechend der Entwicklung des Immobilienbestandes soll auch der Personalbestand des Hochbauamtes angepasst werden. Ohne zusätzliche
---------------------	--

personelle Ressourcen ist ein Abbau des Projektstaus sehr erschwert. Es ist noch offen, wie hoch der Bedarf effektiv ist. Zu Beginn sollen zusätzliche Stellen in der strategischen Planung aufgebaut werden (Portfoliomanagement und Projektentwicklung), da in diesen Bereichen aktuell ein Projektstau besteht.

10 Berichterstattung

Bei der Sicherstellung des finanziellen Haushaltsgleichgewichts handelt es sich um eine langfristig orientierte Aufgabe. Angesichts verschiedener Unsicherheiten und nur längerfristig wirksamer Steuerungsmechanismen gilt es, die Entwicklungen im Umfeld regelmässig zu überprüfen und basierend auf aktualisierten Analysen die erforderlichen Schlussfolgerungen zu treffen. Dementsprechend sieht die Regierung vor, den Bericht zu den langfristigen Finanzperspektiven einmal je Amtsdauer zu erstellen und diesen dem Kantonsrat als Beilage zum AFP vorzulegen (erstmal 2015, letztmals 2019).

Ergänzend dazu wird die Regierung im Rahmen der künftigen Botschaften zum AFP auch auf diese übergeordneten Zielsetzungen und Anstrengungen Bezug nehmen und aufzeigen können, in welchem Umfang sich die erwarteten Trends effektiv einstellen oder in welchen Bereichen zusätzliche Massnahmen erforderlich sein werden.

11 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den vorliegenden Bericht einzutreten.

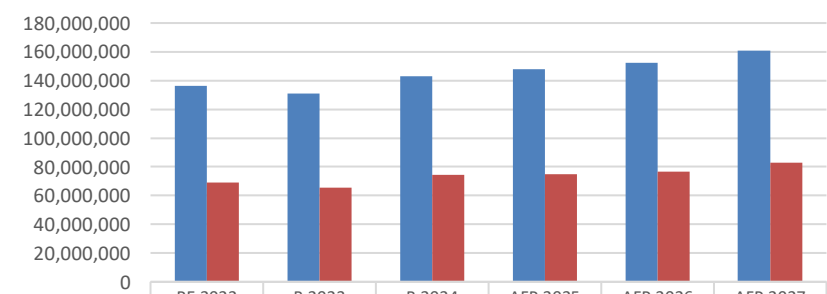
Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

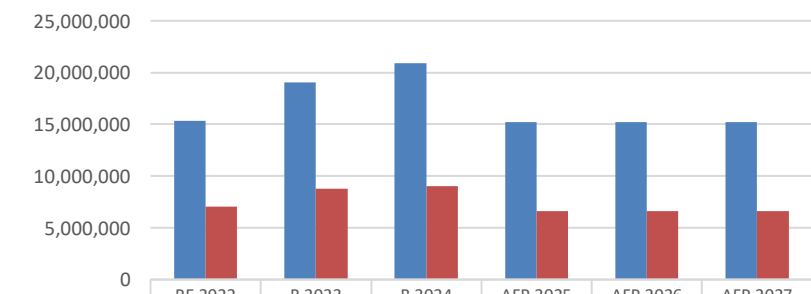
Anhang: Factsheets Staatsbeiträge

Volkswirtschaftsdepartement

Departement	Volkswirtschaftsdepartement	Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Öffentlicher Verkehr																						
Finanzposition	2050.360795 – SB an Bd.; Inv. Bahninfrastruktur, 2050.362791 – SB an Gde.; Inv. Bushaltestellen, 2050.364292 – SB an g.U.; konz.Trsp.unt., 2050.364293 – SB an g.U.; Nahverkehr 2050.364792 – SB an g.U.; Inv. konz.Trsp.unt., 2050.462292 – Gd.B.; konz.Trsp.unt., 2050.462293 – Gd.B.; Nahverkehr, 2050.462792 – Gd.B.; Inv. konz.Trsp.unt., 2050.462795 – Gd.B.; Inv. Bahninfrastruktur, 2050.466292 – B.p.H.; konz.Trsp.unt.																						
Übergeordnete Ziele	Weiterentwicklung des öffentlichen Personenverkehrs im Rahmen einer integrierten, auf den Fern- und Güterverkehr und auf die Raumordnung abgestimmten Verkehrspolitik mit dem Ziel – das Gesamtverkehrssystem des Kantons zu stärken; – eine umweltgerechte, wirtschaftliche und allen Bevölkerungskreisen zugängliche Mobilität zu fördern; – einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Strassennetzes zu leisten.																						
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton bestellt Fahrplanangebote im Orts- und Regionalverkehr bei Transportunternehmen und finanziert die im Voraus offerierten ungedeckten Kosten zusammen mit dem Bund und beteiligten Nachbarkantonen. Ausserdem trägt er die Einnahmehausfälle, die bei den Transportunternehmen durch den Tarifverbund entstehen. Der Kanton leistet zudem jährlich Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) und finanziert Bushöfe sowie Bahninfrastrukturen ausserhalb der BIF-Finanzierung. Mit Ausnahme der Bushöfe beteiligen sich die politischen Gemeinden mit einem Anteil von 50 Prozent über eine «Pool-Finanzierung». Bei den BIF-Beiträgen ist der Gemeindeanteil zudem auf 17 Mio. Franken begrenzt.																						
Rechtsgrundlage	– Kantonsverfassung vom 10.06.2001 (sGS 111.1), Art. 18 – Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 17.11.2015 (sGS 710.5) – Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 08.12.2015 (sGS 710.51)																						
Wesentliche Kostentreiber	– Bestellte Leistungen (Angebotsumfang) und Ausbau des Angebots gemäss 6. öV-Programm 2019–2023 und 7. öV-Programm 2024–2028 – Teuerung, höhere Energiepreise, technische Erneuerung der Fahrzeuge (hohe Anforderungen Sicherheit/Komfort), hohe Anforderungen an Qualität (Sauberkeit, Pünktlichkeit) und Controlling/Reporting, politische Rahmenbedingungen wie Umstellung auf Elektromobilität, Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer (Entwurf CO2-Gesetz).																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>136,429,992</td><td>130,925,100</td><td>143,069,000</td><td>148,061,100</td><td>152,121,700</td><td>160,784,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>68,997,741</td><td>65,622,500</td><td>74,357,200</td><td>75,019,900</td><td>76,796,900</td><td>82,784,000</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	136,429,992	130,925,100	143,069,000	148,061,100	152,121,700	160,784,000	Nettoaufwand	68,997,741	65,622,500	74,357,200	75,019,900	76,796,900	82,784,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +24'354'008 Nettoaufwand: +13'786'259 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +3,3% Nettoaufwand: +3,7% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	136,429,992	130,925,100	143,069,000	148,061,100	152,121,700	160,784,000																	
Nettoaufwand	68,997,741	65,622,500	74,357,200	75,019,900	76,796,900	82,784,000																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	Abgeltungsbeiträge – mittel- bis langfristig: Steuerung der Kostenentwicklung über Zielvereinbarungen (nur bedingt möglich, weil die Besteller gesetzlich verpflichtet sind, die nachgewiesenen Kosten abzugelten). – Steuerung bei der Finanzierung durch höhere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und die Nachfrage der bestellten Angebote im Orts- und Regionalverkehr. Infrastrukturbeiträge – Die Infrastrukturprojekte (Bushöfe und Infrastrukturen ausserhalb BIF) schwanken von Jahr zu Jahr, abhängig vom Realisierungszeitpunkt und dem Umfang des Investitionsbedarfs. Kein direkter Einfluss möglich. – Die jährlichen BIF-Beiträge werden aufgrund eines festgelegten Verteilschlüssels bestimmt und lassen sich nicht direkt steuern (der Beteiligungsschlüssel richtet sich nach den mit dem Bund gemeinsam bestellten Personen- und Zugskilometer im Regionalverkehr).																						
Teilweise steuerbar:																							

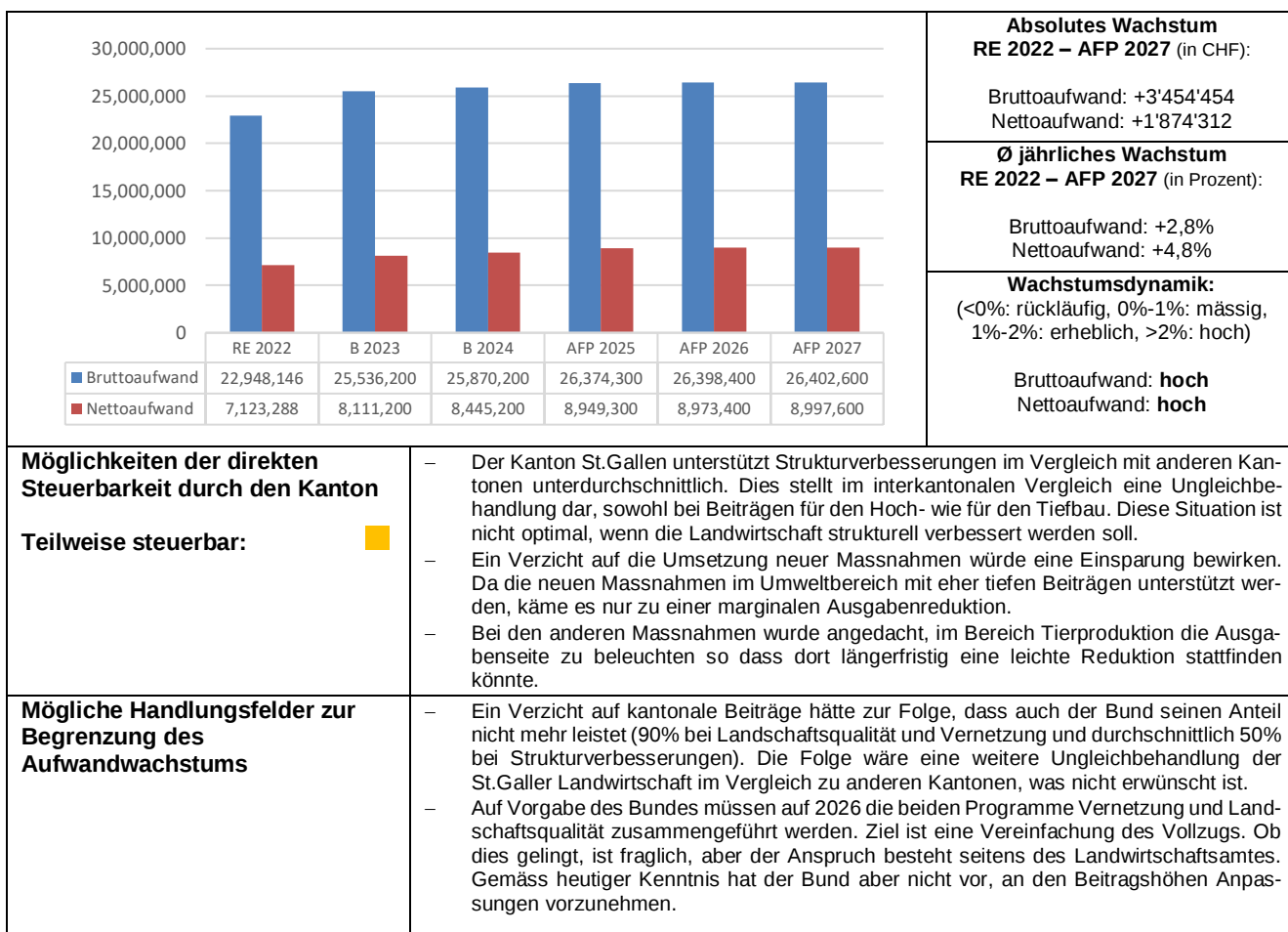
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Abgeltungsbeiträge – Angebotsabbau auf nachfrageschwachen Linien mit der Konsequenz, dass dünn besiedelte Ortschaften nur noch minimal oder gar nicht mehr erschlossen werden. – Verzicht auf Angebotsausbau mit der Konsequenz, dass der politisch erwünschte Umstieg auf den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr nur schleppend oder gar nicht erfolgt. – Eine langsamere Umstellung auf Elektromobilität. Im Gegenzug dürfte mittel- und langfristig die weitere Beschaffung von Dieselfahrzeugen aufgrund des absehbaren Wegfalls der Mineralölsteuer-Rückerstattung zu Mehraufwänden führen. Infrastrukturbeiträge – Beiträge an Bushöfe und Infrastrukturen ausserhalb BIF: Begrenzung der anrechenbaren Kosten oder tiefere Kantonsbeteiligung (Beitragssatz weniger als 50 Prozent). – Aufhebung der Begrenzung des maximalen Gemeindeanteils bei den BIF-Beiträgen (17 Mio. Franken). – Generelle Erhöhung der Gemeindebeteiligung (aktuell 50 Prozent).
---	---

Departement	Volkswirtschaftsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Kantonsforstamt	
Finanzposition	2100.361095 SB an Kt.; Id./fo.w.Weiterb., 2100.362870 SB an Gde.; Inv. Forstwirtschaft, 2100.366870 SB an p.H.; Inv. Forstwirtschaft, 2100.460080 Bd.B.; Id./fo.w.Berufsb., 2100.460870 Bd.B.; Inv. Forstwirtschaft	
Übergeordnete Ziele	Setzt sich für den Erhalt eines gesunden, vielfältigen und anpassungsfähigen St.Galler Waldes ein, der die wichtigen, von der Gesellschaft geforderten Leistungen erbringen kann (Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion). Förderung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft inkl. der dafür nötigen forstlichen Ausbildung.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton richtet im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund in den vier forstlichen Teilprogrammen Schutzwald, Waldbewirtschaftung, Waldbiodiversität und Schutzbauten Wald leistungsbezogene Beiträge an zielgerichtete Massnahmen für die Waldpflege, Förderung der Biodiversität im Wald oder Schutzleistung aus. Massnahmen bzw. Leistungen werden in erster Linie von den Waldeigentümern selbst oder von beauftragten Forstunternehmungen oder –betrieben erbracht. Beitragsempfänger sind in der Regel die Waldeigentümer (öffentliche und private). Im Themenbereich Schutzbauten sind Beitragsempfänger vornehmlich politische Gemeinden. Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund setzen sich diese Beiträge aus Kantons- wie auch Bundesmitteln zusammen. Der Kanton beteiligt sich am Betrieb einer interkantonalen Försterschule und unterstützt die Ausbildung der Forstwarden durch die Organisation der Forstwardlehre und durch Fachkurse.	
Rechtsgrundlage	– Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (SGS 651.1) Art. 28*, 30*, 30bis – Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (SGS 651.11) Art. 35bis*, 35ter*	
Wesentliche Kostentreiber	– Klimaveränderung in Kombination mit hohem Schalenwilddruck (v.a. Rehe und Hirsche) auf die Naturverjüngung. – Grosse Schadensereignisse wie Sturm, Borkenkäferkalamitäten, Trockensommer oder neue Schadorganismen (bspw. Eschenwelke). – Vermehrtes Auftreten von Starkniederschlägen sowie Gletscherrückgang und Auftauen der Permafrostböden (Rutschungen, Steinschlag, etc.). – Höhe der Beteiligung direkter Nutzniesser (Gemeinden, Infrastrukturbetreiber). – Steigende Ansprüche der Gesellschaft an den Wald (Wohlfahrtsfunktion). – Anzahl ha gepflegte Waldfläche (insb. Schutzwald) bzw. Anzahl und Grösse von Waldreservaten und weiteren Waldbiodiversitätsprojekten.	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)							Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF):	
							Bruttoaufwand: –139'429 Nettoaufwand: –427'929	
							Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent):	
							Bruttoaufwand: –0,2% Nettoaufwand: –1,2%	
							Wachstumsdynamik:	
							(<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch)	
							Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig	

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	– Klimaerwärmung so klein wie möglich halten (Klimaschutzmassnahmen); dies müsste jedoch global angepackt werden. – Angepasste Schalenwildbestände (v.a. Rehe und Hirsche), welche die aktive Anpassung des Waldes an das künftige Klima auch ohne aufwändige Baumschutzmassnahmen ermöglichen. – Weniger Beiträge für Waldpflege (insb. Schutzwaldpflege), Schaffung von Waldreservaten sowie für Schutzbauten ausrichten. Damit wäre die Aufgabenerfüllung nach Bundes- und Kantonsrecht jedoch gefährdet (WaG Art 19, 20, 27, 28a sowie EG-WaG Art. 30*) – Weniger Beiträge an die forstliche Bildung. Damit wäre die Erfüllung der kantonalen Aufgabe nach WaG Art. 30 sowie EG-WaG Art. 28* und Art. 29* gefährdet.
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Durch Investition in eine aktive Jungwaldpflege mit Ziel "Anpassung an den Klimawandel" können mittel- bis langfristig noch höhere Investitionen des Kantons in den Erhalt der Waldeleistungen (bspw. Schutzwirkung) vermieden werden. Dazu sollten heute mehr Mittel für die Waldpflege, auch ausserhalb des Schutzwaldes zur Verfügung stehen (Erhalt Lebensraum, Erholungsraum, Klimaregulation, Trinkwasser, Holzproduktion...) – Weniger Leistung mit dem Bund im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen anbieten. Damit verzichtet der Kanton aber gleichzeitig auf Bundesmittel. Ausserdem gefährdet dieses Vorgehen die Aufgabenerfüllung gemäss WaG und EG-WaG, den Waldzielen der Regierung sowie kantonalen Strategien. – Beteiligung der Gemeinden an Staatsbeiträgen, welche lokal Nutzen stiften (insb. Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes)

Departement	Volkswirtschaftsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Landwirtschaftsamt	
Finanzposition	2150.361095 – SB an Kt.; Id./fo.w.Weiterb., 2150.364350 – SB an g.U.; Landwirtschaft, 2150.365350 – SB an p.I.; Landwirtschaft, 2150.365352 – SB an p.I.; Tierhaltung, 2150.366338 – SB an p.H.; Arten-/Land.schutz, 2150.366339 – SB an p.H.; übr.Immissionen, 2150.366354 – SB an p.H.; Pflanzenbau, 2150.366851 – SB am p.H.; Inv. Meliorationen, 2150.369999 – Inv. Staatsbeiträge (AFP), 2150.460338 – Bd.B.; Arten-/Land.schutz, 2150.460356 – Bd.B.; wirtsch.Massn.Pflanzen	
Übergeordnete Ziele	Der Kanton fördert eine leistungsfähige, nachhaltig und marktgerecht produzierende Landwirtschaft (Art. 1 LaG), innovative Produkte und Dienstleistungen (Art. 2 LaG), Massnahmen im Bereich Viehwirtschaft (Art. 5 LaG) sowie Strukturverbesserungen (Art. 11 LaG).	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Der Kanton richtet für den Vollzug der Strukturverbesserungsverordnung an die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG) einen Staatsbeitrag in der Höhe der Verwaltungskosten aus. – Der Kanton richtet für Tief- und Hochbaumassnahmen Strukturverbesserungs-Beiträge aus, welche mit wenigen Ausnahmen durchschnittlich zu 50% vom Bund kofinanziert werden. – An die Landwirtschaftsbetriebe, welche an den freiwilligen Massnahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte teilnehmen, ist der Kanton verpflichtet, 10% der Beiträge zu übernehmen (Bund 90%).	
Rechtsgrundlage	– Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002 (sGS 610.1), Art. 1b und 1c; Art. 11-16. – Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002 (sGS 610.11) Art. 43 ff	
Wesentliche Kostentreiber	Strukturverbesserung – Neue Massnahmen des Bundes aufgrund gesellschaftlicher Wünsche (z.B. Umweltmassnahmen). – Notwendigkeit der Kofinanzierung. – Baukostenerhöhung. – Zunehmende Komplexität der Projektabwicklung benötigt mehr personelle Ressourcen (Staatsbeitrag an LKG wird erhöht). Vernetzung / Landschaftsqualität: – Neue Massnahmen bei Landschaftsqualität. – Budgetbeitrag richtet sich nach den maximal möglichen Beitragssätzen des Bundes. Umsetzung kantonale Landwirtschaftspolitik 2023+ – Höhere Staatsbeiträge Innovationsförderung. – II. Nachtrag LaG. – Ressourcenprogramme in Budget 2023 ff enthalten (u.a. Reduktion Pestizide, Ammoniak, Antibiotika).	
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)		



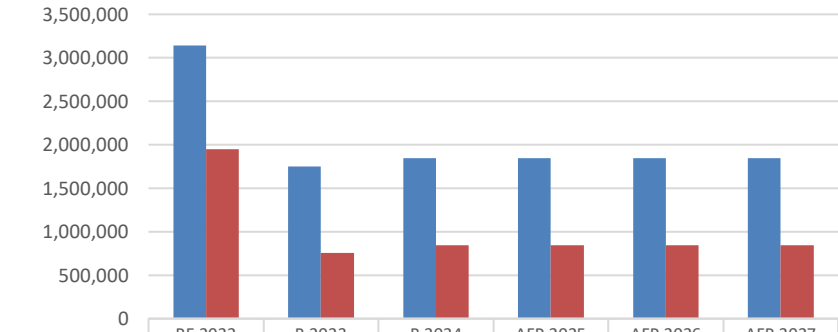
Departement	Volkswirtschaftsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	
Finanzposition	2400.362334 – SB an Gde.; Naturschutz, 2400.362834 – SB an Gde.; Inv. Naturschutz, 2400.366357 – SB an p.H.; Einkommenszusch., 2400.366834 – SB an p.H.; Inv. Naturschutz, 2400.460372 – Bd.B.; Jagd/Fischerei, 2400.460834 – Bd.B.; Inv. Naturschutz, 2400.461372 – Kt.B.; Jagd/Fischerei, 2400.462334 – Gd.B.; Naturschutz	
Übergeordnete Ziele	Erhalt, Nutzung und Förderung natürlicher Ressourcen und der Biodiversität	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Abteilung Jagd: Das ANJF setzt die pauschalen Bundesbeiträge mit der kant. Wildhut für die Kontrolle, die Aufsicht und die Beschilderung der nationalen Schutzgebiete (Eidg. Jagdbanngebiet Graue Hörner) und die beiden Wasser- und Zugvogelreservate Kaltbrunner Riet und Rorschacher Bucht im Auftrag des Bundes ein. Bereich ohne Mitfinanzierung durch den Bund: Pro Jahr werden aus den Jagd-Pachtzinseinnahmen (Fr. 1.55 Mio) max. Fr. 100'000.- Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen (Projekte Dritter) bezahlt. Als Zielarten- und Lebensräume sind immer jene der Säugetiere und Vögel (nach Jagdgesetz) definiert. Abteilung Natur/Landschaft: Beiträge für die Pflege und Aufwertung von Lebensräumen im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund (NFA) und für weitere Projekte im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie. Dies umfasst z.B. dringende Sanierungen von Biotopen (Moore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen, Auen), Schaffung von neuen Lebensräumen (Kleingewässer, Trockenmauern) oder Sensibilisierungsmassnahmen.	
Rechtsgrundlage	- Jagdgesetz des Kantons St.Gallen sGS 853.11, Art. 36-40 - Jagd: Verordnung über die Jagdbanngebiete VEJ 922.31, Art. 14 - Natur- und Heimatschutzverordnung, SR 451.1, Art. 4 - Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL), sGS 671.7 - Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV, sGS 922.32, Art. 14	

Wesentliche Kostentreiber		– Pauschalabgeltung pro Wildtierschutzgebiet in Abhängigkeit der Fläche. – Anzahl Flächen unter Vertrag im Rahmen des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL). – Sanierungsbedarf in Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung, weil die Pflege und Unterhalt in den letzten Jahrzehnten massiv vernachlässigt wurden. – Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes. – NFA Programmvereinbarung in den Bereichen Naturschutz und Landschaft, wo die Ziele definiert werden, was der Kanton in der NFA-Periode alles umsetzt.																					
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>■ Bruttoaufwand</td><td>6,574,334</td><td>7,621,000</td><td>8,384,500</td><td>7,410,400</td><td>6,540,000</td><td>6,540,000</td></tr><tr><td>■ Nettoaufwand</td><td>2,740,675</td><td>1,050,600</td><td>649,800</td><td>1,401,700</td><td>1,464,800</td><td>1,464,800</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	■ Bruttoaufwand	6,574,334	7,621,000	8,384,500	7,410,400	6,540,000	6,540,000	■ Nettoaufwand	2,740,675	1,050,600	649,800	1,401,700	1,464,800	1,464,800	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –34'334 Nettoaufwand: –1'275'875 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –0,1% Nettoaufwand: –11,8% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
■ Bruttoaufwand	6,574,334	7,621,000	8,384,500	7,410,400	6,540,000	6,540,000																	
■ Nettoaufwand	2,740,675	1,050,600	649,800	1,401,700	1,464,800	1,464,800																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton		– Jagd. Der Bund entscheidet über die Aufnahme eines Gebietes in das Bundesinventar. Der Kanton kann Empfehlungen machen, um neue Gebiete aufzunehmen. Die bestehenden Schutzgebiete bestehen seit Jahrzehnten, es gibt kaum Änderungen. – Naturschutz. Beiträge an die Bewirtschaftung und Aufwertung von Lebensräumen basieren auf den Programmvereinbarungen mit dem Bund (NFA), weitere Projekte im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie (BDS).																					
Teilweise steuerbar:																							
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums		– Jagd: Fixkosten, keine Aufwandszunahme – Naturschutz: Aufwände und Wachstum entsprechen zentralen Strategien des Bundes und des Kantons (Strategie Biodiversität Schweiz und Biodiversitätsstrategie SG) – Laufende Vertragsverhandlungen für NFA Programmvereinbarung 2025-28 mit dem Bund. Eine Kürzung der kantonalen Mittel hätte zur Folge, dass auch entsprechende Bundesmittel nicht zur Verfügung stehen und Ziele der kantonalen und nationalen Biodiversitätsstrategien nicht erreicht werden könnten.																					

Departement	Volkswirtschaftsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Standortförderung	
Finanzposition	2451.361110 – SB an Kt.; Ingenieurschulen, 2451.361281 – SB an Kt.; Forschung/Innovation, 2451.361781 – SB an Kt.; Inv. Forschung/Innovation, 2451.365342 – SB an p.l.; Entwicklungskonz., 2451.365380 – SB an p.l.; Tourismus, 2451.365381 – SB an p.l.; Ind./Gew./Handel, 2451.366342 – SB an p.H.; Entwicklungskonz., 2451.369999 – Inv. Staatsbeiträge (AFP), 2451.460342 – Bd.B.; Entwicklungskonz., 2451.460380 – Bd.B.; Tourismus, 2451.461342 – Kt.B.; Entwicklungskonz.	
Übergeordnete Ziele	Standortförderung bezweckt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhalten und zu stärken sowie die Wertschöpfung seiner Wirtschaft zu steigern.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton setzt Mittel zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Regionen, der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Erleichterung und Förderung von Kooperation und Innovation sowie der Ansiedlung neuer Unternehmen ein. Die entsprechenden Staatsbeiträge werden im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Standortförderung dem Kantonsrat vorgelegt. Zusätzlich werden die Forschungs- und Wissenstransfereinrichtungen «RhySearch» und «Switzerland Innovation Park Ost» über Betriebs- und Investitionsbeiträge unterstützt. Bei «RhySearch» ist der Kanton neben dem Fürstentum Liechtenstein Träger, beim «SIP Ost» Hauptaktionär. In den Jahren 2020 bis 2022 fielen insbesondere grosse finanzielle Staatsbeiträge für Massnahmen infolge des Coronavirus an (Härtefallprogramm).	

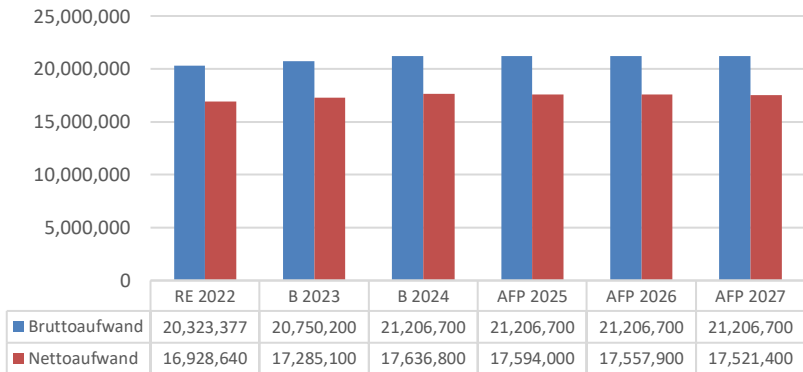
Rechtsgrundlage	- Standortförderungsgesetz vom 30.05.2006 (sGS 573.0). - Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2023 bis 2027 vom 24.01.2023 (sGS 573.2). - Gesetz (vom 25.11.2012, sGS 577.3) und Verordnung (vom 17.04.2012, sGS 577.30 und sGS 577.31) über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Beteiligung an der Innovationspark AG und zur Gewährung von Betriebsbeiträgen vom 02.02.2021 (sGS 577.4)																					
Wesentliche Kostentreiber	Kostentreiber in den Jahren 2020 bis 2022 waren insbesondere: - Ausgaben aufgrund der Corona-Massnahmen (Härtefallprogramm), die über das Konto 245100 abgerechnet wurden. - Erstmalige Leistung von Betriebsbeiträgen an den Switzerland Innovation Park Ost im Jahr 2022 gemäss sGS 577.4. →Wachstum ist aufgrund dieser Ausreisser nicht repräsentativ und wenig aussagekräftig! Weitere Kostentreiber (Anzahl initiierte, begleitete oder unterstützte Projekte) im Höchstumfang des Mehrjahreskredits der Standortförderung																					
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																						
<table><tr><td></td><td>RE 2022</td><td>B 2023</td><td>B 2024</td><td>AFP 2025</td><td>AFP 2026</td><td>AFP 2027</td></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>13,001,764</td><td>8,324,000</td><td>8,298,000</td><td>10,841,300</td><td>10,341,300</td><td>9,811,300</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>5,611,473</td><td>5,977,000</td><td>5,857,700</td><td>8,401,000</td><td>7,901,000</td><td>7,371,000</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	13,001,764	8,324,000	8,298,000	10,841,300	10,341,300	9,811,300	Nettoaufwand	5,611,473	5,977,000	5,857,700	8,401,000	7,901,000	7,371,000
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																
Bruttoaufwand	13,001,764	8,324,000	8,298,000	10,841,300	10,341,300	9,811,300																
Nettoaufwand	5,611,473	5,977,000	5,857,700	8,401,000	7,901,000	7,371,000																
Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –3'190'464 Nettoaufwand: +1'759'527 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –5,5% Nettoaufwand: +5,6% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: hoch																						
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	- Mehrfjahresprogramm der Standortförderung (Sonderkredit) - Zusatzmassnahmen in Kantonsratsbeschlüssen																					
Steuerbar:																						
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Weniger Projekte finanziell unterstützen mit der Folge, dass die Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Region weniger gefördert werden. Dadurch können weniger Arbeitsplätze geschaffen, Innovationen vorangetrieben und neue Unternehmen angesiedelt werden.																					

Departement	Volkswirtschaftsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Tourismusrechnung (SF)	
Finanzposition	2458.364380 – SB an g.U.; Tourismus, 2458.365380 – SB an p.l., Tourismus, 2458.462380 – Gd.B.; Tourismus	
Übergeordnete Ziele	Förderung des Tourismus im Kanton St.Gallen	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton bezweckt mit der Tourismusförderung die Unterstützung der Destinationsmanagementorganisationen in der Erbringung von Leistungen in der Projektentwicklung und im Tourismusmarketing. Zusätzlich werden aus Mitteln der Tourismusrechnung einzelne Projekte zur Entwicklung der Tourismusregionen im Kanton St.Gallen unterstützt. Die Einnahmen aus der Tourismusrechnung stammen vollständig aus Abgaben der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie aus den Kursaalabgaben des B-Casinos Bad Ragaz. Der Kanton wickelt die Tourismusförderung über den Verein Tourismusrat St.Gallen ab. Der Umfang der einzusetzenden Mittel wird in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung geregelt.	
Rechtsgrundlage	- Tourismusgesetz vom 26.11.1995 (sGS 575.1). - Tourismusverordnung vom 09.12.1996 (sGS 575.11).	

Wesentliche Kostentreiber	Der Bestand des Tourismusfonds wurde in den vergangenen Jahren massgeblich durch folgende Massnahmen beeinflusst: – Verzicht auf Einnahmen aus der Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgabe in den Corona-Jahren 2020 und 2021. – Einmalige Entnahme Spezialfinanzierungen 2022 zur Unterstützung von Covid-Massnahmen im Tourismus – Zuweisung von neu 100% der Kursaalabgaben des B-Casinos Bad Ragaz ab dem Jahr 2023 (vorher 50%) Wesentliche Kostentreiber – Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Tourismusrat – Anzahl unterstützte Projekte																					
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																						
 <table data-bbox="287 934 1128 1014"><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>3,140,002</td><td>1,753,500</td><td>1,847,500</td><td>1,847,500</td><td>1,847,500</td><td>1,847,500</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>1,945,596</td><td>753,500</td><td>847,500</td><td>847,500</td><td>847,500</td><td>847,500</td></tr></tbody></table>		RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	3,140,002	1,753,500	1,847,500	1,847,500	1,847,500	1,847,500	Nettoaufwand	1,945,596	753,500	847,500	847,500	847,500	847,500	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –1'292'502 Nettoaufwand: –1'098'096 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –10,1% Nettoaufwand: –15,3% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																
Bruttoaufwand	3,140,002	1,753,500	1,847,500	1,847,500	1,847,500	1,847,500																
Nettoaufwand	1,945,596	753,500	847,500	847,500	847,500	847,500																
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Steuerbar: ●	– Anpassung der vierjährigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Verein Tourismusrat – Höhe der für die Tourismusförderung einzusetzenden Mitteln ergibt sich direkt aus dem Bestand der Spezialfinanzierung Tourismusrechnung, die über Beherbergungs- und Gastwirtschaftsabgaben sowie durch die Kursaalabgaben des B-Casinos Bad Ragaz gespeist wird.																					
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Der Umfang, der für die Tourismusförderung einzusetzenden Mittel wird in der Leistungsvereinbarung mit dem Tourismusrat reduziert. Somit können weniger Projekte, welche die Entwicklung der Tourismusregionen im Kanton St.Gallen positiv beeinflussen, unterstützt werden.																					

Departement des Innern

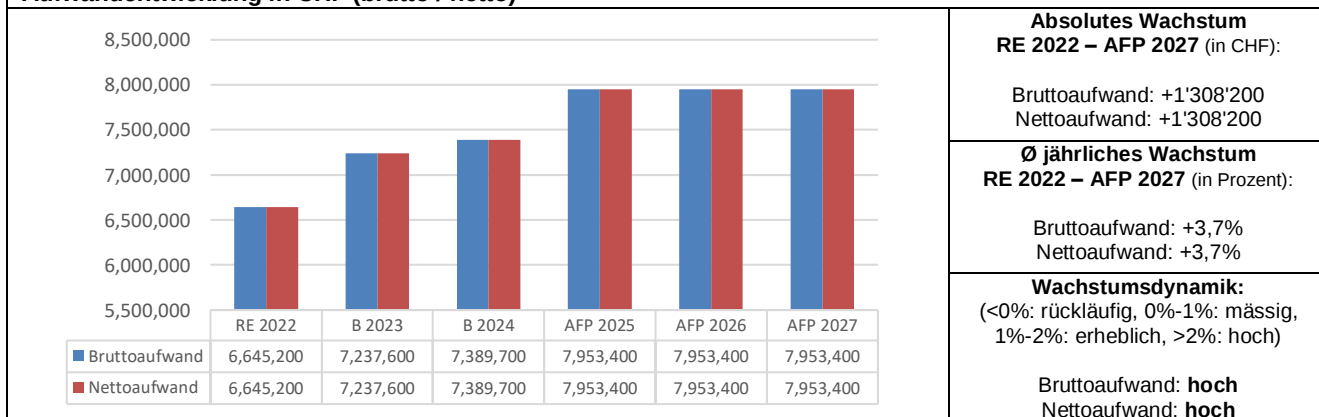
Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeitrag an Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen	
Finanzposition	3250.365172 – Staatsbeiträge an private Institutionen; Theater/Konzert 3250.461172 – Kantonbeitrag/Theater/Konzert	
Übergeordnete Ziele	Der Kanton verfügt über ein vielfältiges Kulturschaffen und attraktives Kulturangebot, über alle künstlerische Sparten (Literatur, Theater, Musik usw.) hinweg, regional ausgewogen. Ziel ist es zudem, dass ein reger kultureller Austausch sowohl innerhalb des Kantons als auch über die Kantonsgrenzen hinaus stattfindet und alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben und am kulturellen Erbe teilhaben. // In Art. 1 des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St Gallen: Die Genossenschaft Konzert und Theater bietet einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die Ostschweiz und den Bodenseeraum auf der Grundlage des Leistungsauftrages an. Sie verfügt insbesondere über ein Berufssinfonieorchester sowie über eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz.	

Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Jährlicher Beitrag an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG). Auch die Stadt St.Gallen richtet der KTSG einen Jahresbeitrag aus. Beide Beiträge werden jährlich den Besoldungsänderungen des Staatspersonals angepasst. Gemäss Gesetz über Beiträge an KTSG (sGS 273.1) wird der Jahresbeitrag des Kantons zu 40% dem Lotteriefonds belastet. Mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau wurde eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung abschliessen. Diese Kantone beteiligen sich, gemessen an ihren Besucheranteilen, mit jährlich rund 3.5 Mio. Franken. Diese Einnahmen werden im Amt für Kultur verbucht (Einnahmenposition 325000.461172).																						
Rechtsgrundlage	– Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 27.09.2009 (sGS 273.1), in Kraft seit 01.01.2010 – RRB 2009/724 vom 06.10.2009 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (Kantone AI, AR, TG) – RRB 820/15.12.2015: Überprüfung und Fortführung des Leistungsauftrags – Kulturförderungsgesetz vom 15.08.2017 (sGS 275.1) – Kulturförderungsverordnung vom 18.06.2019 (sGS 275.11)																						
Wesentliche Kostentreiber	– Besoldungsänderungen des Staatspersonals – Evtl. Publikumsanteile bei den Vereinbarungskantonen																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
 <table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>20,323,377</td><td>20,750,200</td><td>21,206,700</td><td>21,206,700</td><td>21,206,700</td><td>21,206,700</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>16,928,640</td><td>17,285,100</td><td>17,636,800</td><td>17,594,000</td><td>17,557,900</td><td>17,521,400</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	20,323,377	20,750,200	21,206,700	21,206,700	21,206,700	21,206,700	Nettoaufwand	16,928,640	17,285,100	17,636,800	17,594,000	17,557,900	17,521,400	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +883'323 Nettoaufwand: +592'760 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +0,9% Nettoaufwand: +0,7% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: mässig Nettoaufwand: mässig
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	20,323,377	20,750,200	21,206,700	21,206,700	21,206,700	21,206,700																	
Nettoaufwand	16,928,640	17,285,100	17,636,800	17,594,000	17,557,900	17,521,400																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Besoldungsänderungen des Staatspersonals: Festgelegt durch den Kantonsrat. – Der Kantonsrat kann mit Budget und Beschluss über Beiträge beschliessen: - Bei Änderungen des Leistungsauftrags Beiträge erhöhen oder herabsetzen - Bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, Beiträge ändern – Refinanzierungsanteil aus dem Lotteriefonds (Gesetzesanpassung) – Anpassung der Vereinbarung mit den Kantonen des interkantonalen Kulturlastenausgleichs. – Grundsätzlich Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung und den Unterhalt der Gebäude (Spielstätten) möglich. – Anpassungen der Mitgliedschaftsstrategie (ab 2024 geplant): strategische und organisatorische Neuerungen aufgrund PCG Richtlinien SG. – Steuerbar durch Gesetzesanpassung (sGS 273.1.)																						
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Die oben aufgeführten Steuerungsmöglichkeiten erfordern mitunter eine Anpassung des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater (sGS 273.1)																						

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeitrag übrige Kulturförderung / ohne Auswirkungen Corona	
Finanzposition	3250.365179 – Staatsbeiträge an private Institutionen	
Übergeordnete Ziele	Der Kanton verfügt über ein vielfältiges Kulturschaffen und attraktives Kulturangebot, über alle künstlerische Sparten (Literatur, Theater, Musik usw.) hinweg, regional ausgewogen. Ziel ist es zudem, dass ein reger kultureller Austausch sowohl innerhalb des Kantons als auch über die Kantonsgrenzen hinaus stattfindet und alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben und am kulturellen Erbe teilhaben.	

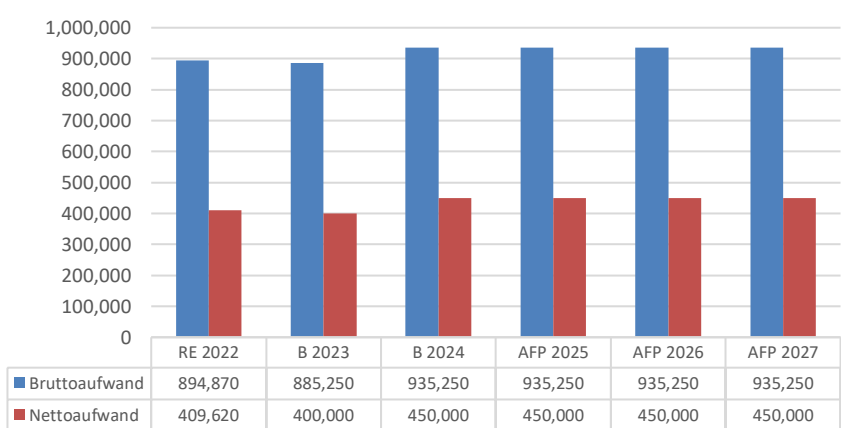
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Unter der Position Staatsbeitrag subsumieren sich folgende Beitragstypen: – Jahresbeiträge an die Kulturstandorte – Jahresbeiträge an Kulturinstitutionen – Jahresbeiträge an die regionalen Förderorganisationen – Freie Projektbeiträge Die Jahresbeiträge an die Kulturstandorte und die Kulturinstitutionen sind teilweise durch den Lotteriefonds refinanziert.
Rechtsgrundlage	– Kulturförderungsgesetz vom 15.08.2017 (sGS 275.1) – Kulturförderungsverordnung vom 18.06.2019 (sGS 275.11)
Wesentliche Kostentreiber	– Beiträge an die regionalen Kulturorganisationen sind an das Bevölkerungswachstum der jeweiligen Mitgliedergemeinden gekoppelt und entsprechend auch an die Beiträge der Gemeinden – Etablierung neuer Kulturinstitutionen – Laufende Professionalisierung (steigende Erwartungen des Publikums) und Wegfall von Freiwilligenarbeit in den Kulturinstitutionen vergrössern Finanzbedarf der Institutionen – Erfordernis bezüglich Minimalstandards der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden (bereits in den Leistungsvereinbarungen festgehalten, dass sich Institutionen bei den Honoraren an die Empfehlungen der relevanten Branchenverbände orientieren) – Besoldungsänderungen des Staatspersonals (Auswirkungen von Lohnmassnahmen bei beitragsempfangenden Institutionen) – Teuerung

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)

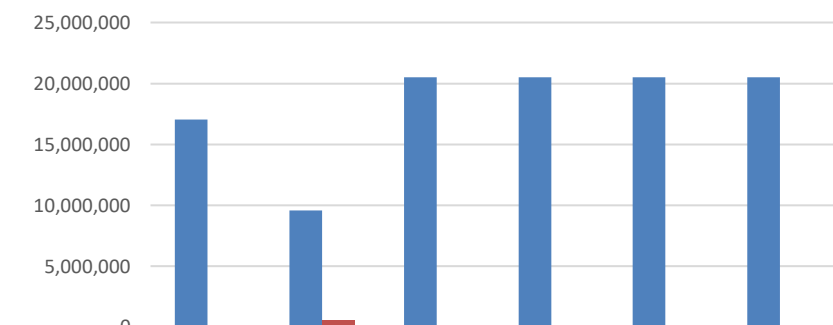


Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	– Besoldungsänderungen des Staatspersonals: Festgelegt durch den Kantonsrat. – Der Kantonsrat kann mit Budget und Beschluss über die Kulturförderbeiträge beschliessen – Koppelungsmechanismus (siehe oben), bedingt Anpassungen der Leistungsvereinbarungen – Refinanzierungsanteil aus dem Lotteriefonds
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Kündigung der Leistungsvereinbarungen (Kulturstandorte, Kulturinstitutionen, regionale Förderorganisationen) – Förderung von weniger, dafür ausfinanzierter Kulturprojekte Bei einer Umsetzung solcher Massnahmen wird das Erreichen der kulturpolitischen Ziele gefährdet. Die Kulturförderstrategie 2020-2027 bzw. die aufgezeigten Handlungsfelder könnten nicht umgesetzt werden.

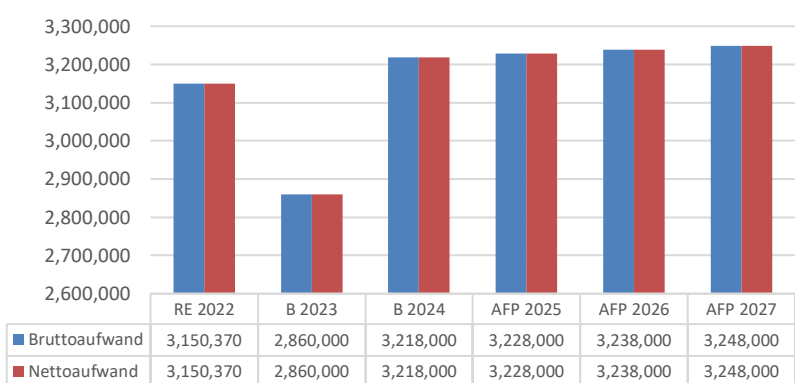
Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeitrag Denkmalpflege	
Finanzposition	3250.362673 – Staatsbeiträge an Gemeinden / Denkmalpflege 3250.365673 – Staatsbeiträge an private Investitionen / Denkmalpflege 3250.366673 – Staatsbeitrag an private Haushalte / Denkmalpflege 3250.460673 – Bundesbeitrag; Inv. Denkmalpflege / Heimat	
Übergeordnete Ziele	Der Kanton hat die Aufgabe, die Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes zu unterstützen, das von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist.	

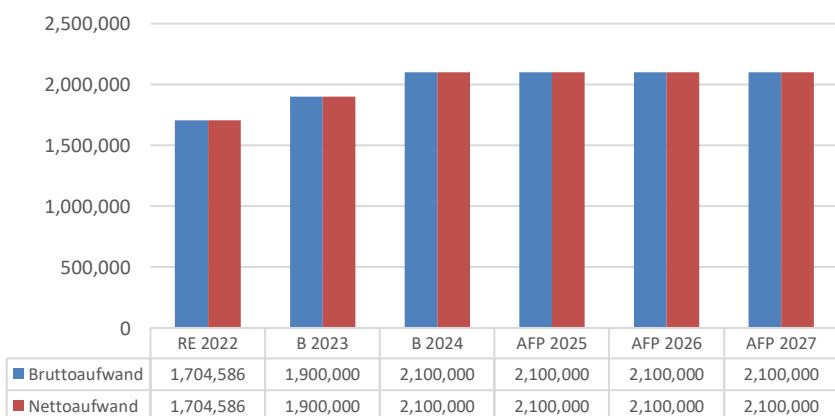
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Mit den obigen Finanzpositionen werden die Art der Eigentümerinnen und Eigentümer katalogisiert (finanzrechtliche Vorgabe). Die Beitragsberechnung der Subvention erfolgt aufgrund der anrechenbaren Kosten und des Beitragssatzes. Gemäss Art. 16, Abs. 1 VUKG werden für Beiträge ab Fr. 20'000.- jeweils Anträge an den Lotteriefonds formuliert; Beiträge unter Fr. 20'000.- werden aus dem ordentlichen Budget ausgerichtet, dieses beträgt seit 2016 Fr. 400'000/Jahr, zuvor 920'000/Jahr. Der Bund unterstützt mit jährlichen Beitragszahlungen die oben genannten Ziele. Aktuell erhält der Kanton gemäss der Programmvereinbarung 2021-2024 für die Denkmalpflege einen Betrag von Fr. 485'250.- (Vorperiode Fr. 420'000/Jahr). Dieser Beitrag wird gemäss Objektbeurteilungen den Eigentümerinnen und Eigentümern ausbezahlt. Die andere Hälfte des Bundesbeitrages ist für die Archäologie reserviert (Hinweis: Im entsprechenden Ertragskonto 3250.460673 sind die Bundesbeiträge umfassend aufgeführt (inkl. Archäologie), in den untenstehenden Aufstellungen indes fokussiert auf den Bereich Denkmalpflege).																						
Rechtsgrundlage	– KulturerbeGesetz vom 15.08.2017 (sGS 277.1) – Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter VUKG vom 19.6.2018 (sGS 277.11). – Programmvereinbarung 2021-2024 mit dem Bundesamt für Kultur betreffend Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz																						
Wesentliche Kostentreiber	– Die gesteigerte Bautätigkeit, insbesondere Renovationen – Teuerung																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>894,870</td><td>885,250</td><td>935,250</td><td>935,250</td><td>935,250</td><td>935,250</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>409,620</td><td>400,000</td><td>450,000</td><td>450,000</td><td>450,000</td><td>450,000</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	894,870	885,250	935,250	935,250	935,250	935,250	Nettoaufwand	409,620	400,000	450,000	450,000	450,000	450,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +40'380 Nettoaufwand: +40'380 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +0,9% Nettoaufwand: +1,9% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: mässig Nettoaufwand: erheblich
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	894,870	885,250	935,250	935,250	935,250	935,250																	
Nettoaufwand	409,620	400,000	450,000	450,000	450,000	450,000																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Der Kantonsrat kann mit Budget und Beschluss über die Denkmalpflegebeiträge beschliessen – Regelung im Rahmen der Steuerbemessungen (Abzugsfähige Kosten in der der Steuererklärung) – Fördermassnahmen, die Bautätigkeit fördern – Aufgrund der bereits früher unzureichenden Mittel, hat das Amt für Kultur 2019 den Standard-Beitragssatz von 40% auf 30% gesenkt, das Minimum gemäss Verordnung Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter -> eine weitere Reduktion muss durch Verordnungsänderung geregelt werden. Mit dem bisherigen Satz betragen die Leistungen der Denkmalpflege an die Gesamtkosten einer Renovation zwischen 4-10%. Sie decken auch bereits jetzt nicht die Mehrkosten, die durch denkmalpflegerische Auflagen verursacht werden. Die Attraktivität eines Eigentümers oder Eigentümerin für ein Engagement im Bereich der Kulturgütererhaltung schwindet stark.																						
Teilweise steuerbar:																							
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Budgetvorgabe des Kantonsrates für die Denkmalpflegebeiträge aus dem Staatshaushalt zu tief sind. Seit 2019 ist das Budget aus dem Staatshaushalt jeweils vor Jahresende ausgeschöpft, es fehlen pro Jahr bis zu Fr. 100'000, die jedes Jahr auf das Folgejahr verschoben wurden mit dem Ergebnis, dass der Budgetwert 2023 mit Fr. 400'000.— im Mai 2023 bereits ausgeschöpft war. Darum wird im Budget 2024 eine Erhöhung des Kantonsbeitrags beantragt (Fr. +50'000.-).																						

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeiträge Anerkannte Flüchtlinge	
Finanzposition	3200.362244 – SB an Gde.; Asylwesen; Staatsbeiträge Anerkannte Flüchtlinge 3200.460244 – Bd. B.; Asylwesen; Bundesbeiträge Anerkannte Flüchtlinge	
Übergeordnete Ziele	Mittel zur Integration von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen sowie Personen mit Schutzstatus S.	

Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Die Staatsbeiträge Anerkannte Flüchtlinge gehen an die Gemeinden und dienen der Integration von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen sowie Personen mit Schutzstatus S. Die Beiträge sind vollumfänglich über Bundesmittel finanziert (Integrationspauschale und Beiträge Programm S). Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anzahl FL/VA/S. Wenn die Asylzahlen steigen, so steigen auch die Bundesmittel und auch die Beiträge an die Gemeinden. Umgekehrt sinken die Beiträge, wenn die Asylzahlen abnehmen. Mit dem Ukrainekrieg und den gleichzeitig stark steigenden Zahlen von Personen aus anderen Ländern (u.a. Afghanistan) sind die Staatsbeiträge seit dem Jahr 2022 stark angestiegen, die Tendenz ist weiter steigend.																											
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20, abgekürzt AIG) – Kantonales Sozialhilfegesetz (sGS 381.1, abgekürzt SHG)																											
Wesentliche Kostentreiber	– Asylstatistik → steigende Asylzahlen = steigende Integrationskosten																											
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																												
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>17,046,481</td><td>9,566,000</td><td>20,500,000</td><td>20,500,000</td><td>20,500,000</td><td>20,500,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>0</td><td>566,000</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></tbody></table>							RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	17,046,481	9,566,000	20,500,000	20,500,000	20,500,000	20,500,000	Nettoaufwand	0	566,000	0	0	0	0	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +3'453'520 Nettoaufwand: 0	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																						
Bruttoaufwand	17,046,481	9,566,000	20,500,000	20,500,000	20,500,000	20,500,000																						
Nettoaufwand	0	566,000	0	0	0	0																						
						Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +3,8% Nettoaufwand: 0%																						
						Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: -																						
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	– Wie oben beschrieben hängen die Aufwände (und die gleich hohen Bundesbeiträge) von den Asylzahlen ab. Diese kann der Kanton nicht beeinflussen.																											
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Siehe oben.																											

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Beratungsstelle Opferhilfe	
Finanzposition	3200.365245 – SB an p.l.;übr.Fürsorge.; Beratungsstelle Opferhilfe	
Übergeordnete Ziele	Wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Der Kanton finanziert die Opferhilfe-Stelle (Stiftung Opferhilfe SG AR AI) – Der Kanton St.Gallen übernimmt gemäss vereinbartem Schlüssel 86.5% der Kosten der Beratungsstelle Opferhilfe. Die übrigen 13.5% übernehmen die Kantone Appenzell Inner- rhoden und Appenzell Ausserrhoden	
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; Opferhilfegesetz, abge- kürzt OHG) – Art. 3 Beratungsstellen. Die Kantone sorgen für fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen. Mehrere Kantone können gemeinsame Beratungsstellen ein- richten.	
Wesentliche Kostentreiber	– Gesellschaftliche bzw. soziale Dynamiken (Gewalt u.ä.) – Direkte Opferhilfeleistungen mit der Finanzierung einer Notunterkunft oder auch Finan- zierung von Therapien. – Bezüglich der Opferhilfeleistungen durch Drittinstitutionen wird ein substanzieller Beitrag an das Kinderschutzzentrum In Via überwiesen.	
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)		

 <table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>3,150,370</td><td>2,860,000</td><td>3,218,000</td><td>3,228,000</td><td>3,238,000</td><td>3,248,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>3,150,370</td><td>2,860,000</td><td>3,218,000</td><td>3,228,000</td><td>3,238,000</td><td>3,248,000</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	3,150,370	2,860,000	3,218,000	3,228,000	3,238,000	3,248,000	Nettoaufwand	3,150,370	2,860,000	3,218,000	3,228,000	3,238,000	3,248,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +97'630 Nettoaufwand: +97'630 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +0,6% Nettoaufwand: +0,6% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: mässig Nettoaufwand: mässig	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																		
Bruttoaufwand	3,150,370	2,860,000	3,218,000	3,228,000	3,238,000	3,248,000																		
Nettoaufwand	3,150,370	2,860,000	3,218,000	3,228,000	3,238,000	3,248,000																		
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲		– Begrenzt steuerbar: Die Nachfrage nach Notunterkünften und Unterstützung durch das Kinderschutzzentrum und somit die Finanzierung solcher Angebote kann nicht direkt beeinflusst werden.																						
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums		– Anpassung des Finanzierungsschlüssels zwischen den Kantonen. Schwierig, da sich der Anteil nach Einwohnerzahl noch mehr zu St.Gallen verschoben hat (ca. 88%). – Verzicht auf einzelne Leistungen wie Prävention, Chatberatung – steht aber im Widerspruch zum Ziel der Eindämmung von Gewalt, der gezielten Beratung von Personen in Notlagen und insgesamt zur Istanbul-Konvention. Zudem betrifft dieser Teil der Aufgaben nur einen kleinen Teil der Aufwendungen.																						

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Frauenhaus St.Gallen																						
Finanzposition	3200.365245 – SB an p.l.;übr.Fürsorge.; Frauenhaus St.Gallen																						
Übergeordnete Ziele	Wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten																						
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton finanziert aufgrund der gesetzlichen Grundlage (SHG) das Frauenhaus. Das Frauenhaus weist seit Jahren eine höhere Belegungszahl auf als bei seiner Realisierung angenommen wurde (75%). Im Jahr 2022 kam es zu einer Belegungsquote von 95%. Aufgrund der höheren Belegung braucht es mehr Personal, das sich um die Infrastruktur, aber auch um die Betroffenen kümmern kann. Auf das Jahr 2024 ist eine Kapazitätserweiterung geplant. Dies dürfte zu Mehraufwand führen, aber im Gegenzug die Aufwendungen für ausserkantonale Platzierungen senken, die im Staatsbeitrag Opferhilfe zusammengefasst werden.																						
Rechtsgrundlage	– sGS 381.1 Sozialhilfegesetz – Art.36 SHG: Der Kanton richtet Beiträge an anerkannte Notunterkünfte aus																						
Wesentliche Kostentreiber	– Hohe Belegungszahlen des Frauenhauses St.Gallen aufgrund kontinuierlich hoher Anzahl bedrohter Frauen und ihrer Kinder																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>1,704,586</td><td>1,900,000</td><td>2,100,000</td><td>2,100,000</td><td>2,100,000</td><td>2,100,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>1,704,586</td><td>1,900,000</td><td>2,100,000</td><td>2,100,000</td><td>2,100,000</td><td>2,100,000</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	1,704,586	1,900,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000	Nettoaufwand	1,704,586	1,900,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +395'414 Nettoaufwand: +395'414 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +4,3% Nettoaufwand: +4,3% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	1,704,586	1,900,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000																	
Nettoaufwand	1,704,586	1,900,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000	2,100,000																	

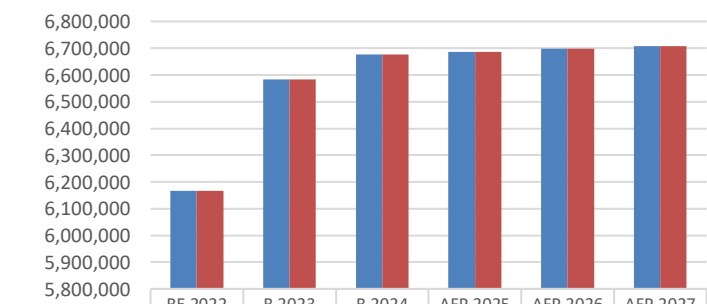
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	Begrenzt steuerbar, da der Kanton verpflichtet ist, genügend Notunterkünfte anzubieten (Istanbul Konvention)
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Handlungsfelder sind schwierig zu erkennen. Die jährlich eingereichten Budgets werden durch das AfSO geprüft, falls notwendig gekürzt und anschliessend bewilligt. Sind die effektiven Kosten aufgrund einer höher als geplanten Auslastung über dem Budget, müssen die zusätzlichen Kosten für die erbrachten Leistungen durch den Kanton jedoch finanziert werden. - Zusätzlich zu den Kantonen AI und AR Aufnahme eines weiteren Kantons (evtl. GL). Teilfinanzierung von ausserkantonalen Aufenthalten über einen fixen Sockelbeitrag (Beitstellungskosten, unabhängig von der Nutzung durch andere Kantone) und einen angepassten variablen Tagessatz.

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeiträge Integration	
Finanzposition	320202.365245 – SB an p.l.; übrige Fürsorge; Staatsbeiträge Integration 320202.460245 – Gd. B.; übr. Fürsorge; Bundesbeiträge Integration (3D.TT.INTE23/27)	
Übergeordnete Ziele	Förderung von Integrationsmassnahmen	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Empfänger dieser Beiträge sind private Institutionen, mit denen das AfSO im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms Leistungsvereinbarungen unterhält oder an denen das AfSO Projektbeiträge im Rahmen von spezifischen Integrationsprojekten ausrichtet (unter anderem Finanzierung von regionalen Fachstellen Integration, HEKS Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung, Weiterbildungen in der Frühen Förderung, etc.). Zudem werden Deutschkurssubventionen über diese Position finanziert, wobei die Beiträge an die akkreditierten Deutschkursanbietenden gehen. Die Finanzierung wird zur Hälfte von Kanton und Bund getragen, im Rahmen der Vereinbarung zum kantonalen Integrationsprogramm (KIP).	
Rechtsgrundlage	- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20, abgekürzt AIG) - Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis (2022-2023) - Kantonales Integrationsprogramm KIP 3 (2024-2027)	
Wesentliche Kostentreiber	Die Aufwände sind grundsätzlich jedes Jahr gleich hoch (Fr. 3,36 Mio.). Da in Vorjahren nicht immer alle Mittel ausgeschöpft wurden, ging der kantonal budgetierte Anteil zurück in den Kantonshaushalt. Dieser Anteil wurde ins B 2023 und B 2024 aufgenommen, da der Bund erwartet, dass der Kanton dieselbe Höhe an Mitteln ausgibt und die nicht ausgeschöpften Mittel während der Phase des Folgeprogramms ausgegeben werden können.	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttoaufwand</td><td>1,244,421</td><td>3,793,900</td><td>2,320,000</td><td>2,320,000</td><td>2,320,000</td><td>2,320,000</td></tr> <tr> <td>Nettoaufwand</td><td>364,330</td><td>2,130,600</td><td>643,700</td><td>643,700</td><td>643,700</td><td>643,700</td></tr> </tbody> </table>							RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	1,244,421	3,793,900	2,320,000	2,320,000	2,320,000	2,320,000	Nettoaufwand	364,330	2,130,600	643,700	643,700	643,700	643,700	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +1'075'579 Nettoaufwand: +279'370
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																					
Bruttoaufwand	1,244,421	3,793,900	2,320,000	2,320,000	2,320,000	2,320,000																					
Nettoaufwand	364,330	2,130,600	643,700	643,700	643,700	643,700																					
						Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +13,3% Nettoaufwand: +12,1%																					
						Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch																					
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	Grundsätzlich könnte der Kanton bei den Programmeingaben zum KIP Einfluss nehmen. Wenn der Kanton weniger aufwenden möchte, so würde auch der Bund weniger Mittel zur Verfügung stellen. Das aktuell laufende KIP 2bis (2022-2023) wurde von der Regierung im Jahr 2021 verabschiedet; der Kantonsrat hat das Budget dazu genehmigt. Das neu anlaufende KIP 3 (2024-2027) wurde von der Regierung im April 2023 verabschiedet. Hierbei hat man nicht den maximal zur Verfügung stehenden Anteil vom Bund beantragt, sondern denselben wie im Rahmen des KIP 2bis (neu würde der Bund auch einen höheren Anteil dem Kanton zur Verfügung stellen).																										

Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Handlungsfelder sind v.a. am Anfang einer KIP-Phase gegeben. Das neu anlaufende KIP 3 (2024-2027) wurde von der Regierung im April 2023 verabschiedet. Hierbei hat man nicht den maximal zur Verfügung stehenden Anteil vom Bund beantragt und somit den kantonalen Beitrag im gleichen Umfang reduziert (s.o.). - Eine Senkung der KIP-Mittel würde die Integration von Migrantinnen und Migranten erschweren, was negative Folgen für Gesellschaft, Wirtschaft, Bildungssystem u.ä. hätte.
---	---

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	IVSE-A Beiträge	
Finanzposition	3200.362260 – SB an Gde.; Jugendschutz; IVSE-A Beiträge	
Übergeordnete Ziele	Beiträge an IVSE-anerkannte Institutionen im Bereich Kinder und Jugend	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	- IVSE-anerkannte Institutionen (Heime u.ä.) im Bereich Kinder und Jugend - Kantonale Beiträge an die Institutionen im Umfang von einem Drittel der anfallenden Kosten. Zwei Drittel werden von den Gemeinden getragen. - Die vom Kanton geleisteten Staatsbeiträge sind an die Teuerung und Personalentwicklung der kantonalen Verwaltung gekoppelt	
Rechtsgrundlage	- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) - Verordnung über Kinder und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV) - Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) - Verordnung zur IVSE (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE)	
Wesentliche Kostentreiber	- Anzahl Personen, die in Institutionen betreut werden - Höhere qualitative Anforderungen an die Betreuung und Infrastruktur - Zunahme der Betreuungsintensität aufgrund eines höheren Betreuungsbedarfs der betreuten Personen. Die betreuten Personen werden immer später, dafür häufig mit schwerwiegenderer Vorbelastung in eine Institution eingewiesen	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																												
 <table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>6,165,583</td><td>6,583,800</td><td>6,677,000</td><td>6,687,000</td><td>6,697,000</td><td>6,708,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>6,165,583</td><td>6,583,800</td><td>6,677,000</td><td>6,687,000</td><td>6,697,000</td><td>6,708,000</td></tr></table>							RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	6,165,583	6,583,800	6,677,000	6,687,000	6,697,000	6,708,000	Nettoaufwand	6,165,583	6,583,800	6,677,000	6,687,000	6,697,000	6,708,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +542'417 Nettoaufwand: +542'417	
							RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																
						Bruttoaufwand	6,165,583	6,583,800	6,677,000	6,687,000	6,697,000	6,708,000																
						Nettoaufwand	6,165,583	6,583,800	6,677,000	6,687,000	6,697,000	6,708,000																
						Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +1,7% Nettoaufwand: +1,7%																						
Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: erheblich Nettoaufwand: erheblich																												

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	- Begrenzt steuerbar: Qualitativer Ausbau aufgrund von schwerwiegenderen Vorbelastungen der zu betreuenden Personen ist notwendig - Begrenzt steuerbar: Anzahl Personen, die eine stationäre Betreuung benötigen.
Begrenzt steuerbar: ▲	
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Die jährlich eingereichten Budgets bzw. Anträge im Rahmen der Leistungsvereinbarungen werden durch das AfSO geprüft, falls notwendig gekürzt und anschliessend genehmigt. Sind die effektiven Kosten aufgrund einer höher als geplanten Auslastung über dem Budget bzw. Leistungsvereinbarung, müssen die zusätzlichen Kosten für die erbrachten Leistungen durch den Kanton und die Gemeinden finanziert werden. – Weitergehende finanzielle Optimierungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen bzw. kaum möglich.

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	IVSE B Stationäre Angebote	
Finanzposition	3200.365261 – SB an p.l.; Invalidität; IVSE B Stationäre Angebote	
Übergeordnete Ziele	Beiträge an IVSE-anerkannte Institutionen im Bereich Behinderung	

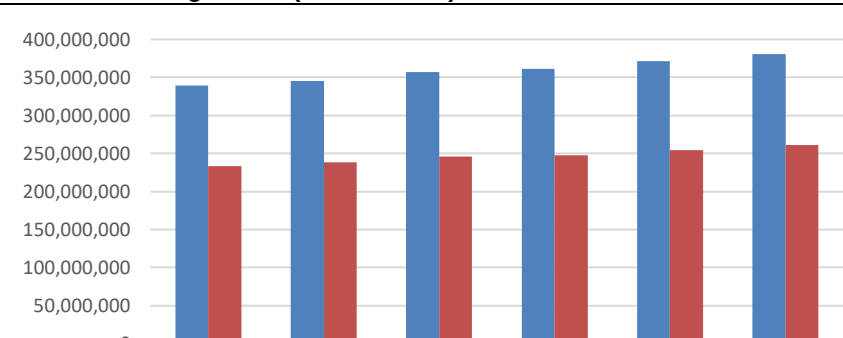
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– IVSE-anerkannte Institutionen im Bereich Behinderung – Kantonale Beiträge an Wohnen, Tagesstruktur ohne Lohn und Tagesstruktur mit Lohn – Mitfinanzierende sind der Kanton mit Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen und Krankenkassen für spezifische Pflegeleistungen – Die vom Kanton geleisteten Staatsbeiträge sind an die Teuerung und Personalkostenentwicklung der kantonalen Verwaltung gekoppelt
Rechtsgrundlage	– Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109; UN BRK) – Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; IFEG) – Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; BehG)
Wesentliche Kostentreiber	– Demographische Entwicklung, Ausgliederung aus dem Arbeitsmarkt (inkl. Chronifizierung von psychischen Erkrankungen) – Anzahl Personen, die stationär betreut werden – Zunahme der Betreuungsintensität aufgrund eines höheren Betreuungsbedarfs der betreuten Personen. Höhere qualitative Anforderungen an die Betreuung und Infrastruktur
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)	
<	

Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Kita Förderung	
Finanzposition	3200.362260 – SB an Gde.; Jugendschutz; Kita Förderung (3D.TT.KITAFÖ) 3200.460745 – Bd. B.; übr. Fürsorge; Bundesbeiträge Kita Förderung (3D.TT.KITAFÖ)	
Übergeordnete Ziele	Förderung und Sicherung eines bezahlbaren und qualitativ angemessenen Angebots bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung	

Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton richtet den beitragsberechtigten politischen Gemeinden seit 2021 jährlich einen Kantonsbeitrag aus. Dafür werden jeweils kantonale Mittel im Umfang von Fr. 5'000'000.– je Jahr ausgeschöpft. Die Gemeinden setzen diesen Kantonsbeitrag bestimmungsgemäss für die Förderung und Sicherung eines bezahlbaren und qualitativ angemessenen Angebots bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ein (z.B. Tarifreduktion, Rabatt auf Betreuungsbeiträge, Leistungsvereinbarung mit Betreuungseinrichtungen). Aufgrund der mit der Einführung des KiBG verbundenen kantonalen Subventionserhöhung konnte der Kanton St.Gallen um zusätzliche Bundesfinanzhilfen ersuchen. Diese berücksichtigen die konkreten kantonalen Subventionserhöhungen in den Jahren 2021 bis 2023 (jeweils im Vergleich zum Referenzjahr 2020) und werden dem Kanton rückwirkend ausbezahlt. Diese Bundesfinanzhilfen werden vollumfänglich den Gemeinden weitergeleitet, indem sie direkt der KiBG-Summe mit den 5 Mio. Franken zugeführt werden. Zusätzlich erhält der Kanton auch Bundesfinanzhilfen, wenn die Gemeinden ihre kommunalen Subventionen für die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung erhöhen. Die Bundesfinanzhilfen berücksichtigen die jeweiligen kommunalen Subventionserhöhungen in den Jahren 2021 bis 2023 (jeweils im Vergleich zum Referenzjahr 2020) und werden dem Kanton rückwirkend ausbezahlt. Diese Bundesfinanzhilfen leitet der Kanton den entsprechenden Gemeinden direkt und vollumfänglich weiter. Hinweis: In der untenstehenden Grafik wurde das Budget 2023 mit der Finanzposition 365260 ergänzt, die ab 2024 ins ordentliche Budget von 362260 integriert wurde (die Bundesgelder werden dadurch durchgehend in die Betrachtungsweise integriert).																					
Rechtsgrundlage	– Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG) – Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861; abgekürzt KBFHG) – Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1; abgekürzt KBFHV)																					
Wesentliche Kostentreiber	– Mit dem I. Nachtrag zum KiBG (22.23.01) werden die jährlichen Mittel voraussichtlich ab dem Jahr 2024 auf 10 Mio. Franken erhöht bzw. verdoppelt. – Wenn die Gemeinden ihren Kantonsbeitrag nicht wie geplant einsetzen können (z.B. weil ein geplantes Angebot [noch] nicht oder nur in geringerem Umfang in Betrieb genommen werden konnte), müssen sie den Restbetrag im Folgejahr ausgeben oder dem Kanton zurückerstatten. Zurückerstattete Beiträge werden gemäss Art. 6 Abs. 4 KiBG der bestehenden KiBG-Summe von 5 bzw. 10 Mio. Franken zugeführt und wieder ausbezahlt.																					
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																						
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>5,000,019</td><td>8,250,000</td><td>14,340,000</td><td>11,240,000</td><td>10,000,000</td><td>10,000,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>5,000,019</td><td>5,000,000</td><td>10,000,000</td><td>10,000,000</td><td>10,000,000</td><td>10,000,000</td></tr></tbody></table>		RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	5,000,019	8,250,000	14,340,000	11,240,000	10,000,000	10,000,000	Nettoaufwand	5,000,019	5,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +4'999'981 Nettoaufwand: +4'999'981 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +14,9% Nettoaufwand: +14,9% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																
Bruttoaufwand	5,000,019	8,250,000	14,340,000	11,240,000	10,000,000	10,000,000																
Nettoaufwand	5,000,019	5,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000																
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Steuerbar: ●	– Der Umfang des Kantonsbeitrags ist gesetzlich festgehalten. Anpassungen bedürfen einer Gesetzesänderung (Nachtrag zum KiBG und je nach Umfang eine allfällige Anpassung des obligatorischen Finanzreferendums). – Bei den zusätzlichen Bundesfinanzhilfen handelt es sich um Bundesgelder. Der Kanton St.Gallen nimmt diese finanziellen Mittel lediglich entgegen und leitet sie direkt und vollumfänglich an die Gemeinden weiter.																					
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Da die 5 Mio. Franken im KiBG festgehalten sind, besteht grundsätzlich kein Aufwandwachstum. Es gibt lediglich jährliche Schwankungen, die mit der Rückerstattung von nicht vollständig verwendeten Kantonsbeiträgen aus den Vorjahren zusammenhängen. – Die Erhöhung von 5 auf 10 Mio. Franken ab dem Jahr 2024 ist vom Kantonsrat beschlossen worden (I. Nachtrag zum KiBG [22.23.01]). Eine weitere Anpassung bedarf einer Gesetzesänderung. – Die jetzigen Bundesfinanzhilfen sind auf 3 Jahre befristet und werden nur noch bis im Jahr 2025 ausgerichtet. Auf Bundesebene wird aktuell ein zukünftiges System mit dauerhaften Bundesfinanzhilfen diskutiert (21.403 Pa. Iv. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung), die definitive Ausgestaltung ist noch offen. – Eine Senkung hätte negative Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auf die Gleichstellung sowie auf den Fachkräftemangel.																					

Departement	Departement des Innern		Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Pflegefinanzierung																							
Finanzposition	3052.363219 – Staatsbeiträge an e.A.; übr. Gesundh.wesen 3052.462219 – Gd.B.; übr.Gesundh.wesen																							
Übergeordnete Ziele	Deckung der Pflegekosten, die nicht durch die Krankenversicherung, die Betroffenen selbst und andere Versicherungsleistungen gedeckt sind.																							
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ist die Durchführungsstelle für die stationäre Pflegefinanzierung im Kanton. Sie veröffentlicht jährlich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegefinanzierung. Sie informiert die möglichen Anspruchsberechtigten auf Ihrer Webseite. Die Leistung wird nur auf ein entsprechendes Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch wird der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers oder online der SVA St.Gallen eingereicht. Die SVA berechnet die Pflegefinanzierung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Das Ergebnis wird dem Gesuchsteller, der Gemeinde sowie dem Leistungserbringer mit Verfügung mitgeteilt. Ein allfälliger Anspruch wird direkt dem Leistungserbringer ausbezahlt. Die Abrechnung zu Händen der Gemeinden erfolgt einmal jährlich – der gesamte Bereich wird somit über den kantonalen Finanzhaushalt abgewickelt, aber vollumfänglich durch die politischen Gemeinden refinanziert. Die Pflegekosten pro Tag werden wie folgt aufgeteilt: – Anteil Krankenversicherung (CHF 9.60 pro Pflegestufe) – 20% Selbstbehalt (max. CHF 23.00) – Restfinanzierung durch Wohngemeinde (Pflegefinanzierung).																							
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (SR 832.10; abgekürzt KVG) – Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KVV) Kantonale Rechtsgrundlagen: – Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2) – Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21) – Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen (sGS 331.22)																							
Wesentliche Kostentreiber	– Demografische Entwicklung – Steigende Kostenelemente in der Pflege (z.B. Medikamentenkosten, Löhne etc.)																							
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																								
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>97,266,659</td><td>96,900,000</td><td>114,330,000</td><td>117,760,000</td><td>121,292,000</td><td>124,932,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></tbody></table>				RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	97,266,659	96,900,000	114,330,000	117,760,000	121,292,000	124,932,000	Nettoaufwand	0	0	0	0	0	0	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +27'665'341 Nettoaufwand: 0 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +5,1% Nettoaufwand: 0% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: -
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																		
Bruttoaufwand	97,266,659	96,900,000	114,330,000	117,760,000	121,292,000	124,932,000																		
Nettoaufwand	0	0	0	0	0	0																		
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Höchstansätze im Pflegebereich																							
Begrenzt steuerbar: ▲																								
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Eine übermässige Dämpfung der Höchstansätze ist nicht sinnvoll, weil dadurch die Qualität in den Heimen sinken würde bzw. ein unerwünschter Druck auf die Löhne resultiert und/oder unerlaubte Quersubventionierungen zwischen den verschiedenen Kostenarten drohen. – Sinnvoller erscheint (analog zum EL-Bereich) eine Verhinderung verfrühter bzw. unnötiger Heimeintritte (Förderung des Prinzips ambulant und stationär, u.a. mit Förderung der integrierten Versorgung). Diese Stossrichtung wird im Rahmen der kantonalen Alterspolitik bereits verfolgt.																							

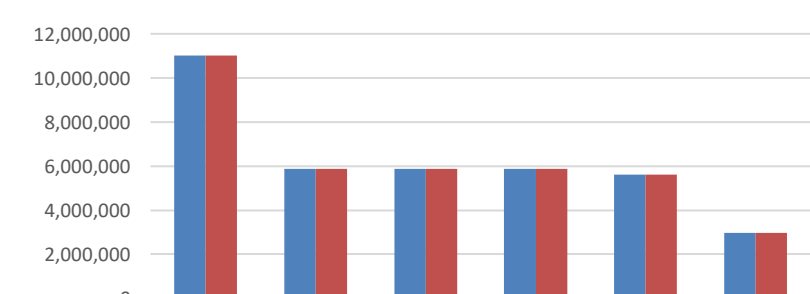
Departement	Departement des Innern	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Ergänzungsleistungen	
Finanzposition	3051.363233 – Staatsbeiträge an e. A.; EL AHV 3051.363234 – Staatsbeiträge an e. A.; EL IV 3051.460233 – Bd.B.; EL AHV 3051.460234 – Bd.B.; EL IV	

Übergeordnete Ziele	Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) dienen der Existenzsicherung, falls die Höhe der AHV und IV nicht ausreicht sowie andere Vermögen, Einkommen und Versicherungsleistungen nicht vorhanden sind.																					
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen ist die Durchführungsstelle für die EL im Kanton. Sie veröffentlicht jährlich die Voraussetzungen für den Anspruch auf EL. Sie und die Gemeinden informieren die möglichen Anspruchsberechtigten. Die Leistung wird nur auf ein entsprechendes Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch wird der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers eingereicht. Die SVA berechnet die EL aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Das Ergebnis wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit Verfügung mitgeteilt und ein allfälliger Anspruch ausbezahlt. Gemäss Art. 16 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5) trägt der Kanton die Finanzierung der Ergänzungsleistungen, die nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt werden. Der Bund beteiligt sich nach Artikel 13 ELG (SR 831.30) zu 5/8 an den jährlichen Ergänzungsleistungen für die Existenzsicherung. Nach Artikel 39 Absatz 1 ELV legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil in Prozent fest (Verhältnis Summe «jährliche EL, Bundesbeitrag» zur Summe «jährliche EL, Total»).																					
Rechtsgrundlage	- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) - Verschiedene Verordnungen Kantonale Rechtsgrundlagen: - Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5) - Verschiedene Verordnungen																					
Wesentliche Kostentreiber	- Zahl der Bezügerinnen und Bezüger (demographische Entwicklung, finanzielle Lage) - Kostenentwicklung der verschiedenen Berechnungsparameter (z.B. Heimtaxen, Gesundheitskosten), aber auch Teuerung etc. - Leistungsniveaus bzw. Leistungsparameter (u.a. Vermögensfreibeträge, maximal anrechenbaren Mietzinsen)																					
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																						
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>339,343,513</td><td>345,600,000</td><td>357,100,000</td><td>361,700,000</td><td>371,100,000</td><td>380,300,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>233,084,471</td><td>238,755,100</td><td>245,603,600</td><td>247,955,200</td><td>254,571,200</td><td>261,068,000</td></tr></tbody></table> Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +40'956'487 Nettoaufwand: +27'983'529 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +2,3% Nettoaufwand: +2,3% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	339,343,513	345,600,000	357,100,000	361,700,000	371,100,000	380,300,000	Nettoaufwand	233,084,471	238,755,100	245,603,600	247,955,200	254,571,200	261,068,000
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																
Bruttoaufwand	339,343,513	345,600,000	357,100,000	361,700,000	371,100,000	380,300,000																
Nettoaufwand	233,084,471	238,755,100	245,603,600	247,955,200	254,571,200	261,068,000																
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	- Das Ergänzungsleistungsgesetz des Bundes ist von den Kantonen zwingend umzusetzen. Es lässt den Kantonen lediglich in vier Bereichen einen Spielraum bei der direkten Definition der anrechenbaren Berechnungspositionen. Es sind dies: - Tagestaxe für Heimbewohnende, wobei Sozialhilfefälle in der Regel verhindert werden müssen (ELG Art. 10 Abs. 2 Bst. a); - Betrag für persönliche Auslagen für Heimbewohnende (ELG Art. 10 Abs. 2 Bst. b); - anrechenbarer Vermögensverzehr für Heimbewohnende kann bis auf 1/5 erhöht werden (ELG Art. 11 Abs. 2) – im Kanton St.Gallen bereits ausgeschöpft - Bezeichnung der Kosten, welche im Rahmen des Leistungskatalogs für Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden können (ELG Art. 14 Abs. 2).																					
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Im Rahmen des Projekts Haushaltsgleichgewicht2022plus wurde eine umfassende Beurteilung der Handlungsfelder vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass mit der Umsetzung der EL-Reform auf Bundesebene und deren Elemente wie der strengeren Vermögensschwelle bereits wirkungsvolle und doch sozialpolitisch austarierte neue Massnahmen bestehen. Auf weitergehende kantonale Einschnitte, z.B. bei den persönlichen Auslagen Heimbewohnender, ist aus Rücksicht auf die Situation dieser Gruppen zu verzichten. - Die kantonale Intervention fokussiert sich auf die Angebotsplanung im ambulanten und stationären Bereich, die den Bedürfnissen der Betroffenen (langer Verbleib in den eigenen vier Wänden) wie auch wirtschaftlichen Aspekten (finanzielle Vorteile des Prinzips «ambulant vor stationär») entgegenkommt. Dazu wird ein Zielbild für eine integrierte, d.h. auch sozialraumorientierte, Versorgung entwickelt und gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt. Allfällige Kostenverschiebungen vom Kanton an die Gemeinden werden dabei im Rahmen des Controlling-Tools Cosai beurteilt.																					

Departement	Departement des Innern		Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Sozialwerke des Bundes																							
Finanzposition	3050.360236 – Staatsbeiträge an Bd.; FAK 3050.363230 – Staatsbeiträge an e.A.; AHV 3050.363236 – Staatsbeiträge an e.A.; FAK 3050.461236 – Kt. B.; FAK																							
Übergeordnete Ziele	Finanzierung der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen, der Familienzulagen an Nichterwerbstätige sowie der Familienzulagen im Bereich Landwirtschaft.																							
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	AHV-Beiträgerlasse: Wer in der Schweiz wohnt und kein oder nur ein geringes Arbeitseinkommen hat, gilt in Bezug auf die Pflicht zur Beitragszahlung an die AHV/IV/EO als nichterwerbstätig. Nichterwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach ihrem 20. Geburtstag bis zum Ende des Monats, in dem sie 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) Jahre alt werden, beitragspflichtig. Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) hält fest, dass der Wohnsitzkanton für diese Versicherten den Mindestbeitrag bezahlt, wobei die Kantone die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen können. Die Massnahme A6 Bst. d des Kantonsratsbeschlusses zum H2022plus sieht vor, dass die Kosten der erlassenen Mindestbeiträge ab 2024 von den Wohnsitzgemeinden getragen werden sollen. Familienzulagen Nichterwerbstätige: Nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) haben neben Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden auch Nichterwerbstätige einen Anspruch auf Familienzulagen. Der Betrag wurde bisher vollumfänglich durch den Kanton getragen. Ab 2024 sollen neu auch Nichterwerbstätige mit einem gewissen Vermögen (AHV-Beiträge über dem Mindestbeitrag gemäss Art. 10 AHVG) zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Entsprechend werden die Netto-Aufwendungen für diesen Bereich sinken. Familienzulagen Landwirtschaft: Gemäss Bundesgesetzgebung werden die Familienzulagen für Landwirte und Landwirtinnen durch die Kantone getragen. Die Umsetzung bzw. Durchführung dieser drei Sozialwerke erfolgt durch die SVA St.Gallen.																							
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1; abgekürzt FLG) – Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10, abgekürzt AHVG) – Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) Kantonale Rechtsgrundlagen: – Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen																							
Wesentliche Kostentreiber	– Der Aufwand für die AHV-Beiträgerlasse für Nichterwerbstätige und für die Kinderzulagen für Nichterwerbstätige ist abhängig von der Anzahl Anspruchsberechtigter, die ihrerseits u.a. abhängig ist von der konjunkturellen bzw. sozialen Entwicklung. – Der Aufwand für die Kinderzulagen Landwirtschaft ist abhängig von der Struktur der Beschäftigten in diesem Sektor.																							
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																								
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>7,939,432</td><td>8,342,600</td><td>5,828,200</td><td>5,828,200</td><td>5,828,200</td><td>5,828,200</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>7,939,432</td><td>8,342,600</td><td>4,028,200</td><td>4,028,200</td><td>4,028,200</td><td>4,028,200</td></tr></tbody></table>				RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	7,939,432	8,342,600	5,828,200	5,828,200	5,828,200	5,828,200	Nettoaufwand	7,939,432	8,342,600	4,028,200	4,028,200	4,028,200	4,028,200	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –2'111'232 Nettoaufwand: –3'911'232 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –6,0% Nettoaufwand: –12,7% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																		
Bruttoaufwand	7,939,432	8,342,600	5,828,200	5,828,200	5,828,200	5,828,200																		
Nettoaufwand	7,939,432	8,342,600	4,028,200	4,028,200	4,028,200	4,028,200																		
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Mit den Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Haushaltsgleichgewicht2022plus wurden für den Kanton bereits umfassende Entlastungen in diesem Bereich beschlossen. Theoretisch wäre es denkbar, die Mitfinanzierung der Kinderzulagen für Nichterwerbstätige weiter auszuweiten, dies ist aber aus Rücksicht auf die Situation von Nichterwerbstätigen mit geringem Vermögen sozialpolitisch nicht sinnvoll. – Die Kostentragung bezüglich der Familienzulagen Landwirtschaft könnte angepasst werden.																							
Teilweise steuerbar:																								

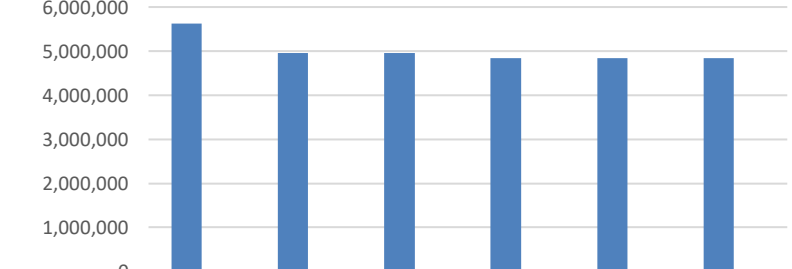
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Die Mitfinanzierung der Kinderzulagen für Nichterwerbstätige könnte theoretisch noch weiter ausgeweitet werden. Höhere Beitragssätze für vermögende Nichterwerbstätige würden aber zu Akzeptanzproblemen führen. Die Beteiligung von Nichterwerbstätigen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wäre sozialpolitisch fragwürdig und allenfalls auch nicht umsetzbar. – Eine Anpassung der kantonalen Finanzierung der Familienzulagen Landwirtschaft durch eine kommunale Beteiligung an den Kosten wäre möglich, würde aber einer Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene bedürfen (vgl. Art. 18 und Art. 19 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft). Für die Gemeinden würden Mehrkosten resultieren.
---	---

Bildungsdepartement

Departement	Bildungsdepartement		Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	IT-Bildungsoffensive																							
Finanzposition	4008.361143 – SB an Kt.; Fachhochschulen 4008.363141 – SB an e.A.; Hochschulen 4008.363143 – SB an e.A.; Fachhochschulen 4008.365094 – SB an p.I.; übr.Weiterb.																							
Übergeordnete Ziele	Stärkung der digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsstufen, Bekämpfung des Fachkräftemangels, Förderung des Wirtschaftsstandortes, Vernetzung der Bildungsstandorte																							
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton finanziert mit diesem Sonderkredit während acht Jahren innovative Bildungsvorhaben im Bereich Digitalisierung auf allen Schulstufen. Die Vorhaben sind in fünf Schwerpunkte gebündelt. Je Schwerpunkt ist eine Leadorganisation für die operative Umsetzung verantwortlich. Ihnen richtet der Kanton die Beiträge aus dem Sonderkredit aus. Das Kreditvolumen beträgt 75 Mio., inkl. einer Agilitätsreserve von 10 Prozent. Die Finanzmittel aus dem Sonderkredit der ITBO sind basierend auf der Botschaft zur Kantonsratsvorlage des Jahres 2018 wie folgt zugeteilt worden. Staatsbeiträge: – 19,4 Mio. Franken: Pädagogische Hochschule St. Gallen (364143) – 11,3 Mio. Franken: OST- Ostschweizer Fachhochschule (361143) – 18,8 Mio. Franken: Universität St.Gallen (363141) – 2,8 Mio. Franken: Verein IT St.Gallen (Matchd) (365094) Keine Staatsbeiträge: – 13,8 Mio. Franken: Amt für Berufsbildung – 7,5 Mio. Franken: Bildung und Wirtschaft vernetzen/MINT-Förderung – 1,4 Mio. Franken: Programmabwicklung Eine Mitfinanzierung durch Dritte erfolgt im Schwerpunkt «Bildung und Wirtschaft vernetzen». Als Bedingung für die Unterstützung von Kleinvorhaben zur Förderung von MINT-Kompetenzen hat eine Beteiligung Dritter in doppelter Höhe der kantonalen Unterstützung zu erfolgen.																							
Rechtsgrundlage	– Verordnung über die Umsetzung der IT-Bildungsoffensive vom 14. Mai 2019 (sGS 211.731, abgekürzt V-ITBO)																							
Wesentliche Kostentreiber	– Personelle Ressourcen in den Leadorganisationen; Führungskräfte, Fachpersonen, Entwickler:innen – Anspruchsvolle Entwicklung neuer Lehrgänge, Unterrichtsformen, Lernformate und Plattformen sowie Konzepte – Ausgabedauer von acht Jahren – Breites und vielfältiges Aktionsfeld – Projekte mit hoher Komplexität und Ausdehnung																							
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																								
 <table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>11,007,600</td><td>5,883,000</td><td>5,883,000</td><td>5,883,000</td><td>5,612,000</td><td>2,979,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>11,007,600</td><td>5,883,000</td><td>5,883,000</td><td>5,883,000</td><td>5,612,000</td><td>2,979,000</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	11,007,600	5,883,000	5,883,000	5,883,000	5,612,000	2,979,000	Nettoaufwand	11,007,600	5,883,000	5,883,000	5,883,000	5,612,000	2,979,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –8'028'600 Bruttoaufwand: –8'028'600 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –23,0% Nettoaufwand: –23,0% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																		
Bruttoaufwand	11,007,600	5,883,000	5,883,000	5,883,000	5,612,000	2,979,000																		
Nettoaufwand	11,007,600	5,883,000	5,883,000	5,883,000	5,612,000	2,979,000																		

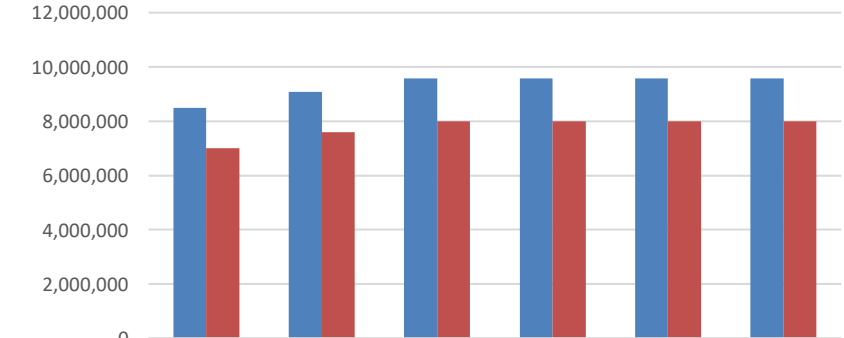
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	- Der Sonderkredit ist zweckgebunden. - Die Ausgaben aus dem Sonderkredit bedürfen einer Kreditfreigabe, diese obliegt gem. V-ITBO der Regierung als Auftraggeberin. - Das Bildungsdepartement ist die fachliche und administrative Drehscheibe der Programmsteuerung. Es stellt die Programmleitung, die für die Programmabwicklung verantwortlich ist. - Laufzeit und Kreditvolumen der ITBO sind begrenzt. - Die Steuerung der Finanzmittel aus dem Sonderkredit beschränkt sich auf die Zuteilung der Finanzmittel an die einzelnen Projekte und Teilprojekte. Sie orientiert sich an der Botschaft zum Sonderkredit und erfolgt durch den Programmausschuss, welcher die entsprechenden Priorisierungen vornimmt.
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Der Sonderkredit ist zweckgebunden. - Der Projektverlauf ist dynamisch und unterliegt jährlichen Schwankungen.

Departement	Bildungsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Sportfonds (SF)	
Finanzposition	4309.362182 – SB an Gde.; Sport 4309.362682 – SB an Gde.; Inv. Sport 4309.365182 – SB an p.l.; Sport 4309.365682 – SB an p.l.; Inv. Sport 4309.446200 – Anteil Sport-Toto	
Übergeordnete Ziele	Bewirtschaftung des Sportfonds des Kantons St.Gallen.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Die IG Sport SG bewirtschaftet den Sportfonds des Kantons St.Gallen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsdepartement. Aus dem Erlös von Swisslos fliessen jährlich Gelder an den Kanton St.Gallen zurück, wobei davon 20% in den Sportfonds fliessen. Mit dem Sportfonds wird der privatrechtliche Sport im Kanton St.Gallen gefördert. Unterstützungsbereiche sind: - Bauliche Investitionen an Sportbauten und –anlagen sowie Beschaffung von Sportgeräten, Maschinen und Infrastruktur - Sportförderungsmassnahmen der Mitgliedsverbände (Kurse, Fachausbildungen, Nachwuchsförderung) - Direkte Unterstützung von St.Gallischen Sporttalenten - Unterstützung von besonderen Sportanlässen - Durchführung Sonderausstellung Sport an der OFFA und Sportgala des Kantons St.Gallen	
Rechtsgrundlage	– sGS 455.315 Verordnung über den Sportfonds vom 08.04.2008 (aktuelle Fassung vom 01.01.2022)	
Wesentliche Kostentreiber	- Erstellung von Sportinfrastruktur - Beschaffung von Sportgeräten - Sportförderungsmassnahmen - Förderung von Sporttalenten - Besondere Sportanlässe - Sonderausstellung Sport und Sportgala	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																											
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>5,629,337</td><td>4,963,000</td><td>4,963,000</td><td>4,843,000</td><td>4,843,000</td><td>4,843,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></tbody></table>								RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	5,629,337	4,963,000	4,963,000	4,843,000	4,843,000	4,843,000	Nettoaufwand	0	0	0	0	0	0
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																					
Bruttoaufwand	5,629,337	4,963,000	4,963,000	4,843,000	4,843,000	4,843,000																					
Nettoaufwand	0	0	0	0	0	0																					
Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –786'337 Nettoaufwand: 0																											
Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –3,0% Nettoaufwand: 0,0%																											
Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: -																											

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	Der Sportfonds ist eine Spezialfinanzierung und wird durch Mittel von Swisslos gespeist. Eine Steuerung der Gesamtsumme der ausgerichteten Beiträge entlastet den Staatshaushalt nicht.
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Der Sportfonds ist eine Spezialfinanzierung und wird durch Mittel von Swisslos gespeist. Eine Steuerung der Gesamtsumme der ausgerichteten Beiträge entlastet den Staatshaushalt nicht.

Departement	Bildungsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Stipendien	
Finanzposition	4003.366160 – Staatsbeiträge an private Haushalte; oblig. Schule 4003.366161 – Staatsbeiträge an private Haushalte; gym. Maturitätsschulen 4003.366162 – Staatsbeiträge an private Haushalte; allgemeinbildende Schulen 4003.366163 – Staatsbeiträge an private Haushalte; Vollzeitberufsfachschulen 4003.366164 – Staatsbeiträge an private Haushalte; berufliche Erstausbildung 4003.366165 – Staatsbeiträge an private Haushalte; Berufsmatur nach Grundbildung 4003.366166 – Staatsbeiträge an private Haushalte; höhere Berufsbildung 4003.366167 – Staatsbeiträge an private Haushalte; Fachhochschulen 4003.366168 – Staatsbeiträge an private Haushalte; Universitäten 4003.436500 – Beitragsrückzahlungen, 4003.460142 – Bd.B.; Hochschulstip.	
Übergeordnete Ziele	Finanzierung der Kosten der Ausbildung, soweit die finanziellen Mittel der Person in Ausbildung oder der Eltern nicht ausreichen.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Staat gewährt Stipendien und Studiendarlehen, soweit die vollen Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung einem Bewerber oder seinen Eltern nicht zugemutet werden können. Stipendien sind staatliche Geldleistungen an eine erste Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Dazu zählen Berufslehre, Mittelschule sowie die Ausbildung an einer höheren Fachschule, wenn sie wenigstens zwei Jahre dauert. Zur Erstausbildung zählt auch das erste Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule. Der Bund richtet jährlich ein Pauschalbeitrag an die Stipendien auf der Tertiärstufe an jene Kantone aus, welche die allgemeinverbindlichen Vorgaben des Stipendienkonkordates einhalten. Der Pauschalbeitrag wird nach Einwohnerzahl bemessen.	
Rechtsgrundlage	– Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5), – Stipendienverordnung (sGS 211.51)	
Wesentliche Kostentreiber	– Zahl der Personen in Ausbildung – Zahl der eingereichten Gesuche	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																											
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>8,483,220</td><td>9,070,000</td><td>9,580,000</td><td>9,580,000</td><td>9,580,000</td><td>9,580,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>7,014,139</td><td>7,605,000</td><td>8,005,000</td><td>8,005,000</td><td>8,005,000</td><td>8,005,000</td></tr></tbody></table>								RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	8,483,220	9,070,000	9,580,000	9,580,000	9,580,000	9,580,000	Nettoaufwand	7,014,139	7,605,000	8,005,000	8,005,000	8,005,000	8,005,000
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																					
Bruttoaufwand	8,483,220	9,070,000	9,580,000	9,580,000	9,580,000	9,580,000																					
Nettoaufwand	7,014,139	7,605,000	8,005,000	8,005,000	8,005,000	8,005,000																					
Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +1'096'780 Nettoaufwand: +990'861																											
Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +2,5% Nettoaufwand: +2,7%																											
Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch Bei der Analyse des Kostenwachstums ist zu beachten, dass die Planungsunsicherheit erheblich ist.																											

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar:	– Die Zahl der Personen in Ausbildung als wesentlicher Kostentreiber ist exogen und nicht steuerbar. – Die Zahl der eingereichten Gesuche ist nicht steuerbar. – Das Stipendienkonkordat enthält Vorgaben, die auch einzelne Berechnungsparameter betreffen. Daher ist die Steuerbarkeit reduziert. – Steuerbar sind grundsätzlich mehrere Eckwerte der Bemessung der Stipendien, wobei grundsätzlich die rechtliche und politische Verpflichtung besteht, dass die Bemessungswerte die Kosten der Ausbildung adäquat abbilden.
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Die bestehende Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Person in Ausbildung sowie der Eltern ist das wichtigste Instrument zur Begrenzung des Aufwandwachstums.

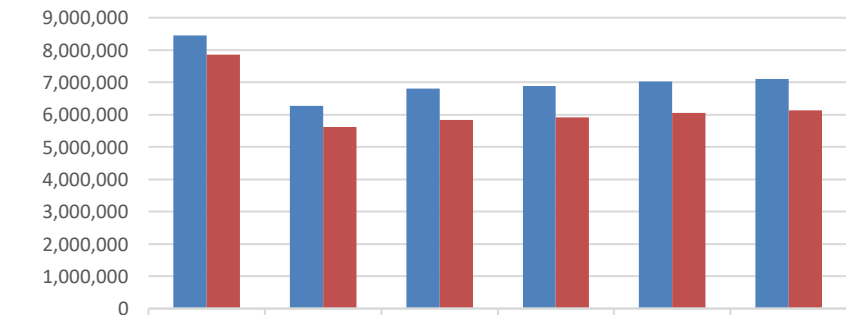
Departement	Bildungsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Universitäre Hochschulen	
Finanzposition	4231.363141 – Staatsbeitrag an e.A; Hochschulen (HSG-Kernhaushalt und JMM) beinhaltet: – 4231.460141 – Bd.B.; Hochschulen (Bundesbeiträge HSG) – 4231.460641 – Bd.B.; Hochschulen (Baubeiträge) – 4231.461141 – Kt.B; Hochschulen (IUV-Einnahmen) 4231.361141 – IUV-Ausgaben 4231.365141 – SWITCH	
Übergeordnete Ziele	Die Universität St.Gallen (HSG) behauptet sich auf internationalem Spitzenniveau in Forschung, Lehre und Weiterbildung und trägt zu einer starken regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Weitere übergeordnete Ziele ergeben sich aus der Eigentümerstrategie, dem Leistungsauftrag und der Schwerpunktplanung der Regierung.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Partner des aktuellen Leistungsauftrags sind die Regierung (Auftraggeberin) und die Universität St.Gallen (Beauftragte; nachfolgend Universität). Der Leistungsauftrag wird regelmässig für vier Jahre von der Regierung erteilt (Art. 7ter Bst. a des Universitätsgesetzes [sGS 217.11; abgekürzt UG]) und vom Kantonsrat genehmigt (Art. 7bis Bst. a UG). Er deckt im laufenden Zyklus die Jahre 2023–2026 ab. Durch die Mitgliedschaft bei der IUV wird die Freizügigkeit für Studierende innerhalb der ganzen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (gleichberechtigter Zugang zu allen Universitäten) auch für die Studierenden aus dem Kanton St.Gallen ermöglicht.	
Rechtsgrundlage	– 217.11 Gesetz über die Universität St.Gallen – 217.14 Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen – 217.81 Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) – SR 414.20 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz – SR 414.201 Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz – Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) – Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)	
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Studierende – Studienangebote – Höhe der Referenzkosten – Forschung – Infrastruktur und Mieten – Höhe der Bundesbeiträge – Höhe der IUV-Einnahmen (Tarife und Anzahl IUV-berechtigte Studierende)	

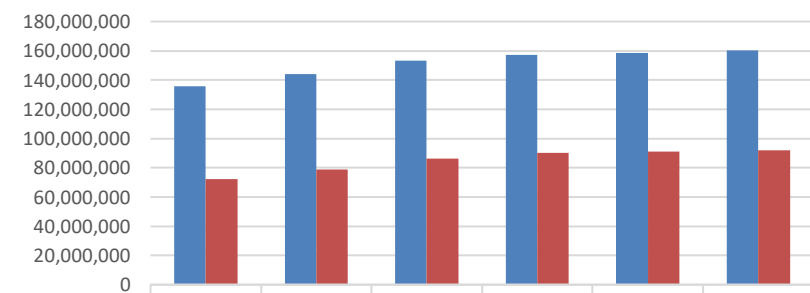
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttoaufwand</td><td>188,416,913</td><td>200,738,700</td><td>200,664,100</td><td>200,295,100</td><td>206,164,100</td><td>217,339,100</td></tr> <tr> <td>Nettoaufwand</td><td>108,346,530</td><td>118,344,100</td><td>119,462,100</td><td>118,931,100</td><td>121,433,100</td><td>131,935,100</td></tr> </tbody> </table>								RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	188,416,913	200,738,700	200,664,100	200,295,100	206,164,100	217,339,100	Nettoaufwand	108,346,530	118,344,100	119,462,100	118,931,100	121,433,100	131,935,100
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																					
Bruttoaufwand	188,416,913	200,738,700	200,664,100	200,295,100	206,164,100	217,339,100																					
Nettoaufwand	108,346,530	118,344,100	119,462,100	118,931,100	121,433,100	131,935,100																					
Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +28'922'187 Nettoaufwand: +23'588'570																											
Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +2,9% Nettoaufwand: +4,0%																											
Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch																											

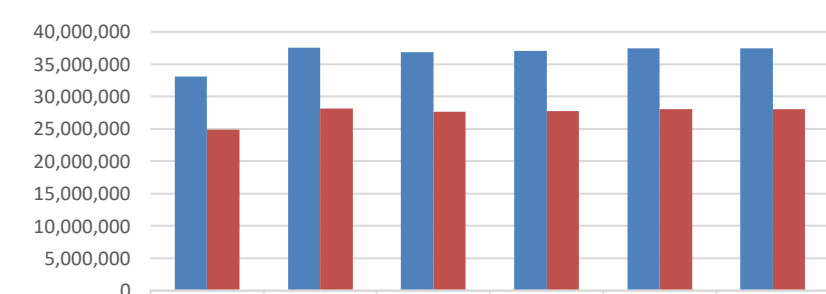
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	Aufgrund des mehrjährigen Leistungsauftrages ist der Staatsbeitrag an die Universität kurz- und mittelfristig nicht steuerbar. Langfristig ist die Steuerbarkeit höher, insbesondere im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Angebotes. Wegen der gesetzlich verankerten Autonomie der Universität St.Gallen fallen die Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton eher begrenzt aus. Es liegt in der Kompetenz der Hochschule und deren Gremien (namentlich Hochschulrat) wie sie bspw. Sparaufräge umsetzt. Die IUV-Ausgaben stellen gesetzlich gebundene Ausgaben dar und können nicht gesteuert werden.
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Verzicht auf den Ausbau der Medical School – Verzicht auf den Ausbau des Studienangebots – Verminderung der Qualität durch Verschlechterung des Betreuungsverhältnis

Departement	Bildungsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Mittelschulen	
Finanzposition	4205.361132 - Staatsbeitrag an Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) 4205.365132 - Staatsbeitrag an Gymnasium Friedberg (nicht-staatlich geführte Mittelschule) 4205.460182 - Bundesbeitrag Sport	
Übergeordnete Ziele	Gewährleistung des Angebotes für Erwachsene, die eine Maturitätsausbildung zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium absolvieren möchten. Sicherstellung der jahrzehntelangen Tradition und Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Friedberg.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein führen die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans. Der Kanton St.Gallen leistet dem Gymnasium Friedberg für die Leistungserbringung einen Staatsbeitrag. Er verbindet die Beitragsleistung mit Auflagen über Schulbetrieb, Aufnahmebedingungen und Aufsicht, um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit staatlichen Gymnasien sicherzustellen.	
Rechtsgrundlage	– Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 (sGS 215.1), Art. 83 und Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (sGS 215.65) – Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 (sGS 215.1), Art. 82 und Leistungsvereinbarung mit dem Gymnasium Friedberg vom 2. Juni 2022	
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Schülerinnen, Schüler und Klassen. – Anforderungen an die gymnasiale Ausbildung. – Qualifikation und Altersstruktur des Schulteam. – Besoldung der Lehrpersonen. – Pauschale Infrastruktur, baulicher Zustand der Infrastruktur.	

<table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>4,478,403</td><td>5,052,200</td><td>4,750,500</td><td>4,750,500</td><td>4,750,500</td><td>4,750,500</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>4,448,182</td><td>5,026,200</td><td>4,720,300</td><td>4,720,300</td><td>4,720,300</td><td>4,720,300</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	4,478,403	5,052,200	4,750,500	4,750,500	4,750,500	4,750,500	Nettoaufwand	4,448,182	5,026,200	4,720,300	4,720,300	4,720,300	4,720,300	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +272'097 Nettoaufwand: +272'118 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +1,2% Nettoaufwand: +1,2% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: erheblich Nettoaufwand: erheblich
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	4,478,403	5,052,200	4,750,500	4,750,500	4,750,500	4,750,500																	
Nettoaufwand	4,448,182	5,026,200	4,720,300	4,720,300	4,720,300	4,720,300																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	– Die Nachfrage nach Ausbildungen ist nicht direkt steuerbar.																						
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Massnahmen zur Begrenzung des Aufwandwachstums sind teilweise langfristig möglich. Es wären allerdings gegenläufige Effekte bei eigenen Mittelschulen zu erwarten.																						

Departement	Bildungsdepartement	Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Amt für Volksschule																						
Finanzposition	4050.362069 – Staatsbeitrag an Gde; Volksschule 4050.365069 – Staatsbeitrag an p.l.; Volksschule 4050.365150 – Staatsbeitrag an p.l.; übrige Bildung 4050.460069 – Bd.B.; Volksschulen																						
Übergeordnete Ziele	Der Kanton unterstützt verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Angebote.																						
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Der Kanton entschädigt den Schulpsychologischen Dienst der Stadt St.Gallen (SPD) wie auch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Eine Mitfinanzierung erfolgt einerseits durch die Stadt St.Gallen (SPD Stadt) und andererseits durch den Verband St.Galler Volksschulträger (SGV; SPD Kanton). – Die Konvente der Volksschule, der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV) und der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton St.Gallen (VSLSG) erhalten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Verbandstätigkeit. Die Konventsbeiträge sind nach Anzahl Mitglieder aufgeteilt, der KLV und der VSLSG erhalten einen fixen Beitrag. Es handelt sich hierbei um Organe der Mitverantwortung gemäss Volksschulgesetz. – Die Beschulung im Bundesasylzentrum Altstätten ist kantonale Angelegenheit. Das BLD hat dazu eine Leistungsvereinbarung mit dem tipiti abgeschlossen. Auf dieser Basis wird der Leistungserbringer entschädigt. Die Refinanzierung erfolgt via Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD, interne Verrechnung). – Die Angebote «übrige Bildung» sind durch die Schulen frei abrufbar und stehen in einem begrenzten Umfang zur Verfügung (Förderung Sprache bzw. politische Bildung). <i>Zu beachten: Das Rechnungsjahr 2022 ist nicht repräsentativ, da aufgrund des Entscheides des Kantonsrates einmalig Fr. 2'350'000 für die kantonale Mitfinanzierung der rückwirkenden Entschädigungen an Lehrpersonen für Pausenaufsichten im Kindergarten ausgezahlt wurden (vgl. sGS 212.12 - Verordnung über die Vergütungen an Volksschulträger für rückwirkende Entschädigungen an Lehrpersonen für Pausenaufsichten im Kindergarten)</i>																						
Rechtsgrundlage	– Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1), Art. 34 bis 40^{quater} und 124, 87 bis 89. – Leistungsvereinbarungen																						
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Schülerinnen und Schüler (SPD-Rechnungen) – Anzahl Klassen (Asylschulen)																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>8,454,801</td><td>6,270,100</td><td>6,814,600</td><td>6,892,900</td><td>7,027,700</td><td>7,111,200</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>7,860,145</td><td>5,625,100</td><td>5,844,600</td><td>5,922,900</td><td>6,057,700</td><td>6,141,200</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	8,454,801	6,270,100	6,814,600	6,892,900	7,027,700	7,111,200	Nettoaufwand	7,860,145	5,625,100	5,844,600	5,922,900	6,057,700	6,141,200	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –1'343'601 Nettoaufwand: –1'718'945 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –3,4% Nettoaufwand: –4,8% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%–1%: mässig, 1%–2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	8,454,801	6,270,100	6,814,600	6,892,900	7,027,700	7,111,200																	
Nettoaufwand	7,860,145	5,625,100	5,844,600	5,922,900	6,057,700	6,141,200																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	Der Einfluss ist minimal, weil weder die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Asylzentrum noch die Entwicklung der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler als Kostentreiber des Staatsbeitrages gesteuert werden kann.																						
Teilweise steuerbar:																							
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Keine																						

Departement	Bildungsdepartement		Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Sonderschulen																							
Finanzposition	4053.365067 – Staatsbeiträge an private Institutionen; Sonderschulen 4053.365567 – Staatsbeiträge an private Institutionen; Investitionen Sonderschulen 4053.461067 – Kt. B.; Sonderschulen 4053.462067 – Gd. B.; Sonderschulen																							
Übergeordnete Ziele	Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf im Kanton St.Gallen.																							
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton richtet anerkannten privaten Sonderschulen des Kantons St.Gallen für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung Betriebsbeiträge in Form von leistungsabhängigen Pauschalen für Schule, Wohnen, Transport und Infrastruktur aus. Diese werden nach Abzug der Elternbeiträge sowie unter Berücksichtigung von Unterhalt und Sanierung der Infrastruktur gewährt. Bei ausserkantonalem Schulbesuch werden die Tarife gemäss IVSE zuzüglich Transportkosten ausgerichtet. Eine Mitfinanzierung erfolgt durch die st.gallischen Schulträger mittels einer Pauschale sowie durch die Eltern (Beitrag an die Verpflegung und Betreuung). Für ausserkantonale Sonderschülerinnen bzw. -schüler werden von den entsprechenden Kantonen nebst der Leistungsabgeltung (LAG) Schule und Wohnen die individuellen Transportkosten und ein zusätzlicher Investitionszuschlag ausgerichtet.																							
Rechtsgrundlage	- Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1), Art. 34 bis 40^{quater} und 124, speziell XXIV. Nachtrag VSG. - Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen vom 3. Februar 2015 (sGS 213.951).																							
Wesentliche Kostentreiber	- Behinderungsgrad der Sonderschülerinnen und Sonderschüler - Anzahl Sonderschülerinnen bzw. -schüler aus dem Kanton St.Gallen - Ausserkantonale Beschulungen von Sonderschülerinnen bzw. -schüler - Verhältnis von Tages- zu Internatsschülern - Wochenend- und Ferienbetreuung - Höhe der Pauschalen Wohnen und Transport (Durchschnittskosten) - Transportwege - Kostentreiber Pauschale Schule: Qualifikation und Altersstruktur des Schulteams, Besoldung der Lehrpersonen - Pauschale Infrastruktur, baulicher Zustand der Infrastruktur - Fortgesetzte Sonderschulung																							
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																								
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>135,676,735</td><td>144,086,200</td><td>153,377,700</td><td>157,255,100</td><td>158,430,200</td><td>160,083,900</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>72,292,307</td><td>78,866,200</td><td>86,360,500</td><td>90,221,900</td><td>91,001,000</td><td>92,059,700</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	135,676,735	144,086,200	153,377,700	157,255,100	158,430,200	160,083,900	Nettoaufwand	72,292,307	78,866,200	86,360,500	90,221,900	91,001,000	92,059,700	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +24'407'165 Nettoaufwand: +19'767'393 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +3,4% Nettoaufwand: +5,0% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																		
Bruttoaufwand	135,676,735	144,086,200	153,377,700	157,255,100	158,430,200	160,083,900																		
Nettoaufwand	72,292,307	78,866,200	86,360,500	90,221,900	91,001,000	92,059,700																		
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	Eine grundsätzliche Steuerung des Angebots an Sonderschulplätzen erfolgt durch das Versorgungskonzept. Aufgrund des XXIV. Nachtrags des Volksschulgesetzes hat die Steuerbarkeit stark abgenommen.																							
Teilweise steuerbar:		Der Kanton hat keinen direkten Einfluss auf Nachfrageentwicklung an Sonderschulplätzen (Sonderschulbedarf wird von den Schulpsychologischen Diensten abgeklärt und von den Gemeinden verfügt).																						
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Ersatzloser Verzicht auf innerkantonale Sonderschulplätze zur Senkung der Betreuungskosten wäre kontraproduktiv (ohne innerkantonales Angebot müsste der Kanton die ausserkantonalen – und meist höheren – Sonderschulbeiträge übernehmen, ausserkantonale Platzierungen haben i.d.R. höhere Transportkosten und Internatsplatzierungen zur Folge, Sonderschulbauten wurden durch Kanton mitfinanziert und damit irreversibel). - Verstärkte Beratung an Regelschulen durch Beratung & Unterstützung, um damit die Haltekraft der Regelschule zu stärken. - Kantonalisierung der Sonderschulen zur Verbesserung der Steuerung																							

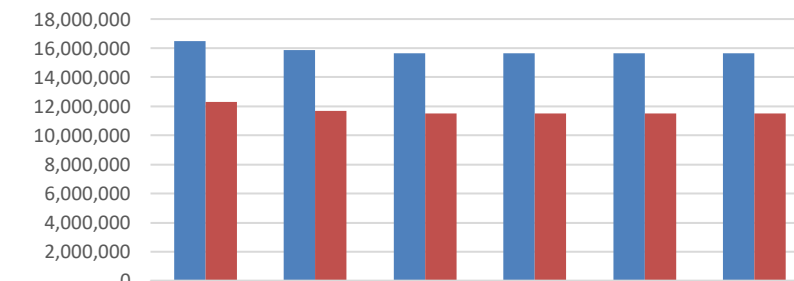
Departement	Bildungsdepartement		Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Berufliche Grundbildung																							
Finanzposition	4152.361081 – Staatsbeiträge an Kantone; gewerbliche Berufsbildung 4152.365081 – Staatsbeiträge an private Institutionen; gewerbliche Berufsbildung 4152.365084 – Staatsbeiträge an private Institutionen; übrige Berufsbildung																							
Übergeordnete Ziele	Umsetzung der Ziele gemäss Art. 3 Bundesgesetz über die Berufsbildung SR 412.10																							
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton leistet für Lernende mit Lehrort im Kanton St.Gallen Beiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen oder Lehrwerkstätten sowie an private Berufsfachschulen mit Leistungsvereinbarung. Zudem trägt der Kanton die Kosten für die Verbandsschulen im Kantonsgebiet. Der Kanton trägt zudem für die Lernenden mit Lehrort St.Gallen die Kantonspauschalen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse, die Kosten für die Qualifikationsverfahren und leistet einen Kostenanteil an die Bildung von Berufsbildenden mit Wohnsitz oder Anstellung im Kanton St.Gallen. <i>Zu beachten: In den Nettowerten der Aufwandentwicklung sind die Pauschalbeiträge des Bundes (sog. Bundesviertel) anteilig in Abzug gebracht – die effektive Gutschrift wird im Rechnungsabschnitt 4150 Amtsleitung verbucht.</i> <i>Des Weiteren hatte die Neuregelung der Abgrenzungsvorgaben einen einmaligen Effekt im Rechnungsjahr 2022 zur Folge.</i>																							
Rechtsgrundlage	– Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) – Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11)																							
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Lernende – Bildungsverordnungen der jeweiligen Berufe (i.d.R. steigen die vorgeschriebenen Unterrichtslektionen sowohl im Rahmen des Berufsfachschulunterrichts als auch der überbetrieblichen Kurse bei jeder Reform an)																							
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																								
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>33,125,717</td><td>37,573,000</td><td>36,834,100</td><td>37,051,800</td><td>37,398,900</td><td>37,398,900</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>24,830,708</td><td>28,179,750</td><td>27,625,575</td><td>27,788,850</td><td>28,049,175</td><td>28,049,175</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	33,125,717	37,573,000	36,834,100	37,051,800	37,398,900	37,398,900	Nettoaufwand	24,830,708	28,179,750	27,625,575	27,788,850	28,049,175	28,049,175	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +4'273'183 Nettoaufwand: +3'218'467 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +2,5% Nettoaufwand: +2,5% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																		
Bruttoaufwand	33,125,717	37,573,000	36,834,100	37,051,800	37,398,900	37,398,900																		
Nettoaufwand	24,830,708	28,179,750	27,625,575	27,788,850	28,049,175	28,049,175																		
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Die Berufsbildung ist gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt – die jeweiligen Bildungsverordnungen werden verbundpartnerschaftlich erarbeitet. Eine einseitige Ablehnung von Berufsreformen o.ä. ist dabei unrealistisch. – Reduktion/Abschaffung des Kostenanteils an die Bildung von Berufsbildenden mit Wohnsitz oder Anstellung im Kanton St.Gallen von zurzeit Fr. 200.-- pro Berufsbildenden. – Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)																							
Teilweise steuerbar:																								
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Reduktion/Abschaffung Kostenanteil an die Bildung von Berufsbildnern: Eine solche hätte u.U. einen negativen Effekt auf die Ausbildungsbereitschaft der bestehenden und potenziellen St.Galler Lehrbetriebe und könnte damit indirekt zu einem Verlust der Standortattraktivität führen und ist aus diesem Grund weder im Sinne der fest verankerten und insbesondere erfolgreichen Berufsbildung im Kanton St.Gallen und zudem politisch schwerlich opportun. – Beitritt zur BFSV: Ein solcher hätte zwar hinsichtlich der Staatsbeiträge einen merklichen positiven Effekt (Grobschätzung Minderausgaben von 1 bis 1,25 Mio. Franken jährlich), allerdings würden die daraus resultierenden Mindereinnahmen der kantonseigenen Berufs- und Weiterbildungszentren aufgrund des sog. Zuwanderungssaldos diesen Effekt zunichte machen (Grobschätzung Mindereinnahmen von 1,7 Mio. Franken jährlich).																							

Departement	Bildungsdepartement		Datum: 12.12.2023																						
Bezeichnung Staatsbeitrag	Fachhochschulen																								
Finanzposition	4232.423210 (361143) – SB an Kt.; Fachhochschulen (OST) 4232.423260 (363143) – SB an e.A.; Hochschulen (PHSG) 4232.423270 (361143) – SB an e.A.; Hochschulen (HfH) 4232.423280 (365143) – SB an p.l.; Private Hochschulen 4232.423290 (361143) – FHV-Ausgaben 4232.423290 (365141) – SWITCH																								
Übergeordnete Ziele	Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) bildet praxisnah hochqualifizierte Lehrpersonen für die hiesige Volksschule aus, stellt deren Weiterbildung sicher und profiliert sich in der berufsfeldorientierten Forschung. Die Ostschweizer Fachhochschule (OST) behauptet sich als die am stärksten transferorientierte Fachhochschule der Schweiz mit spezifischem, interdisziplinärem Profil. Weitere übergeordnete Ziele ergeben sich aus den Eigentümerstrategien, den Leistungsaufträgen und der Schwerpunktplanung der Regierung.																								
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Leistungsauftrag beruht auf der Vereinbarung. Er konkretisiert die Aufgaben der Hochschule in den Leistungsbereichen Lehre, Weiterbildung, Forschung sowie Dienstleistung und regelt deren öffentliche Finanzierung. Der Leistungsauftrag ist eingebettet in die kantonalen Planungs- und Steuerungsinstrumente, namentlich in die Eigentümerstrategie nach Art. 94g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG)1 rollende Aufgaben- und Finanzplanung für den Staatshaushalt. Durch die Mitgliedschaft bei der FHV wird die Freizügigkeit für Studierende innerhalb der ganzen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (gleichberechtigter Zugang zu allen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen) auch für die Studierenden aus dem Kanton St.Gallen ermöglicht.																								
Rechtsgrundlage	– 216.0 Gesetz über die Pädagogische Hochschule St. Gallen – 216.10 Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen – 218.21 Vereinbarung über die Ost - Ostschweizer Fachhochschule – 211.61 Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich – 234.031 Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) – SR 414.20 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz – SR 414.201 Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz – Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) – Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)																								
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Studierende in den verschiedenen Fachbereichsgruppen – Studienangebote – Forschung und Dienstleistung – Personalkosten – Infrastruktur und Mieten – Höhe der Bundesbeiträge – Höhe der FHV-Einnahmen (Tarife und Anzahl FHV-berechtigte Studierende)																								
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																									
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>131,031,026</td><td>142,465,300</td><td>146,105,800</td><td>146,932,200</td><td>148,180,200</td><td>153,764,200</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>131,031,026</td><td>142,465,300</td><td>146,105,800</td><td>146,932,200</td><td>148,180,200</td><td>153,764,200</td></tr></tbody></table>				RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	131,031,026	142,465,300	146,105,800	146,932,200	148,180,200	153,764,200	Nettoaufwand	131,031,026	142,465,300	146,105,800	146,932,200	148,180,200	153,764,200	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +22'733'174 Nettoaufwand: +22'733'174 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +3,3% Nettoaufwand: +3,3% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																			
Bruttoaufwand	131,031,026	142,465,300	146,105,800	146,932,200	148,180,200	153,764,200																			
Nettoaufwand	131,031,026	142,465,300	146,105,800	146,932,200	148,180,200	153,764,200																			
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■			Aufgrund der mehrjährigen Leistungsaufträge ist der Staatsbeitrag an die Fachhochschulen kurz- und mittelfristig nicht steuerbar. Langfristig ist die Steuerbarkeit höher, insbesondere im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Angebotes. Wegen der gesetzlich verankerten Autonomie der Hochschulen fallen die Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton begrenzt aus. Es liegt in der Kompetenz der Hochschule und deren Gremien (namentlich Hochschulrat) wie sie bspw. Sparaufträge umsetzt. Die FHV-Ausgaben stellen gesetzlich gebundene Ausgaben dar und können nicht gesteuert werden.																						

Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Kein weiterer Ausbau der Studienangebote
---	--

Departement	Bildungsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Höhere Berufs- und Weiterbildung	
Finanzposition	4153.361096 – Staatsbeiträge an Kantone; gewerbliche Weiterbildung 4153.365091 – Staatsbeiträge an private Institutionen; gewerbliche Weiterbildung	
Übergeordnete Ziele	Umsetzung der Ziele gemäss Art. 3 Bundesgesetz über die Berufsbildung SR 412.10	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton leistet für St.Galler Studierende der Tertiärstufe B Beiträge für den Besuch von Lehrgängen an Höheren Fachschulen. Der Kanton leistet Beiträge an Weiterbildungsangebote, die einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung nicht bereitgestellt werden (Art. 32, EG-BB, sGS 231.1); aktuell sind dies Illetrismus-Kurse und im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes (SR 419.1) Bildungsleistungen im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen für Erwachsene (GKE). <i>Zu beachten: In den Nettowerten der Aufwandentwicklung sind die Pauschalbeiträge des Bundes (sog. Bundesviertel) anteilig in Abzug gebracht – die effektive Gutschrift wird im Rechnungsabschnitt 4150 Amtsleitung verbucht.</i> <i>Des Weiteren hatte die Neuregelung der Abgrenzungsvorgaben einen einmaligen Effekt im Rechnungsjahr 2022 zur Folge.</i>	
Rechtsgrundlage	– Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1) – Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11) – Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)	
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Studierende – Rahmenlehrpläne der jeweiligen Studiengänge – Ausbildungsbemühungen Betriebe (GKE)	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)

							Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: –835'412 Nettoaufwand: –797'673
							Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: –1,0% Nettoaufwand: –1,3%
							Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: rückläufig Nettoaufwand: rückläufig

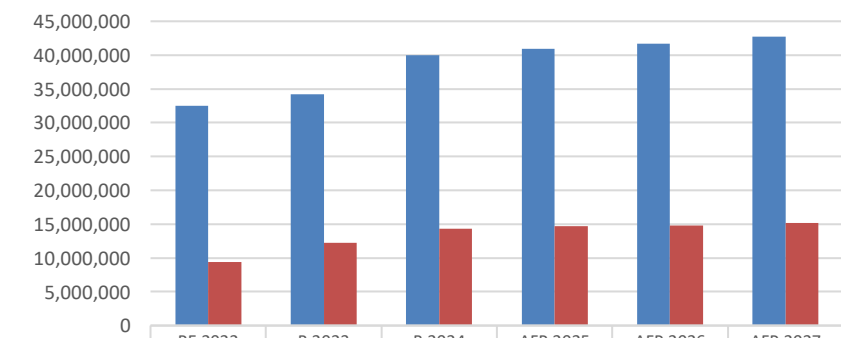
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	– Austritt aus der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV); Kündigungsfrist 2 Jahre, jeweils auf den 30. September; aktuell sind alle Kantone dem Konkordat beigetreten – Reduktion oder Streichung der Ausgaben betreffend Weiterbildungsangebote nach Art. 32 EG-BB (sGS 231.1); kann einlaufend geschehen
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Austritt aus der HFSV: Ein solcher würde zwangsläufig zur Benachteiligung St.Galler Studierender der Tertiärstufe B, einer Verstärkung des Fachkräftemangels, der Einschränkung der Wettbewerbskraft und zu einem Verlust der Standortattraktivität führen und ist aus diesem Grund weder im Sinne der fest verankerten und insbesondere erfolgreichen Berufsbildung im Kanton St.Gallen und zudem politisch schwerlich opportun – Reduktion/Streichung Weiterbildungsangebote nach Art. 32 EG-BB: Widersprüche den Zielen der Schwerpunktplanung 2021–2031

Bau- und Umweltdepartement

Departement	Bau- und Umweltdepartement	Datum: 12.12.2023														
Bezeichnung Staatsbeitrag	Gemeindestrassen															
Finanzposition	6152.362282 – Staatsbeiträge an Gde.; Strassen pauschal 6152.362782 – Staatsbeiträge an Gde.; Strassen werkgebunden															
Übergeordnete Ziele	Abgeltung für die Strassenlasten der Gemeinden															
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Nach Art. 87 Abs. 1 StrG leistet der Kanton pauschale Beiträge an die politischen Gemeinden für: – Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen; – Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen; – Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen; – allgemeine Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen. Die pauschalen Kantonsbeiträge liegen zwischen 8 und 12 Prozent des Gesamtertrags der Strassenverkehrssteuern (Art. 87 Abs. 2 StrG) und werden vom Kantonsrat mit dem Strassenbauprogramm beschlossen (Art. 87 Abs. 3 StrG). Umweltschutzmassnahmen, Massnahmen an Fuss- und Veloverkehrsinfrastrukturen im kantonalen und regionalen Netz an Gemeindestrassen, dringende Arbeiten am Wanderwegnetz und Beiträge an Gemeinden bei Unwetterschäden werden mit projektbezogenen werkgebundenen Beiträgen unterstützt (Art. 94 - 96 StrG).															
Rechtsgrundlage	– Strassengesetz (sGS 732.1), Art. 87 ff. – Strassengesetz (sGS 732.1), Art. 94 ff.															
Wesentliche Kostentreiber	– Gemäss Kurzbeschreibung Staatsbeitrag															
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																
<table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Aufwand</td><td>16,931,540</td><td>22,815,900</td><td>22,988,900</td><td>22,989,800</td><td>23,074,800</td><td>23,075,600</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Aufwand	16,931,540	22,815,900	22,988,900	22,989,800	23,074,800	23,075,600	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Aufwand: +6'144'060 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Aufwand: +6,4% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027										
Aufwand	16,931,540	22,815,900	22,988,900	22,989,800	23,074,800	23,075,600										
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Steuerbarkeit der pauschalen Beiträge über den %-Satz gemäss Kurzbeschreibung (aktuell bei 8.5%). – Höhe der werkgebundenen Beiträge gemäss Eingaben im Strassenbauprogramm.															
Steuerbar:																
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Der Kantonsrat beschliesst über die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem Kantonsvoranschlag und dem Strassenbauprogramm.															

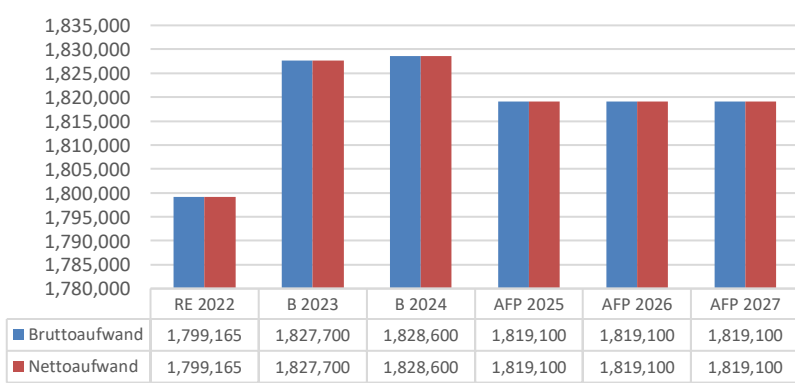
Departement	Bau- und Umweltdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Wasserbau	
Finanzposition	6250.361332 – Beitrag an das Linthwerk 6250.362832 – Staatsbeiträge an Gemeinden 6250.363332 – Beitrag an das Rheinunternehmen 6250.367332 – Staatsbeiträge IRR 6250.460332 – Bundesbeiträge an Gewässer Programmvereinbarung 6250.462332 – Gemeindebeiträge betrieblicher Unterhalt 6250.462832 – Gemeindebeiträge baulicher Unterhalt	

Übergeordnete Ziele	Unterstützung der Gemeinden bei Wasserbauvorhaben. Unterhalt und Planung Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben am Rhein und an der Linth.																						
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Die Gemeinden reichen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte beim Amt für Wasser und Energie ein und beantragen eine Mitfinanzierung gemäss Wasserbaugesetz. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird die grundsätzliche Beitragsberechtigung anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Projekte in eine rollende Planung aufgenommen. Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung - diese findet unmittelbar vor der Auflage statt - werden den Gemeinden die Beiträge von Kanton und/oder Bund in Aussicht gestellt. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt erst nach Umsetzung der Massnahmen. Die Beiträge der Kantons für die Linth, die Internationale Rheinregulierung IRR und das Rheinunternehmen sind in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt. Der Bedarf wird in den jeweils zuständigen Kommissionen ermittelt und im Budget der Abteilung Wasserbau eingestellt.																						
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), Art. 6 – Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (SR 721.100.1), Art. 2 – Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009 (sGS 734.1), Art. 39 und 40 – Wasserbauverordnung vom 10. November 2009 (sGS 734.11), Art. 12 und Art. 18ff – Linthgesetz vom 4. April 2002 (sGS 734.31), Art. 3 – Rheingesezt vom 18. Juni 1987 (sGS 734.21), Art. 5																						
Wesentliche Kostentreiber	– Steigende Anzahl von Wasserbauvorhaben der Gemeinden. Hohe Kosten der Gemeindeprojekte, da viele bestehende Bauwerke im Siedlungsgebiet am Ende der Nutzungsdauer sind und somit totalerneuert werden müssen. – Absehbar ist, dass der Beitrag an die IRR in den kommenden Jahren stark ansteigen wird, da die Umsetzung der RHESI-Projektes bevorsteht. – Steigender Finanzbedarf beim Rheinunternehmen, da die alten Dämme saniert und aufgrund der heutigen Sicherheitsansprüche verstärkt werden müssen.																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>8,298,557</td><td>20,472,500</td><td>21,423,400</td><td>26,166,100</td><td>27,681,500</td><td>31,324,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>5,134,535</td><td>13,656,000</td><td>13,876,900</td><td>17,899,600</td><td>19,640,000</td><td>11,870,000</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	8,298,557	20,472,500	21,423,400	26,166,100	27,681,500	31,324,000	Nettoaufwand	5,134,535	13,656,000	13,876,900	17,899,600	19,640,000	11,870,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +23'025'443 Nettoaufwand: +6'735'465 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +30,4% Nettoaufwand: +18,2% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	8,298,557	20,472,500	21,423,400	26,166,100	27,681,500	31,324,000																	
Nettoaufwand	5,134,535	13,656,000	13,876,900	17,899,600	19,640,000	11,870,000																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Schwer steuerbar, da der überwiegende Teil des Aufwandes von externen Faktoren abhängig sind (Gemeindeprojekte, Rechtsmittelverfahren, Programmvereinbarung mit Bund, Hochwasserereignisse). – Die geplanten Massnahmen richten sich bei den Gemeindengewässern sowie bei Linth und Rhein nach dem Handlungsbedarf. Meist ist der Handlungsbedarf darauf zurückzuführen, dass ein Gewässer baulich am Ende der Lebensdauer angelangt ist und/oder ein Schutzdefizit für Siedlungsgebiet besteht.																						
Begrenzt steuerbar: ▲																							
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Der Rhein ist seit der Teilrevision des Wasserbaugesetzes 2010 ein kantonales Gewässer. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob es sich beim Konto Beitrag an die Rheinunternehmen 6250.363332 wirklich noch um Staatsbeiträge handelt oder ob diese Aufwendungen nicht korrekterweise – analog der anderen Kantonsgewässer (ausser der Linth) – über das Konto 314100 laufen müssten. – Gemäss Wasserbaugesetz Art. 54 beträgt der Kantonsbeitrag an Gemeindengewässer zwischen 20 und 40 Prozent. Er bemisst sich nach dem Interesse an der Realisierung des Projekts und dem ökologischen Wert der Massnahmen. Gegenwärtig beträgt der durchschnittliche Beitragssatz des Kantons in diesem Bereich 30%. Dieser kantonale Beitrag könnte theoretisch reduziert werden. Dies würde die Finanzierung der Projekte durch die Gemeinden weiter erschweren. In der Folge könnten einige Projekte von den Gemeinden nicht weiterverfolgt werden, was zu einem erhöhten Risiko für die Bevölkerung und die Infrastruktur führen könnte. Sollte die Absenkung einen fixen Beitragssatz oder einen Beitragssatz des Kantons von unter 20 % vorsehen, ist aus unserer Sicht eine Anpassung des Wasserbaugesetzes erforderlich.																						

Departement	Bau- und Umweltdepartement	Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Energieförderungsprogramm																						
Finanzposition	6G.TT.EN813 – Staatsbeiträge: Kampagne erneuerbares Heizen 6G.TT.EN815 – Staatsbeitrag an private Haushalte, Energiepolitik 6G.TT.EN805 – Staatsbeitrag an g.U. Energieagentur, Leistungsauftrag 6G.TT.EN817 – KAWE: EnFöP SK 2026–2030 6T.TT.EN818 – KAWE: SK erneuerbar heizen 24–30																						
Übergeordnete Ziele	Energetische Modernisierung und Dekarbonisierung des Gebäudeparks vorantreiben und damit den Energiebedarf und die CO2-Emissionen reduzieren.																						
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton St.Gallen unterstützt mit seinem Förderungsprogramm Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit Beiträgen bei Abklärungen und bei der Umsetzung von energetischen Modernisierungen sowie beim Ersatz von fossilen Heizungen. Gestützt auf Art. 29 des CO2-Gesetzes erhebt der Bund eine CO2-Abgabe auf die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen. Gemäss Art. 34 des CO2-Gesetzes wird ein Drittel des Ertrags aus der CO2-Abgabe, höchstens aber 450 Mio. Franken je Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund jenen Kantonen Globalbeiträge, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten. Dabei werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag je Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Sockelbeitrag je Einwohnerin oder Einwohner beträgt höchstens 30 Prozent der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Der Vollzugskostenbeitrag beträgt 5 Prozent der verwendeten Globalbeiträge und deckt zwischen 50 und 65 Prozent der Staatsbeiträge, welche an die Energieagentur St.Gallen GmbH entrichtet werden. Für das Jahr 2023 erhält der Kanton St.Gallen für einen kantonalen Franken 1.87 Franken Globalbeitrag des Bundes zzgl. Sockelbetrag. Für das Jahr 2024 gehen wir von einem tieferen Beitragsfaktor aus.																						
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71), Art. 34. – Energiegesetz vom 26. Mai 2000 (sGS 741.1), Art. 16. – Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz vom 4. September 2012 (sGS 741.12), insb. Art. 19 & 20.																						
Wesentliche Kostentreiber	– Nachfrage nach Förderungsmassnahmen: Ersatz fossile Heizungen & Gebäudemodernisierung sowie begleitende Massnahmen – Die Mittel aus der CO2-Abgabe sind auf 450 Mio. Franken je Jahr begrenzt. Da die Kantone ihre Mittel erhöhen, reduziert sich der jeweilige Betragsfaktor zur Berechnung des Ergänzungsbeitrags. Entsprechend wird für das Jahr 2024 bei gleichbleibenden kantonalen Mitteln mit einem tieferen Globalbeitrag des Bundes gerechnet. – Die Nachfrage stagniert auf hohem Niveau. Beiträge von Fördermassnahmen wurden bereits vereinzelt angepasst.																						
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>32,509,076</td><td>34,185,000</td><td>39,935,000</td><td>40,935,000</td><td>41,685,000</td><td>42,685,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>9,407,363</td><td>12,213,700</td><td>14,341,200</td><td>14,711,200</td><td>14,831,200</td><td>15,201,200</td></tr></tbody></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	32,509,076	34,185,000	39,935,000	40,935,000	41,685,000	42,685,000	Nettoaufwand	9,407,363	12,213,700	14,341,200	14,711,200	14,831,200	15,201,200	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +10'175'924 Nettoaufwand: +5'793'837 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +5,6% Nettoaufwand: +10,1% Wachstumsdynamik: volatil aufgrund verschiedener Logik der Berechnung (von Auszahlung zu Budgetierung) (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	32,509,076	34,185,000	39,935,000	40,935,000	41,685,000	42,685,000																	
Nettoaufwand	9,407,363	12,213,700	14,341,200	14,711,200	14,831,200	15,201,200																	

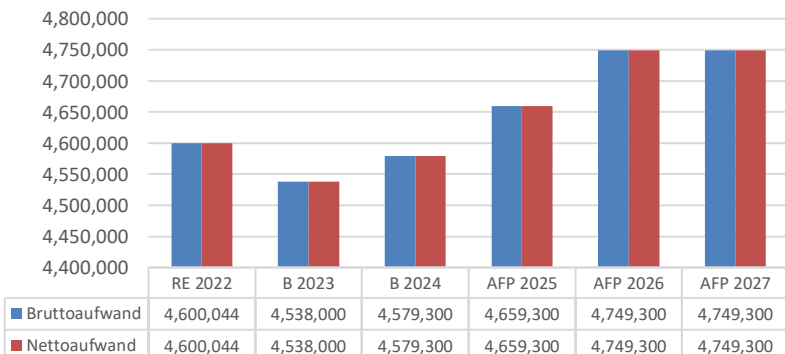
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	– kurzfristig: Operative Tätigkeit der Energieagentur (Management der Fördergesuche) – mittel- bis langfristig: Anpassung Förderungsmassnahmen (Massnahmen und Beiträge → Dabei ist zu beachten, dass der Rahmen durch das Harmonisierte Fördermodell vorgegeben wird) – Aufgrund der Abrechnungsmodalitäten des Bundesamts für Energie streben wir an, dass die Nachfrage nicht das gesamte Budget ausschöpft. Andernfalls werden kantonale Mittel längerfristig gebunden, auch mit dem Risiko, nicht durch Globalbeiträge teilfinanziert zu werden.
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Einstellung des Förderprogramms Energie: Energie- und klimapolitische Ziele des Kantons St.Gallen können nicht erreicht werden. Die Fördergelder decken maximal 50 Prozent der Investitionskosten. Ohne Förderung ist fraglich, ob diese Investitionen in energetische Modernisierungen noch getätigt werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf das Bau-Haupt- und Nebengewerbe im Kanton St.Gallen. Negative Auswirkungen auf Standort bzgl. Wirtschaftlichkeit und Attraktivität.

Gesundheitsdepartement

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023																					
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeiträge im Zuständigkeitsbereich des Generalsekretariats GD an private Institutionen in den Bereichen übriges Gesundheitswesen, soziale Weiterbildung, übrige Krankheiten, Gesundheitsvorsorge und übriges Gesundheitswesen sowie an Kantone																						
Finanzposition	8000.361219 – Staatsbeiträge an Kantone; Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) 8000.365093 – Staatsbeiträge an private Institutionen: soziale Weiterbildung 8000.365212 – Staatsbeiträge an private Institutionen: übrige Krankheiten 8000.365215 – Staatsbeiträge an private Institutionen: Gesundheitsvorsorge 8000.365219 – Staatsbeiträge an private Institutionen: übriges Gesundheitswesen																						
Übergeordnete Ziele	Diverse im Bereich der Gesundheitsversorgung																						
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Kantonsbeitrag an die GDK – Beiträge an Weiterbildungsinstitutionen im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe – Beiträge an Institutionen in Bereichen übrige Krankheiten, Gesundheitsvorsorge und übriges Gesundheitswesen (Tox Info, Rheumaliga, MS-Gesellschaft, Pro Mente Sana, Krebsliga Ostschweiz, Palliative Ostschweiz, Diabetes Ostschweiz, Beratungsstelle für Familienplanung/Schwangerschaft/Sexualität)																						
Rechtsgrundlage	– Gebührenverordnung der GDK (sGS 312.310) – Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (sGS 325.51)																						
Wesentliche Kostentreiber																							
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																							
 <table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>1,799,165</td><td>1,827,700</td><td>1,828,600</td><td>1,819,100</td><td>1,819,100</td><td>1,819,100</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>1,799,165</td><td>1,827,700</td><td>1,828,600</td><td>1,819,100</td><td>1,819,100</td><td>1,819,100</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	1,799,165	1,827,700	1,828,600	1,819,100	1,819,100	1,819,100	Nettoaufwand	1,799,165	1,827,700	1,828,600	1,819,100	1,819,100	1,819,100	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +19'935 Nettoaufwand: +19'935 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +0,2% Nettoaufwand: +0,2% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: mässig Nettoaufwand: mässig
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	1,799,165	1,827,700	1,828,600	1,819,100	1,819,100	1,819,100																	
Nettoaufwand	1,799,165	1,827,700	1,828,600	1,819,100	1,819,100	1,819,100																	

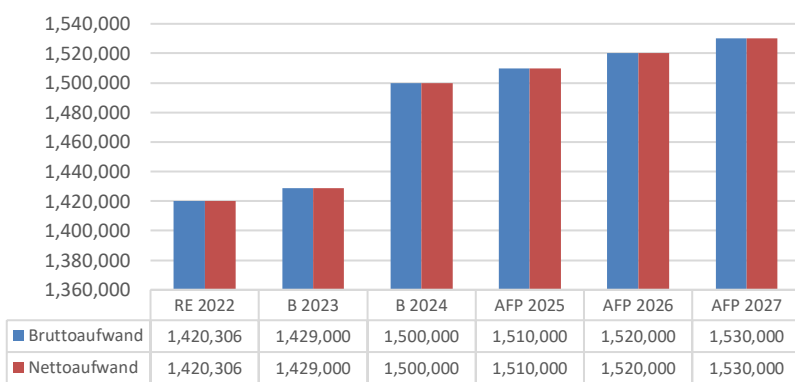
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Gemäss den gesetzlichen Vorgaben sind die kantonalen Beiträge grundsätzlich zu leisten, allerdings kann die Höhe der einzelnen Beiträge teilweise variabel gestaltet werden
Teilweise steuerbar: ■	
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Anpassung Leistungsangebot über die entsprechenden Leistungsvereinbarungen

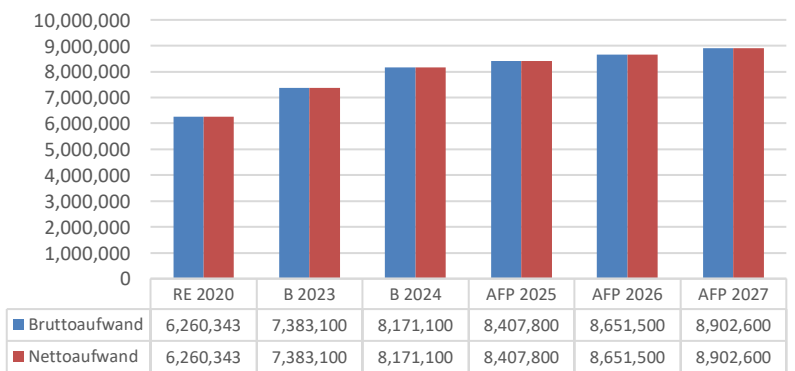
Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeiträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsarztamtes an private Institutionen im Bereich Alkohol- und Drogenmissbrauch, Gesundheitsvorsorge und übriges Gesundheitswesen	
Finanzposition	8030.365211 – Staatsbeiträge an private Institutionen; Alkohol- und Drogenmissbrauch 8030.365215 – Staatsbeiträge an private Institutionen: Gesundheitsvorsorge 8030.365219 – Staatsbeiträge an private Institutionen: übriges Gesundheitswesen	
Übergeordnete Ziele	Prävention und Rehabilitation im Bereich der ambulanten und stationären Suchthilfe und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Beitrag an Durchführung von Aufgaben zur Prävention und Bekämpfung der Tuberkulose; – Beitrag an alpine Rettung Schweiz – Beiträge an Institutionen (Stiftung Suchthilfe) und Programme (dezentrale Spritzenabgabe Heerbrugg und Wil sowie Heroinabgabeprojekt Chur) der ambulanten Suchthilfe – Beiträge an Institutionen der stationären Suchthilfe (Reha Lutzenberg und Rehasentrum für Alkoholranke Mühlhof in Tübach) – Beitrag an die AIDS-Hilfe St.Gallen	
Rechtsgrundlage	– Vollzugsverordnung über die eidgenössische Gesetzgebung über übertragbare Krankheiten (sGS 313.1) – Suchtgesetz (sGS 311.2) – Interkantonales/Internationales Konkordat zur Reha Lutzenberg (sGS 325.21 und 325.211)	
Wesentliche Kostentreiber	– Entwicklung der Anzahl Klientinnen und Klienten in den Institutionen der stationären Suchthilfe – Entwicklung der Anzahl Beratungen im ambulanten Bereich	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)							Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF):	
							Bruttoaufwand: +149'256 Nettoaufwand: +149'256	
							Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent):	
							Bruttoaufwand: +0,6% Nettoaufwand: +0,6%	
							Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch)	
							Bruttoaufwand: mässig Nettoaufwand: mässig	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton		– Gemäss den gesetzlichen Vorgaben sind die kantonalen Beiträge grundsätzlich zu leisten, allerdings kann die Höhe der einzelnen Beiträge teilweise variabel gestaltet werden – Steuerung grundsätzlich möglich über Kantonsvertretung in den entsprechenden Führungsgremien (beispielsweise Aufsichtskommission der Reha Lutzenberg)						
Teilweise steuerbar: ■								
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums		– Anpassung Leistungsangebot über die entsprechenden Leistungsvereinbarungen oder über Einflussnahme der Kantonsvertretungen in den entsprechenden Führungsgremien						

Departement	Gesundheitsdepartement		Datum: 12.12.2023																						
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeiträge im Zuständigkeitsbereich an Gemeinden und private Institutionen im Bereich Alkohol- und Drogenmissbrauch																								
Finanzposition	8039.362211 – Staatsbeiträge an Gemeinden; Alkohol- und Drogenmissbrauch 8039.365211 – Staatsbeiträge an private Institutionen: Alkohol- und Drogenmissbrauch 8039.440300 – Anteil Alkoholmonopol 8039.446100 – Anteil interkant. Landeslott.																								
Übergeordnete Ziele	Prävention, Früherkennung, Nachsorge, Forschung, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung und Behandlung im Bereich der ambulanten Suchthilfe																								
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Beitrag an Gemeinden – Beitrag an diverse private Institutionen																								
Rechtsgrundlage	– Kantonales Suchtgesetz (sGS 311.2) – Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.11)																								
Wesentliche Kostentreiber	– Es handelt sich um eine Spezialfinanzierung, die Mehraufwendungen sind für den Kanton saldoneutral, da durch Bezug aus den Fondsmitteln gedeckt – Die Beiträge können variabel in Abhängigkeit der Höhe der Fondsmittel ausgerichtet werden																								
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																									
<table><thead><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>1,504,967</td><td>1,589,500</td><td>1,589,500</td><td>1,589,500</td><td>1,589,500</td><td>1,589,500</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></tbody></table>				RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	1,504,967	1,589,500	1,589,500	1,589,500	1,589,500	1,589,500	Nettoaufwand	0	0	0	0	0	0	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +84'533 Nettoaufwand: 0 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +1,1% Nettoaufwand: 0% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: mässig Nettoaufwand: -	
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																			
Bruttoaufwand	1,504,967	1,589,500	1,589,500	1,589,500	1,589,500	1,589,500																			
Nettoaufwand	0	0	0	0	0	0																			
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton	– Gemäss den gesetzlichen Vorgaben sind die kantonalen Beiträge grundsätzlich zu leisten, allerdings kann die Höhe der einzelnen Beiträge teilweise variabel gestaltet werden																								
Teilweise steuerbar:																									
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Anpassung Leistungsangebot über die entsprechenden Leistungsvereinbarungen																								

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Staatsbeiträge an private Institutionen im Bereich übrige Krankheiten und Gesundheitsvorsorge	
Finanzposition	8050.365212 – Staatsbeiträge an private Institutionen; übrige Krankheiten 8050.365215 – Staatsbeiträge an private Institutionen: Gesundheitsvorsorge	
Übergeordnete Ziele	Prävention, Früherkennung, Nachsorge, Forschung, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung und Behandlung im Bereich der ambulanten Suchthilfe	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	– Beitrag an die Krebsliga Ostschweiz für die Führung des kantonalen Krebsregisters – Beitrag an die Krebsliga Ostschweiz für die Führung des Mammographie-Screening-Programms und den Aufbau des Darmkrebs-Screening-Programms	
Rechtsgrundlage	– Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.331) – Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11)	
Wesentliche Kostentreiber	– Es wird ein Beitrag von Fr. 1.50 pro Einwohner/in für die Führung des kantonalen Krebsregisters ausgerichtet – Während dem Aufbau der Screening-Programme können höhere Kosten infolge der notwendigen Investitionen anfallen	
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)		

 <table><tr><th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>1,420,306</td><td>1,429,000</td><td>1,500,000</td><td>1,510,000</td><td>1,520,000</td><td>1,530,000</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>1,420,306</td><td>1,429,000</td><td>1,500,000</td><td>1,510,000</td><td>1,520,000</td><td>1,530,000</td></tr></table>			RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	1,420,306	1,429,000	1,500,000	1,510,000	1,520,000	1,530,000	Nettoaufwand	1,420,306	1,429,000	1,500,000	1,510,000	1,520,000	1,530,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +109'694 Nettoaufwand: +109'694 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +1,5% Nettoaufwand: +1,5% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: erheblich Nettoaufwand: erheblich
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																	
Bruttoaufwand	1,420,306	1,429,000	1,500,000	1,510,000	1,520,000	1,530,000																	
Nettoaufwand	1,420,306	1,429,000	1,500,000	1,510,000	1,520,000	1,530,000																	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	– Gemäss den gesetzlichen Vorgaben sind die kantonalen Beiträge grundsätzlich zu leisten, allerdings kann die Höhe der einzelnen Beiträge teilweise variabel gestaltet werden																						
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	– Anpassung Leistungsangebot über die entsprechenden Leistungsvereinbarungen – Bei den Screening-Programmen kann mit der Zeit über Skalierung auf weitere Kantone der Beitrag des Kantons St.Gallen gesenkt werden																						

Departement	Gesundheitsdepartement		Datum: 12.12.2023																						
Bezeichnung Staatsbeitrag	Ambulante Versorgung																								
Finanzposition	8305.365210 – Staatsbeiträge an private Institutionen; ambulante Krankenpflege																								
Übergeordnete Ziele	Sicherstellung einer bedarfsgerechten kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im ambulanten und tagesklinischen Bereich																								
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Der Kanton richtet einen jährlichen Staatsbeitrag an die Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD) aus. Die Stiftung KJPD betreibt ein zentrales Ambulatorium und eine Tagesklinik in St.Gallen sowie flächendeckend über den Kanton verteilt fünf ambulante Regionalstellen (Wil, Wattwil, Uznach, Sargans und Heerbrugg). Als Leistungserbringer im ambulanten und tagesklinischen Bereich stellt die Stiftung KJPD zusammen mit anderen Partnern (Stiftung Sonnenhof Gantereschwil als stationärer Anbieter und das Ostschweizer Kinderspital mit einer Abteilung für pädiatrische Psychosomatik) die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung im Kanton St.Gallen sicher.																								
Rechtsgrundlage	– Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)																								
Wesentliche Kostentreiber	– Anzahl Patientinnen und Patienten – Taxpunktwert bzw. der ungedeckte Anteil, welcher vom Kanton übernommen wird (ambulanter Bereich) – Tagespauschale bzw. der ungedeckte Anteil, welcher vom Kanton übernommen wird (tagesklinischer Bereich) – Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im ärztlichen Bereich																								
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																									
 <table><thead><tr><th></th><th>RE 2020</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr></thead><tbody><tr><td>Bruttoaufwand</td><td>6,260,343</td><td>7,383,100</td><td>8,171,100</td><td>8,407,800</td><td>8,651,500</td><td>8,902,600</td></tr><tr><td>Nettoaufwand</td><td>6,260,343</td><td>7,383,100</td><td>8,171,100</td><td>8,407,800</td><td>8,651,500</td><td>8,902,600</td></tr></tbody></table>				RE 2020	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	6,260,343	7,383,100	8,171,100	8,407,800	8,651,500	8,902,600	Nettoaufwand	6,260,343	7,383,100	8,171,100	8,407,800	8,651,500	8,902,600	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +2'642'257 Nettoaufwand: +2'642'257 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +7,3% Nettoaufwand: +7,3% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch	
	RE 2020	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																			
Bruttoaufwand	6,260,343	7,383,100	8,171,100	8,407,800	8,651,500	8,902,600																			
Nettoaufwand	6,260,343	7,383,100	8,171,100	8,407,800	8,651,500	8,902,600																			

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Teilweise steuerbar: ■	- Grundsätzlich kann der Kanton den Staatsbeitrag beliebig festlegen, allerdings ist er im Rahmen der Verantwortung für eine umfassende Gesundheitsversorgung auch zur Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung verpflichtet - Indirekt: Erhöhung Taxpunktwert und Tarife im tagesklinischen Bereich und Zusammenschluss der beiden Stiftung «Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD)» und «Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Sonnenhof Gantererschwil (KJPZ)» - kein direkter Einfluss auf Nachfrageentwicklung von Patientinnen und Patienten
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	Verstärkte Zusammenarbeit der Partner in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Innerkantonale Hospitalisationen Rehabilitation	
Finanzposition	83038.360 – Staatsbeiträge	
Übergeordnete Ziele	Leistung eines Beitrags zur bedarfsgerechten rehabilitativen Versorgung zu angemessenen Kosten.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Mitfinanzierung stationärer Behandlungskosten von st.gallischen Patientinnen und Patienten in einem innerkantonalen Listenspital basierend auf diagnosebezogene Tagespauschalen (ST-Reha). Die Tarife für stationäre rehabilitative Behandlungen werden zwischen Kliniken und Versicherern ausgehandelt. Diese orientieren sich an der Entschädigung jener Kliniken, welche die tarifierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Daneben werden Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (universitäre Lehre) ausgerichtet.	
Rechtsgrundlage	- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG, SR 832.10) - Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 31.12.2012 (sGS 320.4) - Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31.1.2012 (sGS 320.1)	
Wesentliche Kostentreiber	Die Höhe des Staatsbeitrags ergibt sich aus der Multiplikation folgender Grössen: - Anzahl Pflegetage - Diagnosebezogener Schweregrad - Basispreis je Spital - Vergütungsanteil Kanton 55%	

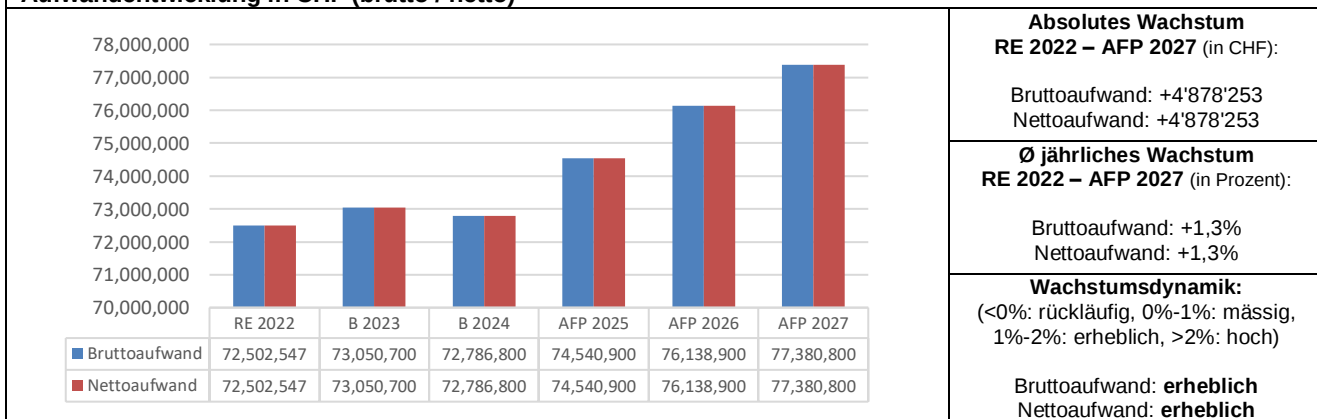
Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>RE 2020</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttoaufwand</td><td>13,918,956</td><td>13,510,700</td><td>17,796,400</td><td>18,766,000</td><td>19,093,300</td><td>19,448,100</td></tr> <tr> <td>Nettoaufwand</td><td>13,918,956</td><td>13,510,700</td><td>17,796,400</td><td>18,766,000</td><td>19,093,300</td><td>19,448,100</td></tr> </tbody> </table>							RE 2020	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	13,918,956	13,510,700	17,796,400	18,766,000	19,093,300	19,448,100	Nettoaufwand	13,918,956	13,510,700	17,796,400	18,766,000	19,093,300	19,448,100	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +5'529'144 Nettoaufwand: +5'529'144 Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +6,9% Nettoaufwand: +6,9% Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch
	RE 2020	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																					
Bruttoaufwand	13,918,956	13,510,700	17,796,400	18,766,000	19,093,300	19,448,100																					
Nettoaufwand	13,918,956	13,510,700	17,796,400	18,766,000	19,093,300	19,448,100																					

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	- Auf Ebene Kanton kann keine direkte Steuerung des Staatsbeitrags erfolgen. Der Kanton hat den Mindestanteil von 55 Prozent an den stationären Rehabilitationskosten zu finanzieren und verfügt betreffend Kantonsbeitrag an die stationären Behandlungen kurzfristig über kein Ermessen nach unten. - Ein begrenzter Einfluss des Kantons ist insofern möglich, als im Rahmen der Tarifygenehmigung und Tariffestsetzung die Tarife von der Regierung überprüft werden (konsequentes Benchmarking). Die Tagespauschalen müssen sich dabei an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. - Direkt steuerbar ist die Höhe der ausgerichteten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL).
---	--

Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Im Rahmen der Tarifgenehmigung und -festsetzung ist sicherzustellen, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt und die Tagespauschalen den ermittelten Benchmarkwert nicht übersteigen (geringe Überschreitungen sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts indes zulässig und liegen im Ermessen der Verhandlungspartner). - Nebst dem Kriterium der Versorgungssicherheit ist bei der Erstellung der Spitalisten das Kriterium der Wirtschaftlichkeit konsequent zu beachten.
---	---

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Innerkantonale Hospitalisationen Psychiatrie	
Finanzposition	83037.360 – Staatsbeiträge 83036.437 – Andere Entgelte	
Übergeordnete Ziele	Leistung eines Beitrags zur bedarfsgerechten stationären und tagesklinischen Psychiatriever-sorgung sowie zur Notfallversorgung bei psychischen Krankheiten zu angemessenen Kosten.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Mitfinanzierung stationärer Behandlungskosten von st.gallischen Patientinnen und Patienten in einem innerkantonalen Listenspital basierend auf Tagespauschalen. Die Tarife für stationäre Spitalbehandlungen werden zwischen Spital und Versicherer ausgehandelt. Diese orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Daneben werden Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (universitäre Lehre, Psychologische Erste Hilfe) und Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung (psychiatrische Ambulatorien und Tageskliniken) ausgerichtet.	
Rechtsgrundlage	- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG, SR 832.10) - Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31.1.2012 (SPFG, sGS 320.1) - Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 25.1.2011 (sGS 320.5) - Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 31.12.2012 (sGS 320.4)	
Wesentliche Kostentreiber	Die Höhe des Staatsbeitrags ergibt sich aus der Multiplikation folgender Grössen: - Anzahl Pflgetage - Diagnosebezogener Schweregrad - Basispreis je Spital - Vergütungsanteil Kanton 55%	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)

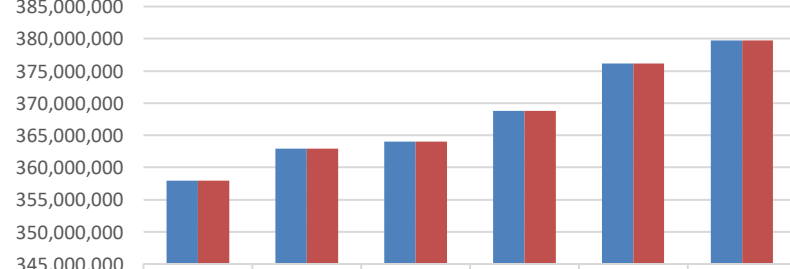


Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	- Auf Ebene Kanton kann keine direkte Steuerung des Staatsbeitrags erfolgen. Der Kanton hat den Mindestanteil von 55 Prozent an den stationären Behandlungskosten zu finanzieren und verfügt betreffend Kantonsbeitrag an die stationären Behandlungen kurzfristig über kein Ermessen nach unten. - Ein begrenzter Einfluss des Kantons ist insofern möglich, als im Rahmen der Tarifgenehmigung und Tariffestsetzung die Tarife von der Regierung überprüft werden (konsequentes Benchmarking). Die Tagespauschalen müssen sich dabei an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Indirekt lässt sich zudem der Behandlungsort über die Ausgestaltung des innerkantonalen Angebots (Spitalliste, eigene Investitionsentscheide, medizinisches Leistungsangebot) steuern. - Direkt steuerbar ist die Höhe der ausgerichteten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). - Indirekte Steuerbarkeit durch Verbesserung der Bausubstanz (Umsetzung Sanierungen/Bauvorhaben gemäss verabschiedeten Arealstrategien an den beiden Standorten Wl und Pfäfers).
--	--

Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Im Rahmen der Tarifgenehmigung und -festsetzung ist sicherzustellen, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt und die Tagespauschalen den ermittelten Benchmarkwert nicht übersteigen (geringe Überschreitungen sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts indes zulässig und liegen im Ermessen der Verhandlungspartner). - Nebst dem Kriterium der Versorgungssicherheit ist bei der Erstellung der Spitalisten das Kriterium der Wirtschaftlichkeit konsequent zu beachten.
---	---

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Innerkantonale Hospitalisationen Akutsomatik	
Finanzposition	83036.360 – Staatsbeiträge 83036.439 – Andere Entgelte	
Übergeordnete Ziele	Sicherstellung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung zu tragbaren Bedingungen.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Mitfinanzierung stationärer Behandlungskosten von st.gallischen Patientinnen und Patienten in einem innerkantonalen Listenspital basierend auf DRG-Fallpauschalen. Die Tarife für stationäre Spitalbehandlungen werden zwischen Spital und Versicherer ausgehandelt und von der Regierung genehmigt (bzw. beim Scheitern der Tarifverhandlungen hoheitlich festgesetzt). Diese orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifizierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Daneben werden Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (universitäre Lehre und Forschung sowie GWL im engeren Sinn) ausgerichtet. Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern und weiteren Leistungserbringern mit Standort im Kanton St.Gallen Beiträge an die ungedeckten Kosten gewährt werden für: – versorgungspolitisch notwendige ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; – versorgungspolitisch notwendige ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung; – Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden; – Sicherstellung der regionalen Notfallversorgung.	
Rechtsgrundlage	- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG, SR 832.10) - Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31.1.2012 (SPFG, sGS 320.1) - Gesetz über die Spitalverbunde vom 22.9.2002 (sGS 320.2) - Statut der Spitalverbunde des Kantons St.Gallen (SSV, sGS 320.30) - Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen vom 31.12.2012 (sGS 320.4)	
Wesentliche Kostentreiber	Die Höhe des Staatsbeitrags ergibt sich aus der Multiplikation folgender Grössen: - Fallzahlen (Anzahl Austritte) - Diagnosebezogener Schweregrad - Basispreis je Spital - Vergütungsanteil Kanton 55%	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)

							Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +21'812'378 Nettoaufwand: +21'812'378	
							Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +1,2% Nettoaufwand: +1'2%	
							Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: erheblich Nettoaufwand: erheblich	

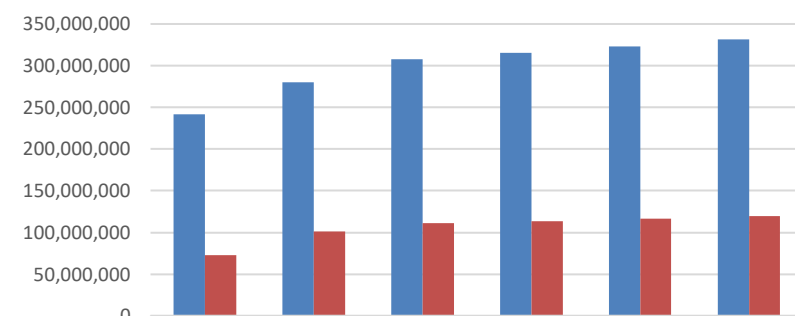
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	- Eine direkte Steuerung des überwiegenden Teils des Staatsbeitrags ist nicht möglich, da gemäss gesetzlicher Grundlagen die Anzahl behandelter Fälle abgegolten werden müssen und die Fallzahlen sowie der Schweregrad vom Kanton nicht beeinflusst werden können. - Ein begrenzter Einfluss des Kantons ist insofern möglich, als im Rahmen der Tarifgenehmigung und Tariffestsetzung die Tarife von der Regierung überprüft werden (konsequentes Benchmarking). Die DRG-Fallpauschalen müssen sich dabei an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Indirekt lässt sich der Behandlungsort über die Ausgestaltung des innerkantonalen Angebots (Spitalliste, eigene Investitionsentscheide, medizinisches Leistungsangebot) steuern. - Direkt steuerbar ist die Höhe der ausgerichteten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL).
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Im Rahmen der Tarifgenehmigung und -festsetzung ist sicherzustellen, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt und die DRG-Fallpauschalen der Spitalverbunde den ermittelten Benchmarkwert nicht übersteigen (geringe Überschreitungen sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts indes zulässig und liegen im Ermessen der Verhandlungspartner). - Nebst dem Kriterium der Versorgungssicherheit ist bei der Erstellung der Spitallisten das Kriterium der Wirtschaftlichkeit konsequent zu beachten. - Optimierung inner- und ausserkantonaler Strukturen (lediglich indirekte Steuerbarkeit).

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Ausserkantonale Hospitalisationen	
Finanzposition	8304.360 – Staatsbeiträge 8304.439 – Andere Entgelte 8304.451 – Rückerstattungen der Kantone	
Übergeordnete Ziele	Sicherstellung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung zu tragbaren Bedingungen.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Mitfinanzierung stationärer Behandlungskosten von st.gallischen Patientinnen und Patienten in einem ausserkantonalen Listenspital basierend auf diagnosebezogene Fall- oder Tagespauschalen (Akutomatik: SwissDRG / Psychiatrie: TARPSY / Rehabilitation: ST-Reha). Die Tarife für stationäre Spitalbehandlungen werden zwischen Spital und Versicherer ausgehandelt und von der Regierung des Standortkantons genehmigt (bzw. beim Scheitern der Tarifverhandlungen hoheitlich festgesetzt). Die Tarife müssen sich grundsätzlich an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.	
Rechtsgrundlage	- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG, SR 832.10)	
Wesentliche Kostentreiber	Die Höhe des Staatsbeitrags ergibt sich aus der Multiplikation folgender Grössen: - Fallzahlen (Anzahl Austritte) oder Pflegetage - Diagnosebezogener Schweregrad - Basispreis je Spital - Vergütungsanteil Kanton 55%	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>RE 2022</th><th>B 2023</th><th>B 2024</th><th>AFP 2025</th><th>AFP 2026</th><th>AFP 2027</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttoaufwand</td><td>154,137,166</td><td>154,794,400</td><td>160,402,600</td><td>165,594,800</td><td>171,467,500</td><td>177,000,000</td></tr> <tr> <td>Nettoaufwand</td><td>152,818,433</td><td>153,794,400</td><td>159,402,900</td><td>164,594,800</td><td>170,467,500</td><td>176,000,000</td></tr> </tbody> </table>							RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027	Bruttoaufwand	154,137,166	154,794,400	160,402,600	165,594,800	171,467,500	177,000,000	Nettoaufwand	152,818,433	153,794,400	159,402,900	164,594,800	170,467,500	176,000,000	Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF): Bruttoaufwand: +22'862'834 Nettoaufwand: +23'181'567
	RE 2022	B 2023	B 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027																					
Bruttoaufwand	154,137,166	154,794,400	160,402,600	165,594,800	171,467,500	177,000,000																					
Nettoaufwand	152,818,433	153,794,400	159,402,900	164,594,800	170,467,500	176,000,000																					
						Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent): Bruttoaufwand: +2,8% Nettoaufwand: +2,9%																					
						Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch) Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch																					

Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton Begrenzt steuerbar: ▲	- Bei den ausserkantonalen Hospitalisationen besteht für den Kanton St.Gallen keine Einflussmöglichkeit. Mit der neuen Spitalfinanzierung muss der Kanton in jedem ausserkantonalen Listenspital seinen Finanzierungsanteil von 55 Prozent zu leisten. - Durch die Bereitstellung eines wettbewerbsfähigen stationären Angebotes kann versucht werden, die im Kanton St.Gallen wohnhaften Patientinnen und Patienten zur Nutzung der innerkantonalen Spitalinfrastruktur zu bewegen. Führt diese Strategie zum Erfolg, resultieren daraus allerdings höhere Aufwendungen bei den innerkantonalen Hospitalisationen (vgl. hierzu Bemerkungen zu Innerkantonale Hospitalisation – Akutskomatik, Psychiatrie und Rehabilitation). Unter dem Strich dürfte für den Kantonshaushalt keine Entlastung resultieren. Je höher der Anteil an den innerkantonalen Hospitalisationen ausfällt, desto grösser ist die innerkantonale Wertschöpfung (inkl. Steuererträge), was aus gesamtwirtschaftlicher Optik grundsätzlich positiv zu würdigen ist
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums	- Mit der Umsetzung der Spitalbauvorlagen, der Weiterentwicklung der Spitalstrategien und der Fusion der vier Spitalverbunde zu einem Gesamtunternehmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der St.Galler Spitäler zunehmen. Dies führt im Idealfall zu einem Rückgang der ausserkantonalen Behandlungen und erhöhter Wertschöpfung im Kanton St.Gallen.

Departement	Gesundheitsdepartement	Datum: 12.12.2023
Bezeichnung Staatsbeitrag	Individuelle Prämienverbilligung	
Finanzposition	8301.366232 – SB an private Haushalte; Krankenversicherung 8301.460232 – Bd.B.; Krankenvers.	
Übergeordnete Ziele	Mit der IPV wurde ein soziales Korrektiv zu den sogenannten Kopfprämien, welche ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten erhoben werden, eingeführt.	
Kurzbeschreibung Staatsbeitrag	Nach Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10, KVG) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen IPV. Ergänzend sind nach Art. 65 Abs. 1 ^{bis} KVG bei unteren und mittleren Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Die Definition des mittleren Einkommens wird den einzelnen Kantonen überlassen. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ist für die Durchführung der IPV zuständig. Die Abrechnung mit der SVA erfolgt ab 2015 nach den effektiven Kosten. Diese betragen jährlich gegen 3.5 Mio. Franken.	
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, (SR 832.10), Art. 65 bis Art. 66a; – Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4); – EG zum KVG vom 9.11.1995 (sGS 331.11; a01bgekürzt EG-KVG), Art. 9ff.; – Verordnung zum - KVG vom 12. Dezember 1995 (sGS 331.111; V EG-KVG), Art. 9ff.; – Regierungsbeschluss über die Prämienverbilligung für Personen im Kanton St.Gallen (sGS 331.538) und in einem EU-Mitgliedstaat (sGS 331.538.1). Die Grenzwerte werden jährlich durch die Regierung neu festgelegt.	
Wesentliche Kostentreiber	– Der Bundesbeitrag beträgt 7,5 Prozent der OKP-Bruttokosten; – Der Kantonsbeitrag beträgt zwischen 45,4 und 54,6 Prozent des Bundesbeitrags. Im Jahr 2023 wurde der Kantonsbeitrag vom Kantonsrat auf den gesetzlichen möglichen Höchstbetrag angehoben; – Die Höhe des IPV-Kantonsbeitrags hat keinen Einfluss auf die Höhe des IPV-Bundesbeitrags; dieser wird unabhängig von der Höhe des IPV-Kantonsbeitrags ausgerichtet; – Die Kantone sind verpflichtet, den Bundesbeitrag vollumfänglich für die IPV einzusetzen und diesen soweit aufzustocken, damit die IPV für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewährleistet ist; – Eine stärkere Zunahme des Mittelbedarfs für die Bereiche IPV für EL-Beziehende und anrechenbare Ersatzleistungen gehen zu Lasten der für die ordentliche IPV zur Verfügung stehenden Mittel.	

Aufwandentwicklung in CHF (brutto / netto)							Absolutes Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in CHF):	
							Bruttoaufwand: +89'578'631 Nettoaufwand: +46'716'959	
							Ø jährliches Wachstum RE 2022 – AFP 2027 (in Prozent):	
							Bruttoaufwand: +6,5% Nettoaufwand: +10,4%	
							Wachstumsdynamik: (<0%: rückläufig, 0%-1%: mässig, 1%-2%: erheblich, >2%: hoch)	
							Bruttoaufwand: hoch Nettoaufwand: hoch	
Möglichkeiten der direkten Steuerbarkeit durch den Kanton								
Teilweise steuerbar: ■							– Der Mittelbedarf für die IPV für EL-Beziehende und weitestgehend auch der Mittelbedarf für die anrechenbaren Ersatzleistungen sind durch den Kanton nicht direkt steuerbar. Beeinflussbar ist nur der Mittelbedarf für die ordentliche IPV; – Steuerungsmöglichkeiten der ordentlichen IPV: Anpassung des prozentualen Selbstbehaltes; Korrektur des massgebenden Einkommens (Anpassung von Abzügen bzw. der Aufrechnung gemäss Steuererklärung); Anpassung des Kinderabzuges; Anpassung der Höhe des steuerbaren Vermögens, ab welcher kein Anspruch auf IPV besteht; – Weitere Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich über die Referenzprämien und den prozentualen Selbstbehalt. Da sich die Referenzprämien an den günstigsten Prämien im Kanton orientieren, ist die Möglichkeit einer Kostenreduktion durch eine Anpassung der Berechnungsmethodik der Referenzprämien begrenzt. Um das für die ordentliche IPV zur Verfügung stehende Volumen einhalten zu können, werden die Eckwerte jährlich durch die Regierung festgelegt bzw. angepasst (i.d.R. erfolgt Anpassung der prozentualen Belastungsgrenzen).	
Mögliche Handlungsfelder zur Begrenzung des Aufwandwachstums							– Die IPV für Sozialhilfebeziehende soll sich neu an den Referenzprämien der ordentlichen IPV orientieren (anstelle der Übernahme der effektiven Prämie). – Bei Zustimmung zur Prämienverbilligungsinitiative oder zu einem allfälligen Gegenvorschlag muss der Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung erhöht werden.	